



**Planfeststellungsbeschluss zur  
befristeten Änderung der Neben-  
bestimmung A.II.2.2.2b des Plan-  
feststellungsbeschlusses zum  
Emssperrwerk**

### **Antragsteller**

Landkreis Emsland  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Projektgruppe „Flexibilisierung des  
Stauregimes des Emssperrwerks“  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg

### **Verantwortliche Bearbeiter**

Herr Sickelmann  
Herr Glaeseker  
Herr Jürgenschellert  
Herr Marotz/Herr Dieckschäfer  
Frau Käding

Tel.: 0441/95069 – 112  
Email: [silke.kaeding@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:silke.kaeding@nlwkn.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Oldenburg, den 03.03.2021

**Az.: PEmS - 62025-468-006**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Entscheidungen .....</b>	<b>5</b>
<b>I. Planfeststellung .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Nebenbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
II.1 Wasserwirtschaft.....	11
II.2 Landwirtschaft und Zuwässerung.....	11
<b>III. Weitere Entscheidungen .....</b>	<b>12</b>
III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen.....	12
III.2 Kostenentscheidung.....	12
<b>IV. Hinweise .....</b>	<b>12</b>
<b>B. Begründung.....</b>	<b>12</b>
<b>I. Sachverhalt und Verfahren .....</b>	<b>12</b>
I.1 Beschreibung des Vorhabens .....	12
I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.....	16
I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers.....	18
I.4 Verfahren .....	19
<b>II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse.....</b>	<b>29</b>
<b>III. Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich.....</b>	<b>40</b>
<b>IV. Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>44</b>
IV.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG).....	44
IV.2 Begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG) .....	58
IV.3 Zusammenfassende Bewertung.....	85
<b>V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .....</b>	<b>88</b>
V.1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Ausgangspunkte.....	88
V.2 Methodik, Datenbasis, Screening und Erhaltungsziele.....	90
V.3 FFH-Gebiete .....	91
V.4 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung.....	92
V.5 Zu den Einwendungen .....	92
<b>VI. Naturschutzrechtliche Befreiung.....</b>	<b>99</b>
<b>VII. Spezielle Artenschutzprüfung.....</b>	<b>100</b>
<b>VIII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....</b>	<b>101</b>
<b>IX. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach         § 27 WHG (WRRL) .....</b>	<b>102</b>
IX.1 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper.....	103

---

IX.2	Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserwasserkörper .....	123
IX.3	Prüfung der Ausnahme von Bewirtschaftungszielen gem. § 31 Abs. 2 .....	125
<b>X.</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>136</b>
<b>XI.</b>	<b>Abwägung.....</b>	<b>137</b>
XI.1	Belange der Wasserwirtschaft .....	137
XI.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	140
XI.3	Belange der Landwirtschaft und Zuwässerung .....	141
XI.4	Belange der Fischerei.....	148
XI.5	Belange des Hafenbetriebs .....	151
XI.6	Belange der Kulturgüter.....	151
XI.7	Belange der Energieversorger.....	152
XI.8	Sonstige Belange .....	152
XI.9	Ergebnis.....	155
<b>XII.</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung .....</b>	<b>155</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>156</b>
<b>D.</b>	<b>Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften.....</b>	<b>157</b>

# **Planfeststellung gem. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Befristete Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

## **A. Entscheidungen**

### **I. Planfeststellung**

Auf Antrag des Landkreises Emsland vom 15.01.2020 wird der Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)<sup>1</sup> im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen über die Ems wird die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salz befristet von 2021 bis 2029 wie folgt um einen Satz 2 ergänzt:

"Die Nebenbestimmung wird in den Jahren 2021 - 2029 bis zu dreimal ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist."

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

#### **1. Ordner I: Unterlage A Planfeststellungsantrag**

#### **Unterlage B Erläuterungsbericht**

---

<sup>1</sup> Mit der Kurzbezeichnung „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004, des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. September 2014, des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2015 und des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. April 2019 gemeint. Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können zudem auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)) in der Rubrik Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk > Übersicht Zulassungen sowie in der Betriebsstelle Aurich des NLWKN, Dienstgebäude Leer, Westerende 2 – 4, 26789 Leer, eingesehen werden.

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Seiten / Blätter / Maßstab
I		Antragsschreiben des Landkreises Emsland	15.01.2020	1
I		Schreiben des Landkreises Emsland mit Rücknahme des Antrages auf sofortige Vollziehung	14.07.2020	1
I		Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Antragstellung	06.12.2019	1
I		Verzeichnis der Antragsunterlagen	15.01.2020	2 Deckblätter und Seite 1
I	A	Unterlage A – Planfeststellungsantrag	15.01.2020	2 Deckblätter und Seite 1 - 3
I	B	Unterlage B – Erläuterungsbericht Kap. 3.2 geändert und ergänzt durch Folien 14-17 der Präsentation des Landkreises Emsland vom 02.06.2020	15.01.2020	2 Deckblätter, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhängeverzeichnis und Seite 1 - 27
I	B	Folien 14-17 der Präsentation des Landkreises Emsland mit Planbegründung Stand Juni 2020	02.06.2020	4 Seiten
I	B-1	Anhangstabelle B-1: Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis – Landkreise Emsland und Leer	29.11.2019	Seite 1 - 50
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 1/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 2/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 3/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 4/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 5/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 6/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 7/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 8/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 9/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 10/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 11/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 12/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 13/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 14/15	Nov. 2019	1:5.000
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 15/15	Nov. 2019	1:5.000

## 2. Ordner II: Unterlage C UVP-Bericht

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Seiten / Blätter / Maßstab
II	C	Unterlage C – UVP-Bericht	15.01.2020	2 Deckblätter

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Seiten / Blätter / Maßstab
II	C	Gliederung des UVP-Berichts	15.01.2020	1 Seite
II	C 1	Kap. C 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	09.01.2020	1 Seite Inhaltsverzeichnis und Seite 1 - 12
II	C 2	Kap. C 2: Einleitung	09.01.2020	2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 24
II	C 3	Kap. C 3: Schutzgut Wasser	10.01.2020	3 Seiten Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 44
II	C 4	Kap. C 4: Schutzgut Boden	10.01.2020	2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 23
II	C 5	Kap. C 5: Schutzgut Pflanzen	13.01.2020	3 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis und Seite 1 - 55
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 1/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 2/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 3/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 4/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 5/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 6/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 7/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 8/16	Nov. 2019	1:5000

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Seiten / Blätter / Maßstab
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 9/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 10/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 11/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 12/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 13/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 14/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 15/16	Nov. 2019	1:5000
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-Legende, Blatt 16	Nov. 2019	1:5000
II	C 6	Kap. C 3: Schutzgut Tiere	13.01.2020	1 Seite Inhaltsverzeichnis
II	C 6.1	Kap. C 6.1 Avifauna	13.01.2020	1 Seite
II	C 6.2	Kap. C 6.2 Fische und Rundmäuler	10.01.2020	2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhangverzeichnis und Seite 1 - 28
II	C 6.3	Kap. C 6.3 Makrozoobenthos	10.01.2020	2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhangverzeichnis und Seite 1 - 31
II	C 6.4	Kap. C 6.4 Sonstige Fauna	10.01.2020	2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 39
II	C 7 – C 19	Kap. C 7 – C 19 Weitere Schutzgüter	14.01.2020	1 Seite Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 6



**3. Ordner III: Unterlage D Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung****Unterlage E Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****Unterlage F WRRL-Fachbeitrag – Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG****Unterlage G Unterlage zur Eingriffsregelung****Unterlage H Auswirkungen auf sonstige Nutzungen****Unterlage I Anlagenband**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Seiten / Blätter / Maßstab
III	D	Unterlage D – Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 7.3.5.1 ergänzt und geändert mit Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 08.01.2019 (Ergänzungspapier), S. 2 – 5	14.01.2020	2 Deckblätter, 4 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhangverzeichnis und Seite 1 - 83
III	E	Unterlage E – Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	14.01.2020	2 Deckblätter, 1 Seite Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 10
III	F	Unterlage F – WRRL-Fachbeitrag Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG	15.01.2020	2 Deckblätter, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 45
III	G	Unterlage G – Unterlage zur Eingriffsregelung	14.01.2020	2 Deckblätter, 1 Seite Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 15
III	H	Unterlage H – Auswirkungen auf sonstige Nutzungen	14.01.2020	2 Deckblätter, 1 Seiten Inhalts- und Tabellenverzeichnis und Seite 1 - 7
III	I	Unterlage I – Anlagenband 1 Bodensalzgehalte an ausgewählten Auwaldstandorten im Vorland der Tideems	15.01.2020	2 Deckblätter, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhangverzeichnis und Seite 1 - 22

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Seiten / Blätter / Maßstab
III	I	Unterlage I – Anlagenband 2 a Bestandserfassungen von Weiden-Auwald 2016	08.02.2017	2 Deckblätter, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhängeverzeichnis und Seite 1 - 43
III	I	Unterlage I – Anlagenband 2 b Weiden-Auwald im Vorland der Tideems und des unteren Leda-Jümme-Gebietes	15.01.2020	2 Deckblätter, 3 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Anhängeverzeichnis und Seite 1 - 41
III	I	Unterlage I – Anlagenband 3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Aurich Emssperrwerk Gandersum: Aufstau der Ems zur Überführung der AIDAnova von Papenburg nach Gandersum am 7. bis 9. Oktober 2018 Auswertung der physikalisch-chemischen Mess- daten	Juni 2019	1 Deckblatt und Seite 1 - 18

Das Inhaltsverzeichnis mit den maßgeblichen Planunterlagen ist im jeweiligen Ordner mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes anonymisierte Daten.

So wurden die Daten der Eigentümer in dem den Planunterlagen beigefügten Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis durch eine Zuordnungsnummer verschlüsselt. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt werden, unter welcher/welchen Zuordnungsnummer(n) sie im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis geführt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Weiter wird in diesem Beschluss auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden laufende Nummern (E-Nr.) zur Identifikation der Einwender verwendet. Eine entsprechende Verschlüsselung ist auch für die Behörden, sonst beteiligten Stellen und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die zu dem Vorhaben Stellung genommen haben, erfolgt. Das Schlüsselverzeichnis liegt bei der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem erhalten die Betroffenen bei individueller Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Mitteilung über die ihnen zugeordnete(n) Einwender-Nummer(n).

## **II. Nebenbestimmungen**

### **II.1 Wasserwirtschaft**

- II.1.1. Der NLWKN (GLD) hat ein physiko-chemisches Monitoring zur Klärung der maßnahmebedingten Auswirkungen auf die Ems im Untersuchungsgebiet durchzuführen. Die durchzuführenden Messungen sollen sowohl den Ausgangszustand bei Einleitung der mit diesem Beschluss zugelassenen Staufälle als auch die Veränderungen während der Staufälle und die Entwicklung danach möglichst genau erfassen. Details des Messprogramms werden zwischen dem GLD und anderen Institutionen in geeigneter Weise abgestimmt. Die Messungen sollen rechtzeitig vor Staubeginn beginnen und ausreichend viele Tiden nach Beendigung des Staufalls weitergeführt werden, um die Rückbildung zu den normalen tidedynamischen Salzgehaltsverhältnissen erfassen zu können.

Im Anschluss an die jeweilige Überführung ist der Planfeststellungsbehörde ein Bericht vorzulegen, der das durchgeführte Messprogramm beschreibt sowie die wesentlichen Messergebnisse darstellt und bewertet.

### **II.2 Landwirtschaft und Zuwässerung**

- II.2.1 Betroffene können für den Fall, dass von der Ausnahmemöglichkeit dieser Planfeststellung Gebrauch gemacht wird und zu besorgen ist, dass der Landkreis Leer einer Zuwässerung für Teile des Leda-Jümme-Gebietes aufgrund maßnahmebedingt erhöhter Salzgehalte nicht zustimmt, verlangen, dass dem Antragsteller nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegt werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene im Sinne des § 14 Absatz 3 WHG zu entschädigen. Der Antrag auf nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Entschädigungen ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Änderungsbeschlusses Kenntnis erhalten hat. § 14 Abs. 6 S. 3 Halbsatz 2 WHG findet entsprechende Anwendung. Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben nur landwirtschaftliche Betriebe in den Gewässerabschnitten, die durch staufallbedingte Einschränkungen der Zuwässerung betroffen sind.

Der Umfang der entstandenen Mehraufwendungen ist zu begründen. Schadensminderungsmöglichkeiten sind hierbei zu berücksichtigen.

- II.2.2 Als Grundlage für Entschädigungsberechnungen ist die wasser- und landwirtschaftliche Situation binnendeichs der betroffenen Bereiche im Leda - Jümme - Gebiet (Zuwässerungseinrichtungen (Lage, Durchmesser, Höhe, Betreiber) und angeschlossene Flächengröße, Höhenverhältnisse, Nutzung und Pächter/Eigentümer) des jeweils angeschlossenen Einzugsgebiets von einem vom Antragsteller nach Bestandskraft dieses Beschlusses zu beauftragenden Gutachter zeitnah vorab zu ermitteln. Das Gutachten ist bei Bedarf zu aktualisieren und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

### **III. Weitere Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

#### **III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

#### **III.2 Kostenentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

### **IV. Hinweise**

Der Beschluss hat eine formelle Konzentrationswirkung, d.h. er umfasst andere behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

## **B. Begründung**

Die vom Landkreis Emsland beantragte Planänderung konnte nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG) und es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der Planfeststellungsbeschluss wird im Einzelnen wie folgt begründet:

### **I. Sachverhalt und Verfahren**

#### **I.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 15.01.2020 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die zeitlich befristete Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des geltenden Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems beantragt.

Nach der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b darf der Einstau der Tideems nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

Es wurde beantragt, diese Nebenbestimmung im Zeitraum von 2020 bis maximal 2029 bis zu dreimal auszusetzen, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.

Der maximale Befristungszeitraum soll nach den vorliegenden Planunterlagen dann zum Tragen kommen, wenn nicht bereits vorher aufgrund der angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte Randbedingungen eintreten, die dann zu berücksichtigen wären.

Der Antrag des Landkreises Emsland knüpft an eine bereits durch Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 befristet bis zum Jahr 2019 zugelassene Aussetzung der o. g. Nebenbestimmung zum Salzgehalt an. Diese war bei der Überführung der AIDAnova im Oktober 2018 aufgrund ungünstiger Verhältnisse zur Anwendung gekommen.

Aufgrund der veränderten Situation der Meyer Werft infolge der COVID-19-Pandemie hat der Landkreis Emsland seine Antragsbegründung im Rahmen der Online-Konsultation in seiner Präsentation, Folien 14 bis 17, auf dem Stand vom 02.06.2020 aktualisiert.

Im Ergebnis begründet der Landkreis Emsland seinen Antrag auf eine weitere befristete Flexibilisierung der Staufunktion damit, dass im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Meyer Werft und der Sicherung ihres Standortes und damit übergreifend zum Erhalt und zur Stärkung der regionalen Wirtschaft im Einklang mit den Zielen des Masterplans Ems 2050 die termingerechte Überführung von Schiffsneubauten mittels des Emssperrwerkes zu gewährleisten sei.

Der Antragsteller geht in den im Januar 2020 vorgelegten Planunterlagen für den beantragten Befristungszeitraum von je einer Überführung pro Jahr nach dem 16.09. beginnend mit der Überführung des Neubaus mit der Baunummer S 713 im September 2020 aus. Aufgrund der im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens aufgetretenen COVID-19-Pandemie und der hieraus resultierenden Krise im Kreuzfahrtgeschäft ist es inzwischen zu einer Streckung des Auftragsbuches der Meyer Werft und damit teils veränderten Überführungsterminen gekommen. Dies betraf auch die am 20.09.2020 (+/- 3 Tage) vorgesehene Schiffsüberführung des o. g. Neubaus, für die der Landkreis Emsland die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und hilfsweise die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 WHG beantragt hatte. Nach Verschiebung dieser Überführung auf das Frühjahr 2021 teilte der Landkreis Emsland der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14.07.2020 mit, dass er seinen Antrag auf sofortige Vollziehung nicht weiterverfolge, den o. g. Planfeststellungsantrag aber ausdrücklich aufrechterhalte.<sup>2</sup>

Zu den hierzu im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragenen Äußerungen ist daher anzumerken, dass sich der Antragsteller mit Schreiben vom 14.07.2020 zu dem weiteren Verlauf wie vorstehend dargelegt geäußert hat (**E 50**) und über den Antrag auf Sofortvollzug aufgrund der erklärten Rücknahme nicht mehr zu entscheiden ist (**E 1**).

Weiter wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass sich die Bezeichnung des Vorhabens und des Verfahrens im Beteiligungsschreiben der Planfeststellungsbehörde vom 03.02.2020 weder aus dem Antragsschreiben des Landkreises Emsland vom 15.01.2020 noch aus der Planunterlage A – Planfeststellungsantrag ergeben würden (**E 1**).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trifft dies nicht zu. In der Gesamtschau ergibt sich aus den vorliegenden Planunterlagen, auf die im Antragsschreiben des Landkreises Emsland vom 15.01.2020 verwiesen wird, eindeutig der erklärte Wille des Landkreises Emsland, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß den §§ 68 ff. WHG stellen zu wollen. In der mit

---

<sup>2</sup> Corona-bedingt hat sich der Antrag auf Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für 2020 erledigt.

„Planfeststellungsantrag“ bezeichneten Planunterlage A wird auf den Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk Bezug genommen und in der Tabelle 1 der im Schreiben des NLWKN vom 03.02.2020 wiedergegebene Antragsgegenstand eindeutig benannt. Zudem führt der Antragsteller im Kapitel 1 der Planunterlage B – Erläuterungsbericht aus, dass für sein Vorhaben ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) bzw. §§ 107 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erforderlich sei. Entsprechendes gilt für die vom NLWKN verwendete Bezeichnung „Planfeststellungsverfahren für die befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems“. Im Beteiligungsschreiben des NLWKN und im Antragschreiben des Landkreises Emsland wird der gleiche Antragsgegenstand benannt. Die beantragte Änderung der den Einstau der Tideems beschränkende Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salzgehalt stellt eine Änderung der Staufunktion dar. Hierbei hat der Antragsteller aufgrund der Zielsetzung seines Planfeststellungsantrages, die regionale Wirtschaftskraft in der Region Emsland / Ostfriesland zu erhalten und zu stärken<sup>3</sup>, sein Vorhaben in den Planunterlagen selbst als „Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems“ bezeichnet.

Ferner ist geltend gemacht worden, es befänden sich im Antrag auch keine wissenschaftlich oder fachlich hergeleiteten Prognosen oder Prognosewahrscheinlichkeiten für das Auftreten ungünstiger Randbedingungen in mehreren (Folge-) Jahren bzw. eine Darlegung, wieso die Umstände in 10 Jahren nur maximal 3-mal auftreten könnten und der Plan damit die Überführungssicherheit bis 2029 gewährleiste (**E 1**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Wahrscheinlichkeit derartiger ungünstiger Umstände in Verbindung mit einem niedrigen Tidehochwasser bei Einleitung einer Überführung ist auf Basis der Informationen aus bisher durchgeführten Überführungen gering (vgl. BAW 2014 sowie Planunterlage C Kap. 2.5 und Planunterlage B Kap. 3.1). Jedoch lässt sich nicht zuverlässig vorhersagen, wann Bedingungen wie im Spätsommer/Herbst 2018 wieder auftreten werden. Mit Stand Mitte September 2019 zeichnete sich ab, dass im Niederschlagsgebiet der Ems 2019 ein zweites Jahr mit niedrigen Oberwasserabflüssen auftritt bzw. bereits eingetreten ist. Im Ergebnis sind Anfang September 2019 wiederum Salzgehalte um 1 PSU an den Messstellen Papenburg und Halte aufgetreten. Ende September 2019 wurde die Norwegian Encore überführt. Aufgrund eines durch günstige Winde höher aufgelaufenen Tidehochwassers und damit einer kürzeren Staudauer von nur 24 Stunden wurden bei der Überführung der Norwegian Encore Ende September 2019 2 PSU bei Halte jedoch nicht überschritten (schriftl. Mitteilung NLWKN Aurich (Hr. Engels) am 02.10.2019). Dies verdeutlicht, dass mehrere Faktoren gleichzeitig zusammentreffen müssen, um erneut zu ähnlich ungünstigen Verhältnissen wie bei der Überführung der AIDAnova zu führen. Eine belastbare Eintrittswahrscheinlichkeit kann für das zukünftige Auftreten derartiger Verhältnisse im Zeitraum 2021 bis maximal 2029 nur eingeschränkt angegeben werden. Die Salzgehalte im Ästuar werden voraussichtlich auf hohem Niveau verbleiben oder weiter ansteigen; die Witterungsverhältnisse

<sup>3</sup> Planunterlage B – Erläuterungsbericht, Kap. 4.5

sind jedoch nicht konkret vorhersagbar. Der angenommene Worst Case stellt daher eine deutliche Steigerung der Eintrittswahrscheinlichkeit gegenüber den bisher durchgeführten bzw. beobachteten Staufällen dar.

Des Weiteren ist eingewandt worden, dass bei einer pauschalen Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für einen Zeitraum von 10 Jahren pauschal der gebotene Vorsorgegedanke zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen über den gesamten Zeitraum aufgegeben werde (**E 30, E 22**).

Der Einwand wird zurückgewiesen, da dieser Beschluss keine pauschale Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für den Zeitraum von 2021 bis 2029 vorsieht. Er eröffnet lediglich die Option, in diesem Zeitraum maximal dreimal die Nebenbestimmung auszusetzen. Zudem bedeutet die Möglichkeit der maximal dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Die Aussetzung eröffnet lediglich eine Option, die ggf. wahrgenommen werden kann, aber nicht zwingend wahrgenommen werden muss.

Es wurde ausgeführt, dass im Gegensatz zu den Angaben in den Planunterlagen im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14.08.1998 nur 2 Stauziele vermerkt und 2019 als Ausnahmeregelung eine Stauhöhe von 1,90 m im Juni für eine bestimmte Schiffsüberführung zugelassen worden seien (**E 53**).

Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.1998 zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk“ eingesehen werden. Hiernach darf das Emssperrwerk aktuell für Staufälle im Zeitraum 01.04.- 15.06. bis zu einer Höhe von NHN +1,75 m und im Zeitraum 16.06. – 15.09. bis zu einer Höhe von NHN +1,9 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09.-31.03. bis zu einer Höhe von NHN +2,7 m für maximal 52 Stunden. Entgegen den Ausführungen des o. g. Einwenders wurde das Stauziel von NHN + 1,9 m auch nicht nur für eine Schiffsüberführung im Sommer 2019 (24.05.2019 +/- drei Tage) zugelassen, sondern es gilt gemäß Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 12.04.2019 (Az.: 62025-468-005) befristet von 2020 bis 2029 jeweils im Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09.. Die Angaben zu den Stauzielen im Kap. 2.4.3 der Planunterlage B geben somit die aktuelle Beschlusslage wieder, so dass der o. g. Einwand nicht zutreffend ist.

Unter Bezugnahme auf Berichte im Stader Tagesblatt vom 25.05.2020 und 26.06.2020 über Tests zur flexiblen Tidesteuerung am Emssperrwerk und das Fischsterben in der Elbe wird davon ausgegangen, dass die Baggermaßnahmen in der Ems dieselben Auswirkungen auf die Tierwelt haben wie auch das Ausbaggern der Elbe und hierdurch unwiederbringlich Wasserleben in der Ems vernichtet werde (**E 48, E 51**).

Die für Schiffsüberführungen erforderlichen Baggerungen zur Herstellung der Bedarfstiefe sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens, sondern bereits zugelassen. Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salzgehalt

soll kein zusätzlicher Stauffall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerkswerksbeschluss für den Winterstauffall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m ist nicht antragsgegenständlich. Gleiches gilt für die Jahresstaudauer. Damit werden keine zusätzlichen Baggerungen notwendig. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

## **I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde**

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – (NLWKN) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Das Emssperrwerk ist seinerzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg als zuständiger Landesbehörde aufgrund des § 12 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) planfestgestellt worden. Das war zutreffend, weil der Schwerpunkt der Aufgaben beim Zusammentreffen von mehreren selbständigen Zwecken (Küstenschutz- und Staufunktion) beim Bau des Sperrwerks in der Küstenschutzfunktion gesehen wurde. Die direkte Anwendung der §§ 68 ff. WHG ist für die nunmehr beabsichtigte Änderung deshalb geboten, weil die Änderung nicht dem Küstenschutz dient, sondern mit der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur begründet wird. Das Verfahrensrecht hält für Änderungen eines bereits fertiggestellten Vorhabens keine speziellen Verfahrensvorschriften bereit. Diese Änderungen erfordern deshalb ein Vorgehen nach den allgemeinen Bestimmungen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. A., § 76 Rdnr. 11) Die Änderung ist deshalb dann planfeststellungspflichtig, wenn es sich bei der Änderung selbst um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt oder die Änderung das planfestgestellte raumbedeutsame Vorhaben wesentlich ändert (VG Oldenburg, Urteil vom 30.6.2014, Az 5 A 4319/12). Eine wesentliche Änderung des Sperrwerksbeschlusses ist hier schon deshalb anzunehmen, weil die Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salzgehalt den Zeitraum von 2021 bis max. 2029 betrifft<sup>4</sup>, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der beantragten Änderung.

Für Änderungen der Regelungen des Sperrwerksbeschlusses ist der NLWKN und nicht die Bundeswasserstraßenverwaltung zuständig.

Die beantragten Stauffälle sind nicht als Ausbau einer Bundeswasserstrasse anzusehen, über die gemäß §§ 12, 14 WaStrG die Wasserschifffahrtsverwaltung des Bundes durch Planfeststellung zu entscheiden hätte.

Während die Herstellung eines ständigen Staus ein Ausbau einer Bundeswasserstrasse im Sinne des § 12 WaStrG ist, stellt der nur vorübergehende Stau einer Bundeswasserstraße keine Ausbaumaßnahme in diesem Sinne dar. Auch wenn mit dieser Maßnahme der Verkehrsnutzen der Bundeswasserstraße erhöht bzw. eine Erhöhung des Verkehrsnutzens vorbereitet werden soll, handelt es sich mithin um ein Verfahren, das nach Wasserrecht zu beurteilen ist. Denn nur Ausbaumaßnahmen, welche die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg

---

<sup>4</sup> Corona-bedingt hat sich der Antrag für das Jahr 2020 erledigt.



betreffen, unterfallen der Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 WaStrG) und sind planfeststellungspflichtig (§ 14 WaStrG). Ausbauten von Bundeswasserstraßen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Nutzung als Verkehrsweg betreffen. Dabei ist – ebenso wie beim wasserhaushaltsrechtlichen Ausbau – Inhalt der Umgestaltung die Schaffung eines gegenüber dem bisherigen Gewässersystem neuen Dauerzustandes (Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar, 6. Auflage 2009, § 12 Rdnr. 10). Daran fehlt es hier, weil eine zeitlich begrenzte Stauung vorliegt.

Die ehemalige WSD Nordwest (jetzt Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)) hat in diesem Zusammenhang bereits am 02.07.2008 mitgeteilt, dass das Emssperrwerk im Anwendungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung liegt und nach deren Art. 28 das WSA Emden für gegebenenfalls erforderliche „Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen“ zuständig ist.

Der Sperrwerksbeschluss trifft unter II.1.19 und III.1.2 allgemeine Regelungen für die Sicherstellung der Schifffahrt, die durch den im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entwickelten Betriebsplan konkretisiert worden sind. Danach trifft die Verkehrszentrale des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) die im Einzelfall erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Sperrung der Ems. Die beantragte Planänderung erfasst mithin nicht die gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlichen verkehrslenkenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Über die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurz vor dem Stauffall, wenn die Gesamtumstände der anstehenden Überführungen sicher feststehen.

Die WSD Nordwest hat in vergleichbaren Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass es sich insoweit nicht um eine Regelung des Schiffsverkehrs, sondern um eine Erhöhung des Wasserspiegels zur Ermöglichung der Passage von tiefer liegenden Schiffen handelt. Der Schiffsverkehr wird nicht durch den Aufstauvorgang als solchen, sondern durch die Überführungen beeinträchtigt. Nur für die Überführungen ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen) eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche durch den jeweiligen Schiffsführer beim WSA Emden beantragt werden muss. Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten für diese Entscheidungen hat sich der Bund in § 2 der Vereinbarung vom 23.7.1998 gegenüber dem Land Niedersachsen im Übrigen ausdrücklich vorbehalten.

Die WSD Nordwest hat sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr gegenüber dem NLWKN mehrfach in der Vergangenheit zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Stau geäußert.

Nach Auffassung der WSD Nordwest sind die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerks nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG anzusehen; es liege jedenfalls keine dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraße vor. Vielmehr gehe es lediglich um eine Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Ems für Schiffe mit einem Tiefgang im Überführungsfall bis maximal 8,50 m. Das Emssperrwerk sei zudem eine nicht bundeseigene Schifffahrtsanlage i. S. des § 1 Abs. 4 WaStrG (und damit nicht Zu-

behörde der Bundeswasserstrasse), sondern eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Die WSD Nordwest habe vor diesem Hintergrund keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerks. Diese würden grundsätzlich auch nicht durch eine besondere schiffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt (s. o.).

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese überzeugende Rechtsauffassung. Die Einwendungen wegen der fehlenden Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde (**E 1**) werden daher zurückgewiesen.

### **I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers**

Der Landkreis Emsland ist der richtige Antragsteller.

Es handelt sich bei dem Emssperrwerk nicht um Zubehör der Bundeswasserstraße Ems, sondern auch nach Auffassung der WSD um eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen, für die der Bund keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Vorhabenträgerschaft für diese öffentliche Sache liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen. Das Land hat diese Vorhabenträgerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) vom 06.08.2008, zuletzt aktualisiert durch die Vereinbarung vom 28.10.2019, auf den Landkreis Emsland übertragen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – hat als Träger des Emssperrwerks unter dem 06.12.2019 der Antragstellung durch den Landkreis Emsland zugestimmt und ist damit dem im Antrag enthaltenen Anliegen beigetreten. Ob auch andere den Antrag hätten stellen können, ist daher nicht von Belang.

Neben der Aufgabenübertragung durch das Land auf den Landkreis Emsland ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Emsland auch daraus, dass er der Träger der regionalen Wirtschaftsförderung ist. Als solcher hat er naturgemäß ein Interesse, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Arbeitsplätze der Meyer Werft und der Zulieferbetriebe sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Antragsbefugnis ausgeführt:

*„Zunächst ist der Beigeladene zu 1) Träger des Vorhabens Emssperrwerk, einer unselbstständigen Anstalt des Landes (vgl. Urteil der Kammer vom 24.08.2009 – 5 A 1219/09), nachdem ihm durch das Land Niedersachsen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 06.08.2008, aktualisiert durch Erklärung vom 14.03.2012 diese Trägerschaft übertragen wurde. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit dieses Vertrages vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Kläger hat solche auch nicht vorgetragen.*

*Soweit der Kläger der Ansicht ist, dem Beigeladenen zu 1) fehle ein öffentliches Interesse an der auch nur mittelbaren Ausnutzung der Gewässerbenutzung, weil diese allein im wirtschaftlichen Interesse der Beigeladenen zu 2) liege, verkennt er offenbar die regionalen Auswirkungen des Vorhabens. Das Interesse des Beigeladenen zu 1) als Antragsteller an seinem Antrag*

*soll sein, die regionale Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu erhalten und zu fördern. Bedeutend ist nach dem Vorbringen des Beklagten, dem sich der Beigeladene zu 1) angeschlossen hat, und des Beigeladenen zu 2) im gerichtlichen Verfahren die Sicherung des derzeitigen Bestandes und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Wertindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und in der Region Emsland/Ostfriesland sein. Die Standort-sicherung sei nach den Ausführungen der Beigeladenen zu 2) im gerichtlichen Verfahren von besonderer strukturpolitischer Bedeutung, weil die Beigeladene zu 2) hier etwa 2.700 Mitarbeiter beschäftige und unter Berücksichtigung regionaler Zulieferer rund 4.200 Arbeitsplätze in der Region, deutschlandweit über 15.700 Arbeitsplätze sichere. Für viele Zulieferbetriebe sei die Beigeladene zu 2) aufgrund ihrer hohen Spezialisierung der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber. Die Beigeladene zu 2) hat hierzu unter Beweisangebot ihres Verkaufsleiters dargelegt, dass bereits eine Verzögerung der Überführung am 21.09.2014 nicht nur umfangreiche finanzielle Regressfolgen zur Folge hätte, sondern letztlich auch erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die wirtschaftliche Stellung der Beigeladenen am Weltmarkt und damit auf ihre Existenz zu erwarten seien. Zwar hat die Benutzung damit auch privatnützigen Charakter im Hinblick auf die Interessen der Beigeladenen zu 2), aber der Beklagte hat das öffentliche Interesse hinsichtlich der überragenden Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt nachvollziehbar in den Vordergrund gestellt und entsprechend begründet.“*

Es ist vorgetragen worden, dass das Land Niedersachsen für den mit dem Vorhaben verbundenen Ausbau der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg keine Zuständigkeit besitze und daher das Land die Zuständigkeit auch nicht auf den Landkreis Emsland übertragen könne **(E 1)**.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Unter B.I.2 wurde ausführlich begründet, warum keine Ausbaumaßnahme der Bundeswasserstraße vorliegt, sondern das Land Niedersachsen für das beantragte Planfeststellungsverfahren zuständig ist und in diesem Kapitel wurde dargelegt, dass der Antrag auf den Erhalt und Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft zielt und diese im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Emsland liegt.

#### **I.4 Verfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde unter Einhaltung der Vorgaben nach § 70 WHG und § 109 NWG i. V. m. § 73 VwVfG, den §§ 17 bis 21 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 3a und Abs. 5 bis 7 VwVfG, den §§ 2 und 5 PlanSiG sowie § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG durchgeführt.

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 15.01.2020 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 68 ff. WHG für das in diesem Beschluss unter B.I.1 beschriebene Vorhaben beantragt.

Gegenstand der vom Landkreis Emsland zur Planfeststellung vorgelegten Planunterlagen ist die zeitlich befristete Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht.

In Bezug auf die vorgelegten Antragsunterlagen wurde vorgetragen und als irritierend angesehen, dass Frau Martina Kruse dort einerseits als Antragstellerin für den Landkreis Emsland, andererseits aber auch als Bearbeiterin der Auftragnehmerin IBL Umweltplanung GmbH aufgeführt werde (**E 1**).

Frau Kruse ist Mitarbeiterin des Landkreises Emsland und nicht der vom Landkreis beauftragten IBL Umweltplanung GmbH. Nach der Erwiderng des Antragstellers hat Frau Kruse für den Landkreis Emsland die Planunterlage A – Antragsgegenstand und die Planunterlage B – Erläuterungsbericht mitbearbeitet, um den Antragsgegenstand festzulegen und dessen Notwendigkeit und Alternativen für den Landkreis zu erläutern. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hätte es in der Tat in den vorgenannten Unterlagen der Angabe des Namens von Frau Kruse im Stempelfeld der IBL Umweltplanung GmbH nicht bedurft. Unabhängig hiervon wird die in der Erwiderng geschilderte Vorgehensweise und die Unterschrift von Frau Kruse auch im Sinne einer Unterzeichnung der Planunterlagen A und B durch eine Vertreterin des Antragstellers jedoch als sachgerecht bewertet.

#### **I.4.1 Öffentliche Auslegung**

Die Planunterlagen lagen gemäß § 70 WHG, § 109 NWG und § 18 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 in der

- Gemeinde Jemgum
- Gemeinde Rhaderfehn
- Gemeinde Ostrhaderfehn
- Gemeinde Moormerland
- Gemeinde Rhede (Ems)
- Gemeinde Westoverledingen
- Samtgemeinde Dörpen
- Samtgemeinde Jümme
- Stadt Emden
- Stadt Leer
- Stadt Papenburg
- Stadt Weener (Ems)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit Schreiben vom 17.3.2020 an die Gemeinde Moormerland wurde beantragt, die Frist für die Einsicht in die Planunterlagen wegen des Coronavirus bis wenigstens Mitte

Mai 2020 zu verlängern und die Äußerungsfrist entsprechend anzupassen; mit Schreiben vom 01.04.2020 wurde der Antrag auf Verlängerung der Auslegungsfrist wiederholt (**E 48**).

Der Antrag auf Verlängerung der Auslegungsfrist wird zurückgewiesen. Während der Auslegungsfrist vom 10.02.2020 bis 09.03.2020 (jeweils einschließlich) waren die Planunterlagen in den Auslegungsgemeinden ohne Einschränkung während der angegebenen Dienstzeiten zugänglich. Für eine Fristverlängerung bestand daher keine Veranlassung.

Die Auslegung wurde von den o. g. Kommunen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgte jeweils am 25.01.2020 eine gemeinsame Bekanntmachung der Städte Emden und Leer sowie der Gemeinden Rhaudefehn, Ostrhaudefehn und Moormerland in der Ostfriesen Zeitung, eine gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Rhaudefehn und Ostrhaudefehn im Generalanzeiger und eine Bekanntmachung der Stadt Emden in der Emdener Zeitung. Weiter wurde in der Rheiderland Zeitung vom 24.01.2020 eine Hinweisbekanntmachung der Stadt Weener (Ems) über die Auslegung veröffentlicht.

Entsprechend den Hauptsatzungen der Samtgemeinden Dörpen und Jümme, der Gemeinden Jemgum, Ostrhaudefehn, Rhaudefehn, Rhede (Ems), Westoverledingen sowie der Städte Papenburg und Weener (Ems) erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung zudem durch Veröffentlichung auf der Internetseite und/oder durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen.

In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der Äußerungsfrist (09.04.2020) und den Ausschluss von verspätet vorgebrachten Äußerungen und Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, hingewiesen.

Gemäß § 20 UVPG und § 27 a VwVfG wurden die Bekanntmachung und der Antrag auf Planfeststellung mit den maßgeblichen Planunterlagen zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht und auch über die Internetseite des NLWKN zugänglich gemacht. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

Hierzu wurde vorgetragen, dass Unterlagen über das Internet nur schwer auffindbar und nur eingeschränkt abrufbar gewesen seien und daher die Bekanntmachung nicht vollständig bzw. ausreichend erfolgt sei. (**E 48**).

Der Einwand, der sich im Wesentlichen gegen die Veröffentlichung auf der Internetseite des NLWKN richtet, wird zurückgewiesen. Die Bekanntmachung der Planunterlagen im Internet ist ordnungsgemäß erfolgt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 27 a VwVfG<sup>5</sup> soll durch die Regelung erreicht werden, dass die ortsübliche Bekanntmachung und die Planunterlagen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Im vorliegenden Fall wurde bereits durch die Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachung und der gesamten zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ab dem 10.02.2020 im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen und damit einer in der Bekanntmachung bezeichneten Internetseite des Verwaltungsträgers der Planfeststellungsbehörde nicht nur den Vorgaben des § 20 UVPg, sondern zugleich auch den Anforderungen nach § 27 a VwVfG genügt.

Weiter waren die Planunterlagen entsprechend dem Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung auch über die Internetseite des NLWKN einsehbar und abrufbar. Hierzu war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Zugänglichkeit zu den dieses Planfeststellungsverfahrens betreffenden Angaben und Unterlagen durch die genaue Beschreibung des Pfades in der Bekanntmachung ab der Startseite der Website des NLWKN in leicht erkennbarer und einfacher Weise hergestellt. Der relativ kurze Text der auf dieses Verfahren bezogenen Internetseite enthielt nicht nur die vom Einwender zitierte Beschreibung des Antragsgegenstandes, sondern in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 4 UIG am Ende auch einen Hinweis auf die Planunterlagen mit einer erkennbaren und anklickbaren Verknüpfung (Hyperlink) zum UVP-Portal des Landes Niedersachsen und unterstützender Angabe eines möglichen Suchbegriffes („Emssperrwerk“). Außerdem enthielten auch die in der Infospalte der Internetseite zur Verfügung gestellten Bekanntmachungstexte aktive Verlinkungen auf die im Bekanntmachungstext genannten Internetseiten. Hierzu gehörte auch ein Link mit genauer Beschreibung des Pfades zu der Internetseite des NLWKN, auf der alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen bereitgestellt sind. Entgegen der Auffassung des Einwenders war der geltende Sperrwerksbeschluss als solcher auch nicht den Planunterlagen beizufügen. Hierzu wird auf die zutreffende und ausreichende Wiedergabe der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses in der Planunterlage A und die Fußnote 1 zum Kapitel B – Antragsgegenstand, in der der Domain-Name der vorgenannten Internetseite konkret benannt ist, verwiesen.

Die Aussage des Einwenders, dass ein Zugriff auf die Antrags- und Planunterlagen über die Homepage des NLWKN vor dem 09.03.2020 nicht möglich gewesen sei, ist insofern nicht nachvollziehbar.

Zudem wurde dem Einwender aufgrund seines Antrages vom 17.03.2020 mit E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 20.03.2020 jeweils die URL (Uniform Resource Locator) und damit die Adresse der einzelnen Seite mitgeteilt, auf der er die ausgelegten Antrags- und Planunterlagen im niedersächsischen UVP-Portal sowie auf der Website des NLWKN unmittelbar findet.

Wie sich aus dem Vorbringen des Einwenders ergibt, hat er von den Planunterlagen und den das Emssperrwerk betreffenden Zulassungsentscheidungen über die erfolgte

<sup>5</sup> BT-Drucksache 17/12525, S. 9

Internetveröffentlichung auch nachweislich Kenntnis erlangt. Er hat somit die Möglichkeit gehabt und auch genutzt, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen und im Verfahren zu äußern.

#### **I.4.2 Beteiligung der Behörden**

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 73 Abs. 2 und 3a VwVfG mit Schreiben vom 10.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.04.2020 gegeben.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Institutionen unter dem jeweils angegebenen Datum zu dem Vorhaben inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind oder gegen die Planungen keine Bedenken bestehen:

- Landkreis Emsland vom 03.04.2020
- Landkreis Leer vom 07.04.2020
- Stadt Emden vom 24.03.2020
- Gemeinde Moormerland vom 30.03.2020
- Stadt Weener (Ems) zugleich als alleinige Gesellschafterin der Hafen- und Tourismus GmbH Weener vom 06.03.2020
- Ostfriesische Landschaft vom 24.03.2020
- Wasserversorgungsverband Rheiderland vom 08.04.2020
- Stadtwerke Emden GmbH vom 09.04.2020
- Stadtwerke Leer AÖR vom 10.03.2020
- I. Entwässerungsverband Emden vom 11.03.2020
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 18.02.2020
- Sielacht Rheiderland vom 08.04.2020
- Muhder Sielacht vom 31.03.2020
- Overledinger Deichacht vom 31.03.2020
- Leda-Jümme-Verband vom 01.04.2020
- Sielacht Stickhausen vom 01.04.2020
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland vom 11.03.2020
- Rheider Deichacht vom 04.03.2020
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling vom 06.04.2020
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee (in Abstimmung mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Aurich) vom 01.04.2020
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 08.04.2020
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 31.03.2020
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Kreisverband Leer vom 07.04.2020
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven vom 03.04.2020

- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vom 08.04.2020
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbe-  
reich Oldenburg vom 20.03.2020
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbe-  
reich Aurich vom 17.02.2020
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 02.04.2020
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden vom 24.03.2020
- EWE NETZ GmbH vom 13.02.2020
- EWE GASSPEICHER GmbH vom 14.02.2020
- PLEdoc GmbH (im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, GasLINE GmbH &  
Co. KG) vom 19.02.2020
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 16.03.2020
- Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland vom 17.02.2020
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 20.02.2020
- Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 20.02.2020
- Gastransport Nord GmbH vom 18.02.2020
- GASCADE Gastransport GmbH im eigenen Namen sowie im Auftrag der WIN-  
GAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.  
KG vom 18.03.2020

Weiter ist die Planfeststellungsbehörde der im Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregung (**E 19**) nachgekommen und hat der Sielacht Loga, der Nortmoorer Sielacht und der Holtlander Sielacht als selbstständige Unterverbände mit Schreiben vom 11.08.2020 Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben und den dazugehörigen Planunterlagen Stellung zu nehmen sowie sich zu den im Rahmen der inzwischen begonnenen Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Informationen zu äußern. Hierauf haben die Sielacht Loga und die Nortmoorer Sielacht jeweils mit Schreiben vom 24.08.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Sofern gleichzeitig bemängelt wird (**E 19**), dass Privatpersonen, die noch Zuwässerungseinrichtungen (sog. Deichpumpen) in ihrer Unterhaltungslast haben, nicht in der dem Beteiligungsschreiben vom 10.02.2020 beigefügten Verteilerliste aufgeführt waren, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die unter I.4.1 dargelegte Auslegung der Planunterlagen und die hiermit den angesprochenen Personen eröffnete Einwendungsmöglichkeit verwiesen. Der Einwand wird insoweit zurückgewiesen.

#### **I.4.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG mit Schreiben vom 03.02.2020 unter gleichzeitiger Übersendung der Antrags- und Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegeben.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Vereinigungen unter dem jeweils angegebenen Datum inhaltlich Stellung genommen:



- BUND Landesverband Niedersachsen vom 07.04.2020
- NABU Landesverband Niedersachsen vom 07.04.2020
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – vom 16.03.2020
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. vom 03.04.2020
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. vom 09.04.2020

Sonstige Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, wurden von der Auslegung des Plans durch die unter I.4.1 beschriebene ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt (§ 73 Abs. 4 S. 6 VwVfG).

#### **I.4.4 Beteiligung niederländischer Stellen**

Eine Beteiligungsnotwendigkeit niederländischer Stellen besteht nicht, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in den Niederlanden ausgehen.

Die o. g. Einschätzung hat die Provincie Groningen geteilt.

Im Rahmen guter nachbarschaftlicher Beziehungen sind gleichwohl die nachstehenden niederländischen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltorganisationen auf Wunsch der Provincie Groningen mit Schreiben vom 19.02.2020 über das Vorhaben unterrichtet worden:

- Waterschap Hunze en Aa's
- Provincie Groningen
- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Waddenvereniging
- Gemeente Delfzijl
- Gemeente Oldambt
- Natuur en Milieu Federatie Groningen

Gleichzeitig wurde den vorgenannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.04.2020 gegeben. Stellungnahmen der o. g. Stellen sind nicht eingegangen.

#### **I.4.5 Beteiligung der Meyer Werft**

Gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG ist die Firma Meyer Werft GmbH & Co. KG, Papenburg, von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt worden.

#### **I.4.6 Erörterungstermin im Wege der Online-Konsultation**

Der bereits in der Bekanntmachung der Auslegung für den 3. Juni 2020 und ggf. den Folgetag in Leer anberaumte Erörterungstermin wurde aufgrund der inzwischen geänderten Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgehoben und als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt.

Hierzu wurden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten im ersten Durchlauf die im vorherigen Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen im Wortlaut sowie nach Themen sortiert und zusammengefasst mit den hierzu vorliegenden Erwiderungen des Antragstellers ab dem 22. Juni 2020 auf einer kennwortgeschützten Internetseite des NLWKN zur Verfügung gestellt. In derselben Weise wurde den zur Teilnahme Berechtigten auch die Präsentation des Antragstellers vom 02.06.2020 zur Erläuterung und weiteren Begründung seines Vorhabens unter Berücksichtigung der aktuellen Situation der Meyer Werft infolge der COVID-19-Pandemie online zugänglich gemacht.

Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens, die Meyer Werft und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 PlanSiG in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG individuell mit Schreiben vom 09.06.2020 von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Gleichzeitig wurden ihnen die Zugangsdaten der o. g. Internetseite bekannt gemacht.

Außerdem wurde die Durchführung der Online-Konsultation von den o. g. Auslegungsgemeinden spätestens am 05.06.2020 gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, wobei gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG eine Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes auf den gemeindlichen Internetseiten sowie zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen Emdener Zeitung, Ems-Zeitung, Generalanzeiger Rhauderfehn Ostfriesen-Zeitung und der Rheiderland-Zeitung erfolgte. In einzelnen Gemeinden erfolgte zudem eine Bekanntmachung der Online-Konsultation durch Aushang, worauf im Bekanntmachungstext hingewiesen wurde.

Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung der Online-Konsultation gemäß § 20 UVPG und § 27 a VwVfG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie auf der Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich zum 03.07.2020 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern.

Anschließend wurde den Behörden, dem Träger des Vorhabens, der Meyer Werft und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem zweiten Durchlauf der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06.08.2020 die Möglichkeit gegeben, auf die bis dato im ersten Durchlauf vorgebrachten Äußerungen und die hierzu vorliegenden Erwiderungen des Antragstellers, die ihnen zusammen mit dem Schreiben des Landkreises Emsland vom 14.07.2020 ebenfalls auf der o. g. kennwortgeschützten Internetseite des NLWKN zugänglich gemacht wurden, durch eine weitere Stellungnahme bis zum 31.08.2020 zu reagieren.

Hierzu wurde vorgetragen, dass eine Online-Konsultation nicht das Format eines dialogorientierten Erörterungstermins ersetzen könne sowie angesichts der großen

Räumlichkeiten im Ostfriesenhof und der zu erwartenden geringen Anzahl an Einwendern auch unter Corona-Bedingungen eine Präsenzveranstaltung hätte stattfinden können (**E 1**).

Wie sich aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 PlanSiG („genügt eine Online-Konsultation“) ergibt, ist die behördliche Entscheidung nach § 5 Abs. 2 PlanSiG, anstelle eines Präsenztermins eine Online-Konsultation durchzuführen, nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig<sup>6</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei ihrer Entscheidung zugunsten der Online-Konsultation von den Gesichtspunkten des § 5 Abs. 1 PlanSiG leiten lassen und hiernach einen Erörterungstermin mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer nach Lage der Dinge als nicht verantwortbar bewertet.

Nach der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 5 a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.05.2020 (Nds. GVBl. S. 134) waren zwar in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen bei Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Metern zulässig.

Mündliche Verhandlungen in geschlossenen Räumlichkeiten bergen jedoch besondere Infektionsrisiken.

Das Coronavirus verbreitet sich bei direkten persönlichen Kontakten im Wege einer Tröpfcheninfektion oder über Aerosole, die längere Zeit in der Umgebungsluft schweben und sich z. B. in Innenräumen anreichern und größere Distanzen überwinden können. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist aber auch das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend<sup>7</sup>.

Durch die allgemeinen COVID-19-Infektionsschutzmaßnahmen wie z. B. die Einhaltung eines Mindestabstandes und die Umsetzung eines Hygienekonzeptes kann - ungeachtet des hiermit verbundenen erschwerten Aufwandes - die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung zwar verringert, nicht aber vollständig verhindert werden<sup>8</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich auch vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der teilnehmenden Einwender ungewiss war, für den sicheren Weg der Online-Konsultation entschieden.

---

<sup>6</sup> Wysk, NVwZ 2020, 905 (909)

<sup>7</sup> vgl. auch Robert Koch-Institut, Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Übertragungswege, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=948A2811D295EFAF42A64527A4897EA2.internet051?nn=13490888#doc13776792body-Text2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=948A2811D295EFAF42A64527A4897EA2.internet051?nn=13490888#doc13776792body-Text2)

<sup>8</sup> vgl. auch Begründung zur Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.11.2020, Nds. GVBl. S. 412

Weiter war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch zu berücksichtigen, dass einzelne Teilnehmer u. U. aufgrund von pandemiebedingten Arbeitsschutzregeln oder ihrer Zugehörigkeit zur sog. Risikogruppe bzw. der berechtigten Sorge um den eigenen Gesundheitsschutz an einer Teilnahme am Erörterungstermin gehindert bzw. gehemmt sein könnten. Weiter trägt auch die Vermeidung von ggf. für die Teilnahme an einem Erörterungstermin erforderlichen Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verringerung des Infektionsrisikos infolge von Mobilität und Kontakten bei.

Demgegenüber stellt § 5 Abs. 2 PlanSiG mit der Online-Konsultation einen formwahrenden elektronischen Kommunikationsweg<sup>9</sup> zur Verfügung, bei dem das Ansteckungsrisiko bei Null liegt, während bei Durchführung eines Präsenztermins zumindest ein Restrisiko einer Infektion mit dem Virus und dessen Verbreitung verblieben wäre. Die Durchführung der Online-Konsultation trägt zugleich der Vorgabe des § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Rechnung, dass jede Person physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren hat.

Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt<sup>10</sup>. Hierbei wurde dem Dialog-Gedanken durch die zwei Durchgänge der Online-Konsultation ausreichend entsprochen und ebenso dem Anspruch auf rechtliches Gehör in diesem Verfahren genügt.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Weiter wurde geltend gemacht, dass die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des ersten Durchlaufs der Online-Konsultation von 14 Tagen anhand der Komplexität der Gesamtproblematik zu kurz und vollkommen unzureichend sei. Eine qualitative Antwort oder die Einholung von fachlichem Rat sei durch diese Fristsetzung ausgeschlossen **(E 47)**.

Durch § 5 Abs. 2 PlansiG wurde für - wie im vorliegenden Fall - zwingend durchzuführende Erörterungstermine das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Gegenstand der Online-Konsultation sind wie bei einem nach § 73 Abs. 6 VwVfG physisch stattfindenden Erörterungstermin die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen. Äußerungen hierzu sind in einem Präsenztermin direkt vorzubringen, ohne dass nach § 73 Abs. 6 VwVfG den zur Teilnahme Berechtigten der zu erörternde Sachverhalt vorab zur Kenntnis zu bringen ist. Hinzu kommt, dass mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet wird; ein bereits eingetretener Ausschluss von Einwendungen bleibt unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG). Vor diesem Hintergrund wird es – auch im Vergleich zu dem auf allenfalls zwei Werktagen angesetzten und Corona-bedingt aufgehobenen Präsenztermin – als ausreichend und

<sup>9</sup> Wysk, NVwZ 2020, 905 (905)

<sup>10</sup> BT-Drs. 19/18965, 14

angemessen angesehen, dass der zu erörternde und synoptisch aufbereitete Sachverhalt im ersten Durchgang der Online-Konsultation ab dem 22.06.2020 im Internet für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.07.2020 bereitgestellt wurde, zumal der Einwender bereits mit Schreiben vom 09.06.2020 von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt wurde. Außerdem hat im 2. Durchlauf auch noch die Möglichkeit bestanden qualifiziert zu antworten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Außerdem ist eingewendet worden, dass die Vergabe weiterer Rechte an die Werft im Schnellverfahren unter Hinweis auf Corona unverständlich sei (**E 47**).

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, wurden die in diesem Planfeststellungsverfahren erforderlichen Verfahrensschritte rechtskonform durchgeführt, so dass der Vorwurf des „Schnellverfahrens“ und damit die Einwendung zurückgewiesen werden.

Weiter wurde im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragen, dass ein Planfeststellungsbeschluss zur Farce werde, wenn er durch einen derartigen Antrag ausgehebelt werden könne. Zur Freude von Industrie und Landwirtschaft könne sich im Sinne des Gleichheitsprinzips dann jeder darauf berufen, um zur Abwendung angeblicher Insolvenzen irgendwelche Grenzwerte (Nitrat, Stickoxide etc.) aufheben zu lassen. (**E 50**).

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Aus dem in Art. 3 GG verankerten Gleichheitsgrundsatz lässt sich nicht abstrakt ein Gleichstellungsanspruch der vom Einwender vorgetragene Art herleiten. Behördliche Zulassungsentscheidungen sind im Einzelfall für den jeweiligen Verfahrensgegenstand nach den hierfür anzuwendenden (fach-) gesetzlichen Grundlagen unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze zu treffen. Hierbei gilt bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes ein Prüfungsmaßstab, der sich nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lässt.

Die mit diesem Beschluss vorgenommene Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk beurteilt sich nach den §§ 67, 68 WHG, deren Voraussetzungen detailliert geprüft und aus den nachstehenden Gründen bejaht wurden.

Der Vorhabenträger hat die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die in dem vorbeschriebenen Anhörungsverfahren vorgetragen wurden, schriftlich erwidert.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die in der Online-Konsultation gewonnenen Erkenntnisse sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sowie die Äußerungen aus der anschließenden Online-Konsultation werden in diesem Beschluss unter den jeweiligen Sachthemen behandelt und beschieden.

## **II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse**

Die vom Landkreis Emsland beantragte Planänderung ist nach §§ 67, 68 WHG zu erteilen, da deren Voraussetzungen erfüllt sind und die Planänderung durch öffentliche Interessen gerechtfertigt sind. Dabei ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen: Jede Fachplanung

bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, einer Planrechtfertigung. Die Prüfung der Planrechtfertigung stellt eine Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschieden werden sollen, die von vornherein ungeeignet sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen. Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums. Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Die Planrechtfertigung setzt daher voraus, dass das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Das Emssperrwerk dient dem Küstenschutz und in seiner Staufunktion der Flexibilisierung der Bundeswasserstrasse Ems zur Überführung von Werftschiffen. Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im öffentlichen Interesse, wie der geltende Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darlegt und gerichtlich anerkannt worden ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen. Der Planfeststellungsantrag hat die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft zum Ziel. Hierfür sind Erhalt und Entwicklung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Werftstandortes in Papenburg eine ganz wesentliche Voraussetzung. Insoweit wird auf die überzeugenden Ausführungen im Gutachten „Die regionalökonomische Bedeutung der Meyer Werft. Aktualisierung für die Jahre 2015 – 2020“ von Ulrich Schasse und Kai Ingwersen, 2017 verwiesen (Unterlage B 3 im Verfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 12.4.2019 zur befristeten Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 und A.II.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk).

Zusammenfassend heißt es auf S. 65f.

*„Die grundlegende Position und Bedeutung der Meyer Werft für die Region hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert: Die Meyer Werft bildet als weltweit führendes Unternehmen des Kreuzfahrt-schiffbaus einen industriellen Kristallisationspunkt der Region, der mit seinen Wirkungen weit nach Niedersachsen und in das ganze Bundesgebiet ausstrahlt. Die Meyer Werft hat auch in den vergangenen Jahren merklich zur insgesamt günstigen Wirtschaftsentwicklung in der Region beigetragen. Die Wirtschaft im Landkreis Emsland weist einen überdurchschnittlichen Industrieanteil auf und auch im vor allem durch den Dienstleistungssektor geprägten Landkreis Leer deuten Pendlerverflechtungen nach Papenburg und zur Meyer Werft auf eine hohe Bedeutung als Beschäftigungsort der dort lebenden Menschen hin.*

*In den Landkreisen Emsland und Leer gibt es eine spezifische Zulieferindustrie für die Meyer Werft, die mit einem Anteil von weiterhin über 20 Prozent an allen Vorleistungsbezügen der Meyer Werft von erheblicher regionalökonomischer Bedeutung ist. Diese ist umso höher zu bewerten, als die Internationalisierung der Vorleistungsbezüge der Meyer Werft in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat: Der Anteil ausländischer Vorleistungen ist seit 2012 von rund 20 Prozent auf 35 Prozent im Jahr 2015 angewachsen. Rückläufig war hingegen der Anteil der Vorleistungsbezüge aus anderen Bundesländern, der von 45 Prozent auf 34 Prozent gesunken ist.*

*Die Meyer Werft beschäftigt 2015 direkt mehr als 3.300 Menschen, 93 Prozent davon sind in den Landkreisen Emsland und Leer wohnhaft. Hinzu kommen ein Beschäftigungsvolumen im Umfang von mehr als 2.800 Vollzeitstellen bei unmittelbaren Zulieferern und mehr als 120 weitere bei mittelbaren Zulieferern aus der Region, die von der Nachfrage der Meyer Werft abhängig sind.*

*Ein Beschäftigungsvolumen im Umfang von rund 1.000 Vollzeitstellen beruht auf einkommens-induzierten Nachfrageeffekten aller dieser Beschäftigten in der Region. Der gesamte direkte, indirekte und einkommensinduzierte Beschäftigungseffekt in der Region der Landkreise Emsland und Leer bemisst sich damit auf knapp 7.400 Beschäftigte.*

*Die Belegschaft der Werft lebt ganz überwiegend in den beiden Landkreisen Emsland und Leer. Deshalb sind die Beschäftigungseffekte für das übrige Niedersachsen und die anderen Bundesländer hauptsächlich indirekter und einkommensinduzierter Natur. Deutschlandweit ging von der Meyer Werft im Jahr 2015 ein Beschäftigungseffekt im Umfang von etwa 18.000 Vollzeitstellen aus (ohne touristische Effekte).*

*Auf der Grundlage der Produktionsstrukturen und Lieferverflechtungen des Jahres 2015 sowie unter Berücksichtigung der Auftragslage der Meyer Werft bis zum Jahr 2020 ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren der jährliche Beschäftigungseffekt in Deutschland bis auf über 20.000 Vollzeitstellen ansteigen kann. Unter der Annahme einer weiter leicht steigenden Beschäftigtenzahl der Meyer Werft und eines weiterhin hohen Anteils der Region an den Vorleistungslieferungen werden die direkten, indirekten und einkommensinduzierten Beschäftigungseffekte sich in der Region bis 2020 auf Grundlage des größeren Auftragsvolumens leicht auf rund 8.000 Stellen steigern.*

*Ein nachhaltiger Beschäftigungsimpuls geht zudem vom durch die Werft bedingten Tourismus aus. Zu den nachfragewirksamen Tourismusausgaben zählen auch die Ausgaben von Geschäftsreisenden, darunter Mitarbeiter von Reedereien und Zulieferbetrieben. Nach neuen Berechnungen beläuft sich der hieraus geschätzte Beschäftigungseffekt für das Jahr 2015 auf umgerechnet etwa 460 Vollzeitstellen in den Landkreisen Emsland und Leer.*

*Die Meyer Werft trägt auch auf anderen Wegen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei. Grundsätzlich steigt auch die technologische Leistungsfähigkeit der Region durch die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und mit den damit verbundenen technischen Innovationen der Werft selbst und ihrer Zulieferbetriebe. Die regionalen Zulieferbetriebe profitieren direkt und indirekt von den Innovationsanstrengungen der Meyer Werft, etwa durch technologische Anstöße und Produkt- und Prozessinnovationen. Dies bestätigen 20 Prozent der sich an der Unternehmensbefragung beteiligenden Zulieferbetriebe aus der Region. Generell sehen 75 Prozent der Zulieferbetriebe Vorteile aus der Zusammenarbeit mit der Meyer Werft, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit auf anderen Absatzmärkten zu verbessern. Kontakte zu neuen Auftraggebern und die Verbesserung der Qualifikation der eigenen Mitarbeiter stehen dabei im Vordergrund. Ferner tragen die Ausbildungsaktivitäten der Werft und ihrer Zulieferbetriebe zur Verbesserung der Qualifikation der Beschäftigten in der Region bei. Die Werft selbst weist über 230 betriebliche Ausbildungsplätze auf.“*

Der Antrag verfolgt das Ziel, die maritime Wirtschaft der Ems-Achse zu unterstützen und die Wirtschaftskraft der Region zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die die regionale maritime Wirtschaft vor größte Herausforderungen stellt.

Zur Sicherung ihrer Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb ist die maritime Wirtschaft auf eine leistungsfähige Infrastruktur angewiesen. Insbesondere gilt dies auch für die an die Bundeswasserstraße Ems angebundene Meyer Werft (Standort Papenburg). Deshalb ist es erforderlich, die Überführungsmöglichkeiten von Werftschiffen über die Bundeswasserstraße Ems zu flexibilisieren.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass sich die Meyer Werft, -wie in Unterlage B „Erläuterungsbericht“ in Kap. 3.2.1 dargestellt-, in einer verschärften Wettbewerbssituation befindet, die sich auch durch die Corona-Pandemie keinesfalls entspannt hat. Denn die mit der Meyer Werft konkurrierenden Unternehmen haben erhebliche Wettbewerbsvorteile, da die Nationalstaaten vielfach an den Unternehmen beteiligt sind und folglich die Wettbewerber der Meyer Werft infolge staatlicher Unterstützung und teils wirtschaftlicher Verbindung mit Reedereien finanziell sehr leistungsfähig sind. Gerade in der Corona-Pandemie haben die Wettbewerber dadurch einen erleichterten Zugang zu staatlichen Hilfen. Deshalb ist es umso wichtiger, gerade in Krisenzeiten den Werftstandort Papenburg zu stärken. Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Zwar werden aufgrund der Corona-Pandemie von den Reedereien zurzeit keine Schiffe benötigt. Vielmehr streben die Reedereien verzögerte Ablieferungen und womöglich Stornierungen an.

Für die Meyer Werft hätte dies nicht handhabbare Liquiditätsprobleme zur Folge mit erheblichen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaftsstruktur. Neben den am Werftstandort anfallenden fortlaufenden Gemeinkosten würden zusätzlich gegenüber den Zulieferern finanzielle Verpflichtungen bestehen, die auch bei verzögerter Ablieferung bzw. Stornierung weiterbestehen würden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Neubau zu 85% der Kosten vorfinanziert wird. Es ist branchenüblich, dass die Zahlung des Kaufpreises erst mit Ablieferung fällig wird. Um die Liquidität der Werft zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Reedereien und den finanzierenden Banken keinen Anlass zum Rücktritt bzw. zur Stornierung vom Vertrag zu geben. Nach eigenen Angaben der Werft erwartet sie in 2020 und in den Folgejahren negative Betriebsergebnisse, die nicht noch weiter verschärft werden dürfen.

Die in der Präsentation vom 2.6.2020 genannten neuen „Herbstüberführungstermine“, die eine Streckung des Auftragsbuches beinhalten, hat die Werft mit den Auftraggebern ausgehandelt. Sie sollen den fortlaufenden Kostendruck minimieren.

Hinsichtlich der Planbegründung für die beantragte Änderung der Nebenbestimmung zum Salzgehalt A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Unterlage B „Erläuterungsbericht“ 3.2.2 verwiesen.

Dort heißt es:



*„Bei der Überführung der AIDAnova (7./8.10.2018) hätte die (zum Zeitpunkt der Überführung ausgesetzte Nebenbestimmung A.II.2.2.2b) nicht eingehalten werden können. Dies war wie folgt begründet; eine weitergehende Analyse findet sich bei NLWKN Aurich (2019).*

*Aufgrund geringer Oberwasserzuflüsse waren die Ausgangsbedingungen bei Einleitung des Staufalls sehr ungünstig und u.a. durch hohe Salzgehalte im Ästuar gekennzeichnet. Zudem hatte, wenige Tage vor der Überführung, eine Windflut am 3.10.2018 Wasser mit hohen Salzgehalten in die Tideems gedrückt. Dieses führte zu noch höheren Salzgehalten vor Einleitung des Staufalls als ohnehin schon gegeben, jedoch nicht zu höheren Wasserständen am 7.10.2018. Mangels Oberwasser musste zur Erreichung des Stauziels >30 h Wasser mit hohen Salzgehalten zugepumpt werden.*

*Die für die Überschreitung der 2 PSU-Grenze maßgebenden Randbedingungen lagen im Spätsommer / Herbst 2018 über viele Wochen und mehrere Spring-Nippzyklen vor (NLWKN Aurich 2019, Daten zu Messungen an den automatisch messenden Stationen an der Unterems und der Leda für den Zeitraum 2001 bis 2018. Datenlieferungen per E-Mails des NLWKN Aurich (Herr Engels) vom 01.07.2009, 09.04.2010, 13.02.2011, 19.03.2014, 27.03.2014, 01.11.2016, 30.11.2016, 25.03.2019). Eine Überführung unter Einhaltung der 2 PSU-Grenze (also bei nicht ausgesetzter Nebenbestimmung) hätte erst in der zweiten Dezemberwoche 2018 durchgeführt werden können.“*

Kritisch war die Salzsituation auch im Herbst 2019. Die Sicherung des Werftstandortes in Papenburg ist gerade auch in der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise für die Region von entscheidender Bedeutung. Um die Überführungssicherheit auch in den Herbstmonaten zu gewährleisten und die Liquidität der Werft zu sichern ist die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zur Salinität daher auch in Zeiten der Corona-Pandemie notwendig.

Soweit in diesem Zusammenhang vorgebracht worden ist, dass eine Änderung der Rahmenbedingungen nicht ausreichend begründet worden sei und die Begründung des Antrags mit der Planungssicherheit für die Meyer-Werft nicht nachvollziehbar sei (**E 47, E 50**), werden diese Einwendungen aus den oben dargestellten Gründen zurückgewiesen. Im Erläuterungsbericht und im Rahmen der Online-Konsultation ist der Antrag ausführlich begründet worden. Im Übrigen sind abiotische Veränderungen, die die Salzgehalte im Ästuar betreffen, seit ca. 15 Jahren zu beobachten. Diese sowie deren Auswirkungen auf Überführungsmöglichkeiten konnten im Planfeststellungsbeschluss von 1998 noch nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der beobachteten abiotischen (staufallunabhängigen) Veränderungen (insbes. bei der Überführung der AIDAnova 2018, aber auch im Verlauf des abflussarmen Sommers 2019) ist der vorliegende Antrag notwendig geworden. Diese Veränderungen konnten nicht vorhergesehen werden.

Im Übrigen wird mit der Zulassung der weiteren Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b lediglich die Option eröffnet, dass diese Nebenbestimmung ggf. ausgesetzt werden kann. Eine tatsächliche Aussetzung wird nur dann erfolgen, wenn dieses unabdingbar notwendig ist. Zudem soll mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt kein zusätzlicher Staufall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall

festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden ist nicht antragsgegenständlich. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht antragsgegenständlich.

Es ist vorgebracht worden, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit für das Vorhaben nicht geltend gemacht werden könnten. Denn der von Umweltauswirkungen betroffene Raum sei raumordnerisch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, zudem in weiten Teilen Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, so dass das überwiegende öffentliche Interesse für den Raum auf den Schutz von Natur und Landschaft gelegt sei (**E 1 und E 6**). Auch seien die Gründe für den Antrag und die Auswirkungen des Antrags nicht genau beschrieben worden (**E 50**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen und gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu erwarten sind (s. unten B V). Das Vorhaben ist somit mit den vorrangigen Zielen vereinbar. Darüber hinaus handelt es sich bei dem "von Umweltauswirkungen betroffenen Raum" um eine Bundeswasserstraße. Diese dient insbesondere auch verkehrlichen Zwecken.

Die Planrechtfertigung und die Auswirkungen des Antrags sind im Antrag unter den Kapiteln B bis H und im Rahmen der Online-Konsultation ausführlich dargestellt worden und in diesem Beschluss eingehend bewertet worden. Daher wird der Einwand zurückgewiesen.

Ferner wird geltend gemacht, dass Überführungstermine für die Jahre 2024 – 2029 noch gar nicht terminiert seien. Es sei der Werft daher zuzumuten, im Rahmen ihrer Gespräche mit den Reedereien hier Auslieferungszeitfenster zu vereinbaren, die regelhaft eine Überführung unter Einhaltung der Nebenbestimmung zum Salz ermöglichen. Damit gäbe es ab 2024 auch nicht das Argument der zu zahlenden Pönalen. Auch könnten fertige Schiffsbauten bis zur Auslieferung im Hafen Papenburg liegen, so dass Fertigungsabläufe in den Baudocks nicht behindert werden (**E 1**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Bereits in vorangegangenen Verfahren / Beschlüssen wurde ausgeführt, dass die Meyer Werft nicht über derartige Möglichkeiten verfügt. Die Meyer Werft ist nicht weltweiter Alleinhersteller von Kreuzfahrtschiffen, der den Kunden Vorschriften machen könnte, wann diese ihre Neubauten entgegenzunehmen haben. Derartige Überlegungen sind marktfern. Zudem hätte ein „Zwischenparken“ grundsätzlich erhebliche Zusatzkosten zur Folge (Brennstoff, Personal, Zwischenfinanzierung / verzögerte Zahlung des Restpreises, Versicherungsprämien, etc.) und damit gravierende Folgen für die Finanzierung des Neubaus und die Arbeitsplätze auf der Werft. Im Übrigen geht es auch darum, der Meyer Werft die Möglichkeit der Überführungssicherheit zu gewährleisten, um den Kundenwünschen entsprechen zu können.

Es wird bei den Einwendungen darauf hingewiesen, dass es allein in der Verantwortung der Managemententscheidungen der Meyer Werft GmbH liege, wenn Folgen auftreten, die aus angenommenen Aufträgen für Schiffe erwachsen, die mit dem geltenden Planfeststellungsbeschluss nicht termingerecht überführt werden könnten (**E 1**). Trotz der seit 15 Jahren steigenden Salzgehalte habe die Meyer Werft Aufträge für immer größere Kreuzfahrtschiffe akquiriert und damit bewusst neue Zwangslagen geschaffen (**E 6**).

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Meyer Werft ist nicht weltweiter Alleinhersteller von Kreuzfahrtschiffen, die den Kunden Vorschriften machen könnte, wann diese ihre Neubauten entgegenzunehmen haben. Die „Herbst-Überführungstermine neu“ sind das Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen Werft und Auftraggebern. Die Werft befand (und befindet) sich dabei aufgrund fortlaufenden Kostendrucks sowie weiterhin drohender Stornierungen in einer höchst problematischen Lage. Verhandlungsergebnis sind die Streckung des Auftragsbuches und damit teils veränderte Überführungstermine. Zudem sind zweitens abiotische Veränderungen, die - Salzgehalte im Ästuar betreffend - seit ca. 15 Jahren zu beobachten. Diese sowie deren Auswirkungen auf Überführungsmöglichkeiten sind "Managemententscheidungen" der Meyer Werft gänzlich entzogen. Aufgrund derartiger abiotischer (staufallunabhängiger) Veränderungen (Überführung der AIDAnova 2018) ist der vorliegende Antrag notwendig geworden. Diese Veränderungen konnten nicht vorhergesehen werden, schon gar nicht vom Management der Meyer Werft.

Im Übrigen ist eine Zulassung der weiteren Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b lediglich eine Option, dass diese Nebenbestimmung ggf. ausgesetzt werden kann. Eine tatsächliche Aussetzung wird nur dann erfolgen, wenn dieses unabdingbar notwendig ist.

Ferner ist eingewendet worden, dass die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b enthaltene Regelung eine Umweltauflage sei, die dem Eintreten erheblich negativer Umweltauswirkungen während des Staufalls vorbeugen soll. Hierbei läge es regelmäßig in der „Natur der Sache“, dass diese eben nicht jede Nutzung in jeder Form frei ermöglichen. Demzufolge könne es nicht als Planrechtfertigung für das Aufheben der Umweltauflagen herhalten, dass ein Unternehmen einen Vorgang plane, dem die Umweltauflagen entgegenstehen (**E 1**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Denn es ist bereits wiederholt auch außerhalb von Staufällen zu Überschreitungen von 2 PSU bei Halte gekommen. Daher ist davon auszugehen, dass dieses auch weiterhin der Fall sein wird (vgl. auch Unterlage C3, S.32); vorbehaltlich einer möglichen künftigen Tidesteuerung mittels des Emssperrwerkes, die derartigen Phänomenen vorbeugen soll.

Außerdem lagen die für die Überschreitung der 2 PSU-Grenze maßgebenden Randbedingungen im Spätsommer / Herbst 2018 über viele Wochen und mehrere Spring-Nippzyklen vor (NLWKN Aurich 2019, s.o.). Eine Überführung unter Einhaltung der 2 PSU-Grenze (also bei nicht ausgesetzter Nebenbestimmung) hätte erst in der zweiten Dezemberwoche 2018 durchgeführt werden können. Damit wäre ein Großteil des Winterstau-Zeitraums ohne geeignete Überführungsmöglichkeiten verstrichen. Mit "jeder Nutzung in jeder Form" hat das nichts zu tun. Derartige Verhältnisse, die sich 2019 fast wiederholt hätten und die im Wesentlichen durch geringes Oberwasser bedingt waren, waren nicht vorhersehbar und werden auch zukünftig nicht vorhersehbar sein. Deutlich geworden ist jedoch, dass aufgrund der beschriebenen Erfahrungen in 2018 und 2019 keine hinreichende Überführungssicherheit mehr gegeben ist.

Erheblich negative Umweltauswirkungen sind zudem, aufgrund der nur optional und vorübergehend zu erwartenden betriebsbedingten Vorhabenwirkungen nicht zu erwarten. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nur unerheblich nachteilige Auswirkungen auf

die Schutzgüter Wasser (Oberflächenwasser), Tiere (Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos, sonstige Tierarten) Pflanzen und Boden erwartet (siehe unten B IV).

Es ist eingewendet worden, dass für den Fall, dass im Zeitraum 2020-2029 dreimal der „Worst Case“ eintritt eine „Verzehnfachung der bislang beobachteten Eintrittswahrscheinlichkeit auf ca. 30 %“ angegeben worden sei. Allerdings werde hier nicht wie im Zeitraum 2002-2019 mit der Gesamtzahl an Überführungen gerechnet, sondern nur mit Schiffen, die im „kritischen Zeitraum vom 16.09. bis Mitte Dezember“ überführt würden (10 anstatt 30 Schiffe). Somit ergibt sich eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 10 %, was „nur“ eine Vervierfachung und damit eine weniger vorsorgliche Einschätzung bedeute. Es ließe sich nicht mit Sicherheit auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen die zukünftige Wahrscheinlichkeit eines „Worst-Case“ ableiten (**E 30**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da unabhängig davon, ob bei der Betrachtung von Eintrittswahrscheinlichkeiten nur die bezüglich des Salzkriteriums kritischen Herbstüberführungen oder auch die unkritischen Frühjahrsüberführungen berücksichtigt werden müssen, auf jeden Fall eine gegenüber der bisherigen Lage erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ferner wird eingewandt, dass eine Konkurrenz mit den Chinesen ohnehin aussichtslos erscheine. Dasselbe gelte für das Vorbringen zur italienischen Großwerft Fincantieri. Eine langfristige Perspektive (über 2023) sei daraus nicht ableitbar (**E 48**).

Im Wettbewerb mit Fincantieri hat sich die Meyer Werft seit Jahren recht gut gehalten, wenngleich Fincantieri finanziell leistungskräftiger, breiter aufgestellt, mit staatlichen Anteilen etc. ausgestattet ist. Bereits in vorangegangenen Verfahren hatte die Werft in Präsentationen den scharfen Wettbewerb der Großwerften erläutert, unterfüttert mit Zahlenmaterial. An der Wettbewerbssituation hat sich grundsätzlich nichts geändert. Dies betrifft auch die Bemühungen Chinas im Kreuzschiffahrtbau Fuß zu fassen. Gerade weil sich mit den chinesischen Werften ein weiterer Wettbewerber warmläuft, gilt es für die Werft, die eigene Position zu stärken und alles zu tun, um in der Konkurrenz bestehen zu können. Die Corona-Pandemie bedingt, dass mit der Meyer Werft konkurrierende Unternehmen noch verstärkt teils deutliche Wettbewerbsvorteile haben. Die Aussage in Unterlage B Erläuterungsbericht (Kap. 3.2.1), dass finanziell die Wettbewerber der Meyer Werft infolge staatlicher Unterstützung und teils direkter wirtschaftlicher Verbindung mit Reederei-en/Auftraggebern sehr leistungsfähig sind, gilt in der Krise des Kreuzfahrtmarktes umso mehr, denn Wettbewerber haben einen teils deutlich erleichterten Zugang zu staatlichen Hilfen (Nationalstaaten sind an den Unternehmen bereits beteiligt). Umso dringlicher ist somit jedoch ein entschlossenes Handeln zur Sicherung des Werftstandortes in Papenburg. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es ist eingewandt worden, dass der Werftstandort in Papenburg nur noch bis Ende 2023 ausgelastet sei. Angeblich sollen ab 2024 abzuliefernde Aufträge bereits im Orderbuch stehen. Dies werde bestritten. Ein Nachweis sei von der Meyer-Werft zu erbringen (**E 48**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Im Antrag wurde ausgeführt: "Nach dem Jahr 2024 bzw. im Zeitraum 2024 bis 2030 jeweils ab dem 16.09. sind noch keine konkreten Überführungstermine in den Monaten September, Oktober (ggf. auch November und Dezember) bekannt. Mit je einer Überführung / Jahr nach dem 16.09. ist jedoch zu rechnen."

Geändert haben sich, aufgrund der krisenbedingt notwendigen Streckung des Auftragsbuches der Meyer Werft (Stand Anfang November 2020), die Termine geplanter Herbst-Überführungen wie folgt:

Geplante Herbst-Überführungen neu Baunummer

September 2020 S. 713 (Termin jetzt aktuell aufgehoben)

2021: S. 709

2022: S. 716

2023: S. 717

2024: S. 706

Die Meyer Werft plant nicht, ihre wirtschaftliche Tätigkeit mit Anfang 2025 einzustellen, so dass mit weiteren Herbst-Überführungen in den Folgejahren zu rechnen ist. Der für September 2020 ursprünglich geplante Termin ist Corona bedingt aufgehoben worden.

Es ist ferner vorgebracht worden, dass der vorliegende Antrag im Kern nicht einer Flexibilisierung der Staufunktion diene, sondern ausschließlich die Aufhebung der Umweltauflage zum Salzgehalt zum Inhalt habe, indem beantragt wird, die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für 10 Jahre zwischen den Jahren 2020 und 2029 bis zu dreimal auszusetzen (**E 1**).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Umfang der Flexibilität der Staufunktion des Emssperrwerkes wird (abgesehen von natürlichen Ereignissen) durch umfangreiche Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses bestimmt bzw. begrenzt. Zwangsläufig sind Erhalt und Änderung der planfestgestellten Flexibilität somit ausschließlich durch Anpassung der betreffenden Nebenbestimmungen zu gewährleisten.

Als Einwand ist vorgebracht worden, dass aufgrund aktueller Presseberichte (Aussichten auf baldige neue Aufträge werden seitens der Werft als schlecht eingeschätzt, Einsparungen/Kurzarbeit sind notwendig, 10-Jährige Depression drohe) und der Annahme, dass große Kreuzfahrtschiffe aufgrund der Pandemie zukünftig seitens der Touristen nicht mehr gefragt sein werden, es keiner Änderung bzw. Anpassung der Planfeststellung mehr bedürfe (**E 48**). In Anbetracht der völlig unabwägbarer internationalen Wirtschaftslage, besonders auch in der Tourismusbranche, werde es für unvermeidbar gehalten, jetzt „Freifahrtscheine“ für den Zeitraum bis 2029 auszustellen (**E 6**). Es bestehe kein Bedarf an weiteren Kreuzfahrtschiffen, so dass das weitere Aufstauen der Ems mit den bekannten Folgen und der zusätzlich weiteren notwendigen Ausbaggerung nicht erforderlich sei (**E 48, E 51**). Ferner ist eingewandt worden, dass die in den Unterlagen dargelegte Sicht (hohe Dringlichkeit, Auswirkungen der Coronakrise auf die Meyer Werft mit Fragen von Liquidität und Neuaufträgen) erstaune angesichts der Kapitalsubstanz der Meyer Werft bzw. der Familie Meyer und den Aussagen des

Wirtschaftsministeriums und anderer Fachleute, wonach die Auswirkungen derzeit überhaupt nicht abschätzbar seien, aber grundsätzlich im nächsten Jahr mit einer überdurchschnittlichen Erholung zu rechnen sei. Der NLWKN betrachte die Interessen der Meyer Werft einseitig. Die geforderten Änderungen von Rahmenbedingungen würden zur Lösung der Probleme der Werft, wenn überhaupt, nur wenig beitragen, der Werft im Pauschalverfahren aber noch mehr Rechte als bisher zu Lasten Dritter einräumen. Es stelle sich die Frage, was denn dagegen spreche, zumindest in Zukunft im September auf die Überführung von Schiffen zu verzichten, wenn die Auftragslage zurückgeht bzw. der Fertigungsdruck sinkt. Laut Antrag passiere aber genau das Gegenteil. **(E 47)**. Die Aussetzung der Nebenbestimmung zum Salzgehalt könne nicht allein mit dem wirtschaftlichen Vorteil der Meyer Werft begründet werden. Aufgrund der verzögerten Übergaben von AIDA-Schiffen und aktuellen Schiffsneubauten seien bisherige Argumente wie Strafzahlungen bis zur Insolvenz der Werft nicht glaubwürdig. Zur Glaubhaftmachung werde die Offenlegung der Verträge beantragt **(E 50)**.

Zutreffend hat der Antragsteller hierzu ausgeführt, dass derzeit nur eingeschränkt absehbar sei, wie sich das Kreuzfahrtgeschäft in den kommenden Jahren entwickeln wird. Die gesamte Branche arbeite jedoch intensiv daran, das Geschäft wieder in Gang zu bringen, ebenso wie es weiterhin ein touristisches Interesse gebe (siehe z.B. tagesschau.de vom 29.05.2020: „Hoffen aufs Comeback der Traumschiffe“). Zunächst aber sei festzustellen, dass Überführungen im Herbst bereits bis einschließlich 2024 konkret geplant seien. Hierfür stelle die beantragte Möglichkeit der Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b die Überführungssicherheit sicher. Der Umstand, dass aufgrund der Corona-Pandemie seitens der Reedereien derzeit keine oder weniger Schiffe benötigt werden, ändere daran nichts. Vielmehr muss die Meyer Werft Liquiditätsprobleme vermeiden und soweit dies in Absprache mit ihren Kunden möglich sei, weiter liefern. Die Gemeinkosten fallen am Wertstandort fortlaufend an (Löhne/Gehälter, Gebäude und Maschinen, Energie, Versicherungen, gewinnunabhängige Steuern etc.). Hinzu kommen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Zulieferern, die bei verzögerter Ablieferung oder Stornierung ebenfalls weiterbestehen würden. 85% der Kosten eines jeden Neubaus würden vorfinanziert. Eine entsprechende Zahlung des Kunden werde branchenüblich erst mit der Ablieferung ("technische Übergabe") fällig. Die Liquidität der Werft sei davon abhängig. Somit dürfe seitens der Werft kein Anlass zum Rücktritt oder zur Stornierung von Verträgen geliefert werden, weder für die Reedereien noch für die finanzierenden Banken. Die Meyer Werft erwarte 2020 und in den Folgejahren negative Betriebsergebnisse. Eine Verschärfung der erwarteten Situation durch Überführungsprobleme wäre fatal. Die Liquidität der Werft könne nur sichergestellt werden, wenn die vorgesehenen Liefertermine eingehalten werden. Insgesamt sei in der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise die Sicherung des Wertstandortes für die Region von höchster Bedeutung. Dafür seien Überführungssicherheit und als Voraussetzung eine weitere Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zur Salinität weiterhin notwendig. Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Soweit in diesem Zusammenhang vorgetragen worden ist, es werde ein Eingriff in Flora, Fauna und Habitat erlaubt mit Hinblick auf sonst negative wirtschaftliche Verhältnisse für die Meyer-Werft in Papenburg oder für das gesamte Emsland und dies sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unzulässig **(E 48, E 51)**, wird auch dieser Einwand zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung von Flora, Fauna und Habitat ist mit dem Antrag wie unter B V dargestellt nicht zu erwarten.

Eine Offenlegung der Schiffsbauverträge ist nicht möglich. Hierzu teilte die Meyer-Werft mit: *„Die Meyer Werft ist grundsätzlich nicht befugt, den Inhalt kommerzieller Kundenverträge mit Drittparteien zu teilen: die Vertragsparteien sind generell zum Stillschweigen verpflichtet. Eine Offenlegung von (Schiffbau-)Verträgen würde zum schuldhaften Vertragsbruch der Meyer Werft gegenüber ihren Kunden führen. Dieses würde die Meyer Werft unmittelbar in rechtliche Auseinandersetzungen mit ihren Kunden(!) verwickeln, Schadenersatzklagen auslösen und zu einer nicht mehr beherrsch- und behebbaren Rufschädigung führen. Unter „normalen“ Bedingungen wäre das bereits ein überaus gefährliches Szenario für die Werft, in der derzeitigen Krise des Schiffbaus jedoch ein katastrophales Szenario. Weiter verschärfte wirtschaftliche Probleme und die Gefährdung zahlreicher Arbeitsplätze wären die Folge. Hinzu kommt, dass die Verträge zahlreiche Informationen enthalten, die auf keinen Fall den Wettbewerbern der Meyer Werft gegenüber offengelegt werden dürfen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Werft würde bei einer Offenlegung deutlichen Schaden nehmen. Auch hierzu gilt, dass wirtschaftliche Probleme und die Gefährdung von Arbeitsplätzen die Folge wären.“*

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese nachvollziehbaren Argumente.

Ferner ist eingewandt worden, dass die Meyer-Werft mit der Nutzung der Ems für die Kreuzfahrtschiffe der größte Umweltverschmutzer und Umweltvernichter im ostfriesischen Raum sei. Es müsse sich zwingend insbesondere auch bei den politisch Verantwortlichen die Auffassung durchsetzen, dass es jedenfalls so nicht weitergehe. Die Forderung heiße Nachhaltigkeit. Ökologische, ökonomische und auch soziale Gesichtspunkte bilden eine untrennbare Einheit. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist nur dann zu erreichen, wenn nicht mehr Güter verbraucht werden als tatsächlich nachwachsen können. Gegen diese Nachhaltigkeitsgesichtspunkte wird beim Bau und bei dem Betrieb von Kreuzfahrtschiffen weltweit und rücksichtslos verstoßen. Die bisherige "Nutzung" der Ems durch die Meyer Werft immer unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Landkreis Emsland werde diesen Nachhaltigkeitsgesichtspunkten schon überhaupt nicht mehr gerecht (**E 48**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Meyer Werft ist Teil des breiten Kooperationsbündnisses, das hinter dem Masterplan Ems 2050 steht. Ziel des Masterplans ist gemäß Artikel 1 Abs. 4 insbesondere „die nachhaltige Entwicklung und Optimierung des Ems-Ästuars im Hinblick auf die Natürlichkeit, Sicherheit und Zugänglichkeit. Ökologische und ökonomische Interessen sind dafür in Einklang zu bringen. Dazu gehören sowohl die Wiederherstellung, Erhalt und Entwicklung eines intakten und dynamischen Ökosystems als auch die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und der Erhalt der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße sowie die Zugänglichkeit der Häfen.“ Es erfolgte eine befristete Antragsstellung, da aufgrund der im Rahmen des Masterplans angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte Randbedingungen eintreten werden, die dann zu berücksichtigen sind. Die Wiederherstellung und Entwicklung günstiger abiotischer und biotischer Verhältnisse an der Tideems, wird mit der Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salzgehalt nicht ausgeschlossen.

Es ist eingewandt worden, dass der Antrag eine unzulässige Werftenhilfe darstelle (**E 50**). Auch werde es als absurd angesehen, eine Großwerft im Binnenland aufrechtzuhalten. Umweltengagierte Menschen wünschten sich seit langem, dass eine Kehrtwende der Werftförderung am Standort Papenburg vollzogen werde (**E 6**).

Diese Einwände werden zurückgewiesen, da der Antrag vorrangig, wie bereits ausgeführt, der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Emsland und Ostfriesland dient.

Weiter ist eingewandt worden, dass Eingriffe nicht noch ausgeweitet werden sollten, weil es Gründe gab, dieses so festzulegen. Die Werft müsse in der Pflicht bleiben, eine Änderung der Rahmenbedingungen zu begründen, weil immer Rechte Dritter berührt werden. Die Vorlaufzeiten geben dafür genügend Raum. Wenn im letzten Jahr die Ausnahme mit erhöhtem Auslastungsbedarf der Werft begründet wurde, dann müsse im Umkehrschluss gelten, bei weniger Schiffen keine Ausnahmen ohne Begründung. Ausnahmen sollte nicht zum Normalfall werden (**E 47**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Antragsteller hat den Antrag begründet und die Begründung im Rahmen der Online-Konsultation noch weitergehend erläutert. Im Übrigen ist der Antrag auf 10 Jahre begrenzt und in diesen 10 Jahren wird lediglich beantragt maximal dreimal die Nebenbestimmung aussetzen zu können, soweit dieses überhaupt erforderlich sein wird. Auch die mit Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 12.04.2019 (Az.: 62025-468-005) zugelassene Regelung, im Zeitraum 16.06. bis 15.09 auf NHN + 1,9 m (12 Stunden) stauen zu können, ist bis 2029 begrenzt.

Soweit vorgebracht worden ist, dass das Emssperrwerk ausschließlich zum Schutz des Hinterlandes vor Sturmfluten, nicht jedoch zum Nutzen der Meyer Werft errichtet worden sei (**E 48, E 51**), ist dieser Einwand unzutreffend. Tatsächlich dient das Emssperrwerk auch dem Aufstauen der Ems zur Überführung tiefgehender Schiffe (Staufunktion). Insofern wird auf den Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. August 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999 auf S. 36 verwiesen.

### III. Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich

Für die konkrete Fachplanung darf sich im Hinblick auf die betroffenen Belange keine günstigere Alternative nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Alternativen zu untersuchen und abzuwägen, wobei der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen zu wahren ist. Hierbei ist der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen eingeräumt. Bei der Erörterung von Planungsvarianten steht der Planfeststellungsbehörde nur ein Recht zur Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu; aus dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich nichts anderes.<sup>11</sup> Maßgeblich sind die von der beantragten Planung verfolgten Ziele; Zielabstriche müssen insofern nicht hingenommen werden. Eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer bestimmten Vorhabenvariante ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> BVerwG, NVwZ 1998, 513, 515.

<sup>12</sup> BVerwG NVwZ 2001, 1154, 1155.



Zu dem vorliegenden Vorhaben gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel der Überführungssicherheit unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen<sup>13</sup> enthalten. Es wird danach seitens des Antragstellers davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Antragsziels der Sicherung der Existenz der Meyer Werft am Wertstandort Papenburg eine zeitgerechte Ablieferung der Werftschiffe an die Kunden zwingend erforderlich ist. Damit bestehen zu den geplanten Überführungsterminen und ihrer Durchführung durch den beantragten Aufstau keine grundsätzlichen Alternativen oder realisierbare Varianten. Eine Betrachtung unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist für Alternativen und Varianten im Rahmen der UVP-Bericht nicht erfolgt und war auch nicht erforderlich<sup>14</sup>. Allerdings ist eine Prüfung der in Betracht kommenden Alternativen und Varianten bereits im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen, eingehend auch in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 vom 30.07.2012 erfolgt. Darauf kann Bezug genommen werden.

Aufgrund von Einwendungen im Verfahren ergänzt die Planfeststellungsbehörde diese Alternativenbetrachtung darüber hinaus durch nachfolgende Betrachtung.

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen / Varianten denkbar:

- Nullvariante - vollständiger Verzicht auf die Änderung von Nebenbestimmungen
- Tieferlegung der Emssohle
- Verringerung von Schiffstiefgängen
- Verschiebung von Überführungen in Zeiträume mit erfahrungsgemäß günstigeren Stau-Anfangsbedingungen
- Produktionsverlagerung nach Turku
- Bau von Schiffen in Emden
- Beschränkung der Schließzeit pro Staufall auf weniger als 40 Stunden
- Einsatz einer schwimmenden Salzbarriere
- Bau einer Schleuse

Die erstgenannten fünf Alternativen scheiden aus Gründen, die in den Antragsunterlagen schlüssig und nachvollziehbar unter B. Erläuterungsbericht B 4.1. bis B.4.5 im Einzelnen dargestellt sind, aus. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ das Planungsziel zu erreichen. In dem Zusammenhang ist vorgebracht worden, ent-

<sup>13</sup> Antrag Unterlage „Erläuterungsbericht“ B 4. S. 21 - 23

<sup>14</sup> Siehe Ausführungen auf Seite 42f.

gegen den Darlegungen des Antragstellers gefährde die Nullvariante nicht die Standortsicherheit der Meyer Werft. Es seien ausreichend Zeitfenster für Überführungen vorhanden, bei denen die Nebenbestimmungen zum Salzgehalt eingehalten werden könnten. Hierfür bedürfe es lediglich einer „Flexibilisierung der Überführungstermine“ (**E 1**). Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da die Marktbedingungen – ohne Corona - es nicht zulassen, den Kunden vorzuschreiben, wann diese ihre Neubauten entgegzunehmen haben.

Der Hinweis auf den Bau von Schiffen in Emden stellt keine angemessene Alternative dar. Die Meyer-Werft hat keinen Produktionsstandort in Emden, sondern Produktionsstandorte in Papenburg, Rostock und Turku. Der Aufbau eines weiteren Standortes ist weder antragsgegenständig noch eine sich aufdrängende, vernünftige Alternative gem. § 16 (1) Nr. 6. UVPG. Vielmehr würde es sich um ein anderes Projekt handeln, auf das der Antragsteller nicht verwiesen werden kann. Darüber hinaus würde eine Verlagerung der Produktion nach Emden oder an einen anderen Standort dem erklärten Ziel des Antragstellers widersprechen, die Infrastruktur in der Region Papenburg/Emsland zu stärken. Deshalb wird dieser Einwand zurückgewiesen (**E 48**).

Auch die Beschränkung der Stauzeit auf weniger als 40 Stunden stellt keine angemessene Alternative dar (**E 1**). So wurden bei der Überführung der AIDAnova ausgehend vom Ausgangssalzgehalt von ca. 1 PSU sohnnahe Salzgehalte von 2 PSU bei Halte nach 30,5 Stunden sprunghaft überschritten. Somit hätte bereits bei einer 3-Tidenfahrt die Nebenbestimmung nicht eingehalten werden können.

Der Einsatz einer schwimmenden Salzbarriere kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht. Es ist zwar theoretisch denkbar, das Vordringen der Salzfront nach Oberstrom durch eine geeignete Barriere oberhalb Papenburgs zu begrenzen. Dazu wurden bereits Untersuchungen zu einem Blasenvorhang durchgeführt. Im Ergebnis wurde deutlich, dass ein Blasenvorhang (bereits bei geringem Oberwasserzustrom) nicht geeignet ist, das Vordringen der Salzfront nach Oberstrom zuverlässig zu unterbinden (IMS 2012). Andere technische Varianten wurden in einer Vorstudie ausgeschlossen (IMS 2010). Zudem gilt, dass jegliche Barriere im Zuge des mit Beginn der Überführung wiedereinsetzenden Schiffsverkehrs aufgehoben werden müsste und damit auch die Schutzwirkung aufgehoben würde (**E 1, E 46**).

Auch der Hinweis auf den Bau einer Schleuse anstelle eines Sperrwerkes als Alternative bietet sich nicht an. Die Ausstattung des Emssperrwerkes mit einer Schleuse ist nicht Antragsgegenstand und stellt keine sich aufdrängende, vernünftige Alternative gem. § 16 (1) Nr. 6. UVPG darstellt. Vielmehr würde es sich um ein anderes Projekt handeln auf das der Antragsteller nicht verwiesen werden kann (**E 49**).

Eine Untersuchung von zumutbaren Alternativen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Rahmen einer Abweichungsprüfung erforderlich. Diese ist im vorliegenden Fall nicht notwendig (s. unten B V). Deshalb wird auch der Einwand, der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit enthalte überhaupt keine Angaben für eine Alternativenprüfung, zurückgewiesen (**E 1**).

Im UVP-Bericht erfolgt in Unterlage C.2 in den Kap. 1.6 und 1.8 eine Alternativenprüfung, in der „vernünftige Alternativen“ gem. § 16 Nr. 6 UVPG geprüft worden sind. In der UVP wird

das Thema behandelt unter B.IV.1.3 und B.IV.2.1. In der Darstellung wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. In der Bewertung ist abschließend dargelegt: „Im Ergebnis bestehen keine Alternativen oder Varianten, um das Ziel der Überführungssicherheit mit noch geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu erreichen.“ Deshalb ist auch der Einwand, der Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeit enthält überhaupt keine Angaben zur Alternativenprüfung unzutreffend und wird daher zurückgewiesen (**E 1**).

Es ist vorgetragen worden, dass den Antragsunterlagen weder entnommen werden könne, welche Überführungstiefgänge die jeweiligen Schiffsneubauten haben werden noch ob die maximale Bedarfstiefe für die staugeregelte Überführung von der WSD hergestellt werden soll oder ob die „Stau vor Baggern“-Regelung angestrebt werden würde. Ohne diese Angaben können mögliche Alternativen zum geplanten Vorhaben gar nicht beurteilt werden (**E 1**).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Von der Meyer Werft werden fortlaufend Optimierungen mit dem Ziel vorgenommen, bei möglichst geringem Tiefgang einen stabilen und sicheren, betriebsbereiten Zustand der Überführungsschiffe zu erreichen. Berücksichtigt werden nach Meyer Werft (2008) Auftrieb und Gewicht, Schiffsform und Auftriebsverteilung, Anordnung der Tanks, Stabilität, Gewichtsverteilung, best. Randbedingungen für den sicheren Betrieb des Schiffes, Vorräte für die Emsspassage und Ballastwasser. Die meisten Einflussgrößen sind dabei von Schiff zu Schiff unterschiedlich. Im Auftragsbestand der Werft befinden sich weit überwiegend große Kreuzfahrtschiffe mit Tiefgängen um die 8 m. Hier gilt der Planfeststellungsbeschluss zum Bau des Emssperrwerks. Auf Seite 216 heißt es: „Die Nebenbestimmung [A.II.1.21] ergänzt insoweit den Beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994, als sie in der Zeit vom 1.11. bis 14.3. auch für Bemessungsschiffe mit einem Tiefgang von mehr als 6,30 m bis 7,30 m den Vorrang des Stauens vor dem Baggern festlegt. [...] „Erst durch die Staufunktion des Sperrwerks wird die Überführung tiefergehender Schiffe ermöglicht.“

Ferner ist vorgetragen worden, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Extrembedingungen des Jahres 2018 regelhaft auftreten werden. September- oder Oktoberüberführungen würden in vielen Jahren auch unter Einhaltung der Nebenbestimmung möglich sein. Sichere Überführungsbedingungen würden immer spätestens ab dem Monat November vorliegen (**E 1**).

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die für die Überschreitung der 2 PSU-Grenze maßgebenden Randbedingungen lagen im Spätsommer / Herbst 2018 über viele Wochen und mehrere Spring-Nippzyklen vor (NLWKN Aurich 2019, s.o.). Eine Überführung unter Einhaltung der 2 PSU-Grenze (also bei nicht ausgesetzter Nebenbestimmung) hätte erst in der zweiten Dezemberwoche 2018 durchgeführt werden können. Diese Situation hätte sich 2019 fast wiederholt. Somit liegen sichere Überführungsbedingungen nicht immer spätestens ab November vor. Im Übrigen kann die Überführung eines Neubaus der Meyer Werft nicht darauf abstellen, dass möglicherweise "sichere Überführungsbedingungen" vorliegen.

## **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **IV.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)**

Im Anschluss an die Prüfung der Planrechtfertigung folgt die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen. Neben weiteren Einzelregelungen stehen dabei vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NAGBNatSchG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie, die EU-Vogelschutzrichtlinie und die EU-Wasserrahmenrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Unabhängig davon, ob das Vorhaben der gesetzlichen UVP-Pflicht unterliegt, hat sich die Planfeststellungsbehörde wie auch der Antragsteller für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschlossen und erachtet dies insbesondere angesichts der Vielzahl umweltrelevanter Einwendungen für sachgerecht.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es nach dem UVPG, im Rahmen der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) die Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltaanforderungen der Fachgesetze begründet bewertet werden (§ 25 UVPG).

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 24 und 25 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabenträgers vom 15.01.2020; die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses in den Jahren 2020 – 2029 bis zu dreimal auszusetzen, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist
- Antragsänderung vom 14.07.2020 – Rücknahme des Antrages auf Anordnung der sofortigen Vollziehung
- Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen
- Online-Konsultation (mit zwei Durchläufen, vgl. Kapitel I.4.6) als Ersatz für den Erörterungstermin und der in diesem Zeitraum fristgemäß vorgelegten Mitteilungen
- Sonstige Quellen

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG, soweit betroffen, dargelegt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z. B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

#### Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik / Ist-Situation (Angaben des Vorhabenträgers)

- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Vorhabenträgers)

#### Schritt 2: Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß den §§ 24 und 25 UVPG bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der begründeten Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Eine offizielle Besprechung gemäß § 15 UVPG („Scoping“) mit der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht (§ 16 UVPG) hat nicht stattgefunden.

#### **IV.1.1 Vorhabenbeschreibung**

Das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und beschrieben. Gegenstand der vom Landkreis Emsland beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) ist die zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt in der Stauhaltung für die Durchführung von Schiffsüberführungen ab dem 16.09. in den Jahren 2020 – 2029 mit einem Tiefgang bis maximal 8,50 m. In diesem Zeitraum kann die Nebenbestimmung bis zu dreimal ausgesetzt werden, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.<sup>15</sup>

Im Rahmen dieser UVP werden nur die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG betrachtet, die über bereits bestehende Genehmigungen noch nicht abgesichert sind.

---

<sup>15</sup> Corona-bedingt hat sich der Antrag für 2020 erledigt.

Das beantragte und nachfolgend dargelegte Vorhaben ergibt sich aus dem Antrag vom 15.01.2020 und den hierzu vorgelegten Planunterlagen. Der Änderungsantrag vom 14.07.2020 ist mit keinen zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen verbunden.

Folgende umweltrelevante Vorhabenwirkungen werden insgesamt geprüft:

- dreimalige Veränderungen der Salinität in der Ems sowie in der Leda unterhalb des Leda-Sperrwerkes durch Nichteinhaltung der festgelegten Grenzwerte zum Salz in der Stauhaltung

#### **IV.1.2 Anlass**

In der Zeit vom 16.09. – 31.03. darf das Emssperrwerk derzeit für den Stauffall zum Zwecke von Schiffsüberführungen bis zu einer Höhe von NN +2,7 m für maximal 52 Stunden geschlossen werden. Vor Staubeginn muss jedoch sichergestellt sein, dass bestimmte Salinitätswerte gegeben bzw. eingehalten / nicht überschritten werden können. Nach jetziger Kenntnislage kann dieses nicht garantiert werden, so dass eine Überführung der Schiffe an den vorgesehenen Terminen nicht ausreichend sicher durchgeführt werden kann.

#### **IV.1.3 Alternativen und Varianten**

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist es nicht erforderlich, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten) durchgeführt wird. Es ist vielmehr ausreichend, wenn vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen / dem UVP-Bericht eine "Beschreibung der vernünftigen Alternativen" und „Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ vorgelegt worden ist<sup>16</sup>.

Bezüglich der Details wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kap. B.III dieses Beschlusses verwiesen.

#### **IV.1.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Die detaillierte Darstellung gemäß § 16 UVPG (UVP-Bericht) bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben. Die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen bearbeitet. Insofern erfolgt nachfolgend eine Bearbeitung der Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere. Die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Biologische Vielfalt, Fläche, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht betroffen<sup>17</sup>.

Das beantragte Vorhaben ist im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte Wirkungen untersucht worden. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben keine Baumaßnahmen oder bauliche Veränderungen beinhaltet.

Die möglichen Umweltauswirkungen werden in den Antragsunterlagen unter Heranziehung eines „worst case“ beschrieben. Der gewählte „worst case“ beruht auf der Annahme ungünstiger Randbedingungen. Diese basieren auf den Bedingungen, die bei der Überführung der AIDAnova im Oktober 2018 gegeben waren. Diese Überführung wies bei Einleitung des

<sup>16</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 2, Kap. 1.6, Seite 15

<sup>17</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 1, Kap. 1.4.2, Seite 3 und Unterlagen C 7 – C 19

Staufalls Anfangsbedingungen auf, die im hydraulisch wirksamen Querschnitt erstmalig zu einer deutlichen Überschreitung des 2 PSU-Grenzwertes (sohlnah bei Halte) führten und damit zu einer Verletzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b (Salinität) des Sperrwerksbeschlusses geführt hätten, wenn diese nicht ausgesetzt gewesen wäre<sup>18</sup>. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses „worst case“ wird unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen gemeinsamen Randbedingungen (Niederschläge, Oberwasser, Wind usw.) wird als gering eingeschätzt.

#### **IV.1.4.1 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst das Oberflächenwasser und das Grundwasser. Da für die beantragten Überführungen keine Beeinflussung des Grundwassers erwartet wird, wird dieses durch den Vorhabenträger nicht vertieft betrachtet<sup>19</sup>.

##### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten (Hydrologie, Wasserbeschaffenheit).

Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die Gewässermorphologie, die Hydrologie (Oberwasserabfluss, Tidenregime) und die Gewässerbeschaffenheit (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Salinität, Schwebstoffgehalt) beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes auf Grundlage eines Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde.

Grundlage der Prognose vorhabenbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser – sind die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Untersuchungsrelevant sind mögliche Auswirkungen durch:

- Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sowie der unteren Leda und unteren Jümme
- Temporäre Überstauung des Vorlands in der Stauhaltung, dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (hier Stillgewässer als Nebengewässer der Ems, der Leda)

Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis<sup>20</sup>:

<sup>18</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 2, Kap. 1.5.1, Seite 11 ff

<sup>19</sup> Antragunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.2, Seite 41 ff

<sup>20</sup> Antragunterlagen, Unterlage C 3, Tabelle 3.1-20, Seite 30

**Tabelle 3.1-20: Bewertung des Schutzgutes Wasser - Oberflächenwasser - Parameter Wasserbeschaffenheit**

<b>Emsabschnitte des UG</b>	<b>Ausprägung/Erläuterung Sauerstoffhaushalt</b>	<b>Ausprägung/Erläuterung Salinität</b>
Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	<p><u>Wertstufe 4 / hoch</u></p> <p>10-Perzentile von 2001 bis 2018 vorwiegend &gt; 8 mg/l, jedoch 2010 und ab 2013 &lt; 8 mg/l aber &gt; 6 mg/l *</p> <p>(Datengrundlage: Dauermessungen Herbrum)</p>	<p><u>Wertstufe 3 / mittel</u></p> <p>mittlerer Salzgehalt: 0,5 PSU (Datengrundlage: Dauermessungen Herbrum).</p>
Wehr Herbrum bis Leer sowie Leda unterhalb Ledasperrwerk	<p><u>Wertstufe 1 / sehr gering</u></p> <p>10-Perzentile von 2009 bis 2018 ausschließlich &lt; 3 mg/l</p> <p>(Datengrundlage: Dauermessungen Papenburg, Weener, Leda (Leer))</p>	<p><u>Wertstufe 3 / mittel</u></p> <p>Ems Wehr Herbrum – Papenburg</p> <p>mittlerer Salzgehalt: 0,5 PSU (Datengrundlage: Dauermessungen Herbrum, Papenburg)</p> <p><u>Wertstufe 2 / gering</u></p> <p>Papenburg – Leer</p> <p>mittlerer Salzgehalt: 0,7 (Datengrundlage: Dauermessungen Weener)</p> <p>Leda</p> <p>mittlerer Salzgehalt: 1 PSU (Datengrundlage: Dauermessungen Leda (Leer))</p>
Leer bis Dollart	<p><u>Wertstufe 1 / sehr gering</u></p> <p>Sehr hohe Belastung des Sauerstoffhaushaltes durch allsommerlich auftretende Sauerstoffmangelsituationen mit O<sub>2</sub>-Konzentrationen teils um 1 mg/l. 10-Perzentile ab 2005 (Leerort) bzw. ab 2009 (Terborg) &lt; 3 mg/l</p> <p><u>Wertstufe 2 / gering</u></p> <p>Hohe Belastung des Sauerstoffhaushaltes durch allsommerlich auftretende Sauerstoffmangelsituationen, jedoch 10-Perzentile mit Ausnahme von 2011 - 2014 &gt; 3 mg/l (Gandersum)</p> <p>(Datengrundlage: Dauermessungen Leerort, Terborg, Gandersum)</p>	<p><u>Wertstufe 3 / mittel</u></p> <p>Mittlere anthropogene Belastung des Salzgehalts durch:</p> <p>anthropogene bedingte Flutstromdominanz (Engels 2016, S. 76).</p> <p>Möglicher Einfluss durch die Soleeinleitung bei Rysum (Engels 2016, S. 77).</p>
Leda/Jümme oberhalb Ledasperrwerk	<p><u>Wertstufe 3 / mittel</u></p> <p>10-Perzentile von 2001 bis 2018 vorwiegend &gt;6 mg/l (Nortmoor), jedoch 2016 - 2018 5,4 mg/l aber &gt; 6 mg/l (Amdorf)</p>	<p><u>Wertstufe 2 / gering</u></p> <p>Unmittelbar oberhalb des Sperrwerks</p> <p>mittlerer Salzgehalt: 0,8 PSU</p>



Emsabschnitte des UG	Ausprägung/Erläuterung	Ausprägung/Erläuterung
	Sauerstoffhaushalt	Salinität
Leda/Jümme oberhalb Ledasperwerk	<p><u>Wertstufe 1 / sehr gering</u></p> <p>10-Perzentile 2006 - 2010 und 2016 - 2018 &lt; 3mg, lediglich 2001 - 2005 und 2011 - 2015 knapp &gt; 4mg/l</p> <p>(Datengrundlage: monatliche Schöpfproben Leer (oberhalb Ledasperwerk), Amdorf (Leda), Nortmoor (Jümme))</p>	<p><u>Wertstufe 4 / hoch</u></p> <p>Leda/Jümme</p> <p>mittlerer Salzgehalt: 0,3 - 0,2 PSU</p> <p>Datengrundlage: monatliche Schöpfproben Leer (oberhalb Ledasperwerk), Amdorf (Leda), Nortmoor (Jümme)</p>

Erläuterung: \* 2017 einmalig auch > 8mg/l

Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis<sup>21</sup>:

**Tabelle 3.1-21: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgutes Wasser - Oberflächenwasser**

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenwirkung	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sowie der unteren Leda und unteren Jümme (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.)	Sohnah stromaufwärts gerichteter Transport (bis zum Beginn der Entleerungsphase) von Wasser mit hohen Salzgehalten sowie Schichtungseffekte mit anschließendem Rückgang der Salzgehalte auf das vom Vorhaben unbeeinflusste (variable) Ausgangs-Salzgehaltsniveau vor Staubeginn innerhalb von ca. 25 Tiden	Prognose: WS 2-4 Ist: WS 2-4 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend, lokal bis mittlerräumig	unerheblich nachteilig
Temporäre Überstauung des Vorlands in der Stauhaltung, dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.; hier Stillgewässer als Nebengewässer der Ems, der Leda)	Keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser			

Erläuterungen: Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3  
 Wertstufe: WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch  
 Veränderungsgrad: Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv

<sup>21</sup> Antragunterlagen, Unterlage C 3, Tabelle 3.1-21, Seite 41

Eine dauerhafte Stromaufverlagerung der Brackwasserzone ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Jedoch werden Maximalwerte von Salzgehalten auftreten, die über den unabhängig von Staufällen auftretenden Werten liegen. Mit ca. 10,5 PSU liegt der bei Papenburg sohnah gemessene Maximalwert nicht mehr im Bereich des oligohalinen (Maximalwert unbeeinflusst von Staufällen 2,9 PSU), sondern im mesohalinen Bereich. Auch an den Stationen Papenburg und Weener erreichen die Maxima im Falle eines „worst case“ mehr als doppelte der von Staufällen unbeeinflussten Maxima. Oligohaline Werte (2 PSU) dringen im „worst case“ bis ca. Ems-km-5,3 vor (ca. Schöpfwerk Brahe).

Im Leda/Jümme Gebiet wird direkt oberhalb des Leda-Sperrwerks der bislang festgestellte, von Staufällen unbeeinflusste Maximalwert mit 11,8 PSU um fast das doppelte übertroffen. Oligohaline Werte können im worst case von der Mündung in die Ems 15 – 20 km in die Leda und Jümme vordringen. Dies bedeutet für die Messstationen Nortmoor (Jümme, 10,5 km oberhalb der Mündung der Leda in die Ems) und Amdorf (Leda, 13 km oberhalb der Mündung in die Ems) im worst case temporär mesohaline statt langfristiger (schwach) oligohaliner Werte.

Die vorhabenbedingten Salzgehaltveränderungen werden in Hinblick auf den mittleren Salzgehalt des Ist-Zustands 2011 – 2018 bewertet. Berücksichtigt man Salzgehaltveränderungen im worst case, d.h. dreimalig die durch die Überführung der AIDAnova beeinflussten Salzgehalte (Staufall plus 25 Tiden) im beantragten Zeitraum, ist für keine Messstation ein Wertstufenwechsel (Veränderung des Jahresmittelwertes und dies über die Grenzen der Wertstufen hinweg) anzunehmen.

Sie werden auch unter dem zugrunde gelegten worst case nicht zu einer dauerhaften Änderung des Bestandswerts führen (Veränderungsgrad: 0), da

- die temporär erhöhten Salzgehalte reversibel sind,
- die im worst case beschriebenen Salzgehalte nur (sehr) selten oder nicht eintreten werden und
- Schwankungen der Salzgehalte (saisonal, z.T. auch kurzfristig) bereits im Ist-Zustand auftreten.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser – durch temporäre Überstauung des Vorlandes / Stillgewässer werden nicht erwartet. Die temporäre Überstauung der Stillgewässer als Nebengewässer der Ems bzw. Leda mit salzhaltigem Wasser ist aufgrund des regelmäßigen Austausches im Ist-Zustand mit salzhaltigem Wasser auch außerhalb von Stauereignissen als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten.

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst.

### Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Wasser sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

#### IV.1.4.2 Schutzgut Boden

In den Antragsunterlagen werden zum Schutzgut Boden<sup>22</sup> als untersuchungsrelevante mögliche Auswirkungen angesehen:

- Temporäre Überstauung des Ems-Vorlands sowie des Leda-Vorlands unterhalb Leda-Sperrwerk. Dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte.

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Sachverhalte vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weder mess- noch beobachtbare Veränderungen hervorrufen.

Begründet wird dieses mit dem sohnahen Voranschreiten der Salzzunge, so dass Salz erst gar nicht auf die Vorlandböden gelangt. Ein weiterer Aspekt ist die Wassersättigung des Bodens im Staufall, d. h. die Vorlandböden erhalten erst dann Salzwasser, wenn diese bereits mit Süßwasser gesättigt sind. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist nicht mehr erfolgt bzw. notwendig.

In die Vorländer der Ems oberhalb von Papenburg in der unteren Leda und der unteren Jümme (oberhalb des Leda-Sperrwerks) ist ein Ausufer von Wasser mit erhöhten Salzgehalten vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Da dort auch keine sonstigen vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten sind, sind dort auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Unterhalb von Papenburg werden vorhabenbedingte Auswirkungen infolge einer maximal dreimaligen temporären Erhöhung der Salinität in der Stauhaltung im Ergebnis nicht zu einer Änderung des Bestandswerts (Veränderungsgrad: 0) führen, da

- die im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen bereits im Ist-Zustand durch auftretende Überflutungen mit salzhaltigem Wasser geprägt sind,
- es vorhabenbedingt nur in Einzelfällen zu einem Eintrag von Wasser mit erhöhten Salzgehalten in das Vorland kommen kann und
- die vorhabenbedingten Veränderungen abiotischer Bedingungen (erhöht salzhaltiges Porenwasser) reversibel sind.

#### Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Boden sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

---

<sup>22</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 4

### IV.1.4.3 Schutzgut Pflanzen

#### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Das Schutzgut Pflanzen wird im Untersuchungsraum anhand von Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen sowie gefährdeten und geschützten Gefäßpflanzensippen beschrieben. Einbezogen sind jeweils das Vorland (Ems, Leda, Jümme) von der MThw-Linie bis zum Hauptdeich. Die gemäß den Vorgaben der WRRL der Qualitätskomponente Makrophyten zuzuordnenden Röhrichte (bzw. Angiospermen) werden hier mit berücksichtigt<sup>23</sup>.

Als Grundlage der Bestandsbeschreibung und der Bewertung liegen seit Anfang der 1990er Jahre umfangreiche Erfassungsergebnisse zu Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) sowie geschützten und gefährdeten Gefäßpflanzensippen im Vorland der Tideems vor. Im Vorland der Ems sowie der Leda unterhalb des Leda-Sperrwerkes erfolgte zuletzt im Sommer 2017 eine flächendeckende Erfassung des Biotopbestandes. Im Sommer 2019 erfolgte im Vorland von Leda und Jümme eine Erfassung des Biotopbestandes. Zudem wurden im Sommer 2019 unterhalb von Herbrum an der Tideems sowie in der unteren Leda und unteren Jümme (soweit im UG) Bestände des LRT 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* an Fließgewässern) erfasst bzw. vorhandene Erfassungen aktualisiert. Darüber hinaus sind gezielte Untersuchungen des LRT 91E0\* bzw. der vorhandenen Weiden-Auwald-Bestände vorgenommen worden.

Der Vorhabenträger betrachtet und bewertet im Untersuchungsraum vier Abschnitte:

- Herbrum (Wehr) bis Papenburg (Halter Brücke)
- Papenburg bis Leerort (inkl. Leda bis zum Ledasperrwerk)
- Leerort bis /Gandersum (Dollart)
- Vorland von Leda (oberhalb Ledasperrwerk) und Jümme

Der aquatische Bereich wird entsprechend der Einteilung der Oberflächenwasserkörper behandelt.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt aktualisiert nach Drachenfels (2018) gemäß Bierhals et al. (2004). Die Bewertung ist 5-stufig aufgebaut (Wertstufe 5 = von besonderer Bedeutung bis Wertstufe 1 = von geringer Bedeutung):

#### Umweltauswirkungen

Grundlage der Prognose vorhabenbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

- Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sowie der unteren Leda und unteren Jümme
- Temporäre Überstauung des Ems-Vorlands sowie des Leda-Vorlands unterhalb Leda-Sperrwerk. Dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (hier im Stillgewässer als Nebengewässer der Ems, der Leda)

<sup>23</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 5

Der Vorhabenträger kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

In der Ems oberhalb von Papenburg in der unteren Leda und der unteren Jümme (oberhalb des Leda-Sperrwerks) ist ein Ausuferen von Wasser mit erhöhten Salzgehalten vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Da dort auch keine sonstigen vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten sind, sind dort auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Unterhalb von Papenburg werden vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen infolge einer maximal dreimaligen temporären Erhöhung der Salinität in der Stauhaltung im Ergebnis der Untersuchungen nicht zu einer Änderung des Bestandswerts (Veränderungsgrad: 0) führen, da

- ufernah überwiegend angepasst salztolerante Arten und Biotope vorkommen und
- des Umstands, dass es vorhabenbedingt nur in Einzelfällen zu einem Eintrag von Wasser mit erhöhten Salzgehalten in das Vorland kommen kann.

**Tabelle 5.2-2: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen<sup>24</sup>**

<b>Wirkungszusammenhang</b>		<b>Beschreibung und Bewertung der Auswirkung</b>		
<b>Vorhabenswirkung (Ursache)</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)</b>	<b>Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<i>Temporäre Überstauung des Vorlands in der Stauhaltung, dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.)</i>	<i>Vorübergehende Überstauungen mit salzhaltigem Wasser sind - vor dem Hintergrund des ständig ablaufenden Geschehens im Ästuar und in Verbindung mit seit Jahren steigenden Salzgehalten ungeeignet, meß- und beobachtbare Veränderungen des Schutzgutes Pflanzen auszulösen.</i>	<i>Prognose: WS 1-5 Ist: WS 1-5 Veränderungsgrad: 0</i>	<i>vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig</i>	<i>weder nachteilig noch vorteilhaft</i>

*Erläuterungen:*

*Wertstufe:*

*Veränderungsgrad:*

*Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3, S. 3 ff.*

*WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch*

*Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv*

Auswirkungen auf nach §§ 30 BNatSchG / 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope werden ebenfalls ausgeschlossen.

#### Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Pflanzen sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

<sup>24</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 5, Kap. 5.2.2, Tabelle 5.2-2, Seite 53

**IV.1.4.4 Schutzgut Tiere**Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Das Schutzgut Tiere wird in den Antragsunterlagen anhand der Tierartengruppen Avifauna Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos und sonstige Fauna beschrieben. Die Datenermittlung erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Weitere Tierartengruppen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

In den Antragsunterlagen werden für Fische / Rundmäuler sowie für das Makrozoobenthos Bewertungsrahmen definiert, die jeweils aus 5 Wertstufen bestehen. Die einzelnen Emsabschnitte werden nach diesem Maßstab dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse sind den beiden folgenden Tabellen des Vorhabenträgers zu entnehmen.

**Tabelle 6.2-11: Zusammenfassende Bewertung des Fischbestands<sup>25</sup>**

Teilbereich	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	OWK 03002*	mittel	3
Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	OWK 03003	gering	2
Ems Papenburg bis Leer	OWK 06037	gering	2
Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks	OWK 06039	gering	2
Ems Leer bis Dollart	OWK T1-3000-01	gering	2
Leda oberhalb Ledasperrwerk bis Potshausen	OWK 04035*	mittel	3
Jümme bis Detern	OWK 04042*	mittel	3

Erläuterungen: \* Das UG umfasst hier nur Anteile benannter Wasserkörper

Tendenziell nimmt die Bedeutung der Ems für das Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler vom Dollart nach Oberstrom bis zum Wehr Herbrum ab. Oberhalb von Leer ist die Fischgemeinschaft stark degradiert, der Fangnachweis von gefährdeten und/oder geschützten Arten in geringen Abundanzen führt zu einer geringen Bedeutung des Fischbestands in diesen Emsabschnitten.

**Tabelle 6.3-11: Zusammenfassende Bewertung des Makrozoobenthosbestands in den unterschiedlichen Gewässerabschnitten<sup>26</sup>**

Gewässerabschnitt	Wasserkörper	Bewertung des Makrozoobenthosbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	OWK 03002*	gering	2
Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	OWK 03003	sehr gering	1
Ems Papenburg bis Leer	OWK 06037	sehr gering	1
Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks	OWK 06039	sehr gering	1
Ems Leer bis Dollart	OWK T1-3000-01	gering	2

<sup>25</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap. 6.2, Seite 19

<sup>26</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap. 6.3, Seite 15

Gewässerabschnitt	Wasserkörper	Bewertung des Makrozoobenthosbestands	Wertstufe
Leda oberhalb Ledasperrwerk bis Potshausen	OWK 04035*	gering	2
Jümme bis Detern	OWK 04042*	gering	2
Jümme bis Detern	OWK 04042*	gering	2

Erläuterungen: \*Das UG umfasst hier nur anteilig den benannten Wasserkörper

Die Bedeutung/Wertigkeit des Makrozoobenthosbestands vom Übergangsgewässer des Emsästuars wird in Richtung der stromaufwärts gelegenen Emsabschnitte bis Herbrum geringer. Oberhalb des Wehr Herbrum ist die Bedeutung wieder (etwas) höher. Ebenso ist die Bedeutung/Wertigkeit des Makrozoobenthosbestands unterhalb des Leda-Sperrwerks sehr gering und oberhalb desselben immerhin gering und damit ebenfalls (etwas) höher.

Als Ursache für das geringe Artenspektrum und vor allem für die geringe Abundanz des Makrozoobenthos insbesondere zwischen Leer und Wehr Herbrum werden „v.a. die pessimalen sommerlichen Sauerstoffbedingungen, die extrem hohen Schwebstoffgehalte sowie eine in Folge der starken „fluid mud“-Bildung kaum besiedelbare Gewässersohle“ (Krieg & Scholle 2014 S. 20) angesehen. Diese Faktoren beeinflussen ebenso den unteren Bereich des Leda/Jümme Gebietes.

Umweltauswirkungen

Die Ergebnisse / Bewertung von Auswirkungen für Fische / Rundmäuler sowie Makrozoobenthos sind den beiden folgenden Tabellen des Vorhabenträgers zu entnehmen.

**Tabelle 6.2-12: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler<sup>27</sup>**

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenwirkung	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sowie der unteren Leda und unteren Jümme (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.)	Begünstigung des Vorkommens von ästuarinen und marinen Fischarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten. Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte.	Prognose: WS 2-3 Ist: WS 2-3 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	unerheblich nachteilig
Temporäre Überstauung des Vorlands in der Stauhaltung, dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.; hier Stillgewässer als Nebengewässer der Ems, der Leda)	Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte infolge Überstauung von Nebengewässern	Wertstufe siehe UVP-Bericht Pflanzen Veränderungsgrad 0	vorübergehend/ wiederkehrend, lokal	weder nachteilig noch vorteilhaft

<sup>27</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap. 6.2, Seite 22

**zu Tabelle 6.2-12:**

*Erläuterungen:* Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3  
*Wertstufe:* WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch  
*Veränderungsgrad:* Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv

**Tabelle 6.3-12: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos<sup>28</sup>**

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenswirkung	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sowie der unteren Leda und unteren Jümme (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.)	Begünstigung des Vorkommens von ästuarinen und marinen Makrozoobenthosarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten. Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte.	Prognose: WS 1 - 2 Ist: WS 1 - 2 Veränderungsgrad: 0	Vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	unerheblich nachteilig
Temporäre Überstauung des Vorlands in der Stauhaltung, dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.; hier Stillgewässer als Nebengewässer der Ems, der Leda)	Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte infolge Überstauung von Nebengewässern	Wertstufe siehe UVP-Bericht Pflanzen Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend, lokal	weder nachteilig noch vorteilhaft

*Erläuterungen:* Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3  
*Wertstufe:* WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch  
*Veränderungsgrad:* Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Makrozoobenthos durch die staufallbedingte Erhöhung der Salinität in den Emsabschnitten oberhalb von Leer lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Diese werden als „vorübergehend und unerheblich nachteilig“ bewertet. Begründet wird dieses mit der hohen Toleranz der vorkommenden Arten gegenüber Salzgehaltsänderungen sowie mit einem sehr hohen Wiederbesiedlungspotenzial. Die Staufälle sind Einzeleignisse, die nicht geeignet sind, die Lebensbedingungen des Makrozoobenthos dauerhaft zu verändern.

Die Auswirkungen auf Fische / Rundmäuler werden ähnlich beurteilt. Zum einen liegt bei den vorkommenden Arten eine hohe Toleranz gegenüber Salzgehaltsschwankungen vor, zum anderen besteht in jedem Fall die Möglichkeit, in weniger mit Salz belastete Bereiche auszuweichen.

<sup>28</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap.6.3, Seite 19



chen. Auch Fischlaich kann nicht geschädigt werden, da die im Betrachtungsraum vorkommenden Fischarten nur im Frühjahr oder Frühsommer laichen. Hinzu kommt auch hier, dass die Bereiche mit hohen Schwebstoffbelastungen (und wenig Sauerstoff) kein geeigneter Lebensraum für Fischlaich sind. Die in der Ems noch vorkommenden ästuarinen Arten sind an Salzgehaltsänderungen angepasst. Die Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler durch das vorhabenbedingte Auftreten von erhöhten Salzgehalten werden als unerheblich nachteilig bewertet.

Jedoch wird eine dreimalige temporäre Erhöhung der Salzgehalte in der Stauhaltung, tendenziell das Vorkommen von ästuarinen und marinen Arten - zusätzlich zu den aktuell bestehenden Entwicklungen - weiter fördern.

Die temporäre Überstauung der Stillgewässer als Nebengewässer der Ems bzw. Leda mit salzhaltigem Wasser wird aufgrund des regelmäßigen Austausches im Ist-Zustand mit salzhaltigem Wasser auch außerhalb von Stauereignissen als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Avifauna<sup>29</sup> (Brut- / Gastvögel) und die sonstige Fauna<sup>30</sup> (hier: Säugetiere, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tag-/Nachtfalter, Wirbellose) werden nicht erwartet bzw. mögliche Auswirkungen als unerheblich nachteilig angesehen.

#### Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Tiere sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

#### **IV.1.4.5 Weitere Angaben gem. § 16 Abs.3 UVPG**

Die erforderlichen weiteren Angaben und die in der Anlage 4 UVPG genannten Angaben sind in den Antragsunterlagen dargelegt worden.<sup>31</sup>

- Wechselwirkungen
- Kumulative Wirkungen
- Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen
- Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Im Ergebnis werden keine weitergehenden und/oder zusätzlichen vorhabenbedingten Auswirkungen erwartet.

---

<sup>29</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap.6.1

<sup>30</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap.6.4

<sup>31</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 7 - 19

## IV.2 Begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs.1 UVPG). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen “die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (UVP-VwV 1995, Ziffer 0.6.1.1).

Die Bewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, die spezielle Artenschutzprüfung gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG und auch die Eingriffsregelung werden in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt (Kapitel B.V., B.VII. und B.VIII.).

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG beziehen und somit nicht direkt einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen incl. der Antworten werden vorangestellt:

### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Die Nebenbestimmungen wurden rückwirkend bereits seit 2012 außer Kraft gesetzt und umfassen mit dem aktuellen Antrag einen Zeitraum von 18 Jahren. Dies sei ein langer Zeitraum, der im Gewässersystem zu langjährigen und andauernden Auswirkungen führe. Darüber hinaus sei aktuell in keiner Weise gesichert absehbar, dass sich die Situation nach 2029 anders darstellen würde und ab 2030 erneut ein Antrag auf Aussetzung der Nebenbestimmung gestellt werden wird. Es handele sich daher um eine unzulässige Verkürzung der Umweltverträglichkeitsprüfung, denn es sei kein befristetes, sondern ein dauerhaftes Vorhaben (**E 1**).

Antwort: Die Möglichkeit der Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b bedeutet nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Die Aussetzung eröffnet lediglich eine Option, die ggf. wahrgenommen werden kann aber nicht zwingend wahrgenommen werden muss. Bisher wurde nur 2018 bei der Überführung der AIDAnova tatsächlich die damalige Regelung in Anspruch genommen. Langjährige und andauernde Auswirkungen sind daraus nicht abzuleiten. Der aktuelle Antrag ist umfassend in den aktuellen Unterlagen begutachtet worden. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes seitlich vom Deichfuß sei für das Schutzgut Grundwasser unzureichend. Daher sei ein Scoping-Termin zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Grundwasser erforderlich (**E 22**).

Antwort: Die Tatsache, dass eine Besprechung (Scoping-Termin) gemäß § 15 Abs.3 UVPG nicht durchgeführt worden ist, begründet keinen Verfahrensfehler. Seitens der Planfeststellungsbehörde und des Antragstellers wurde davon abgesehen, da keine Erkenntnisse erwartet wurden, die über den bereits vorliegenden Kenntnisstand hätten hinausgehen können. Dieses gilt auch für das Schutzgut Wasser (Grundwasser). Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Bereits natürlicherweise auftretende Überflutungen durch Wind- und Sturmfluten stellen keinen Rechtfertigungsgrund und keine Reduzierung der vorhabenbedingten Auswirkungen dar. Eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen auf das Grundwasser fehle (**E 22**).

Antwort: Die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt als Untersuchungsgrundlage gemäß § 16 Abs.1 Nr.2 UVPG eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die regelmäßigen Wind- und Sturmfluten sind Teil des zugrunde zu legenden Ist-Zustands, da sie diesen hinsichtlich verschiedener Schutzgüter maßgeblich prägen. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Die Auswirkungen der aktuell eingetretenen Klimaveränderungen und den in Zukunft prognostizierten Klimaveränderungen mit den zu erwartenden zunehmenden, länger anhaltenden Trockenphasen werden weder für den Ist-Zustand noch den Prognose-Zustand ausreichend berücksichtigt (**E 22**).

Antwort: In den Antragsunterlagen (Umweltbericht) sind die aktuellen Daten zum Zustand der Umwelt bei der Beurteilung des beantragten Vorhabens zu Grunde gelegt. Damit werden die Anforderungen gemäß §16 Abs.1 Nr.2 UVPG erfüllt. Es ist darüber hinaus gemäß Anlage 4 UVPG dargelegt, dass die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung (Salinität) nicht zu einer veränderten Anfälligkeit des Betriebes des Ems-Sperrwerkes gegenüber den Folgen des Klimawandels kommen wird. Auswirkungen des beantragten Vorhabens sind auch unter Berücksichtigung klimatischer Veränderungen nicht zu erwarten. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: In dem beantragten Zeitraum bleiben sich abzeichnende positive Entwicklungen des Fischbestandes, die zu einzelfallbezogenen andersartigen Bewertungen führen könnten, unberücksichtigt. Daher wird empfohlen, dass jeweils nach 3 Jahren ein Zwischenfazit über die gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Erfahrungen bei der Aussetzung der Nebenbestimmung gezogen wird und ggf. Anpassungen vorgenommen sowie Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (**E 30**).

Antwort: Aufgrund der aktuellen Belastungen, insbesondere sommerliche Sauerstoffdefizite und hohe Trübung, sind ohne Umsetzung größerer Maßnahmen keine positiven Entwicklungen anzunehmen. Der maximale Befristungszeitraum von 2021 bis 2029 kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn sich nicht bereits vorher durch die dauerhafte „Flexible Tidesteuerung“ veränderte Randbedingungen ergeben. Der Einwand ist unzutreffend

Einwendung: Da bereits im Zeitraum 2015 - 2019 eine Aussetzung der Nebenbestimmung erfolgt ist, könne nicht der Ist-Zustand aus Daten dieses Zeitraumes herangezogen werden, ohne den vorherigen Planfeststellungsbeschluss als ein Vorhaben Dritter in die Bewertung einzubeziehen. Es sei der Ist-Zustand vor der ersten Aussetzung in das Verfahren einzubeziehen (**E 1**).

Antwort: Die für diesen Zeitraum genehmigte Aussetzung der Nebenbestimmung „Salinität“ wurde bisher nur einmal im Jahr 2018 bei der Überführung der AIDAnova tatsächlich in An-

spruch genommen, Ein Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben wird somit ausgeschlossen. Bei der Beschreibung des Ist-Zustands sind Daten, die von der Überführung der AIDAnova beeinflusst sein könnten, soweit nötig berücksichtigt worden. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Bei der Aussetzung der Nebenbestimmungen für die Herbstüberführung von 2015 - 2019 gab es keine Prognose für das Leda-Jümme-Gebiet. Scheinbar war man der Meinung, wegen des geschlossenen Leda-Sperrwerks habe der Staufall keine Auswirkungen auf das Leda-Jümme-Gebiet. Wie der Staufall der AIDAnova zeigt, ist das jedoch nicht korrekt. Über die genaue Ausdehnung nach stromauf in das Leda-Jümme-System lässt sich nur mutmaßen, da lediglich turnusmäßig Schöpfproben (monatlich) vorliegen. Eine dieser Schöpfproben, die 6,5 km stromauf der Station Leer (Leda) entnommen wurde, zeigte acht Tage nach Abschluss der Überführung der AIDAnova einen signifikanten erhöhten Wert (**E 18, E 19**).

Antwort: Das Untersuchungsgebiet für das beantragte Vorhaben umfasst nunmehr die Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks, die Leda oberhalb des Leda-Sperrwerks bis zur Brücke Terheide in Potshausen und die Jümme von der Mündung in die Leda bis zur Brücke Barger Straße in Detern. Zu den benannten Schöpfproben nach dem Staufall der AIDAnova sind ergänzende Längsmessungen in Leda und Jümme durchgeführt worden (schriftl. Mitteilung NLWKN vom 21.11.2018). Hierbei wurde zwischen 10 – 15 km oberhalb der Mündung in die Ems sowohl in Leda als auch in der Jümme 15 Tiden nach Stauende noch ein starker Salzgradient von ca. 6 auf 2 PSU festgestellt. Ausgehend von diesen Werten und den seit dem Staufall wieder zurückgegangenen Werten an der Dauermessstation Leer ist anzunehmen, dass durch einige Tiden nach dem Staufall bis in den Bereich 15 – 20 km oberhalb der Mündung in die Ems das Wasser mit erhöhten Salzgehalten in Leda und Jümme eingedrungen ist. Die Dauermessstation Leer zeigt den nach 25 Tiden in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Rückgang der Salzgehalte auf das ursprüngliche (schwankende) Ausgangsniveau.

Einwendung: Das Trinkwasserschutzgebiet von Weener, Einfahrt Hafen bis Stapelmoor (Schöpfwerk) entlang der Ems sei bei künftigen Planungen zu berücksichtigen (**E 23**).

Antwort: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete sind ebenso wie vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser über den bereits zulässigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

Einwendung: Mögliche Auswirkungen auf unterhalb des Sperrwerks liegende Bereiche seien zu betrachten; dazu gehören insbesondere mögliche Veränderungen im Sedimentverhalten / -zusammensetzung, sowie die Veränderung der Salinität (**E 33, E 43**).

Antwort: Eine Untersuchung von Auswirkungen auf unterhalb des Sperrwerks liegende Bereiche ist nicht erforderlich. Der Einstau der Ems mit Hilfe des Emssperrwerks ist wie auch die anschließende Öffnung des Sperrwerks dem Grundsatz nach zulässig und über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss geprüft, bewertet und genehmigt worden. Es erfolgen durch das beantragte Vorhaben keine Veränderung der im Beschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Das verwendete Elektrofischereigerät Deka 3000 hat eine geringe Leistungsfähigkeit und liefert in einem großen Wasserkörper mit hoher Leitfähigkeit keine repräsentativen Daten (**E 30**).

Antwort: Das Gerät wurde in der Ems ausschließlich im Vellager Altarm benutzt, der weitgehend verschlickt ist und nur geringe Wassertiefen aufweist. Aus diesem Bereich wurden auch die Beifänge der Epifauna-Erfassung im Frühjahr 2016 mittels Kescher berücksichtigt. Alle übrigen Erfassungen der Fischfauna erfolgten mit Hamenfischerei oder Reuse. Zusätzliche Daten des NLWKN wurden auch berücksichtigt.

Einwendung: Die Nebenbestimmungen des PFB-Emssperrwerk dienen dem Schutz der Umwelt. Um negative Auswirkungen eines Staufalls zu begrenzen, wurden diese Grenzwerte festgeschrieben (**E 50**).

Antwort: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits im Einzelfall auch staufallunabhängig zur Überschreitung von 2 PSU bei Halte gekommen und es ist davon auszugehen, dass dieses auch weiterhin der Fall sein kann. Die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden im Hinblick auf mögliche negative Aspekte ermittelt, bewertet und die Ergebnisse in den Antragsunterlagen dargelegt.

Einwendung: Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben überhaupt kein Limit für die etwaige Ausbreitung der Salzzunge oberhalb Halte enthält, weder hinsichtlich des beeinträchtigten Bereichs in km, noch in Hinblick auf eine maximale Höhe an PSU. Dies widerspricht sowohl jedem Vorsorgegedanken, noch lässt sich in dieser Form der Eingriff quantifizieren (**E 1**).

Antwort: Der für die Bewertung zugrundeliegende worst case stellt die zu erwartende Ausbreitung der Salzzungen dar. Die Wahrscheinlichkeit derartiger ungünstiger Umstände in Verbindung mit einem niedrigen Tidehochwasser bei Einleitung einer Überführung im geplanten Zeitraum ist, auf Basis der Informationen aus bisher durchgeführten Überführungen, gering (vgl. BAW 2014, sowie Antragsunterlagen). Es lässt sich aber nicht vorab vorhersagen, ob und wann Bedingungen wie im Spätsommer/Herbst 2018 auch im geplanten Zeitraum wieder auftreten.

Einwendung: In der Unterlage C (UVP-Bericht) wird dem Schutzgut Mensch („insbesondere die menschliche Gesundheit“) Priorität vor allen anderen Schutzgütern gegeben, wohl wissend, dass der Mensch als letztes von allen Lebewesen krank wird von der Versalzung der Ems, während alle anderen Schutzgüter schweren Schaden nehmen bis zum Totalverlust. Die Flussfischerei zum Beispiel, die nicht nur ein krisenüberdauernder regionaler Wirtschaftszweig war, war auch ein Kulturgut, das komplett verloren ging binnen kurzer Zeit (**E 6**).

Antwort: Dem Schutzgut Mensch wird keine "Priorität" gegeben, die Reihenfolge der Nennung orientiert sich im UVP-Bericht vielmehr an dem UVPG (Anlage 4). Der Einwand ist unzutreffend.

#### IV.2.1 Alternativen und Varianten

Wie den Antragsunterlagen und einzelnen Kapiteln dieses Beschlusses zu entnehmen ist (Kapitel B.III), sind grundsätzliche Alternativen im Zusammenhang mit den beantragten Vorhaben nicht möglich bzw. nicht gegeben. Im Rahmen der UVP sind diejenigen Alternativen, die schlechterdings nicht die Planziele zu erreichen vermögen und damit keine anderen Lösungsmöglichkeiten darstellen, nicht zu prüfen. Näheres zu diesen Alternativen ist dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 und anderen Nachfolgerscheidungen zu entnehmen. Die dortigen Argumentationen sind analog auf dieses Vorhaben anzuwenden.

Dieses gilt auch für die Alternativen und Varianten, die in den Antragsunterlagen bereits dargestellt und bewertet worden sind. Alle danach in Betracht kommenden Alternativen und Varianten sind auch im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen umfassend geprüft worden, eingehend auch bei der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.07.2012. Darauf wird Bezug genommen.

Im Ergebnis bestehen keine Alternativen oder Varianten, um das Ziel der Überführungssicherheit mit noch geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu erreichen.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Alternativenbetrachtung ausgeführt:

*„Gegenstand der Prüfung sei aber ausschließlich das beantragte Vorhaben bzw. die zu beurteilende Maßnahme. Demnach könne es auch im Einzelfall Ziele geben, für deren Erreichung keine Alternativen bestehen. Im Übrigen habe auch der Kläger keine geeigneten Alternativen benannt und sich mit der ausführlichen Darlegung in der angefochtenen Erlaubnis nicht hinreichend auseinandergesetzt.“ (vgl. Seite 28 ff)*

*„Zutreffend verweist der Beklagte hier im Rahmen seiner Abweichungsprüfung auch auf seine Alternativenprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei seiner anschließenden Alternativenprüfung zur Abweichungsentscheidung kommt der Beklagte zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass keine vernünftigen und zumutbaren Alternativen vorliegen. Dem ist zu folgen.“ (vgl. Seite 45)*

Alle Einwendungen und Anträge zum Thema „Alternativen/Varianten“ sind in diesem Beschluss den Kapiteln B.III und B.V. zugeordnet.

Fazit: Zur befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung „Salinität“ gibt es keine bzw. keine umweltschonendere Alternative unter Berücksichtigung der Planungsziele des Vorhabenträgers.

#### IV.2.2 Kumulation / Vorbelastung

Grundlage der Kumulation ist die Untersuchung, ob es zu einer Wirkungsverstärkung durch ein Zusammenwirken mit Vorhaben von Dritten mit der Folge zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann durch mögliche Veränderungen der Salzgehalte in der Ems zwischen Herbrum und Gandersum sowie im Leda/Jümme Gebiet infolge des Staufalls.

Diese sind unter den angenommenen Bedingungen – worst case – in den Antragsunterlagen<sup>32</sup> dargelegt. Diese Veränderungen sind nur im Zeitraum 16.09. bis 15.12. möglich. Im Ergebnis verbleiben keine hinreichend konkretisierten Vorhaben, die bei dem beantragten Vorhaben im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen zu berücksichtigen sind.

Bereits verwirklichte Vorhaben sind als Ist-Zustand der UVPG-Schutzgüter als Vorbelastung in die Auswirkungsprognose und Bewertung eingegangen.

#### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Es sollte nicht die Anzahl an Überschreitungen der 2 PSU-Grenze allein durch Schiffsüberführungen zur Bewertung herangezogen werden, sondern vielmehr die Gesamtzahl an Überschreitungen innerhalb eines Zeitraums unabhängig von ihrer Ursache (**E 30**).

Antwort: Das beantragte Vorhaben ist gemäß UVPG im Hinblick auf vorhabenbedingte und zusätzlichen Auswirkungen darzustellen und zu bewerten. Das Thema „Salinität“ im Emsästuar ist damit umfassend und ausreichend behandelt worden.

Einwendung: Die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen muss in Kombination mit den bereits erfolgten Planfeststellungen zur Ems erfolgen, da die Auswirkungen auf das Grundwasser immer kumulativ sind. Zu berücksichtigen seien die kumulative geohydraulische Wirkung der bereits planfestgestellten Emsvertiefung und auch der zusätzliche Nährstoff- und Chlorid-Eintrag durch das Baggergut der Ems in den Spülflächen (**E 22**).

Antwort: Die bereits erfolgten Planfeststellungen zum Emssperrwerk und die damit verbundenen Auswirkungen werden – unter Einbeziehung der erfolgten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gemäß UVPG als Vorbelastung berücksichtigt. Die Verbringung von Baggergut aus der Ems in Spülflächen ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Mit dem Antragsverfahren zu einer weiteren Flexibilisierung der Sperrwerksbeschlüsse bis zum Jahr 2029 hält der LK Emsland am Werftstandort Papenburg fest wider alle kritischen Erkenntnisse der vergangenen 30 Jahre. Das UVP-Gesetz erweist sich als zahnlöser Tiger, denn zwischen einer und der nächst folgenden Maßnahme gilt als Berechnungsbezug für das beantragte Vorhaben jeweils die aktuelle Bestandssituation. Eine Berücksichtigung vorheriger Schäden findet nicht statt (**E 5**).

Antwort: Es werden die aktuellen Daten zum Ist-Zustand der Umwelt bei der Beurteilung des beantragten Vorhabens zu Grunde gelegt. Dies entspricht den Anforderungen des § 16 (1) Nr. 2 UVPG. Auswirkungen bereits erfolgter Planfeststellungen zur Ems, jedenfalls insoweit sie sich im Ist-Zustand niedergeschlagen haben, werden gemäß UVPG als Vorbelastung berücksichtigt. Der Einwand ist unzutreffend.

Fazit: In den Antragsunterlagen sind die Themen „Kumulation / Vorbelastung“ umfassend dargestellt und im Hinblick auf die Bewertung von Umweltweltauswirkungen ausreichend berücksichtigt worden.

---

<sup>32</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 2, Kap. 1.7, Seite 15 ff

### IV.2.3 Bewertung der einzelnen Schutzgüter

#### IV.2.3.1 Nicht betroffene Schutzgüter

Wie den Antragsunterlagen und der zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen (vgl. Kap. B.IV.1.4) zu entnehmen ist, sind für die Bewertung des beantragten Vorhabens nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant bzw. betroffen.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vorgelegten Stellungnahmen/Einwendungen, die sich konkret mit Umweltaspekten der beantragten Maßnahmen auseinandersetzen, sind die Schutzgüter

- ⇒ Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit
- ⇒ Biologische Vielfalt
- ⇒ Fläche
- ⇒ Klima
- ⇒ Luft
- ⇒ Landschaft
- ⇒ Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

nicht betroffen und erfordern somit im Rahmen der begründeten Bewertung auch keine weitere Auseinandersetzung.

Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind noch Einwendungen vorgetragen worden.

Einwendung: Im Jahre 2017 wurde südlich der Ortschaft Pogum im Bereich des Emskilometers 35,5 eine historische Holzkonstruktion des 17. Jahrhunderts zur Küstensicherung (Höft) als Bodendenkmal ausgewiesen. Durch die Aufstauung von Wasser und der damit verbundenen Teilüberflutung könnte es zusätzlich erodieren (**E 32**).

Antwort: Das benannte Vorkommen des Baudenkmals liegt unterhalb des Emssperrwerks und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Es wird mit dem geplanten Vorhaben kein zusätzlicher Stauffall beantragt. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Hohe Wasserstände der Ems und damit einhergehende Erosion könnten das Bodendenkmal „Festung Leerort“ grundsätzlich gefährden. Eine Teilüberflutung des Innenraums könne nur ausgeschlossen werden, wenn im Sommerdeich an der südwestlichen Ecke die Lücke geschlossen werden würde. Hierbei sei der Schutz des ehemaligen Zwingers der Wehranlage, der als Wall obertägig sichtbar ist, zu beachten. Innerhalb des Flussbettes der Ems seien westlich der Anlage Holzpfosten vorgelagert. Schutzmaßnahmen zum Erhalt dieser (wie z.B. ein Auftrag aus Klei) sind wahrscheinlich nur temporär wirksam. Eine vollständige Dokumentation des erhaltenen Denkmals und eine anschließende Langzeitbeobachtung sei erforderlich (**E 32**).

Antwort: Das Bodendenkmal liegt auf einer Geländehöhe deutlich über NHN >2,7. Wasserstände von NHN +2,8m werden im Winterzeitraum bei Leerort stauffallunabhängig im Jahresmittel 10-mal erreicht. Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung „Salinität“ wird kein zusätzlicher Stauffall zugelassen. Es erfolgt auch keine Veränderung



der für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden. Der Einwand ist unzutreffend.

**Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die o.g. Schutzgüter als verträglich i.S.d. § 25 UVPG bewertet.**

#### **IV.2.3.2 Schutzgut Wasser**

##### **IV.2.3.2.1. Bewertungsmaßstäbe**

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- / Grundwasser). Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1, 6 WHG), werden die Bewertungsmaßstäbe für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Boden, soweit zutreffend, übertragen.

- EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000 Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer)

##### **IV.2.3.2.2. Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung betriebsbedingter, also staufallbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- / Oberflächenwasser) sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und umfassende Datenmaterial, wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich. Der Untersuchungsraum wurde angemessen ausgewählt bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen.

##### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Da bereits im Zeitraum 2015 bis 2019 eine Aussetzung der Nebenbestimmung erfolgt ist, könne nicht der Ist-Zustand aus Daten dieses Zeitraumes herangezogen werden, ohne den vorherigen Planfeststellungsbeschluss als ein Vorhaben Dritter in die Bewertung einzubeziehen. Es sei der Ist-Zustand vor der ersten Aussetzung in das Verfahren einzubeziehen. **(E 1)**

Antwort: Im Zeitraum 2015 – 2019 wurde die Aussetzung nur einmal 2018 bei der Überführung der AIDAnova tatsächlich in Anspruch genommen, 2019 war dies bei der Norwegian Encore (nach vorangegangenen Befürchtungen) nicht notwendig. Das jetzige Vorhaben wird frühestens drei Jahre nach der ersten und bislang letzten tatsächlichen Aussetzung realisiert. Ein Zusammenwirken ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde somit ausgeschlossen. Bei der Beschreibung des Ist-Zustands werden Daten, die von der AIDAnova beeinflusst sein

könnten, soweit nötig gesondert berücksichtigt (z.B. bzgl. Salinität oder Bestand Makrozoobenthos).

Einwendung: Bei der Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für die Herbstüberführungen von 2015 bis 2019 gab es keine Prognose für das Leda-Jümme-Gebiet. Scheinbar war man der Meinung, wegen des geschlossenen Ledasperrwerks habe der Staufall keine Auswirkungen auf das Leda-Jümme-Gebiet. Wie der Staufall der AIDAnova zeigt, ist das jedoch nicht korrekt. Über die genaue Ausdehnung nach stromauf in das Leda-Jümme-System lässt sich nur mutmaßen, da lediglich turnusmäßig Schöpfproben (monatlich) vorliegen. Eine dieser Schöpfproben, die 6,5 km stromauf der Station Leer (Leda) entnommen wurde, zeigte acht Tage nach Abschluss der Überführung der AIDAnova einen signifikanten erhöhten Wert. **(E 18, E 19)**

Antwort: Das Untersuchungsgebiet geht auf Grund der Erkenntnisse der Überführung der AIDAnova in 2018 nunmehr in der Leda oberhalb des Ledasperrwerks bis zur Brücke Terheide in Potshausen und in der Jümme von der Mündung in die Leda bis zur Brücke Barger Straße in Detern. Zu den benannten Schöpfproben nach dem Staufall der AIDAnova sind ergänzende Längsmessungen in Leda und Jümme durchgeführt worden (schriftl. Mitteilung NLWKN vom 21.11.2018). Hierbei wurde zwischen 10 – 15 km oberhalb der Mündung in die Ems sowohl in Leda als auch in der Jümme 15 Tiden nach Stauende noch ein starker Salzgradient von ca. 6 auf 2 PSU festgestellt. Ausgehend von diesen Werten und den seit dem Staufall wieder zurückgegangenen Werten an der Dauermessstation Leer ist anzunehmen, dass durch einige Tiden nach dem Staufall bis in den Bereich 15 – 20 km oberhalb der Mündung in die Ems das Wasser mit erhöhten Salzgehalten in Leda und Jümme eingedrungen ist. Die Dauermessstation Leer zeigt den nach 25 Tiden in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Rückgang der Salzgehalte auf das ursprüngliche (schwankende) Ausgangsniveau.

Einwendung: Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes seitlich vom Deichfuß sei für das Schutzgut Grundwasser unzureichend. **(E 22)**

Antwort: Es wird in Unterlage C 2, S. 7 dargelegt, dass schutzgutspezifische Untersuchungsgebiete beschrieben werden. Im Fall des Grundwassers unterbleibt dies, da Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch das max. dreimalige Aussetzen der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses von 2021 bis 2029 auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten sind (Unterlage Cv3 Kap. 3.2). Vgl. hierzu auch Unterlage F, Kap. 6.

Einwendung: Das Trinkwasserschutzgebiet von Weener, Einfahrt Hafen bis Stapelmoor (Schöpfwerk) entlang der Ems sei bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. **(E 23)**

Antwort: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete sind ebenso wie vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser über den bereits zulässigen Zustand hinaus nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Einwendung: Mögliche Auswirkungen auf die unterhalb des Sperrwerks liegenden Bereiche seien zu betrachten; dazu gehören insbesondere mögliche Veränderungen im Sedimentverhalten und -zusammensetzung, sowie die Veränderung der Salinität. **(E 33, E 43)**

Antwort: Eine Untersuchung von Auswirkungen auf unterhalb des Sperrwerks liegende Bereiche ist nicht erforderlich. Der Einstau der Ems mit Hilfe des Emssperrwerks ist wie auch die anschließende Öffnung des Sperrwerks dem Grundsatz nach zulässig und über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss geprüft, bewertet und genehmigt worden. Es erfolgen durch das beantragte Vorhaben keine Veränderung der im Beschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Das verwendete Elektrofischereigerät Dekka 3000 hat eine geringe Leistungsfähigkeit und liefert in einem großen Wasserkörper mit hoher Leitfähigkeit keine repräsentativen Daten. **(E 30)**

Antwort: Das DEKA 3000 wurde ausschließlich im Vellager Ems-Altarm benutzt (dieser ist weitgehend zugeschlickt und weist nur noch geringe Wassertiefen auf). Zusätzlich wurden Beifänge der Epifauna-Erfassung im Frühjahr 2016 (26.05) mittels Kescher (0,25×0,30 m = 0,075 m<sup>2</sup>) im Vellager Altarm berücksichtigt. Alle übrigen Erfassungen der Fischfauna seitens IBL erfolgten mit Hamenfischerei oder per Reuse. Zusätzlich wurden Daten des NLWKN berücksichtigt.

#### **IV.2.3.2.3. Auswirkungen auf das Grundwasser**

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Die Auswertung hat ergeben<sup>33</sup>, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann.

*„Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören.“<sup>34</sup>*

Da die grundsätzlichen Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zur Salinität mit diesem Beschluss nicht geändert werden, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ durch einzelne temporäre Ereignisse auch weiterhin auszuschließen. Der Ablassvorgang kann keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da nach Öffnen des Sperrwerkes sich sehr schnell „normale, tidebeeinflusste“ Verhältnisse (Salinität im worst case nach ca. 25 Tiden) einstellen. Den Wertungen des Vorhabenträgers wird zugestimmt.

<sup>33</sup> TU Braunschweig (April 2003) „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“, Prof. Dr. Matthias Schöniger, Prof. Dr. Joachim Wolff, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Dipl.-Geoökol. Johanna Jagelke, im Auftrag des Projektteams „Bau eines Emssperrwerkes“, NLWK, April 2003

<sup>34</sup> Gutachten TU Braunschweig, S. 113.

Zu den Einwendungen (Grundwasser):

Einwendung: Vorhabenbedingte Auswirkungen bzw. Langzeiteinflüsse auf das Grundwasser können nicht unter Berufung auf den Abschlussbericht der TU Braunschweig vom April 2003 ausgeschlossen werden. Es besteht ein (mittleres) hydraulisches Gefälle vom Oberflächen-gewässer in der Grundwasserleiter, so dass staufallbedingt ein zusätzlicher Salzeintrag verursacht wird. Eine quantitative Betrachtung hierzu sei nachzuliefern (**E 22, E 26**).

Antwort: Dass die Ems hydraulisch mit dem Grundwasser in Verbindung steht ist unstrittig. Das Grundwasser und das Oberflächenwasser stehen in einem beständigen tideinduzierten Austausch. Dies wird durch das beantragte Vorhaben vorhabenbedingt nicht verändert, auch ändert sich vorhabenbedingt nichts an den (mittleren) Wasserständen oder der mittleren Qualität des Emswassers (auch hinsichtlich der Salzgehalte). Die temporären Staufälle bedingen keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Zudem bedeutet die Möglichkeit der maximal dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung „Salinität“ nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Eine quantitative Betrachtung ist somit nicht erforderlich. Die Ausführungen in dem zitierten Gutachten der TU Braunschweig sind grundsätzlicher Natur und die Salzwasserintrusion in das Grundwasser ist küstennah ein allgegenwärtiger Prozess, der sich durch dauerhafte Maßnahmen verstärkt, wie z.B. durch Grundwasserentnahmen.

Einwendung: Das Verfehlen des guten chemischen Zustandes in Grundwasserkörpern der Flussgebietseinheit Ems sei nicht auf landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Die Erhöhung von Fördermengen führe zu erhöhten Salzintrusion und somit wahrscheinlicher zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers. Wegen der bereits dauerhaft bestehenden hohen Hintergrundbelastung bestünde für weitere negative Auswirkungen eine faktische Nulltoleranz (**E 26**).

Antwort: Die Ausführung zu möglichen Ursachen bezieht sich nicht auf das beantragte Vorhaben und wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung: Aufgrund der eingetretenen bzw. zu erwartenden weiteren Klimaveränderungen sei mit zunehmenden, länger anhaltenden Trockenphasen zu rechnen, so dass auch in Zukunft zu erwarten sei, dass die Aussetzung der Nebenbestimmung zur Salinität häufiger angewendet werden müsste mit den hierdurch beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität (**E 22**).

Antwort: Die Wahrscheinlichkeit derartiger ungünstiger Umstände in Verbindung mit einem niedrigen Tidehochwasser bei Einleitung einer Überführung ist, auf Basis der Informationen aus bisher durchgeführten Überführungen gering. Es müssen mehrere Faktoren gleichzeitig zusammentreffen, die erneut zu einer ähnlich ungünstigen Überführung wie bei der AIDAnova führen. Eine belastbare Eintrittswahrscheinlichkeit kann für das zukünftige Auftreten derartiger Verhältnisse im beantragten Zeitraum bis maximal 2029 nur eingeschränkt angegeben werden. Der in den Antragsunterlagen angenommene worst case ist bereits eine deutliche Steigerung der Eintrittswahrscheinlichkeit gegenüber den bisher durchgeführten und untersuchten Staufällen.

Einwendung: Es werde davon ausgegangen, dass analog zu den Messergebnissen der Messstation Leerort im worst case auch an der Messstation Terborg erhöhte Salzgehalte in Sohlnähe auftreten und daher zu erhöhten Salzeinträgen in den Grundwasserleiter kommen (**E 22**).

Antwort: An der Messstation Terborg wurden bereits staufallunabhängig, d.h. vor dem Staufall der AIDAnova Salzgehalte > 14 PSU erreicht (am 01., 02., 03., 05., 06.10.2018). Das staufallunabhängige Maximum betrug am 03.10 fast 22 PSU. Das Niveau nach dem Staufall war entsprechend, so dass an der Messstation Terborg auch im worst case vorhabenbedingt kaum veränderte Salzgehalte zu erwarten sind. Der Einwand ist unzutreffend.

**Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) als verträglich i.S.d. § 25 UVPG bewertet.**

#### **IV.2.3.2.4. Auswirkungen auf das Oberflächenwasser – Aspekt Sauerstoff / Schwebstoffe**

Den Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Aspekt Sauerstoff / Schwebstoffe stimmt die Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt zu mit dem Ergebnis, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Ems durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Hauptgrundlage dieser Wertung sind die Ergebnisse der beiden Probestaus und der Herbstüberführungen 2012 und 2014 sowie auch die Ergebnisse/Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,20 m. Es liegen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte darüber vor, dass Sauerstoffzehrungsprozesse nach 38 Stunden (wie bei den Probestaus untersucht) verstärkt eintreten.

Da vorhabenbedingt keine verstärkten Sauerstoffzehrungen in der Stauhaltung zu erwarten sind, kann es auch nicht durch den Ablassvorgang zu negativen Beeinträchtigungen auf Bereiche unterhalb des Sperrwerkes kommen.

Zu den Einwendungen (Oberflächenwasser):

Einwendung: Die beantragte Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 sei abzulehnen, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der aquatischen Biozönose führen kann. Als unterster Sauerstoffgrenzwert für den Staubeginn sollten 3 mg/l im Freiwasser nicht unterschritten werden (**E 4**).

Antwort: Eine Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 ist nicht beantragt. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Eine Verlängerung der Gesamtschließzeit in der Vegetationszeit habe erhebliche Auswirkungen auf die Futterqualität in den überstauten Bereichen. Im Unterschied zu natürlich vorkommenden Hochwasserereignissen fällt hier durch den künstlich verlängerten Stau die Absetzung des Sediments ungleich höher aus (**E 26**).

Antwort: Eine Änderung der Gesamtschließzeit ist nicht beantragt. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Die Schlickeinträge in den Sportboothafen und den historischen Hafen Weener hätten so erheblich zugenommen, dass die Bewirtschaftung der Häfen erheblich erschwert sei (**E 11**).

Antwort: Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Schwebstoffhaushalt im Emsästuar und damit auch nicht im Hinblick auf den Sportboothafen und den historischen Hafen Weener.

**IV.2.3.2.5. Auswirkungen auf das Oberflächenwasser – Aspekt Salzgehalt**

Der Vorhabenträger kommt in den Antragsunterlagen zu folgendem Ergebnis:<sup>35</sup>

**Tabelle 3.1-21: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser**

<b>Wirkungszusammenhang</b>		<b>Beschreibung und Bewertung der Auswirkung</b>		
<b>Vorhabenwirkung</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)</b>	<b>Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<i>Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sowie der unteren Leda und unteren Jümme (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.)</i>	<i>Sohnah stromaufwärts gerichteter Transport (bis zum Beginn der Entleerungsphase) von Wasser mit hohen Salzgehalten sowie Schichtungseffekte mit anschließendem Rückgang der Salzgehalte auf das vom Vorhaben unbeeinflusste (variable) Ausgangs-Salzgehaltsniveau vor Staubeginn innerhalb von ca. 25 Tiden</i>	<i>Prognose: WS 2-4 Ist: WS 2-4 Veränderungsgrad: 0</i>	<i>vorübergehend/ wiederkehrend, lokal bis mittel-räumig</i>	<i>unerheblich nachteilig</i>
<i>Temporäre Überstauung des Vorlands in der Stauhaltung, dabei ufernah in Ausnahmefällen temporär erhöhte Salzgehalte (Stauziel NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09.- 15.12.; hier Stillgewässer als Nebengewässer der Ems, der Leda)</i>	<i>Keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</i>			

*Erläuterungen:*  
 Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3  
 Wertstufe: WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch  
 Veränderungsgrad: Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv

Dieser Bewertung zum beantragten Vorhaben stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Bereits in mehreren den Betrieb des Emssperrwerks betreffenden Zulassungen sind Auswirkungen durch Salinitätssteigerungen oberhalb von Leer betrachtet worden. Ergebnis dabei war, dass es durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Aspekt Salinität – kommen wird bzw. gekommen ist.

<sup>35</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.1.2.3, Seite 41

Bereits im Sperwerksbeschluss<sup>36</sup> finden sich klare Wertungen zum Aspekt „Salinität“:

*„Oberhalb von Leer kann der Salzgehalt deutlich die natürlichen Verhältnisse übersteigen (s. hierzu 4.5.1 i, Aspekt Salzgehalt u. 4.5.3.1.1, Methodik Salzgehalt). Bezogen auf das Schutzgut Wasser selbst sind die Auswirkungen als kurzfristig und unerheblich einzustufen. Die indirekten Auswirkungen auf andere, eng mit dem Wasser verknüpften Schutzgüter (Tiere und Pflanzen), können aber durchaus erheblich im Sinne des NNatSchG und des NWG sein. Die Schäden an Pflanze und Tier, die durch die plötzlich eintretenden Salzgehaltserhöhungen hervorgerufen werden, sind aufgrund der hohen Vorbelastung derzeit gering und somit nicht als erheblich zu werten.“*

Diese Argumentation hat sich bis heute nicht verändert, allerdings hat sich die Vorbelastung der Ems in den letzten Jahren noch weiter verstärkt, d.h. „natürlicherweise“ reichen Salinitätsinflüsse über Papenburg hinaus.

Es kann vorhabenbedingt zu temporär erhöhten Salzgehalten im Ems-Abschnitt zwischen Leerort und Papenburg bzw. bis zum Schöpfwerk Brual kommen, die denen bei der Überführung im Oktober 2018 beobachteten Salzgehalten vergleichbar sein werden. Zudem kann es im Nachgang des Staufalls im Leda/Jümme Gebiet bis in 15 - 20 km Entfernung von der Mündung der Leda in die Ems temporär zu erhöhten Salzgehalten kommen. Die erhöhten Salzgehalte würden ebenfalls mit denen bei der Überführung im Oktober 2018 beobachteten Salzgehalten vergleichbar sein.

Diese vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen werden abschließend als unerheblich negativ bewertet, da die temporär erhöhten Salzgehalte reversibel sein werden und Schwankungen (saisonal, z.T. auch kurzfristig) bereits im Ist-Zustand häufiger auftreten.

Mögliche Auswirkungen der vorhabenbedingt temporär erhöhten Salzgehalte auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden in den nachfolgenden Kapiteln B.IV.2.3.4 und B.IV.2.3.5 behandelt.

Da das Schutzgut Wasser ebenfalls integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetze ist, unterliegen erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes auch der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG. Ein Eingriffstatbestand wird hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser jedoch ausgeschlossen.

Weiteres Bewertungskriterium für das Schutzgut Wasser ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit den §§ 27 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgende fachgesetzliche Bewertung im Kapitel B.IX. verwiesen.

---

<sup>36</sup> Siehe Planfeststellungsbeschluss zum Emssperwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, Kap. 4.5.3.2, S. 135

Zu den Einwendungen (Oberflächenwasser):

Einwendung: Es wird die grundsätzliche Aussage getroffen, dass von einem Erreichen der erhöhten Salzgehalte wie bei der Überführung im Oktober 2018 auszugehen ist. Dies heißt, dass auch im Nachgang zu einem Stauffall im Leda/Jümme Gebiet bis in 15 - 20 km Entfernung von der Mündung der Leda in die Ems temporär erhöhte Salzgehalte auftreten können. (C 3 Seite 38). Laut Gutachter führe die temporäre Erhöhung der Salzgehalte, die die im Ist-Zustand auftretenden Salzgehalte deutlich überschreitet, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung (vgl. Antragsunterlagen, C 3, S. 41). Dem ist zu widersprechen (**E 1**).

Antwort: Die erhöhten Salzgehalte können vorhabenbedingt nur dann auftreten, wenn derart ungünstige Bedingungen herrschen wie bei der Überführung der AIDAnova. Dieses war bei bislang durchgeführten Überführungen nur einmal der Fall. Die Bewertung der unerheblichen Beeinträchtigung ist in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt worden. Es werden dafür Jahresmittelwerte gemäß den Vorgaben der BfG (2011) in Zusammenhang mit der OGeWV (Fassung 2011, 2016) herangezogen (vgl. Unterlage C.3, Kap. 3.1.1.4). Danach ergibt sich vorhabenbedingt durch die temporär erhöhten Salzgehalte kein Wertstufenverlust. Die vorhabenbedingt erhöhten Salzgehalte sind reversibel und Schwankungen des Salzgehalts (saisonal, z.T. auch kurzfristig) treten bereits im Ist-Zustand häufiger auf.

Einwendung: Der Aspekt der Zunahme der Salzgehalte wird in den Antragsunterlagen relativ oberflächlich behandelt, eine vertiefte Betrachtung der Thematik wäre angezeigt, um den aktuellen Ist-Zustand korrekt beschreiben zu können und darauf aufbauend eine korrekte Prognose des zukünftigen Zustands zu erstellen (**E 8, E 22**).

Antwort: Der Ist-Zustand im Untersuchungsgebiet ist in den Antragsunterlagen anhand der Messreihen der Messstationen der Ems (Gandersum, Terborg, Leerort, Weener, Papenburg) und der Leda (oberhalb des Leda-Sperrwerks) aus den Jahren 2001 bis Ende 2018 auf Basis der 30-Minuten-Mittelwerte umfassend dargelegt worden. Auf den Anstieg der Salzgehalte und dessen Konsequenzen wurde auch hingewiesen. Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs.5 UVPG den "gegenwärtigen Wissenstand" berücksichtigen, dies ist erfolgt. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Während des Stauffalls der AIDAnova von gut 48 Stunden waren die maximalen Salzgehalte zwischen Gandersum und Weener bereits nach 18 bzw. 24 Stunden erreicht, sodass ähnliche Auswirkungen auf den Salzgehalt im Leda-Jümme-Gebiet auch bei deutlich geringerer Staudauer zu erwarten sind (Unterlage C.3, Abbildung 3.1-11) (**E 18, E 19**).

Antwort: Die Ergebnisse aus den Begleituntersuchungen für den Stauffall der AIDAnova sind in den Antragsunterlagen insgesamt umfassend und detailliert dargelegt worden (vgl. Unterlage C.3.1.2.1, Seite 33 ff), auch bezogen auf das Teilgebiet Leda/Jümme oberhalb des Leda-Sperrwerkes. Mit Öffnung des Leda-Sperrwerks nach Stauende und der nächsten einlaufenden Tide gelangte salzhaltiges Wasser aus der Stauhaltung in das Leda-Jümme -Gebiet, worauf ein Maximum von 11,5 PSU erreicht wurde. Das darauffolgende Maximum am 10.10.2018 betrug immer noch 10 PSU, nachdem die Werte zwischenzeitlich bis auf 0,8 PSU wieder abgesunken waren. Der aus diesen Ergebnissen entwickelte worst case wird für die



Bewertung möglicher Auswirkungen des beantragten Vorhabens mit temporär erhöhten Salzgehalten als angemessen und zutreffend angesehen.

Einwendung: Angeblich sollen sich die Einflüsse der Salinität binnen 20-25 Tiden neutralisieren. Besonders in Dürrejahre wie 2018 und 2019 wurde aber deutlich weniger Wasser aus dem Binnenland in die Ems gefördert. Das führt im Umkehrschluss dazu, dass die hier angedachten Salzgehalte wohl nicht zügiger als in 12 Tagen abzusenken sind. Somit kommt es zu einem erheblichen Einfluss auf die Artenzusammensetzung der Überspülungsflächen (**E 26**).

Antwort: Der aus den bisherigen Überführungen entwickelte worst case wird für die Bewertung möglicher Auswirkungen des beantragten Vorhabens mit temporär erhöhten Salzgehalten für das Schutzgut Wasser als angemessen und zutreffend angesehen.

Einwendung: Eine Ausuferung von Salzwasser sei besonders bei beweideten Vorländerien ohne Schilfbestand anzunehmen, dies sei für diese Offenlandschaften kritisch (**E 26**).

Antwort: In den Antragsunterlagen (vgl. Unterlage C.5.1.3.2) sind die betreffenden Bereiche beschrieben worden. Diese werden insbesondere landwirtschaftlich genutzt. Die dadurch vorkommenden Biotoptypen sind nutzungsgeprägt und würden sich bei Aufgabe der Nutzung überwiegend zu ästuartypischeren Biotopen (Schilfröhrichte) entwickeln.

Einwendung: Aus hiesiger Sicht wird es kritisch gesehen, dass die Auswirkungen eines Staufalls anhand der mittleren Salzgehalte der Jahre 2011-2018 bewertet werden (siehe u. a. UVP-Bericht, C 3, S. 16) und nicht als ein für sich allein stehender Eingriff in das Fließgewässer (**E 30**).

Antwort: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden entsprechend den schutzbezogenen Vorgaben der BfG (2011) in Zusammenhang mit der OGewV (Fassung 2011, 2016) auf Grundlage mittlerer Salzgehalte bewertet. Im Hinblick auf weitere schutzgutbezogene Bewertungen wird auf die jeweiligen Kapitel des Beschlusses verwiesen.

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) als verträglich i.S.d. § 25 UVPG bewertet.**

#### **IV.2.3.3 Schutzgut Boden**

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Ausweitung der Winterstaumöglichkeiten nicht zu erwarten sind. Hauptgrund hierfür ist die natürliche Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Böden. Im Übrigen wird die Gesamtstauzeit nicht verändert.

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung „Salinität“ nicht zu erwarten sind. Hauptgründe hierfür sind die Wassersättigung durch Süßwasser sowie das Fortschreiten der Salzzunge insbesondere an der Gewässersohle.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: In Abhängigkeit von der Überflutungsdauer würde Salz in das Bodenwasser eindringen. Es sei daher unter Vorsorgegesichtspunkten von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens auszugehen mit Folgewirkungen auf die Bodenfauna und die Vegetation **(E 1)**.

Antwort: In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Böden des Deichvorlandes bereits im Ist-Zustand durch periodische und episodische Überflutungen gekennzeichnet sind und dadurch – soweit nicht sommerbedeicht – auch im Ist-Zustand dem Einfluss von Wasser mit wechselnden Salzgehalten unterliegen. Bei bereits vor dem Staufall wassergesättigten Böden wird eine Aufnahme von Salz in das Bodenwasser stark eingeschränkt, bei nicht wassergesättigten Böden kann Wasser mit erhöhten Salzgehalten in den Boden eindringen und zu erhöhten Salzgehalten des Porenwassers führen. Nach Beendigung eines Staufalls kommt es, beispielsweise infolge von Niederschlägen und witterungsbedingter Überflutungen, wieder zu einer Aussüßung des Porenwassers. Die vorhabenbedingten Veränderungen abiotischer Bedingungen (salzhaltiges Porenwasser) sind demnach reversibel und werden nicht als erheblich angesehen. Die Bodenfauna ist Bestandteil des Schutzgutes Tiere und die Vegetation ist Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und dort abschließend bewertet worden.

Einwendung: Grundsätzlich würde davon ausgegangen, dass das Wasser, welches die Uferbereiche überströmt als oberflächennahes Wasser erheblich unter dem Salzgehalt des Grenzwertes der Nebenbestimmung liegt und somit wenig Abweichungen zum Ist-Wert bestünde. Der Worst Case einer Durchmischung und damit Erhöhung des Wertes würde nicht berücksichtigt werden. Ebenso sei keine konkrete Prüfung nach dem Staufall im Oktober 2018 erfolgt, um diese Aussage zu bekräftigen **(E 1)**.

Antwort: In den Antragsunterlagen (vgl. Unterlage C.3 Kap. 3.1.2.2) werden die Salzgehalte des ausufernden Wassers dargelegt und die Durchmischung berücksichtigt. Die Darstellung beruht auf dem Staufall der AIDAnova und den begleitenden Messungen. Nach der Passage der AIDAnova (09.10.2018) wurde in Ufernähe ein Anstieg der Salzwerte im Vergleich zum Beginn der Ausuferung (08.10.2018) gemessen, jedoch war der Anstieg dort nicht so hoch wie in der Fahrwassermitte. Bereits in der Vorlandmitte waren die Werte nur gering oder gar nicht erhöht. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Die Aussage in der Planunterlage C.4, dass die Böden des Untersuchungsgebiets (UG) aufgrund der extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung nur bedingt eine Lebensgrundlage für Menschen böten, wird zurückgewiesen. Das Intensivgrünland würde aufgrund der immer knapper werdenden Futterfläche dringend benötigt. Die aufkommenden Anteile an Röhrichtflächen seien daher sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht für die wertbestimmenden Gast- und Brutvogelarten negativ zu bewerten **(E 26)**.

Antwort: Die Ausführung zu möglichen Ursachen bezieht sich nicht auf das beantragte Vorhaben und wird zur Kenntnis genommen.

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden als verträglich i.S.d. § 25 UVPG bewertet.**

#### **IV.2.3.4 Schutzgut Pflanzen**

##### **IV.2.3.4.1. Bewertungsmaßstäbe**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
- §§ 14-18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 23 Naturschutzgebiete
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

##### **IV.2.3.4.2. Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Es liegt aktuelles Datenmaterial über den Bestand an Biototypen, Pflanzenarten und Lebensraumtypen vor. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen durch eine dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung „Salinität“ ist möglich.

Die im Untersuchungsraum liegenden terrestrischen und semiaquatischen Bereiche sind das Vorland der Ems sowie das Vorland der unteren Leda und der unteren Jümme.

##### **IV.2.3.4.3. Auswirkungen**

Der Vorhabenträger führt hierzu aus:<sup>37</sup>

###### Wehr Herbrum bis Papenburg

⇒ Wehr Herbrum bis Schöpfwerk Brahe

Dieser Emsabschnitt wird von vorhabenbedingt veränderten Salzgehalten nicht erreicht. Zudem werden zusätzliche, über den bestehenden Genehmigungsumfang hinausgehende Ausuferungen / Überstauungen des Vorlands nicht auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten.

⇒ Schöpfwerk Brahe bis Papenburg (Halter Brücke)

Bereits im Ist-Zustand treten Salinitäten um 1 PSU von oberstrom her (Messstation Herbrum) auch an der Gewässeroberfläche auf und unterstrom her bei Halte und Papenburg auch Salinitäten >2 PSU (und können infolge von Wind- oder Sturmzeiten ausufernd).

Im worst case wird ein Salzgehalt von 2 PSU an der Halter Brücke sohnah nach 32 h überschritten. Das nicht sommerbedeichte Vorland im Emsabschnitt oberhalb der Halter Brücke bis zum Schöpfwerk Brahe ist zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig überstaut; das Stauziel von NHN +2,6 m war nach 28 h erreicht. Eine Schiffspassage mit temporärer Durchmischung

<sup>37</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C.5, Kap. 5.2.1, Seiter 43 ff

des Wassers erfolgt in diesem Emsabschnitt nicht; erhöhte Turbulenz wird nicht ins Wasser eingetragen. Ein vorhabenbedingtes Ausuferen salzhaltigen Wassers ist nicht zu erwarten.

#### Papenburg (Halter Brücke) bis Leerort (inkl. Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks)

Bereits im Ist-Zustand treten Salinitäten von ca. 10 PSU an der Messstation Leerort, ca. 5 PSU an der Messstation Weener und ca. 3 PSU an der Messstation Papenburg auf.

Derartige Salzgehalte sind bereits dem mesohalinen Bereich (brackig-marin) zuzuordnen und ufern im Ist-Zustand infolge von Wind- und Sturmfluten auch aus. Die mittleren Salzgehalte an den genannten Stationen sind niedriger, jedoch an allen Stationen dem oligohalinen Bereich zuzuordnen. Daran ändert sich vorhabenbedingt nichts.

Im worst case treten sohnah höhere Salzgehalte als o.g. auf. Diese sind für das Schutzgut Pflanzen jedoch weitgehend irrelevant. Das fast ausschließlich nicht sommerbedeichte Vorland in diesem Emsabschnitt bis Leerort wird mit den oberflächennah zu erwartenden Salzgehalten überstaut, anschließend sind nur noch geringe Veränderungen zu erwarten. Abhängig von verschiedenen Gegebenheiten sinken die oberflächennahen Salzgehalte aufgrund der höheren Dichte salzhaltigen Wasser vor der Überstauung noch ab. Entsprechend der gegebenen Geländehöhe sind in diesem Abschnitt Überstauungsdauern von ca. 30 - 40 h zu erwarten.

Eine temporäre Durchmischung ist in einem Bereich von max. zwei Schiffsbreiten links und rechts des durchfahrenden Schiffes zu erwarten (d.h. in einem Bereich von max. 200 m Breite). Nur in Einzelfällen kann es dabei zu einer Ausuferung von Wasser mit höheren Salzgehalten in das überstaute Vorland kommen.

#### Leerort bis Gandersum (Dollart)

Bereits im Ist-Zustand treten Salinitäten von ca. 10 PSU an der Messstation Leerort (gilt auch für die Leda unterhalb des Leda-Sperrwerkes), ca. 22 PSU an der Messstation Terborg und ca. 27 PSU an der Messstation Gandersum auf. Derartige Salzgehalte sind dem mesohalinen (brackig-marin) und dem polyhalinen Bereich (Meerwasser) zuzuordnen und ufern im Ist-Zustand infolge von Wind- und Sturmfluten auch aus. Die mittleren Salzgehalte an den genannten Stationen sind niedriger, jedoch an der Messstation Leerort dem oligohalinen Bereich zuzuordnen, an den Messstationen Terborg und Gandersum dem mesohalinen Bereich. Daran ändert sich vorhabenbedingt nichts.

Im worst case (wie auch in Fällen mit günstigeren Ausgangsbedingungen) wird sich oberflächennah salzärmeres Wasser flussabwärts, entgegengesetzt zur sohnah nach stromauf vordringenden Salzzunge bewegen. Dies führt etwa ab Terborg zu oberflächennah absinkenden Salzgehalten. Das fast ausschließlich nicht sommerbedeichte Vorland im Emsabschnitt Leerort bis Gandersum wird mit den bei Staubeginn oberflächennah zu erwartenden Salzgehalten überstaut. Von Terborg bis Gandersum treten entsprechende Salzgehalte auch staufallunabhängig auf und können ausuferen.

Eine temporäre Durchmischung ist in diesem Emsabschnitt in einem Bereich von max. zwei Schiffsbreiten links und rechts des durchfahrenden Schiffes zu erwarten (d.h. in einem Bereich

von max. 200 m Breite). In der Ems wird damit nur ein Teil der Gewässerbreite bzw. des hydraulisch wirksamen Querschnitts insgesamt betroffen. Nur in Einzelfällen kann es dabei zu einer Ausuferung von Wasser mit höheren Salzgehalten in das überstaute Vorland kommen.

#### Vorland von Leda (oberhalb Sperrwerk) und Jümme

Bereits im Ist-Zustand treten hohe Salinitäten um 6 PSU auf. An den Messstellen Amdorf (Leda) und Nortmoor (Jümme) können Salinitäten im Bereich von 1 - 2 PSU auftreten. Derartige Salzgehalte sind als oligohalin einzuordnen. Hoch auflaufende Windfluten und Sturmfluten werden mittels des Leda-Sperrwerks gekehrt. Sofern Wasserstände von 50 cm über MThw (ca. 1,8 m) zu erwarten sind, werden die Tore um Tideniedrigwasser geschlossen.

Im worst case steigen die Salzgehalte während des Staufalls nicht an, da das Leda-Sperrwerk dann geschlossen ist, sondern sinken sogar in den ersten max. 28 h ab durch einen Zustrom salzarmen Oberwassers. Zum Abschluss des Staufalls wird das Leda-Sperrwerk wieder geöffnet und im Verlauf von maximal 25 nachfolgenden Tiden könnte Wasser mit erhöhten Salzgehalten nach oberstrom vordringen. Dieses erfolgt jedoch in den Gewässerbetten und ein Ausuferen von Wasser mit erhöhten Salzgehalten infolge von leichten Windfluten ist hier nur sehr kleinflächig möglich.

Damit geht es nur um den sehr wenig wahrscheinlichen Fall, dass im Nachgang einer durchgeführten Überführung eine Windflut auftritt, die nicht gekehrt wird, weil der zu erwartende Scheitelwasserstand niedriger als MThw +50 cm ist. Im Ergebnis einer derartigen Windflut könnte die vorhandene Ufervegetation kurzzeitig (um den Zeitpunkt des Scheitelwasserstands) von Wasser mit erhöhten Salzgehalten überflutet werden.

Im Ergebnis werden unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen umfassenden Darstellungen die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unerheblich angesehen. Vorübergehende Überstauungen mit salzhaltigem Wasser sind - vor dem Hintergrund des ständig ablaufenden Geschehens im Ästuar und in Verbindung mit seit Jahren steigenden Salzgehalten ungeeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen des Schutzgutes Pflanzen auszulösen.

Ein Eingriffstatbestand gemäß §§ 14 - 18 BNatSchG und weitere naturschutzrechtliche Belange (Schutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotope) werden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgende fachgesetzlichen Bewertungen in den Kapiteln B.VI, VII und VIII verwiesen.

#### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Pflanzen der Krautschicht von Auwaldresten würden von Versalzung geschädigt und können absterben (Kesel 1999). Weiterhin könnten insbesondere die Keimlinge der Weidenbestände empfindlich auf einen Eintrag von Salz reagieren. Derzeit sei ungeklärt, wo die Toleranzgrenzen in Bezug auf Salzeinträge für Pflanzen liegen und in wieweit gefährdete Arten im Vorland betroffen sind. Es könne nicht von einer kurzzeitigen Erhöhung der Salzgehalte

ausgegangen werden, sondern von länger andauernden, negativen Auswirkungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und insbesondere des Biotops Tideauwald im Bereich Halte-Leer könne nicht ausgeschlossen werden (**E 1**).

Antwort: In den Antragsunterlagen wird der Ist-Zustand umfassend und detailliert dargelegt und bewertet. Staufallunabhängig ist die Salzbelastung bereits durch regelmäßige Überflutungen, insbesondere der ufernahen Böden, hoch. Arten der Krautschicht, die daran sowie an staufallunabhängig unregelmäßige Überflutungen auch mit salzhaltigem Wasser nicht angepasst sind, kommen im Vorland der Tideems nicht vor. Zudem kommt es vorhabenbedingt in Vorlandbereichen nur in Einzelfällen zu einem Eintrag von Wasser mit erhöhten Salzgehalten. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzes Pflanzen sind insgesamt nicht und auch nicht für gefährdete Pflanzen und/oder Auwälder zu erwarten.

Einwendung: Es wird darauf hingewiesen, dass im Schutzgut Pflanzen ausgesagt werde, dass mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen ab der zweiten Novemberwoche außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden werden. Diese Aussage stünde im Widerspruch mit der beantragten, dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b ab dem 16.09. eines Jahres (**E 8**).

Antwort: Diese Ausführungen in den Antragsunterlagen (vgl. Unterlage C.5.2, Seite 41f.) erfolgen im Zusammenhang mit „Definition und Zeitraum der Vegetation in Nordwestdeutschland“ und ist nicht vollständig wiedergegeben worden. Mit dem nächsten Satz „Der relevante vorhabenbedingt zu betrachtende Zeitraum liegt am Ende der Vegetationsperiode.“ Wird dargelegt, welcher Zeitraum für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen zugrunde gelegt worden ist (16.09 bis zur zweiten Novemberwoche am Ende der Vegetationsperiode und danach). Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Das Grabensystem dient der Haltung eines konstanten Wasserspiegels sowohl durch Entwässerung wie auch Zuwässerung. Die Zuwässerung sichert einen ausgeglichenen Wasserhaushalt in den Sommermonaten. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten angestiegenen Salzgehalte in der Ems ist eine Zuwässerung nur noch eingeschränkt möglich. Das hat auch Konsequenzen für die Vielfalt und den Erhalt von Flora und Fauna (**E 16, E 17, E 18, E 19, E 25**).

Antwort: Erhöhte Salzgehalte treten auch bei Einhaltung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b im Staufall auf. Der Bereich vorhabenbedingt möglicher Einschränkungen der Zuwässerung betrifft nur das Leda-Jümme-Gebiet und wird ggf. zu entschädigen sein. An der Ems ist dieser Aspekt nicht relevant, da es dort keine Zuwässerung im betroffenen Bereich gibt. Mit dem beantragten Vorhaben wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen und die ggf. befristete Einschränkung einer Zuwässerung hat keine Auswirkungen auf Flora und Fauna. Der Einwand ist unzutreffend.

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen als verträglich i.S.d. § 25 UVPG bewertet.**

### IV.2.3.5 Schutzgut Tiere

#### IV.2.3.5.1. Bewertungsmaßstäbe

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
- §§ 14 – 18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 23 Naturschutzgebiete
- § 44 Besonderer Artenschutz

#### IV.2.3.5.2. Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Die umfangreich vorliegenden Daten im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und bewertet worden. Es liegt auch aktuelles Datenmaterial vor und insgesamt ist damit eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen durch eine maximal dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b möglich.

#### IV.2.3.5.3. Auswirkungen

Der Vorhabenträger kommt, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf die

- Avifauna (Brut- / Gastvögel) und
- sonstige Fauna (hier: Säugetiere, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tag-/Nachtfalter, Wirbellose)

nicht erwartet bzw. mögliche Auswirkungen als unerheblich nachteilig angesehen werden. Begründet wird dieses mit der Vorbelastung durch natürliche Überflutungen, den jeweiligen natürlichen Anpassungseffekten, keinen zusätzlichen Staufällen, kein erhöhtes Stauziel und/oder keine längeren Schließzeiten. Dieser Bewertung stimmt die Planfeststellungsbehörde zu.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden dazu Einwendungen vorgetragen.

Einwendung: Dem Antrag müsse widersprochen werden, da im Staufall die Schaf- und Schutzzäune die Flucht wildlebender Tiere, insbesondere Rehe und Hase, behindere und Tiere sich darin verfangen und ertrinken (**E 5**).

Antwort: Der Anstau der Ems auf eine Stauhöhe von NHN +2,70 m im Zeitraum ab dem 16.09. eines jeden Jahres ist dem Grundsatz nach bereits derzeit zulässig und über den Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk geregelt. Mit dem beantragten Vorhaben wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: In den bewirtschafteten Außendeichsflächen hielten sich mindestens 4 Brutpaare auf (**E 49**).

Antwort: Der Anstau der Ems auf eine Stauhöhe von NHN +2,70 m im Zeitraum ab dem 16.09. eines jeden Jahres ist dem Grundsatz nach bereits derzeit zulässig und über den Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk geregelt. Mit dem beantragten Vorhaben wird kein zusätzlicher Stauffall zugelassen. Eine vorhabenbedingte Gefährdung des Brutgeschehens (Gelege, Jungvögel) ist im geplanten Zeitraum nicht zu erwarten. Der Einwand ist unzutreffend.

Einwendung: Das Grabensystem dient der Haltung eines konstanten Wasserspiegels sowohl durch Entwässerung wie auch Zuwässerung. Die Zuwässerung sichert einen ausgeglichenen Wasserhaushalt in den Sommermonaten. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten angestiegenen Salzgehalte in der Ems ist eine Zuwässerung nur noch eingeschränkt möglich. Das hat auch Konsequenzen für die Vielfalt und den Erhalt von Flora und Fauna (**E 16, E 17, E 18, E 19, E 25**).

Antwort: Erhöhte Salzgehalte treten auch bei Einhaltung der Nebenbestimmung im Stauffall und einige Tiden (bis zu 2 Wochen) danach auf. Bei ungünstigen Randbedingungen wie im Sommer / Herbst 2018 ist das Wasser auch ohne den Stau für die Zuwässerung nur sehr eingeschränkt nutzbar. Konsequenzen für die Vielfalt und den Erhalt von Flora und Fauna sind vorhabenbedingt nicht erkennbar.

Einwendung: Die im kurz gefassten UVP-Bericht vorgelegten Daten belegen den trostlosen Zustand des ehemals artenreichen Flusses und seiner Uferregionen. Wurden absichtlich alte bis sehr alte Daten verwendet, um zu verdecken, dass der Artenbestand noch weiter geschwunden ist? (**E 6**).

Antwort: Es werden lediglich für einige "sonstige Tiergruppen" ältere Daten verwendet, wenn nicht wie für die Nachtfalter aktuelle Daten (2019) zur Verfügung standen. Dies ist angemessen, da auf die sonstigen Tiergruppen begründet keine Auswirkungen zu erwarten sind. Der Einwand ist unzutreffend.

#### Fische und Rundmäuler

Mögliche Veränderungen der Salzgehalte im Untersuchungsraum infolge des beantragten Vorhabens sind - unter den angenommenen worst case-Bedingungen – bereits beim Schutzgut Wasser beschrieben und bewertet.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Bewertung der Auswirkungen zu folgendem Ergebnis<sup>38</sup>:

*Die vorkommenden ästuarinen und wandernden Arten sind an wechselnde Salinitätsbedingungen und damit osmotischem Stress (besser) angepasst als die limnischen Arten, die jedoch im Ist-Zustand offenbar weit nach Unterstrom in den oligo- bis mesohalinen Abschnitt der Tideems vordringen. Im Bereich Leer bis Dollart sowie in der Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks kommen als limnisch eingestufte Fischarten (Aland, Brassen, Döbel, Flussbarsch, Güster, Hecht, Kaulbarsch, Karpfen, Rapfen, Rotauge, Schleie, Wels, Zander und Zwergstichling) trotz der dort herrschenden Salinitätsbedingungen in geringer Dichte vor (Tabelle 6.2 1).*

<sup>38</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C.6.2, Seite 20



*Daher kann bei den dort vorkommenden Arten davon ausgegangen werden, dass höhere Salzgehalte toleriert werden. Gleiches gilt natürlich für die marinen Arten.*

*Die Laichzeiten der potenziell im Betrachtungsraum laichenden limnischen Fischarten liegen im Frühjahr bis Frühsommer. Demzufolge sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf Fischlaich und Fischlarven auszuschließen. Weitere limnische Fischarten, wie Giebel, Gründling, Hasel, Koppe, Moderlieschen, Rotfeder, Steinbeißer und Ukelei, kommen erst oberhalb Herbrum oder weit oberhalb des Ledasperrwerks (im Barsseleer Tief, von der Jümme abzweigend, bei Detern-Scharrel; im Hauptfehnkanal, von der Leda abgehend bei Holterbarge nachgewiesen) und damit außerhalb vorhabenbedingter Wirkungen vor.*

*Unabhängig von der Salztoleranz können Fische aufgrund ihrer hohen Mobilität vorhabenbedingt eindringendem Salzwasser nach Oberstrom hin ausweichen bzw. salzärmere obere Wasserschichten aufsuchen. Osmotischer Stress wird derart vermieden oder minimiert. Sohl-nah lebende Fische im Staubereich sind ausschließlich die im Untersuchungsgebiet festgestellten ästuarinen Arten und marine Arten (Scholle, Seeszunge etc.), die jeweils höhere Salzgehalte tolerieren.*

*Insgesamt kann daher lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabenbedingte Verschiebung des Salinitätsgradienten zu einem kurzfristigen, stromaufwärtigen Vordringen mariner und ästuariner Arten und Ausweichbewegungen weniger salztoleranter Arten nach Oberstrom kommen kann. Diese Auswirkung würde auf die Dauer des jeweiligen Staufalls (und ggf. einige Tiden danach) begrenzt und ungeeignet sein, den Bestandwert von Fischen und Rundmäulern in der Unterems (hier insbesondere oberhalb von Leer) gegenüber dem Ist-Zustand negativ zu verändern.*

Im Ergebnis werden unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen umfassenden Darstellungen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Fische und Rundmäuler) als unerheblich nachteilig angesehen. Vorübergehende Überstauungen mit salzhaltigem Wasser sind - vor dem Hintergrund des ständig ablaufenden Geschehens im Ästuar und in Verbindung mit seit Jahren steigenden Salzgehalten ungeeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen auszulösen.

#### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Eine deutliche Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit, u.a. der ausbleibenden Belüftung bzw. den Sauerstoffeintrag durch das Tidegeschehen und die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage durch die Schädigung des Makrozoobenthos verschlechtere entsprechend die Lebensbedingungen für die standorttypische Fischfauna (**E 1, E 4**).

Antwort: Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Sauerstoffhaushaltes ist, wie im Beschluss zum Schutzgut Wasser bereits dargelegt, nicht zu erwarten und eine Aussetzung der entsprechenden Nebenbestimmung auch nicht beantragt. Die Nahrungsgrundlage der standorttypischen Fischfauna verschlechtert sich vorhabenbedingt nicht aufgrund einer Schädigung des Makrozoobenthos, da dieses nicht beeinträchtigt wird.

Einwendung: Trotz der Feststellung, dass tendenziell das Vorkommen von ästuarinen und marinen Arten weiter gefördert werde, und es zu reversiblen Einschränkung der Lebensraumfunktion kommen könne, werden die Auswirkungen als „unerheblich nachteilig“ bewertet. Dies wird von uns kritisiert (**E 1**).

Antwort: Einen limnischen Gewässerabschnitt im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich des Emsästuars gibt es - ungeachtet formaler Festlegungen - nicht. Diese Randbedingungen bedingen auch den für das beantragte Vorhaben zugrunde gelegten worst case. Darüber hinaus beeinträchtigen insbesondere sommerliche Sauerstoffdefizite und die hohe Trübung die Fischfauna der Unterems. Da also im Ist-Zustand eine hohe Vorbelastung besteht, führen befristete temporären Auswirkungen des beantragten Vorhabens nicht zu Bestandveränderungen der vorhandenen Fischfauna und werden in Antragsunterlagen als nicht unerheblich bewertet. Diesem Ergebnis wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

Einwendung: Der Lachs (Anhang II) würde trotz Nutzung des Bereichs als Transitstrecke nur randlich erwähnt (**E 4**).

Antwort: Die nur randliche Erwähnung des Lachses wird als ausreichend angesehen. Er kann auch pessimalen Bedingungen im Staufall ausweichen. In dem vorhabenbedingt betroffenen Zeitraum (ab 16.09.) könnten adulte Lachse vom Meer in die Ems einwandern; sie sind als diadrome Art aber an wechselnde Salinitätsbedingungen angepasst.

Einwendung: Aus dem Nichteintreten von erheblichen Beeinträchtigungen (hier Fischfauna) bei in vergangenen Jahren durchgeführten Schiffsüberführungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen würde abgeleitet, dass Nebenbestimmungen ausgesetzt werden können. Jedoch seien insbesondere bei Sauerstoffkonzentrationen im Grenzbereich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen (**E 4**).

Antwort: Unter Berücksichtigung der vergangenen Schiffsüberführungen mit begleitendem Monitoring sind in den Antragsunterlagen die Ergebnisse dargelegt und darauf basierend mögliche Auswirkungen auf Salz-, Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte der Bewertung des beantragten Vorhabens zugrunde gelegt worden. Eine staubedingte Sauerstoffabnahme ist nicht zu erwarten. In der Wassersäule wurde in den bisherigen Staufällen i.d.R. eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte festgestellt. Eine Aussetzung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens und wird im Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 12.04.2019 (Az.: 62025-468-005) geregelt.

Einwendung: Aufgrund des bereits bestehenden hohen Ausbaugrades sind in den letzten 15 Jahren in der Tideems zunehmend höhere (und für den limnischen Bereich zu hohe) Salzgehalte aufgetreten, sodass es auch ohne Staufälle mehrfach zu einer Überschreitung der 2 PSU-Grenze an der Messstelle bei Halte/Papenburg gekommen ist. Dies bedeutet eine zunehmende Veränderung der Lebensraumbedingungen für aquatische Organismen. Dies trägt zu einer Abweichung vom Referenzzustand bei. Schiffsüberführungen mit bis zu 10,5 PSU auf Höhe Papenburg, welche sich auf bis zu 25 nachfolgende Tiden auswirken kann, sind daher grundsätzlich zu vermeiden (**E 30**).

Antwort: Die Ursachen des Anstiegs der Salinität im Emsästuar in den letzten Jahren sind, wie in Antragsunterlagen bereits dargelegt, bisher noch ungeklärt. Im Untersuchungsgebiet

bestehend im Mittel überwiegend oligohaline bis mesohaline Verhältnisse. Einen limnischen Bereich gibt es im Emsästuar - ungeachtet formaler Festlegungen - nicht. Diese Randbedingungen bedingen auch den dem Vorhaben zugrunde gelegten worst case. Da also im Ist-Zustand eine hohe Vorbelastung besteht, führen mögliche befristete temporäre Auswirkungen des beantragten Vorhabens nicht zu Bestandveränderungen der vorhandenen Fischfauna und werden in Antragsunterlagen als nicht unerheblich bewertet. Diesem Ergebnis wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

Einwendung: Als potenziell fischschädigend werde auch der sprunghafte Anstieg der Salzgehalte angesehen, wie sie bei der Überführung der AIDAnova aufgetreten sind (UVP-Bericht, C 3, S. 34). Aufgrund der schnellen Ausbreitung einer Salzzunge können Fische schlagartig einem hohen osmotischen Stress ausgeliefert sein, wobei die Ausweichmöglichkeiten nach Oberstrom aufgrund der Geschwindigkeit der einströmenden Salzzunge, der Strukturarmut des Gewässers sowie des möglichen Vorhandenseins sauerstoffarmer/-freier Bereiche als stark begrenzt anzunehmen sind. Eine Schädigung der Fischfauna bereits durch einen einmaligen „worst case“ kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden (**E 30**).

Antwort: Die Ausbreitung der Salzzunge findet insbesondere sohnah statt, so dass ein Ausweichen in zunächst höhere Wasserschichten und dann nach oberstrom möglich ist. Dabei sind auch die Sauerstoffgehalte in den oberen Wasserschichten günstiger (die Schwebstoffe sedimentieren in der Stauhaltung). Räumlich-zeitliche Schwankungen der Salzgehalte sind ein natürliches Lebensraumcharakteristikum der Ästuarien, so dass ausschließlich Arten vorkommen können die an deutliche Schwankungen angepasst sind.

Einwendung: Schiffsüberführungen, die in Zeiten mit langanhaltenden Trockenperioden und geringen Oberwasserabflüssen fallen, verschärften die Situation mit notwendigerweise gesteigerten Pumpleistungen zur Erreichung des Stauziels zusätzlich, wobei eine erhöhte Gefährdung der Fischfauna nicht ausgeschlossen werden kann (**E 30**).

Antwort: Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Veränderungen gegenüber dem bereits zulässigen Pumpeneinsatz verbunden. Auswirkungen durch den Pumpeneinsatz sind damit nicht Gegenstand des Antrags und bereits im Beschluss zum Emssperrwerk berücksichtigt worden. Mit dem beantragten Vorhaben zur Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b wird kein zusätzlicher Stauffall zugelassen.

### Makrozoobenthos

Es ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei Fischen und Rundmäulern. Die Bereiche oberhalb von Leer sind sehr verarmt und eigentlich nicht mehr als dauerhafter Lebensraum anzusprechen.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Bewertung der Auswirkungen zu folgendem Ergebnis:<sup>39</sup>

*Folglich ist das Artenspektrum des Makrozoobenthos im Untersuchungsgebiet von gegenüber Salzgehalten indifferenten Arten, salztoleranten Arten, Brackwasserarten bzw. euryhalinen Arten geprägt, d.h. Arten, die große Veränderungen des Salzgehaltes tolerieren können. Bei*

<sup>39</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6.3, Seite 16

*plötzlich auftretenden Änderungen des Salzgehaltes ziehen sich zudem viele benthische Organismen ins Substrat zurück, da dort bereits in wenigen Zentimetern Tiefe Salzgehaltsänderungen mit einer beachtlichen Zeitverzögerung auftreten. Andere benthische Arten die Schalen besitzen schließen diese bei sich schnell ändernden Salzgehalten. Vagile Arten können Bereiche mit günstigeren Salzgehalten aufsuchen. Diese Verhaltensweisen ermöglichen den Organismen, sich rasch wechselnden Salzgehalten über eine verlängerte Zeitspanne osmoregulatorisch anzupassen (Little 2001).*

*Reine Süßwasserarten haben hingegen generell eine geringere Toleranz gegenüber Schwankungen im Salzgehalt. Mögliche Auswirkungen durch temporär erhöhte Salzgehalte (Stress / ggf. letale Schädigung) auf das Makrozoobenthos sind demnach vorwiegend im Hinblick auf Süßwasserarten in den limnischen (klassifizierten) Abschnitten der Ems im Untersuchungsgebiet zwischen Leer und Bollingerfähr (Beginn des limnischen Abschnittes nach Krieg & Scholle 2014 ab Leer = OWK 06037) sowie in der Leda unterhalb des Leda-Sperrwerkes zu betrachten. Aufgrund der oben genannten oligohalinen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet traten jedoch nur wenige gemäß Krieg und Scholle (2014) als limnisch klassifizierte Arten und diese nur in geringen Abundanzen auf.*

Im Ergebnis werden unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen umfassenden Darstellungen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Makrozoobenthos) als unerheblich angesehen. Vorübergehende Überstauungen mit salzhaltigem Wasser sind - vor dem Hintergrund des ständig ablaufenden Geschehens im Ästuar und in Verbindung mit seit Jahren steigenden Salzgehalten ungeeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen auszulösen.

Im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie wird davon ausgegangen, dass nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen ist (vgl. Kap. B.IX.). Die abschließende Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere berücksichtigt auch die Eingriffsregelung sowie die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, die in einem eigenständigen Teil dieses Beschlusses detailliert dargestellt wird (vgl. Kapitel B.V. und B.VIII.). Entsprechendes gilt auch für die besonderen europarechtlichen und nationalen artenschutzrechtlichen Belange (FFH- / EU-Vogelschutzrichtlinie, § 44 BNatSchG), die sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ergeben (vgl. Kapitel B.VII.). Ergebnis dieser Prüfungen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben nicht eintreten werden.

#### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Es seien durch sommerliche Stauungen negative Einflüsse auf die Ökologie des Gewässers durch Verschärfung der Sauerstoffproblematik im bodennahen Bereich (demersale Fischfauna und insbesondere Makroinvertebraten) möglich (**E 4**).

Antwort: Unter Berücksichtigung der vergangenen Schiffsüberführungen mit begleitendem Monitoring sind in den Antragsunterlagen die Ergebnisse dargelegt und darauf basierend mögliche Auswirkungen auf Salz-, Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte der Bewertung des beantragten Vorhabens zugrunde gelegt worden. Eine staubedingte Sauerstoffabnahme ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. In der Wassersäule wurde in den bisherigen Staufällen

i.d.R. eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte festgestellt. Eine Aussetzung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens.

Einwendung: In Anbetracht der bereits bestehenden hohen Vorbelastung könne die mit dem Vorhaben einhergehende starke Erhöhung der Salzbelastung in der Stauhaltung dazu führen, dass die letzten noch vorkommenden empfindlichen limnischen Arten (Chaoborus flavicans, vgl. UVP, C 6.3 Chaoborus indet) und Rote Liste Arten (Sertularia cupressina) endgültig in der Unterems ausgelöscht würden. Hierzu wird angemerkt, dass anscheinend Assiminea grayana bereits nicht mehr nachgewiesen worden sei. Es sei daher davon auszugehen, dass das Wiederbesiedlungspotenzial über die temporäre Beeinträchtigung hinaus erheblich geschädigt werde. Störungen der limnischen Lebensgemeinschaft kämen bereits bei 0,9 Promille Salzgehalt vor (Hildebrandt 1999). Trotz der Feststellung, dass tendenziell das Vorkommen von Brackwasser- und euryhalinen Arten weiter gefördert werde, und es zu reversiblen Einschränkung der Lebensraumfunktion kommen könne, würden die Auswirkungen im UVP-Bericht als „unerheblich nachteilig“ bewertet. Diese Bewertung werde zurückgewiesen, da der Wegfall einzelner Arten zu einer Veränderung des gesamten Artenspektrums führen könne und damit eine nachhaltige Veränderung darstelle (**E 1**).

Antwort: Die Ursachen des Anstiegs der Salinität im Emsästuar in den letzten Jahren sind, wie in den Antragsunterlagen bereits dargelegt, bisher noch ungeklärt. Im Untersuchungsgebiet bestehen im Mittel überwiegend oligohaline bis mesohaline Verhältnisse. Einen limnischen Bereich gibt es im Emsästuar - ungeachtet formaler Festlegungen - nicht. Das Wiederbesiedlungspotenzial für limnische Lebensgemeinschaften ist damit staufallunabhängig bereits sehr stark eingeschränkt. Diese Randbedingungen bedingen auch den dem Vorhaben zugrunde gelegten worst case. Da also im Ist-Zustand eine hohe Vorbelastung besteht, führen mögliche befristete temporäre Auswirkungen des beantragten Vorhabens nicht zu Bestandveränderungen der vorhandenen Fischfauna und werden in Antragsunterlagen als nicht unerheblich bewertet. Diesem Ergebnis wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

### **IV.3 Zusammenfassende Bewertung**

#### **IV.3.1 Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit**

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen außerdem in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Maßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

**IV.3.2 Zusammenfassung der Einzelergebnisse**

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus den vorherigen Abschnitten tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen und interpretiert werden.

Es ergibt sich folgende schutzgutbezogene Übersicht für das beantragte Vorhaben:

Schutzgüter gemäß UVPG		Bewertung	
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		0	
Tiere (Makrozoobenthos, Fische)		+	
Tiere (Sonstige)		0	
Pflanzen		+	
Biologische Vielfalt		0	
Fläche		0	
Boden		+	
Wasser		+	
Luft		0	
Klima		0	
Landschaft		0	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		0	
<b>+</b>	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	<b>-</b>	nicht verträglich
<b>(+)</b>	verträglich mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen	<b>(-)</b>	in Teilaspekten nicht verträglich
<b>0</b>	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

**Hinweis:** Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG erfolgt erst im nachfolgenden Kapitel B.V., wobei klar sein dürfte, dass durch die eindeutigen Ergebnisse dieser UVP auch dort keine Erheblichkeit gegeben sein kann.

Durch das beantragte Vorhaben sind

- keine Schutzgüter gemäß UVPG aufgrund anlage- und / oder baubedingter Auswirkungen betroffen,
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere (Avifauna, Sonstige), Biologische Vielfalt, Fläche, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter insgesamt nicht relevant bzw. nicht betroffen und
- betriebsbedingte Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere (Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos, sonstige Tierarten), Pflanzen, Boden und Wasser verträglich bzw. unerheblich.

**Insgesamt handelt es sich um ein verträgliches Vorhaben i. S. d. § 25 UVPG.**

Alternativen und Varianten mit keinen oder noch geringeren Umweltauswirkungen bestehen nicht.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen und den Unterlagen gemäß §§ 24 und 25 UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

In diesem Zusammenhang ist für das beantragte Vorhaben weiterhin ein umweltbezogenes physiko-chemisches Monitoring für das Schutzgut Wasser, wie bei vorangegangenen Überführungen, notwendig und in diesem Beschluss durch die Nebenbestimmung A.II.1.1 festgelegt worden.

#### **IV.3.3 Kenntnislücken**

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Es verbleiben sicherlich in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten, da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstäbe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge nicht herstellbar sind. Aufgrund der Annahme des jeweiligen worst-case kann davon ausgegangen werden, dass die Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabenträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt werden konnten.

#### **IV.3.4 Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, sofern überhaupt vorhanden, in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

sind durch das Vorhaben nicht feststellbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

## V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das beantragte und mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben erfüllt die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

Gegenstand der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete, die sich daraus ergeben könnten, dass die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b<sup>40</sup> für die Jahre 2021 bis 2029 bis zu dreimal ausgesetzt wird, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.

Weitere Änderungen von bestehenden Nebenbestimmungen des geltenden Sperrwerksbeschlusses sind nicht beantragt.

### V.1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Ausgangspunkte

Rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind:

- Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung),
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen, so auch durch das VG Oldenburg vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) zur Klage gegen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (Überführung von Kreuzfahrtschiffen im September 2012 und 2014) vom 30.07.2012. Zu verweisen sei auch auf die Sperrwerksbeschlüsse vom 17.07.2015<sup>41</sup> sowie vom 12.04.2019<sup>42</sup>, in der die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung detailliert dargelegt sind. Hierauf wird in diesem Beschluss Bezug genommen.

Die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung wird vorgenommen für FFH-Gebiete sowie für Europäische Vogelschutzgebiete. Fachliche Grundlagen dieser Prüfung sind:

---

<sup>40</sup> Nebenbestimmung: Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohl nah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

<sup>41</sup> Änderung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23

<sup>42</sup> Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.1 zu Sauerstoff bis 2029, Änderung zur Stauhöhe von 2020 bis 2029 und für einen einmaligen Stau am 24.05.2019



- Antragsunterlagen des Vorhabenträgers<sup>43</sup>,
- im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer, Emsland und Stadt Emden),
- im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen,
- Ergebnisse der Online-Konsultation,
- abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 24 und 25 UVPG (vgl. Kap. B. IV.).

Die Beurteilung des europäischen Gebietsschutzes erfolgt dabei einheitlich nach dem FFH-Regime. Dies gilt für alle im Untersuchungsgebiet befindlichen FFH-Gebiete als auch für die EU-Vogelschutzgebiete (soweit überhaupt betroffen von den Auswirkungen).

Für die relevanten europäischen EU-Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden (V 10)“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg (V 16)“ ist das FFH-Regime über Art. 7 FFH-RL anwendbar, da mit den bestehenden NSG-Verordnungen für diese EU-Vogelschutzgebiete über Art. 7 FFH-RL ein Übergang des Schutzregimes in das FFH-Regime (vgl. § 34 BNatSchG) erfolgt ist.

Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben, sind nach § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu prüfen, ob gemessen an den Erhaltungszielen das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile erheblich und damit unverträglich betroffen sein könnten.

Für die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung ergibt sich nach § 34 BNatSchG folgendes Prüfungsschema:

- ⇒ Ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen des Gebietes als Ganzes oder für wesentliche Bestandteile unverträglich, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).
- ⇒ Es kann aber
  - (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn
  - (2) eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).
- ⇒ Beim Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten (3) können derartige wirtschaftliche und soziale Gründe nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist (§ 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG).
- ⇒ Zudem sind dann (4) entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des „Netzes Natura 2000“ durchzuführen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).
- ⇒ Im Rahmen des Projekts vorgesehene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets gar nicht erst entstehen können oder minimiert werden, sind bereits bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

<sup>43</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung“

Kohärenzmaßnahmen sind dagegen nur innerhalb der Abweichungsprüfung relevant und zielen darauf ab, durch ein Vorhaben hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes auszugleichen.

## V.2 Methodik, Datenbasis, Screening und Erhaltungsziele

In den Antragsunterlagen<sup>44</sup> werden neben den rechtlichen und methodischen Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung auch die relevanten Vorhabenmerkmale und die damit verbundenen Wirkfaktoren dargelegt.

Die generelle und inhaltlich kurz beschriebene Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der biotischen und abiotischen Parameter an der Ems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. B.IV.) bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände wird die abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt. Gleiches gilt für die potentiellen Vorhabensmerkmale und -wirkungen für die Stauhaltung und für das Vorland: Diese wurden fachlich sauber herausgearbeitet.

Hieraus ergibt sich die potentielle Betroffenheit der FFH-Gebiete

- DE 2507-331 „Unterems und Aussenems (FFH 002)“ und
- DE 2809-331 „Ems (FFH 013)“.

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet gelegene Vogelschutzgebiete durch die Vorhabenwirkungen nicht betroffen sind, so dass eine weitere Befassung mit den Brut- und Gastvögeln in den Vogelschutzgebieten V 10 und V 16 nicht notwendig ist. Eine Übersicht über die Lage der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie des Untersuchungsgebietes gibt Abbildung 4.1-1 der Unterlage D des Vorhabenträgers.<sup>45</sup>

Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die zwei FFH-Gebiete bzw. deren Gebietsteile, die sich außendeichs innerhalb des Stauraumes befinden, sind damit Gegenstand der abschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Für die weitere Prüfung ergeben sich die konkreten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG aus den rechtskräftigen Naturschutzgebietsverordnungen für die betroffenen FFH-Gebiete.

<sup>44</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 2, Seite 2 ff

<sup>45</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Seite 11

### V.3 FFH-Gebiete

In den Antragsunterlagen<sup>46</sup> werden die beiden relevanten FFH-Gebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Bestandteile des FFH-Gebietes. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

Für das FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ (FFH 002) kommt der Vorhabenträger zu folgendem Gesamtergebnis: Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet 002 „Unterems und Außenems“ benannten Erhaltungsziele zu erwarten. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Zum gleichen Ergebnis kommt der Vorhabenträger beim FFH-Gebiet „Ems“ (FFH 013): Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und ihrer Erhaltungsziele zu erwarten. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Der Wertung für beide FFH-Gebiete wird zugestimmt.

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre FFH-Lebensraumtypen und / oder FFH-Arten im Planungsraum bzw. in den beiden relevanten FFH-Gebieten nicht vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden. Damit stellen sich auch keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens.

Der Antragsteller hat sich in den Antragsunterlagen mit den Merkmalen und Auswirkungen anderer Projekte und Pläne befasst und eine Auswirkungsprognose unter Einbezug anderer Projekte und Pläne durchgeführt. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass bei den geplanten Vorhaben, auch unter Berücksichtigung summativer Auswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG zu erwarten sind. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Baggermaßnahmen und die für die beantragten Schiffsüberführungen erforderlichen Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen sind in die fachliche Begutachtung als vorhandene Vorbelastung für die beiden FFH-Gebiete eingegangen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Baggermaßnahmen durch Planfeststellungsbeschlüsse, die nach altem Recht ergangen sind, nach Inkrafttreten der FFH-RL nunmehr einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen oder hiervon im Hinblick u.a. auch auf den Vertrauensschutz freigestellt sind. Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage ist für diesen Beschluss nicht entscheidungserheblich, denn die Aussetzung der Nebenbestimmung wird nur

<sup>46</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7 + 8, Seite 13 ff

zeitlich befristet zugelassen, während die zur Überführung erforderlichen Baggermaßnahmen sich eigenständig legitimieren müssen.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind aus den o.g. Gründen nicht notwendig.

#### **V.4 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung**

Zusammenfassend wird aufgrund dieser abschließend durchgeführten Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG festgestellt, dass durch die beantragte befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele der im Betrachtungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Diese können vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Kenntnislücken oder andere Unsicherheiten, die Anlass geben, daran zu zweifeln, liegen nicht vor.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten sind, hat der Vorhabenträger gem. § 34 Abs. 5 in den Antragsunterlagen auch keine Maßnahmen dargestellt, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern. Dieser Schlussfolgerung wird aufgrund des Ergebnisses der abschließenden Verträglichkeitsprüfung von der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

#### **V.5 Zu den Einwendungen**

Nachfolgend sind alle vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG aufgeführt und beantwortet.

Einwendung: Die FFH-VU fuße auf der Darstellung der umweltrelevanten Wirkfaktoren der UVU, die durch einen fehlerhaften Untersuchungsrahmen und eine Unterschätzung der Umweltauswirkungen geprägt ist. Dies schlägt auf das Prüfergebnis der FFH-VU durch. Die vorgelegten Unterlagen sind nicht ausreichend, um eine Grundlage für die behördlicherseits durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bilden. Die von den Gutachtern getroffene Bewertung, dass die beantragten Schiffsüberführungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, sei nicht nachvollziehbar. **(E 1)**

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. In den Antragsunterlagen (vgl. FFH-VU) wird nachvollziehbar begründet, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowohl durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Salz als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wird durch die abschließende Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde gemäß § 34 BNatSchG bestätigt.

Einwendung: Bei der Untersuchung insbesondere des Zusammenwirkens mit den Projekten „Vertiefung der Außenems bis Emden“ und den „Bedarfsbaggerungen“ mangle es der FFH-VU an der erforderlichen Untersuchungstiefe und an Untersuchungsinhalt. **(E 1)**

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Das Projekt „Vertiefung der Außenems bis Emden“ ist nicht hinreichend planerisch verfestigt und bedarf deshalb keiner Berücksichtigung. Die ge-

nauen Auswirkungen des Projektes sind noch nicht bekannt. Die in der Vergangenheit durchgeführten Baggermaßnahmen sind bereits über die Aufnahme des gegenwärtigen Zustandes der Ems in die fachliche Beurteilung und in die abschließende Verträglichkeitsprüfung eingegangen. Diese Vorbelastung bedingt eine größere Empfindlichkeit des Gebietes, so dass die Erheblichkeitsschwelle schneller erreicht und überschritten wird.

Einwendung: Die derzeitige Fauna der Ems ist, wie auch schon in vorangegangenen Gutachten ausgeführt, deutlich verarmt und an die vorherrschenden Mangelsituationen angepasst. Somit ist davon auszugehen, dass durch die Veränderung des Stauziels keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten waren. Dieser Umstand bedeutet aber nicht, dass sommerliche Stauungen keinen negativen Einfluss auf die Ökologie des Gewässers haben. Mit Blick auf die Wasserrahmen- und FFH-Richtlinie ist es für uns daher nur schwer vorstellbar, wie hier die jeweiligen Ziele erreicht werden können. **(E 4)**

Antwort: Eine Verschlechterung des Sauerstoffhaushaltes ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Im Rahmen einer Natura 2000-VU (Unterlage D) wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete 002 und 13 sowie der Vogelschutzgebiete V10 und V16 untersucht. Im Ergebnis können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Im Übrigen geht es bei diesem Projekt nicht um sommerliche Stauungen. Der Einfluss der nach diesem Beschluss bis zum Jahr 2029 möglichen dreimaligen Aussetzung des in der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses festgelegten Salzgrenzwertes ist in Relation zu den natürlichen Einflüssen marginal.

Einwendung: Das beantragte Vorhaben laufe den Erhaltungszielen des LRT 1130 Ästuarien zuwider. Die natürliche Brackwassergrenze liegt mit 1,8 Promille bei Leerort. Die heutige Lage der Brackwassergrenze weicht also ca. 9 km von dem Erhaltungsziel für den Salzgradienten im Emsästuar ab. Für die Festlegung des Grenzwertes von 2 PSU in Halte wurde bereits ein Salzeintrag in einen reinen Süßwasserbereich im Emsästuar in Kauf genommen. Durch die deutliche Überschreitung des Grenzwertes im Worst Case bewirke das Vorhaben eine Manifestierung des ungünstigen Erhaltungszustandes sowie die Verstärkung negativer Tendenzen in Hinblick auf den Salinitätsgradienten und stelle daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des LRT Ästuarien dar. **(E 1)**

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Der NLWKN weist in seinem Auwaldgutachten aus 2020 darauf hin, dass seit ca. 15 Jahren eine deutliche Steigerung der Salzgehalte im Emsästuar zu beobachten ist. Woran dieses liegt ist unklar. Aufgrund des seit langem bestehenden Salzeinflusses von oberstrom wurde an der Ems festgelegt, dass die obere Brackwassergrenze bei 1,8 PSU liegt (NLWKN 2020, S. 11) und diese Grenze „[...] lag bis 2002 im Jahresmittel etwa bei Ems-km 20 (Jemgum) und wanderte danach langsam stromauf; sie liegt heute etwa bei Ems-km 14 (etwas oberhalb der Leda-Mündung). Während des hydrologischen Sommers verschiebt sich die 1,8 PSU-Isohaline allerdings weiter stromauf und liegt inzwischen im Jahresmittel bei Ems-km 6 (rd. 1 km oberhalb Weener).“ Dies ist staufallunabhängig der Fall. Unter Beiziehung der üblichen 0,5 PSU-Grenze sind jedenfalls weder der Gewässerabschnitt Herbrum bis Halte noch die Mittelems oberhalb von Herbrum limnisch, sondern vielmehr als oligohalin einzustufen. Im wissenschaftlichen Sinne bzw. entsprechend

der klassischen Unterteilung von Salinitätszonen gibt es in der Tideems keine limnischen Bereiche.

Schiffsüberführungen sind nicht geeignet, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1130 „Ästuar“ auszulösen. Der langfristige Fortbestand des LRT 1130 wird durch die befristete, maximal dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b nicht erheblich beeinträchtigt. Die Möglichkeit der Aussetzung der Nebenbestimmung bedeutet nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Die Aussetzung eröffnet lediglich eine Option, die ggf. wahrgenommen werden kann aber nicht zwingend wahrgenommen werden muss. Auch kommt der maximale Befristungszeitraum nur dann zum Tragen, wenn nicht bereits vorab aufgrund der angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte, bessere Randbedingungen eintreten, die dann zu berücksichtigen wären. Insofern wird ein schlechter Zustand nicht manifestiert. Durch die zeitlich begrenzte Aussetzung der o. g. Nebenbestimmung zum Salzgehalt wird es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und Arten kommen.

Einwendung: Durch das Eindringen von Salzwasser in den Süßwasserbereich der Unterems würden die Süßwasserorganismen des Makrozoobenthos getötet. Damit verschlechtert sich die Nahrungsgrundlage für Wanderfische. Dadurch wird der LRT Ästuarier erheblich beeinträchtigt. **(E 1)**

Antwort: Aufgrund der (staufallunabhängigen) oligohalinen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet treten nur wenige gemäß Krieg und Scholle (2014) als limnisch klassifizierte Arten und diese nur in geringen Abundanzen auf. Es gibt - staufallunabhängig - im tidebeeinflussten Emsästuar keine tatsächlich limnischen Bereiche. Unter Berücksichtigung des Ist-Zustands des LRT 1130 im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Individuenverluste des Makrozoobenthos und damit auch Auswirkungen auf Bestandesebene nicht zu erwarten. Im Ergebnis ist auch eine verschlechterte Nahrungsgrundlage für Wanderfische vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Einwendung: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Weichholzauwalds (Lebensraumtyps 91E0) bei Coldam könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Während der Stauphase werde der LRT 91E0\* überflutet. Die FFH-VP (S. 9) geht davon aus, dass es in Emsbereichen mit einer Breite um 200 Metern zu einer Ausuferung salzhaltigen Wassers in das überstaute Vorland kommen könnte. Veränderungen des Biotops des Weiden-Auwalds bei Coldam seien insbesondere durch die vorhabenbedingte Erhöhung der Salinität zu erwarten. In Leerort, direkt unterhalb des Auwaldstandortes, wurde am Ende des Staufalls für die Schiffsüberführung der AIDAnova in 2018 ein Salzgehalt von 18,0 Promille gemessen. Vor dem Hintergrund, dass ein Salzgehalt von 2 Promille schon zu einer Schädigung von Auwaldpflanzen führen könne, ist eine Schädigung durch die im Staufall erhöhten Salzgehalte wahrscheinlich. **(E 1)**

Antwort: Zu diesem Aspekt stellt der NLWKN (NLWKN 2020, S. 49, Auwaldgutachten) fest: „Durch überführungsbedingtes Schließen des Emssperrwerks unter Aussetzen der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b (Salinität) verändern sich die Salzgehalte in den betrachteten Vorlandbereichen (aktuelle Wuchsorte von Weiden - Auwäldern) allenfalls zeitlich und räumlich stark begrenzt und haben sich in ihrer bisherigen Ausprägung (vgl. Kap. 3.4.3.2) als ungeeignet

gezeigt, den Erhaltungsgrad der zum LRT 91E0\* gehörenden Weiden-Auwälder und Auengebüsche erheblich zu beeinträchtigen.“ Bei der Überführung in 2018 wurden diese hohen Werte gemessen, wobei das Ende der Vegetationsperiode bereits angefangen hatte. Im Übrigen wurden die Vorländer nur sehr kurzfristig überspült, da sich das Salz nach Durchfahrt des Werftschiffes sehr schnell in tiefere Bereiche der Ems zurückzog.

Einwendung: Es sei angemerkt, dass eine weitere Verschiebung der natürlicherweise vorherrschenden Salinitätsbedingungen zu befürchten steht, die negativ auf den LRT 1130 wirken könne. **(E 30)**

Antwort: Nach dem Ende eines Staufalls (Öffnen des Emssperrwerks) können im worst case max. 25 Tiden erhöhte Salzgehalte aufweisen. Die Gefahr von Salinitätsänderungen ist tatsächlich relativ groß (Ursachen noch unbekannt, evtl. Klimawandel, evtl. morphologische Nachlauf). Ob dieses dazu führt, dass der Lebensraumtyp 1130 negativ beeinflusst wird, sei dahingestellt. In jedem Falle wird sich seine Ausdehnung ändern.

Einwendung: Der LRT 1130 sei nicht, wie beschrieben, „lediglich als potenzielles Laichhabitat“ für die Finte anzusehen, sondern als Wanderkorridor für adulte Finten sowie als potenzielles Nahrungshabitat juveniler Finten (welche im derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustand fehlen) anzusehen. **(E 30)**

Antwort: Die Einwendung ist zutreffend. Genauso ist es den Antragsunterlagen sowie den Schutz- und Erhaltungszielen zu entnehmen.

Einwendung: In Bezug auf die charakteristischen Fischarten des LRT 1130 werde weiterhin nicht auf die anadromen Salmoniden eingegangen, welche die Unterems bzw. den LRT 1130 ebenfalls als Wanderkorridor nutzen. Gemäß der Vollzugshinweise der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sei die Meerforelle eine Fischart mit höchster Priorität und es liegen Laichhabitate im Oberlauf der Ems und deren Zuflüssen. Die Tideems habe somit auch Bedeutung für diese charakteristische Fischart des LRT 1130. **(E 30)**

Antwort: Die Einwendung ist zutreffend, wobei die Aussagen in den Antragsunterlagen zur Durchwanderbarkeit auch für diese Fischart gelten. Die Auswahl der lebensraumtypischen Fischarten (Funktionsraum 3, oligohaliner Bereich) erfolgte auf Basis der im Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ als Beitrag zum IBP Ems benannten sieben Arten (Kaulbarsch, Aal, Dreistachliger Stichling, Finte, Stint, Flunder, Strandgrundel) (LAVES 2012 in KÜFOG 2014a).

Einwendung: Die Population von Finte, Meer- und Flussneunauge befinde sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C nach Standarddatenbogen). Für diese ergebe sich das Wiederherstellungsgebot. Erhaltungsziel für Finte und Flussneunauge sei somit ausdrücklich die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und die Entwicklung und Förderung der Laichpopulationen und -gebiete und unbelasteter Wanderungsstrecken. Die durch das Vorhaben bewirkte Beeinträchtigung des Makrozoobenthos führe zu einer Verschlechterung der Nahrungsgrundlage für diese Fischarten. Die negativen vorhabenbedingten Umweltauswirkungen stellten daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für die genannten Arten dar. **(E 1)**

Antwort: Nur Finte und Meerneunauge sind in einem schlechten Erhaltungszustand (C); das Flussneunauge ist in die Kategorie B eingestuft. Unerhebliche Vorhabenswirkungen sind außerhalb von Laich- und Wanderzeiten der Finte zu erwarten, so dass sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsziele nicht gefährdet werden. Durch ggf. temporär vorhabenbedingt erhöhte Salzgehalte ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Durchwanderbarkeit des Gewässers; Fluss- und Meerneunaugen sind als diadrome Wanderarten an wechselnde Salinitätsbedingungen angepasst. Eine verschlechtere Nahrungsgrundlage für Wanderfische ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Grundsätzlich ist es jedoch richtig, dass schlechte Erhaltungszustände im Sinne der FFH-Richtlinie verbessert werden müssen. Genau dieses soll mit dem Masterplan Ems 2050 geschehen.

Einwendung: Zu den genannten Arten des Anhangs I der FFH-RL sei angemerkt, dass es sich hier um Arten des Anhangs II der FFH-RL handelt. **(E 30)**

Antwort: Diese Einwendung ist zutreffend.

Einwendung: Bei der Ems handle es sich um ein wichtiges Nahrungshabitat, welches trotz der durch anthropogene Einflüsse derzeit ungeeigneten Bedingungen, als Teil des eigentlichen und ursprünglichen Laichhabitats in der Ems von juvenilen Finten aufgesucht wird bzw. diese dorthin verdriftet werden. Die Unterems bilde, wie dargestellt, einen Wanderkorridor zu den flussaufwärts gelegenen Laichhabitaten oberhalb der Brackwassergrenze, so dass folglich keine potenziellen Laichbereiche in der Unterems vorliegen können. Derzeit finde durch die stark veränderten Bedingungen in der Ems keine natürliche Reproduktion der Finte in der Ems statt bzw. könne aufgrund der Habitatbedingungen nur mit geringer Wahrscheinlichkeit stattfinden. Diese momentane Fehlsituation könne nicht als Beleg herangezogen werden, dass die Ems für Finten dauerhaft als Laichgebiet ungeeignet ist. Es handle sich um einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Finte, welchen es im Gebiet sowie im Rahmen des Netzzusammenhangs von Natura 2000 aus landesweiter Sicht zu verbessern gelte. Eine Wiederherstellung von (Teil-)Habitaten sei zudem erforderlich. **(E 30)**

Antwort: Die Situation an der Ems ist richtig dargestellt. In den Antragsunterlagen (D, S. 44) ist dargestellt, dass die momentane Situation der Finte in der Ems nicht erheblich beeinträchtigt wird; vorhabenbedingte Auswirkungen auf den derzeitigen Bestand werden ausgeschlossen. Dieses bedeutet nicht, dass der jetzige, schlechte Zustand nicht verbessert werden muss. Genau dieses ist Ziel des Masterplan Ems 2050.

Einwendung: Unter „Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung – Zeitraum 16.09. bis Mitte Dezember“ wird ausgesagt, dass die Rückwanderphase des Flussneunauges in die Nordsee im Herbst liegt. Es wird formal darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Rückwanderung handelt, da adulte Flussneunaugen nach Beendigung des Laichgeschäftes verenden. Statt einer Rückwanderung findet eine Abwanderung der im limnischen Bereich herangewachsenen Neunaugen statt. Auch bei der Art Meerneunauge sollte statt Rückwanderphase besser von Abwanderung gesprochen werden. **(E 30)**



Antwort: Die Einwendung ist richtig, hat mit dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung jedoch nichts zu tun.

Einwendung: In der NSG-VO „Emsaue zwischen Herbrum und Vellage“ werden nicht nur die Auen, sondern auch der Wasserkörper vom Schutzzweck erfasst. Der Eintrag salzhaltigen Wassers in das FFH-Gebiet 013 schädige die Lebensgemeinschaften des Gewässerbodens der Ems, den Lebensraumtyp 6430 mit seinen typischen Pflanzen- und Tierarten und den prioritären Lebensraumtyp 91E0. Gemäß FFH-VP dringe das Salzwasser ca. fünf Kilometer weit in das FFH-Gebiet ein (bis Brahe) und schädige damit ca. 40 Prozent des Süßwasserlebensraums. Am Gewässerboden könne es im FFH-Gebiet zu einem Absterben aller nicht salztoleranter Lebewesen am Gewässergrund kommen. Die betroffenen Kleinlebewesen sind Bestandteil der Lebensgemeinschaft schutzbedürftiger Tierarten, z.B. als Nahrungsgrundlage. **(E 1)**

Antwort: Die Erhaltungsziele der NSG-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ für das FFH-Gebiet „Ems“ wurden in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass sich durch die vorhabenbedingte, zeitlich begrenzte erhöhte Salinität keine Auswirkungen auf die beiden Lebensraumtypen (91E0, 6430) ergeben. Im Worst Case wird ein Salzgehalt von 2 PSU an der Halter Brücke sohnah nach 32 h überschritten. Zu diesem Zeitpunkt sind der LRT 6430 und der LRT 91E0, ebenso wie das nicht sommerbedeichte Vorland im Emsabschnitt oberhalb der Halter Brücke bis zum Schöpfwerk Brahe, bereits vollständig überstaut; denn das Stauziel von NHN +2,6 m wird nach 28 h erreicht. Eine Schiffspassage mit temporärer Durchmischung des Wassers erfolgt in diesem Emsabschnitt nicht; eine erhöhte Turbulenz durch Schifffahrt wird nicht ins Wasser eingetragen, da die Schiffe nach Auskunft des WSA Emden / Nordsee in der Regel ab Herbrum erst dann losfahren, wenn die Vorländer nicht mehr überschwemmt sind. Ein Ausuferen von Wasser mit vorhabenbedingt erhöhten Salzgehalten ist insofern nicht zu erwarten, da diese oberflächennah nicht gegeben sind. In diesem Flussabschnitt oberhalb der Halter Brücke treten nur wenige gemäß Krieg und Scholle (2014) als limnisch klassifizierte Arten in geringen Abundanzen auf. Unter Berücksichtigung des Ist-Zustands im Wirkungsbereich des Vorhabens sind erhebliche Individuenverluste des Makrozoobenthos nicht zu erwarten (Unterlage C, Kap. C 6.3). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dieses umso mehr deshalb gilt, weil die Eintrittswahrscheinlichkeit des Worst Case sehr gering ist.

Einwendung: Im Standard-Datenbogen sei der LRT 6430 mit dem Erhaltungszustand „C“ gekennzeichnet. Dem Wiederherstellungsgebot für diesen LRT laufen die Salzbelastungen entgegen. Die Überstauung mit salzhaltigem Wasser laufe auch nicht mit dem Ziel des Erhalts und der Förderung von Süßwasserwatten konform. Das beantragte Vorhaben bewirke auch eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Wiederherstellungsmöglichkeit. **(E 1)**

Antwort: Im FFH-Gebiet 002 ist der Lebensraumtyp 6430 mit C bewertet, im FFH-Gebiet 013 mit „B“. Nur im Gebiet 002 kann es im Bereich der Unterems überhaupt zu einer Beeinträchtigung kommen, wenn stark salzhaltiges Wasser nach der Schiffspassage den Lebensraumtyp 6430 überschwemmt. Diese Beeinträchtigung ist aufgrund der Seltenheit des Eintritts sehr gering. Wiederherstellungsmöglichkeiten werden durch natürliche Überschwemmungen, ähnlich wie bei den Auwäldern, beeinträchtigt, nicht jedoch durch die sehr seltenen Staufälle. Mit

Hilfe der flexiblen Tidesteuerung soll der Ems und somit auch den Lebensraumtypen nachhaltig geholfen werden.

Einwendung: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb in der FFH-VP 2014 für die Aussetzung der Nebenbestimmungen für den Zeitraum von 2015 bis 2019 von einer Prognose der Überflutung des Auwalds im Bereich des Vellager Altarms mit Salzgehalten von 3-4 PSU ausgegangen werde und die gleichen Gutachter in diesem Verfahren von keinerlei erhöhten Salzgehalten im Staufall ausgehen. **(E 1)**

Antwort: Hier handelt es sich wohl um ein Missverständnis. Im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2015 ist in der Verträglichkeitsprüfung klar ausgeführt (Seiten 62 ff), dass es oberhalb der Halter Brücke zwar zu Salinitäts erhöhungen im Fahrwasser kommen kann. Diese würden sich jedoch nicht auf die Vorlandbereiche auswirken, da das höher salzhaltige Wasser an der Gewässersohle verbleibt.

Einwendung: Es seien auch erhebliche Beeinträchtigungen für das Flussneunauge zu befürchten durch die erhebliche Schädigung des Makrozoobenthos im Süßwasserbereich und damit der Nahrungsgrundlage für die hier zu schützenden Fische. **(E 1)**

Antwort: Wie schon mehrfach ausgeführt, handelt es sich bei dem Makrozoobenthos nicht um limnische, sondern größtenteils um oligohaline Arten, die vorhabenbedingt nicht durch höhere Salzgehalte geschädigt werden können. Eine verschlechterte Nahrungsgrundlage für die Neunaugen ist damit vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Einwendung: Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete sei – wie dargestellt - nicht gewährleistet. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist das Vorhaben daher unzulässig. Eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und ggf. Kohärenzmaßnahmen seien daher erforderlich. Beides fehle in den Antragsunterlagen. Weder eine Alternativenuntersuchung noch die Prüfung von Minderungsmaßnahmen seien im Rahmen der vorliegenden FFH-VU erfolgt. **(E 1)**

Antwort: Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung ist sehr eindeutig: Es werden keine Natura 2000 Gebiete und keine FFH-Lebensraumtypen / -arten erheblich beeinträchtigt. Insofern scheiden eine Abweichungsprüfung mit Alternativenprüfung (im Sinne von Natura 2000) und Kohärenzmaßnahmen klar aus. Wie in Unterlage B der Antragsunterlagen ausgeführt, werden jedoch Überführungstiefgang, Stauhöhe und Staudauer jeweils so gering wie möglich gehalten und Minderungsmaßnahmen insoweit bei jeder Überführung berücksichtigt.

Einwendung: Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich einer Alternativenprüfung unzureichend. Der Fachbeitrag FFH-Verträglichkeit enthält überhaupt keine Angaben zu geprüften Alternativen. Lediglich im Erläuterungsbericht erfolgt eine kurze Auseinandersetzung mit Alternativen, die vom Antragsteller als unzumutbar verworfen werden (s. Antragsunterlagen, Unterlage B, S. 21 ff.). **(E 1)**

Antwort: Im UVP-Bericht erfolgt in Unterlage C.2 in den Kap. 1.6 und 1.8 die Alternativenprüfung. Näheres hierzu ist dem Kap. 4 (UVP) dieses Beschlusses zu entnehmen. Wie schon ausgeführt bedarf es keiner Alternativenprüfung aus FFH-Sicht.

Einwendung: Um die ökologischen Folgen der Schiffsüberführungen zu minimieren, sollten Seitengewässer verbessert werden. **(E 4)**

Antwort: Im Rahmen des Vorhabens sind folgende mit Blick auf die erwarteten Vorhabenswirkungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Durch das Einfangen einer Tide wird die Staudauer geringgehalten. Für Überführungen werden grundsätzlich günstige, d.h. hoch auflaufende Tiden (um Springtidehochwasser) gewählt. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Vermeidung eines Zusammenstreffens von geringem Oberwasser mit einem
- Stauwall werden schon im Interesse der allgemeinen Schifffahrt, der Werft und des Sperrwerkbetreibers ausgeschöpft, um Zeit und Kosten zu sparen.
- Die Staudauer wird grundsätzlich so gering wie möglich gehalten.
- Das zur Gewährleistung des Tiefgangs mindestens erforderliche Stauziel wird jeweils anhand der technischen Erforderlichkeiten ermittelt.
- Möglichkeiten zur Verringerung des Überführungstiefgangs werden regelmäßig genutzt.
- Sämtliche konstruktionsbedingten Möglichkeiten zur Reduzierung des Tiefgangs werden ausgeschöpft.

Weitere Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen werden mit Blick auf die zu erwartenden Vorhabenswirkungen als nicht erforderlich angesehen.

Einwendung: Sowohl im Beteiligungsverfahren als auch im Rahmen der anschließenden Online-Konsultation wurde insbesondere betont, dass das beantragte Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der UVP, des Habitatschutzrechts und der nationalen naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie darstelle. Die Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme sei daher dringend erforderlich. Die Maßnahme einer Entwicklung ästuartypischer Lebensräume (Auwald, Röhricht, Flachwasserzonen und Priele) bei Borsum werde für geeignet gehalten, die Eingriffe und Beeinträchtigungen zu kompensieren. Es werde daher der Planfeststellungsbehörde empfohlen, eine solche Maßnahme planfestzustellen. **(E 1)**

Antwort: Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, sind weder Kompensations- noch Kohärenzmaßnahmen notwendig. Insofern muss keine Maßnahme planfestgestellt werden. Rein inhaltlich betrachtet handelt es sich jedoch bei der vorgeschlagenen Maßnahme um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme.

## **VI. Naturschutzrechtliche Befreiung**

Das beantragte Vorhaben beinhaltet innerhalb des Stauraumes zeitweise einen Anstau und / oder eine Überflutung innerhalb von zwei bestehenden Naturschutzgebieten.

- Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ (Landkreis Emsland und Landkreis Leer)
- Naturschutzgebiet „Unterems“ (Landkreis Leer und Stadt Emden)

Der Vorhabenträger kommt zum Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der bestehenden NSG-Verordnungen durch die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen für die geplanten Staufälle ausgeschlossen wird. Dieser Wertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland, Stadt Emden) an. Ausnahmeprüfungen der jeweiligen NSG-Verordnungen und / oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind nicht notwendig.

#### Zu den Einwendungen

Einwendung: Für das beantragte Vorhaben seien Befreiungen von den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Außenems“, „Unterems“ und „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ notwendig. Entsprechende Befreiungsanträge sowie eine Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen enthält der Antrag nicht. **(E 1)**

Antwort: Es wurde dargelegt und begründet, warum keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete zu erwarten und damit keine Befreiungsanträge notwendig sind. Diese Bewertung ist im Verfahren von den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden bestätigt worden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

### **VII. Spezielle Artenschutzprüfung**

Diese Prüfung ist der Antragsunterlage E zu entnehmen. Hierin werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Hiernach gliedert sich die Untersuchung in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode, die potentiell betroffenen Arten und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt sind. In der anschließenden Konfliktanalyse werden die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abgearbeitet. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards. Die vorhandene Datenbasis der potentiell betroffenen Tierarten (hier: Vögel und Säugetiere, Pflanzen sind nicht betroffen) im Untersuchungsraum für die Artenschutzprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität sind der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände war die Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen.

Als Fazit führt der Antragsteller aus: „Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b ist ausgeschlossen.“

Dieser Wertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Einwendungen zu diesem Themenbereich wurden nicht vorgetragen.

### VIII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die Prüfung der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG bzw. § 5 ff. NAGBNatSchG) für das beantragte Vorhaben führt unter Bezugnahme auf die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Beschluss dazu, dass erhebliche, vorhabenbedingte (betriebsbedingte) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt) auszuschließen sind bzw. unerheblich sind und damit nicht als Eingriff bewertet werden. Die Prüfungen durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer) bestätigen dieses Ergebnis.

Dieser Wertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es liegen für das beantragte Vorhaben keinerlei Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vor.

#### Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Ermittlung der vorhabenbedingten, erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sei bereits aufgrund von Ermittlungsdefiziten der UVU defizitär. Fehlerhaft komme der Antragsteller zu der Bewertung, dass ein Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG nicht vorliege. Es fehle daher auch an einem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Für die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen. **(E 1)**

Antwort: Es ist in den Antragsunterlagen sowie auch in diesem Beschluss klar ausgeführt, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG auftreten könnten. Insofern erübrigen sich alle weiteren Aspekte, wie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan.

Einwendung: Um die ökologischen Folgen der Schiffsüberführungen zu minimieren, sollten Seitengewässer verbessert werden. **(E 4)**

Antwort: Diese Einwendung wurde bereits bei der Verträglichkeitsprüfung unter B.V.5 beantwortet mit dem Ergebnis, dass Minimierungsmaßnahmen antragsimmanent sind. Im Sinne der Eingriffsregelung, um die es hier geht, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Einwendung: Sollten im Rahmen der Beweissicherung Schäden an der Fischfauna festgestellt werden, so seien diese entsprechend zu kompensieren. **(E 4)**

Antwort: Eine Beweissicherung ist nicht notwendig, da die Auswirkungsprognosen sehr belastbar sind.

Einwendung: Um das Vordringen des stark salzhaltigen Wassers in das Leda-Jümme-System im Anschluss an die Überführung zu verhindern, sollte daher das Leda-Sperrwerk bei entsprechenden Salzgehalten und geringem Oberwasserzufluss geschlossen bleiben. **(E 18, E 19)**

Antwort: Die Einwendung wird zurückgewiesen, da aus rechtlichen Gesichtspunkten eine entsprechende Nebenbestimmung nicht aufgenommen werden kann. Der Antragsteller hat keine Möglichkeit, auf die Steuerung des Leda-Sperrwerks einzuwirken, da Betreiber des Sperrwerks die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) ist. Die Planfeststellungsbehörde kann aber nur eine Bestimmung gegenüber dem Antragsteller erlassen, die diesem ein bestimmtes Verhalten auferlegt, wenn dieser auch über die rechtlichen und tatsächlichen Mittel zur Umsetzung verfügt.

Darüber hinaus ist den Einwendern seitens der Betriebsstelle Aurich des NLWKN in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde am 25.11.2020 in einem Gespräch ausführlich dargestellt worden, warum der Einsatz des Ledasperrwerks zur Verhinderung des Salzeintrags in das Leda-Jümme-Gebiet nicht empfehlenswert ist.

Einwendung: Es werde vorgeschlagen, auf zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten. Stattdessen solle mit einem angemessenen Ersatzgeld geeignete Maßnahmen zum Wiesenbrüterschutz wie das bewährte Küken- und Gelegeschutzprogramm des Landkreises Leer umgesetzt werden. **(E 26)**

Antwort: Die Antragsunterlagen beinhalten keine und damit auch keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind aufgrund der abschließenden fachlichen Bewertung (UVP, FFH-VP, Eingriffsregelung, Artenschutz) nicht erforderlich.

## **IX. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL)**

Wasserrechtliche Zulassungen müssen u.a. den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 WHG (nicht abschließend) aufgeführt sind, entsprechen. Bei dem beantragten Vorhaben kann die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung insbesondere durch Einhaltung der konkreten Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper der Ems, die sich in Umsetzung der EU-WRRL in nationales Recht aus den Regelungen des § 27 (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) und § 47 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeben, sichergestellt werden.

Dabei ist in diesem konkreten Fall jedoch auch § 6 Abs. 1, Nr. 3 WHG zu berücksichtigen, wonach im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung des Gewässers zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zugelassen werden kann. Die Nutzung des Emssperrwerks zur staugeregelten Überführung von großen Kreuzfahrtschiffen der Meyer Werft kann einen derartigen Fall darstellen.

Aus dem aktuellen Bewirtschaftungsplan ergeben sich die Einteilung der Wasserkörper sowie die für den ökologischen Zustand relevanten Qualitätskomponenten. Über den aktuellen Zustand eines Wasserkörpers geben auch die Wasserkörper-Steckbriefe der BfG Auskunft.

Über die Angaben im Bewirtschaftungsplan hinaus sind in diesem konkreten Fall aktuellere Daten u.a. auch aus dem Monitoring der Überführung der AIDAnova im Herbst 2018 der Beurteilung zu Grunde zu legen, da dieses als Worst-Case Szenario für die weitere Beurteilung herangezogen wird und diese Daten im aktuellen Bewirtschaftungsplan noch nicht berücksichtigt sind.

Die Planfeststellungsbehörde muss auf der Grundlage des Fachbeitrags WRRL den zugrunde zu legenden Ausgangszustand, das Verschlechterungsverbot, das Zielerreichungsgebot und ggf. Ausnahmen hiervon eigenständig prüfen und diese Prüfung und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse dokumentieren. Dies soll im Folgenden geschehen.

## **IX.1 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper**

### **IX.1.1 Datenbasis zur Beschreibung des Gewässerzustands in den maßgeblichen Wasserkörpern**

Zur Bestandserfassung, zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele sowie zur Ableitung geeigneter Maßnahmen für die Flussgebietseinheit Ems wurden entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben folgende Dokumente für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 veröffentlicht:

- 1) Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015,
- 2) Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Dezember 2015
- 3) Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015,
- 4) Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Dezember 2015
- 5) Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 82 WHG, Umweltbericht, erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems, Dezember 2015

Nach Angaben des Antragstellers werden der für den zweiten Bewirtschaftungszyklus 2015 – 2021 geltende Bewirtschaftungsplan als auch das entsprechende Maßnahmenprogramm in dem WRRL-Fachbeitrag verwendet. Der derzeit gültige Bewirtschaftungsplan (2015-2021) berücksichtigt Daten von Untersuchungen aus den Jahren 2009 bis 2012. Die neue Bewertung des Bestandes für den dritten Bewirtschaftungsplan erfolgt bis zum 01.01.2020 und um-

fasst die Auswertungen der Untersuchungsjahre 2013 bis 2018. Die entsprechenden (vorläufigen) Bewertungen zu den biologischen QK wurden bei den zuständigen Stellen im NLWKN abgefragt und ebenfalls im WRRL-Fachbeitrag verwendet.

Ferner liegen Gewässergütedaten von den automatisch messenden Messstationen im Untersuchungsgebiet vor. Es handelt sich um Messreihen der Messstationen Gandersum, Terborg, Leerort, Weener, Papenburg, Herbrum und Leda aus den Jahren 2001 bis Ende 2018. An der Station Leer (Leda) erfolgt die Messung oberflächennah (ca. 1 m unter der Wasseroberfläche) und an den übrigen Stationen sohnah (ca. 1 – 1,5 m oberhalb des Gewässergrunds).

Zudem liegen Gewässergütedaten des NLWKN vor, die mittels wiederkehrender Schöpfproben in der Leda und der Jümme erhoben werden. Es liegen Daten aus den Jahren 2001 bis Ende 2018 zu drei Messstellen vor, die ca. einmal pro Monat oberflächennah unabhängig von der Tidephase beprobt werden.

Darüber hinaus wird die Auswertung der physikalisch-chemischen Messdaten, die vor und während der Überführung der AIDAnova von Papenburg nach Gandersum am 07. bis 09.10.2018 durch den Gewässerkundlichen Landesdienst aufgenommen wurden, bei der Beschreibung des Gewässers im Worst-Case-Fall und möglicher maßnahmebedingter Auswirkungen herangezogen.

Dies folgt dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 09.02.2017 (7 A 2.15 (7 A 14.12) in Rn. 489, wonach belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten heranzuziehen sind.

Eine darüber hinaus bestehende lückenhafte, unzureichende oder veraltete Datenlage ist für die Planfeststellungsbehörde auch nach Rückfrage beim Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) der NLWKN-Betriebsstelle Aurich nicht erkennbar. In der Antwort vom 19.05.2020 hat der GLD geantwortet, dass die Datengrundlage aktuell und vollständig sei. Zwischenzeitlich seien aber darauf aufbauend aktuelle Bewertungen für den Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 verfügbar. Diese sind im Folgenden dargestellt. Soweit diese bei der Prüfung relevant sind, werden sie hier von der Planfeststellungsbehörde im Folgenden zitiert (s.u. Tab 6-2). Weitere Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

### **IX.1.2 Beschreibung des zugrunde zu legenden Ausgangszustands**

Die von dem Vorhaben ggf. anteilig betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Ems sind in Abb. 6-1 der Fachbeitrags WRRL (Unterlage F) zutreffend dargestellt. Eine Beschreibung liefert darüber hinaus der jeweilige Wasserkörpersteckbrief unter <http://geoportal.bafg.de>.

Es handelt sich um folgende sieben OWK:

#### Fließgewässer

- 03002 Ems Meppen bis Wehr Herbrum
- 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg



- 06037 Ems Papenburg bis Leer
- 04035 Leda + Sagter Ems
- 04042 Nordloher-Barsseler Tief + Jümme
- 06039 Leda Sperrwerk bis Emismündung

#### Übergangsgewässer

- T1\_3000\_01 Übergangsgewässer Ems Leer bis Dollart

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Oberflächenwasserkörpers wird anhand von biologischen Qualitätskomponenten bewertet. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten werden unterstützend herangezogen. Gemäß § 5 Abs. 1 bzw. 2 der OGeWV wird die Einstufung des ökologischen Zustandes bzw. Potentials eines Oberflächenwasserkörpers nach den in Anlage 3 OGeWV genannten Qualitätskomponenten vorgenommen.

Der ökologische Zustand von natürlichen Oberflächenwasserkörpern wird gemäß dem Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 (FGG Ems)<sup>47</sup> in fünf Stufen (sehr gut – gut – mäßig – unbefriedigend – schlecht), das ökologische Potenzial für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper in vier Stufen (gut und besser – mäßig – unbefriedigend – schlecht) eingestuft. Darüber hinaus besteht die Kategorie „keine Einstufung“. Nach § 5 Abs. 4 OGeWV ist *„maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustandes oder des ökologischen Potentials (...) die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 4. Bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 2 sowie die entsprechenden allgemeinen physikalischen-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 zur Einstufung unterstützend heranzuziehen.“* Darüber hinaus gilt nach § 5 Abs. 5 OGeWV: *„Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen eines flussgebietsspezifischen Schadstoffes nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 5 nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen.“*

Für die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers werden die in Anlage 8 OGeWV aufgeführten Stoffe und deren Umweltqualitätsnormen<sup>48</sup> zugrunde gelegt.

<sup>47</sup> Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015

<sup>48</sup> Für die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 4 aufgeführten Stoffe gelten überarbeitete Umweltqualitätsnormen. Für diese ist der gute chemische Zustand bis zum 22. Dezember 2021 zu erreichen. Bis zum 22. Dezember 2021 gelten in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 4 aufgeführten Stoffe die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 7 der OGeWV 2011. Die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 5 aufgeführten Stoffe sind neu geregelt worden. Der gute chemische Zustand ist für diese Stoffe bis zum 22. Dezember 2027 zu erreichen.

Werden die Umweltqualitätsnormen für diese Stoffe im Wasser, für einige Stoffe auch im Sediment und in Biota eingehalten, wird der chemische Zustand als "gut" eingestuft. Wird bei einem Stoff die Umweltqualitätsnorm überschritten, wird der chemische Zustand als "nicht gut" eingestuft (§ 6 OGWV).

Gemäß LAWA<sup>49</sup> ist der maßgebliche „Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, (...) grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan [hier: Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 (FGG Ems)] dokumentiert ist.“ Sollten Einstufungen zu Qualitätskomponenten bzw. zu unterstützend zu betrachtenden Qualitätskomponenten fehlen, so müsste eine begründete, fachlich hergeleitete Einstufung erfolgen.

Die Einstufung in FGG Ems<sup>50</sup> ergab, dass kein OWK des Betrachtungsraums des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf, wie der Auszug aus dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für die einzelnen Wasserkörper zeigt:

Nr.	WK ID	WK Name	Land	Gewässertyp	Kategorie	Grund HMWB-Ausweisung	ökol. Zustand / Potenzial	chem. Zustand	chem. Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Ausnahmen Ökologie			Ausnahmen Chemie			Zielerreichung	Maßnahmen nach 2021
										Fristverlängerung			Fristverlängerung				
										aufgrund technischer Durchführbarkeit	aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten	aufgrund natürlicher Gegebenheiten	aufgrund technischer Durchführbarkeit	aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten	aufgrund natürlicher Gegebenheiten		
118	DE_RW_DENI_03002	Ems Meppen-Wehr Herbrum	NI	15_G	HMWB	e24, e20	4			X		X	X			2027	m8, m12, m15, m24, m25, m26
119	DE_RW_DENI_03003	Ems Wehr Herbrum-Papenburg	NI	22.2	HMWB	e24, e20	5			X		X	X			2027	m12, m15, m24, m25, m26
460	DE_RW_DENI_06037	Ems Papenburg bis Leer	NI	22.2	HMWB	e24, e23, e20	5			X		X	X			2027	m12, m15, m24, m25, m26
461	DE_RW_DENI_06039	Leda Sperwerk bis Emsmündung	NI	22.2	HMWB	e24, e23, e20	5			X		X	X			2027	m15, m24, m25, m26
395	DE_RW_DENI_04035	Leda + Sagter Ems	NI	22.2	HMWB	e24, e23, e20	4			X		X	X			2027	m12, m15, m24, m25, m26

<sup>49</sup> LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März 2017 in Karlsruhe (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2.15 „Elbvertiefung“).

<sup>50</sup> Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebiets-einheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015

Nr.	WK ID	WK Name	Land	Gewässertyp	Kategorie	Grund HMWB-Ausweisung	ökol. Zustand / Potenzial	chem. Zustand	chem. Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Ausnahmen Ökologie			Ausnahmen Chemie			Zielerreichung	Maßnahmen nach 2021
										aufgrund technischer Durchführbarkeit	aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten	aufgrund natürlicher Gegebenheiten	aufgrund technischer Durchführbarkeit	aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten	aufgrund natürlicher Gegebenheiten		
402	DE_RW_DENI_04042	Soeste, Nordloher-Barsseleer Tief + Jümme	NI	22.2	HMWB	e23, e20	5			X		X	X		2027	m12, m15, m24, m25, m26	
507	DE_TW_T1.3000.01	Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)	NI	T1	HMWB	e23, e24	4			X		X	X		2027	m14, m15, m24, m25, m26	

ökol. Zustand / Potenzial: 1 sehr gut 2 gut 3 mäßig 4 unbefriedigend 5 schlecht U keine Einstufung chem. Zustand X gut X schlecht

Aus: Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015. Anhang A3, Seiten 15, 34, 38 und 43

Auf Seite 15 des WRRL-Fachbeitrages werden die Einstufungen der biologischen Qualitätskomponenten in der Tabelle 6-2 übersichtlich dargestellt:

**Einstufung des ökologischen Potenzials der OWK im Staubereich** gemäß Bewirtschaftungsplan (BWP) 2015 - 2021 (aus Tab. 6-2) und BWP 2021 - 2027 Entwurf in Klammern ( )

Name des OWK	HMWB – Grund der Ausweisung	Ökologisches Potenzial	Phytoplankton	Makrophyten / Phyto-benthos (Großalgen/ Angiospermen)	Benthische wirbellose Fauna	Fischfauna
<b>Fließgewässer</b>						
03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	e24, e20	4	0	4 (3)	4	4
06037 Ems Papenburg bis Leer	e24, e23, e20	4	0	3 (2)	4	4 (3)
06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung	e24, e23, e20	4	0	4 (2)	4	4 (0)
04035 Leda + Sagter Ems	e24, e23, e20	3	0	3	3	2 (3)

Name des OWK	HMWB – Grund der Ausweisung	Ökologisches Potenzial	Phytoplankton	Makrophyten / Phyto-benthos (Großalgen/Angiospermen)	Benthische wirbellose Fauna	Fischfauna
<b>Fließgewässer</b>						
04042 Soeste, Nordloher-Barsseleer Tief + Jümme	e23, e20	4 (3)	0	4 (3)	3	2
<b>Übergangsgewässer</b>						
T1.3000.01 Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)	e24, e23	4	0	2	3	2

0 = unklassifiziert, 1 = gut und besser, 2 = mäßig, 3 = unbefriedigend, 4 = schlecht

( ) = abweichende Einstufung im BWP 2021 - 2027 (Entwurf), Quelle: Mitteilung des GLD vom 19.05.2020.

Der Antragsteller gleicht den Stand der Einstufungen mit den unter dem Geoportal der BfG (<https://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/>) abrufbaren Wasserkörpersteckbriefen (Stand Oktober 2019) ab und stellt fest, dass diese sich entsprechen.

Zur Spalte "Phytoplankton", das für die jeweiligen Wasserkörper als "unklassifiziert" bewertet wird, weist der Antragsteller darauf hin, dass nach aktuellem Bewirtschaftungsplan Phytoplankton in Deutschland nach Abstimmung mit der Europäischen Kommission nicht bewertet wird.

Die Bewertungen zum BWP 2021 - 2027 liegen inzwischen im Entwurf vor. Sie beruhen auf aktuellen Ergebnissen der Monitoringperiode 2013 bis 2018. Der Entwurf des niedersächsischen Beitrags zum BWP 2021-2027 wurde am 22.12.2020 zur Stellungnahme veröffentlicht.

Der Bewirtschaftungsplan 2021 - 2027 wird sich auf die Monitoringperiode 2013 bis 2018 beziehen. Die Bewertung der Wasserkörper ist Kernaufgabe des GLD des NLWKN und konnte dem Fachbüro IBL des Antragstellers zur Zeit der Planerstellung noch nicht vorgelegt werden. In obenstehender Tabelle sind nunmehr aktuelle Bewertungen in Klammern ( ) dargestellt. Für den OWK T1.3000.01 liegen die Bewertungen im Bewirtschaftungsplan 2021 - 2027 aktuell noch nicht vor. Voraussichtliche Änderungen in den beiden Bewirtschaftungszeiträumen bzw. zu IBL (2020) sind in Klammern eingefügt.

Außerdem ist für den BWP 2021 - 2027 für den sehr kurzen OWK 06039 die Bewertung der Makrophyten und der Benthosfauna methodenkonform aus dem angrenzenden OWK 06037 übertragen worden, eine Bewertung der Fischfauna erfolgte nicht.

### **IX.1.3 Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot)**

Die sieben betroffenen OWK sind infolge physikalischer Veränderungen durch den Menschen in dem o.g. Bewirtschaftungsplan als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen.

Demzufolge sind die betroffenen OWK gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2021 (oder ggf. später) erreicht wird (Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot).

Im konkreten Fall ist also zu prüfen, ob durch die beantragten Änderungen des derzeit gültigen Sperrwerksbeschlusses der im aktuellen Bewirtschaftungsplan beschriebene Zustand der Ems verschlechtert wird und ob die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen OWK der Ems erschwert oder verhindert wird.

Die maßgebende Auslegung des sog. Verschlechterungsverbots liefert der EuGH in seinem Urteil<sup>51</sup> vom 1. Juli 2015 zur Außenweservertiefung unter Ziffer 70:

*"Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar."*

Da gemäß aktuellem Bewirtschaftungsplan bereits neun Qualitätskomponenten in vier Wasserkörpern in einem schlechten Zustand sind, stellt hier jede weitere maßnahmebedingte Ver-

---

<sup>51</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13; "Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik – Richtlinie 2000/60/EG – Art. 4 Abs. 1 – Umweltziele bei Oberflächengewässern – Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers – Vorhaben des Ausbaus einer Wasserstraße – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Vorhaben zu untersagen, das eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann – Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers"

schlechterung eine dieser Komponenten eine „Verschlechterung des Zustands“ des jeweiligen Oberflächenwasserkörpers da und verstößt damit gegen das Verschlechterungsverbot. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 sind noch fünf Qualitätskomponenten in drei Wasserkörpern in einem schlechten Zustand.

Der Fachbeitrag prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL i. V. m. §§ 27 und 44 WHG. Es werden dafür die Oberflächenwasserkörper (OWK) der Ems auf eine mögliche maßnahmebedingte Verletzung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots auf das ökologische Potenzial sowie den chemischen Zustand und bei den Grundwasserkörpern (GWK) auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 hin untersucht.

### **XI.1.3.1 Die Darstellung der Vorhabensmerkmale und Auswahl der zu untersuchenden Vorhabenswirkungen**

Die Darstellung und Bewertung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen auf die jeweiligen Qualitätskomponenten der einzelnen betroffenen Wasserkörper erfolgt auf Grundlage der in dem UVP-Bericht (Unterlage C) dargestellten Vorhabensmerkmale (Kap. C 2.4) und allgemeinen Vorhabenswirkungen (Kap. C 2.5) sowie die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Oberflächenwasser in Kap. C 3.1.2), Boden (Kap. C 4.2), Pflanzen (Kap. C 5.2), Tiere (Fische und Rundmäuler in Kap. C 6.2.2, Makrozoobenthos in Kap. C 6.3.2 und sonstige Fauna in Kap. 6.4.6), sofern diese den chemischen Zustand und das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet betreffen.

Zu deren fachlicher Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird auf die entsprechenden Ausführungen zur UVP in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

In der Unterlage C, Kap. C 1 "Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)" werden die maßnahmebedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Herbstüberführung 2018 als Worst-Case-Szenario unter Pkt. 1.5 "Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen" wie folgt zusammengefasst:

#### **a) Keine Auswirkungen bzw. weder nachteilig noch vorteilhafte Auswirkungen**

*Für die folgenden Schutzgüter sind keine nachteiligen vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten: Schutzgut Mensch, Tiere (Avifauna, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter sowie terrestrische Endo-/Epifauna), Schutzgut Pflanzen, Schutzgut Biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser (Grundwasser), Schutzgut Luft, Schutzgut Klima, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter.*

#### **b) Unerheblich nachteilige Auswirkungen**

*Im Ergebnis des UVP-Berichts werden unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, (Oberflächenwasser), Tiere (Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos) erwartet. Tabelle 1.3-1 fasst die erwarteten unerheblich nachteiligen Auswirkungen zusammen.*

**Tabelle 1.3-1: Prognostizierte unerhebliche Beeinträchtigungen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Vorhabenswirkung</b>	<b>Art und Umfang der unerheblichen Beeinträchtigung</b>
<i>Wasser - Oberflächenwasser</i>	<i>Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung</i>	<i>Sohnah stromaufwärts gerichteter Transport (bis zum Beginn der Entleerungsphase) von Wasser mit hohen Salzgehalten sowie Schichtungseffekte mit anschließendem Rückgang der Salzgehalte auf das vom Vorhaben unbeeinflusste (variable) Ausgangs-Salzgehaltsniveau vor Staubeginn innerhalb von ca. 25 Tiden.</i>
<i>Tiere - Fische und Rundmäuler</i>	<i>Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung</i>	<i>Begünstigung des Vorkommens von salztoleranten Fischarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten. Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte.</i>
<i>Tiere - Makrozoobenthos</i>	<i>Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung</i>	<i>Begünstigung des Vorkommens von salztoleranten Makrozoobenthosarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten. Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte.</i>

**c) Erheblich nachteilige Auswirkungen**

*Im Ergebnis des UVP-Berichts werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.*

Für die Schutzgüter Fisch und Rundmäuler sowie für das Makrozoobenthos, die auch Qualitätskomponenten der Wasserrahmenrichtlinie darstellen, werden also unerheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch osmotischen Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte festgestellt.

Da bereits die QK benthische wirbellose Fauna und die QK Fischfauna in den OWK 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg, 06037 Ems Papenburg bis Leer und 06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung als schlecht eingestuft sind, stellt hier jede weitere maßnahmebedingte Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ des jeweiligen Oberflächenwasserkörpers da und verstößt damit gegen das Verschlechterungsverbot.

Die LAWA Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot<sup>52</sup> führt hierzu unter Ziff. 2.2.1.1 aus, dass hiervon jede Veränderung erfasst ist, die in Bezug auf den gesamten Wasserkörper voraussichtlich messbar (s. hierzu Ziffer 2.1.6 dieser Handlungsempfehlung) sein wird.

Es stellt sich somit die Frage, ob die prognostizierten maßnahmebedingten unerheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der als schlecht eingestuften Qualitätskomponenten in den jeweiligen Wasserkörpern voraussichtlich messbar sein werden.

Dieses wird auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 14.05.2020 vom GLD verneint. Nach der Überführung der AIDAnova im Herbst 2018 sei von den Fachleuten intensiv überlegt worden, ob durch ein entsprechendes Monitoring eventuelle Auswirkungen dieses worst-case-Falles ermittelt und nachgewiesen werden könnten. Nach Rücksprache unter den beteiligten Fachkollegen sei davon abgesehen worden, da man wegen des schlechten Zustandes der betreffenden Qualitätskomponenten keine belastbaren maßnahmebedingten Auswirkungen würde feststellen können. Es ist nach Auffassung des GLD davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen einer realen Überführung im September unter worst-case-Bedingungen bei den Qualitätskomponenten ebenfalls nicht nachweisbar sein werden. Der Grund wird ebenfalls in dem schlechten Zustand der Ems gesehen.

Diese fachlich begründete Einschätzung des GLD nimmt die Planfeststellungsbehörde als Grundlage der weiteren Betrachtung.

#### **IX.1.3.2 Die Prüfung möglicher vorhabenbedingter Verschlechterungen des ökologischen Potentials der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper**

In Kap. F 6.3.1.1 des WRRL-Fachbeitrags werden zunächst die Salzgehalte als unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponente im Untersuchungsgebiet charakterisiert sowie die auf den Salzgehalt im Staubereich ablaufenden Wirkprozesse bei bisherigen Staufällen beschrieben. Dabei wird insbesondere auf die pessimalen Randbedingungen aus der Überführung der AIDAnova im Zeitraum 07.10. bis 09.10.2018. eingegangen. Diese sind bei der Beurteilung des Antrags maßgebend, da nur in einem vergleichbaren Fall die Ausnahme von der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses erforderlich wäre.

Die Randbedingungen des Staus zur Überführung der AIDAnova waren geprägt durch einen niedrigen Oberwasserabfluss unmittelbar zu Staubeginn sowie einer voran gegangenen außergewöhnlich langanhaltenden Trockenwetterphase. Die Salzgehalte, die sich in Folge dessen in der gesamten Unterems bis zum Staubeginn eingestellt hatten, waren bereits überdurchschnittlich hoch. Als ungünstige Umstände sind weiterhin die leichte Sturmflut vom 3. Oktober, die also nur wenige Tage vor Staubeginn eingetreten war, und die erhöhte Salzkonzentration des über das Tidewehr bei Herbrum zulaufenden Ems-Wassers zu nennen.

Der Antragsteller führt zur Situation der Salzverhältnisse bei der Überführung der AIDAnova im September 2018 wie folgt aus (S. 19 ff.):

---

<sup>52</sup> Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung, 16./17. März 2017 in Karlsruhe



*Während des Staufalls wurde der 2-PSU-Grenzwert bei Halte deutlich überschritten. Zu Beginn reichte der Wasserkörper mit einem Salzgehalt von  $\geq 2$  ‰ bis etwa Km 4,5 (zwischen Mark und Stapelmoor). Während des Staus bewegte sich das salzhaltige Wasser im Sohlbereich stromauf, so dass an der Messstation Halte ein maximaler Salzgehalt von 8,6 ‰ erreicht wurde. Der Grenzwert von 2 ‰ wurde an der Brücke in der rd. 32. Stunde überschritten. Zum Ende des Staus reichte das Wasser mit einem Salzgehalt von  $\geq 2$  ‰ bis etwa Km -5,3 (Brual).*

*Ausgehend vom Ausgangssalzgehalt von 1,3 PSU wurde am Pegel Papenburg ein Maximum von ca. 10,5 PSU erreicht. Am Pegel Weener wurden ausgehend von 2,5 PSU ca. 14 PSU und am Pegel Leerort ausgehend von ca. 4 PSU ca. 20 PSU erreicht.*

*Mit Öffnung des Ledasperrwerks zu Stauende und der dann nächsten einlaufenden Tide gelangte salzhaltiges Wasser aus der Stauhaltung in das Leda/Jümme Gebiet, worauf ein Maximum von 11,5 PSU unmittelbar oberhalb des Sperrwerks erreicht wurde. Auf Basis von Längsmessungen in Leda und Jümme seitens NLWKN (17. und 19.10.2018) und den seit dem Staufall wieder zurückgegangenen Werten an der Dauermessstation Leer ist anzunehmen, dass einige Tiden nach dem Staufall bis in den Bereich 15 bis 20 km oberhalb der Mündung in die Ems (Jümme bis ca. Stickhausen, Leda bis ca. Posthausen) Wasser mit erhöhten Salzgehalten in Leda und Jümme eingedrungen war (schriftl. Mitt. NLWKN vom 21.11.2018).*

*Im Übergangsgewässer sind die Auswirkungen geringer. Am Pegel Gandersum verblieben die Salzgehalte in Bereichen wie unmittelbar vor und nach dem Stau. Am Pegel Terborg stieg der Ausgangsalzgehalt von ca. 14 PSU auf ca. 22 PSU. Anschließend normalisiert sich das Geschehen mit einsetzendem Tideeinfluss wieder. Vergleichbar hohe Salzgehalte können in Terborg auch außerhalb von Staufällen erreicht werden. So betrug das Maximum außerhalb von Staufällen in den Jahren 2016-2018 21,8 PSU und das 95-Perzentil 15 PSU.*

*Im Fall der AIDAnova dauerte die Rückbildung erhöhter Salzgehalte an den Stationen Papenburg, Halte, Weener, Leerort und Leer (Leda) und den entsprechenden Gewässerabschnitten ca. 25 Tiden (Abbildung 6-7); dies entspricht ca. 3,5% der Tiden im Jahr 2018.*

*Dies kann wegen der niedrigen Oberwasserabflüsse in Ems und Leda/Jümme im Jahr 2018 plausibel als Worst Case angenommen werden. Die beim Staufall zur Überführung der AIDAnova im Oktober 2018 gemessenen Salzgehaltsveränderungen beschreiben die im Worst Case zu erwartenden vorhabenbedingt möglichen Veränderungen.*

Im Ergebnis kommt der Antragsteller hinsichtlich der maßnahmebedingten Veränderungen des Salzgehalts und einer möglichen Relevanz für die biologischen Qualitätskomponenten auf S. 23 zu folgendem Fazit:

*Die vorhabenbedingte temporäre Veränderung des „Salzgehaltes“ ist bei der nachfolgenden Prognose vorhabenbedingt nachteiliger Veränderungen auf die biologischen QK Fischfauna, Benthische wirbellose Fauna und Makrophyten in folgenden OWK zu berücksichtigen:*

- 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg
- 06037 Ems Papenburg bis Leer
- 06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung

- 04035 Leda + Sagter Ems

- 04042 Soeste, Nordloher-Barsseleer Tief + Jümme

In Kap. F 6.3.2 erfolgt eine Betrachtung der vorhabenbedingt zu erwartende Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten, nämlich in Kap. F 6.3.2.1 für die QK Makrophyten, in Kap 6.3.2.2 für die QK Benthische wirbellose Fauna und in Kap. 6.3.2.3 für die QK Fischfauna.

#### Zu Kap. F 6.3.2.1 QK Makrophyten

Nach Angaben des Antragstellers kommen submerse Makrophyten (im Gewässer) unterhalb des Wehr Herbrum seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr vor. In Folge der hohen Schwebstoffbelastung (vgl. Kap. 6.3.2.2) entwickeln sich Makrophyten nur in den Randbereichen, oftmals erst oberhalb der Mitteltidehochwasserlinie. Die Vegetation der Vorlandflächen wird daher in diesem Bereich zur Bewertung der QK Makrophyten herangezogen. Dies ist z.T. nur einseitig oder (fast) gar nicht vorhanden. Zudem sind die Ufer über weite Strecken durch Steinschüttungen und auch Buhnen verbaut. Kleinteilig spielt auch landwirtschaftliche Nutzung (Weide, Mahd) eine Rolle, es sind jedoch vermehrt Flächen aus der Nutzung gefallen.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu beantworten, ob das Vorhaben geeignet sein könnte, eine veränderte (ungünstigere) Einstufung der QK Makrophyten im Oberflächenwasserkörper (vgl. Tabelle 4-1) herbeizuführen und damit eine Verschlechterung des (schlechten<sup>53</sup> bis) unbefriedigenden Potenzials auszulösen.

Es kann in Einzelfällen zu einer Ausuferung von Wasser mit höheren Salzgehalten in das überstaute Vorland kommen. In der Ems oberhalb von Papenburg (OWK 03003), in der unteren Leda (OWK 04035) und der unteren Jümme (OWK 04042) ist ein Ausuferen von Wasser mit erhöhten Salzgehalten vorhabenbedingt nicht zu erwarten, da dort das zu überführende Schiff nicht durchfährt.

Eine weitergehende Ausuferung ist im OWK 06037 Ems Papenburg bis Leer und im OWK 06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung möglich, wenn aufgrund notwendiger Manöver des Überführungsschiffes und der begleitenden Schlepper (Einsatz von Querstrahlrudern) auch ufernah verstärkt Turbulenz in das Wasser eingetragen wird.

Vor dem Hintergrund der beständigen Systemdynamik (vgl. auch 6.3.1.1) ist nach Ansicht des Antragstellers von beständigen Fluktuationen des Vorkommens der Arten einerseits sowie die Herausbildung und Etablierung angepasster Ökotypen andererseits auszugehen, so dass temporäre Wirkungen die QK an sich nicht beeinträchtigen. In diesem Emsabschnitt treten unbeeinflusst von Staufällen bereits im Ist-Zustand Salinitäten von ca. 10 PSU an der Messstation Leerort, ca. 5 PSU an der Messstation Weener und ca. 3 PSU an der Messstation Papenburg auf. Derartige Salzgehalte sind bereits dem mesohalinen Bereich (brackig-marin) zuzuordnen (s. Tab. 3.1-6 im Kap. C3 Wasser). Derartige Salzgehalte ufern im Ist-Zustand infolge von Wind- und Sturmfluten auch aus. Die mittleren Salzgehalte an den genannten

<sup>53</sup> In den aktuellen Untersuchungen sind Einzelergebnisse unbefriedigend und in Einzelfällen auch besser, ein schlechtes Bewertungsergebnis tritt aktuell nicht auf (vgl. Tabelle 6-4)

Stationen sind niedriger, jedoch an allen Stationen dem oligohalinen Bereich zuzuordnen (es gibt keine limnischen Abschnitte der Tideems). Daran ändert sich vorhabenbedingt nichts (s. Kap. C 3, Kap. 3.1.1.4).

Nach Auffassung des Antragstellers ist eine Verschlechterung der QK Makrophyten in den von temporären Salzgehaltsveränderungen betroffenen OWK vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde in ihren Äußerungen unter Ziff. IV.2.3.4 dieses Beschlusses (UVP, Schutzgut Pflanzen) an. Da unter der QK Makrophyten insbesondere die Auwaldbestände im Deichvorland betrachtet werden, kann dieses Ergebnis auch hier zugrunde gelegt werden.

#### Zu Kap 6.3.2.2 QK Benthische wirbellose Fauna

Gemäß Tabelle 6-5 sind die Bewertungen der QK Benthische wirbellose Fauna allesamt "schlecht" in den zu untersuchenden OWK.

In den OWK 04035 Leda + Sagter Ems und OWK 04042 Soeste, Nordloher-Barsseleer Tief + Jümme sind die die Bewertungen der QK Benthische wirbellose Fauna im aktuellen Bewirtschaftungsplan zwar nur unbefriedigend, aber aktuelle Untersuchungen deuten auch für den OWK 04035 Leda + Sagter Ems auf eine schlechte Bewertung hin.

Tabelle 6-5: Einstufung / Bewertung der QK Benthische wirbellose Fauna in den zu untersuchenden OWK

<b>Bewertung gem.</b>	<b>03003 Ems</b> Herbrum bis Papenburg	<b>06037 Ems</b> Papenburg bis Leer	<b>06039 Ems</b> Leda Sperrwerk bis Emsmündung	<b>04035 Leda + Sagter Ems</b>	<b>04042 Soeste, Nordloher-Barsseleer Tief + Jümme</b>
<b>BWP 2015-2021</b>	schlecht	schlecht	schlecht	unbefriedigend	unbefriedigend
<b>2015</b>	schlecht	schlecht	Übertrag aus 06037 <sup>1</sup>	unbefriedigend – schlecht (Leer)	schlecht
<b>2018</b>	schlecht	schlecht	Übertrag aus 06037 <sup>1</sup>	unbefriedigend – schlecht (Potshausen)	unbefriedigend

Erläuterungen: Derzeit wird die Gesamtbewertung der OWK für den kommenden BWP vorbereitet. Es liegen für aktuellere Erfassungsdurchgänge bereits die Einzelergebnisse der Bewertungen der jeweiligen Messstelle(n) in den OWK vor. Falls sich diese unterscheiden, wird die Spanne angegeben und die Messstelle(n) mit der schlechtesten Bewertung angegeben.

<sup>1</sup> Der OWK 06039 wird nicht separat bewertet. Die Ergebnisse aus dem OWK 06037 werden auf ihn unter Beachtung der Ergebnisse der Messstelle Leer im OWK 04035 übertragen.

Die schlechten bis unbefriedigenden Bewertungen beruhen nach Angaben des Antragstellers auf einem geringen Artenspektrum und einer geringen Abundanz (13-17 Taxa; mittlere Gesamtabundanzen  $\ll 500$  Ind./m<sup>2</sup>) der benthischen wirbellosen Fauna.

Zu den maßgeblichen strukturellen und funktionalen Defiziten der QK benthische wirbellose Fauna im Bereich der zu untersuchenden OWK führt der Antragsteller aus:

*Anlage 4 der OGewV nennt „Bedingungen unter denen die für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können“ bzw. stellt auf die „...Funktionsfähigkeit des Ökosystems...“ ab. Diese Bedingungen sind in den zu untersuchenden OWK, vor allem in der Ems nur eingeschränkt gegeben.*

*Alle OWK sind dem Typ 22.2 „Tideoffene Flüsse der Marschen“ zugeordnet, in denen eine „weite Spanne von limnisch (etwa  $\geq 350$   $\mu$ S/cm) bis (zeitweise) (schwach) oligohalin ( $>>1000$   $\mu$ S/cm)“ typspezifisch ist (Finch & u.a. 2016), d.h.  $\geq 0,2$  PSU bis  $>> 0,5$  PSU. Im Untersuchungsgebiet herrschen im Mittel überwiegend oligohaline bis mesohaline Verhältnisse vor. Oberhalb von Leer (OWK 06037 und 03003) sowie in der Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks (OWK 06039) handelt es sich um einen Bereich mit mittleren Salzgehalten von 0,5 – 1,4 PSU und starken saisonalen Unterschieden mit 90-Perzentilen von 0,7 bis zu 3,5 PSU. Lediglich im Leda/Jümme Gebiet oberhalb des Ledasperrwerks (OWK 04035 und 04042) geht es in limnische Verhältnisse über. Dort werden unmittelbar oberhalb des Sperrwerks (OWK 04035) noch im Mittel 1 PSU erreicht und erst bei Amdorf (OWK 04035, 10,5 km oberhalb der Mündung in die Ems) und Nortmoor (OWK 04042, 13 km oberhalb der Mündung der Leda in die Ems) herrschen im Mittel um ca. 0,3 PSU, wobei auch hier im Sommer höhere Werte auftreten.*

*Weiterhin negativ sind, insbesondere zwischen Leer und Wehr Herbrum (OWK 06037, 03003 und 06039) „v.a. die pessimalen sommerlichen Sauerstoffbedingungen, die extrem hohen Schwebstoffgehalte sowie eine in Folge der starken „fluid mud“-Bildung kaum besiedelbare Gewässersohle“(Krieg & Scholle 2014 S. 20). Dies wirkt sich z.T. auch in den oberhalb des Ledasperrwerks gelegenen OWK 04035 und 04042 aus.*

*Engels (2016, S. 74 ff) beschreibt die Veränderungen der Schwebstoff- und Sauerstoffkonzentrationen in der Unterems und charakterisiert den heutigen Zustand folgendermaßen:*

*„Bis Ende der 1990er Jahre veränderte sich die Gestalt der Trübungszone grundlegend, denn oberhalb von Gandersum traten hohe Schwebstoffkonzentrationen auf ( $> 600$  mg/l), wobei sich ein Maximum zwischen Leerort und Papenburg einstellte ( $> 1.000$  mg/l). In den Folgejahren nahmen die Konzentrationen oberhalb von Gandersum weiter zu, so dass heute bei Gandersum im Jahresmittel Konzentrationen von  $> 1.000$  mg/l, bei Terborg  $> 2.000$  mg/l und oberhalb von Leerort  $> 5.000$  mg/l (Weener 5.000 bis 10.000 mg/l) auftreten. Die zumeist im Sohlbereich installierten automatischen Messstationen erfassen heute weitaus höhere Sedimentkonzentrationen als über die Schöpfproben an der Wasseroberfläche ermittelt (z. T.  $>10.000$  mg/l).*

*[...] Mit den erhöhten Schwebstoffwerten traten häufiger und zudem über längere Zeiträume Sauerstoffwerte an der Wasseroberfläche von  $< 4$  mg/l ein. Im Abschnitt um Weener wird häufig ein sogenanntes Sauerstofftal beobachtet. In diesen Bereich gelangt oftmals weder bei*

*Ebbe noch bei Flut sauerstoffreicherer Wasser, so dass dort dann die schlechtesten Sauerstoffverhältnisse in der Tideems herrschen. Bei Erreichen einer Wassertemperatur von 15°C (Mai) liegt das Sauerstoffminimum bereits unter 5 mg/l (>50 % der Tiden oberhalb Gandersum). Bei zunehmender Wassertemperatur sinkt das Sauerstoffminimum weiter ab und dehnt sich räumlich weiter aus. Bei einer Wassertemperatur von 20°C (August) liegt das Sauerstoffminimum aller Tiden (100 %) unter den nachfolgend genannten Niveaus: < 5 mg/l (oberhalb Terborg), < 3 mg/l (oberhalb Leerort) und < 1,5 mg/l (oberhalb Weener). Ab 22°C liegt das Sauerstoffminimum oberhalb Weener durchgehend bei < 0,5 mg/l. Das Sauerstoffdefizit während des Sommers hat sich in den letzten rd. 30 Jahren verstärkt.“*

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu beantworten, ob das Vorhaben geeignet sein könnte, eine veränderte (ungünstigere) Einstufung der QK bzw. eine weitere Verschlechterung innerhalb der niedrigsten Zustandsklasse im Oberflächenwasserkörper herbeizuführen und damit eine Verschlechterung des schlechten bis unbefriedigenden Potenzials auszulösen.

Der Antragsteller beschreibt im Folgenden die vorhabenbedingten Veränderungen der QK benthische wirbellose Fauna:

*Das Artenspektrum des Makrozoobenthos in den OWK ist von gegenüber Salzgehalten indifferenten Arten, salztoleranten Arten, Brackwasserarten bzw. euryhalinen Arten geprägt, d.h. Arten, die große Veränderungen des Salzgehaltes tolerieren können. Bei plötzlich auftretenden Änderungen des Salzgehaltes ziehen sich zudem viele benthische Organismen ins Substrat zurück, da dort bereits in wenigen Zentimetern Tiefe Salzgehaltsänderungen mit einer beachtlichen Zeitverzögerung auftreten. Andere benthische Arten, die Schalen besitzen, schließen diese bei sich schnell ändernden Salzgehalten. Vagile Arten können Bereiche mit günstigeren Salzgehalten aufsuchen. Diese Verhaltensweisen ermöglichen den Organismen, sich rasch wechselnden Salzgehalten über eine verlängerte Zeitspanne osmoregulatorisch anzupassen.*

*Reine Süßwasserarten haben hingegen generell eine geringere Toleranz gegenüber Schwankungen im Salzgehalt. Mögliche Auswirkungen durch temporär erhöhte Salzgehalte auf das Makrozoobenthos sind demnach vorwiegend im Hinblick auf Süßwasserarten zu betrachten. Aufgrund der oben genannten Salzgehalte im Untersuchungsgebiet traten jedoch nur wenige als limnisch klassifizierte Arten und diese nur in geringen Abundanzen auf. Sie sind überwiegend verdrifteten Tieren zuzuordnen. Im Folgenden wird kurz dargelegt, warum auch bei den wenigen erfassten limnischen Arten keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.*

*Mit Glyptotendipes paripes und Erpobdella vilnensis wurden zwei limnische Arten vornehmlich im Vellager Altarm im OWK 06037 nachgewiesen. Erpobdella vilnensis wurde jedoch nur im Frühjahr dort nachgewiesen, während die Mittelems und obere Tideems durch Verdünnungseffekt / erhöhtes Oberwasser im Winterhalbjahr geringe Salzgehalte als im Sommerhalbjahr aufweisen. Zu Glyptotendipes paripes ist anzumerken, dass diese Art zwar ihren Verbreitungsschwerpunkt im Limnischen hat, aber auch in hohen Dichten in oligohalinen Gewässern auftreten kann. So könnte sich auch der Fund eines weiteren Individuums dieser Art im OWK T1.3000.01 erklären lassen. Zudem ist anzumerken, dass der Vellager Altarm durch einen deutlichen Sohlprung vom eigentlichen Hauptstrom getrennt ist. Zudem ist anzumerken,*

*dass der Vellager Altarm durch einen deutlichen Sohl sprung vom Hauptstrom getrennt ist. Der bestehende Rest des Altarms ist nur noch schwach an den Hauptlauf der Ems angebunden; im Bereich der Anbindung hat sich eine landfeste Insel beachtlicher Größe gebildet, die bereits mit Gehölzen bewachsen ist. Daneben bestehen nur noch schmale Watrinnen, die bei Niedrigwasser vollständig trockenfallen. Die Rinne östlich der Insel fällt bereits deutlich vor Niedrigwasser trocken. Der Sohlbereich der Anbindung liegt dementsprechend der tiefste Bereich um oder über etwa um NHN -1,6 m. Daraus folgt, dass im Worst Case kein Wasser mit vorhabenbedingt erhöhten Salzgehalten in den Altarmrest eindringen kann, so dass auch in Bezug auf diese zwei limnischen Arten keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.*

*In der Leda bzw. der Jümme (OWK 04035 und 04042) wurden mit Branchiura sowerbyi, Heptagenia flava und Eiseniella tetraedra limnische Arten nachgewiesen. Bei den beiden letzteren handelte sich jeweils um nur zwei Individuen bzw. ein Individuum der genannten Arten, welche ggf. von Oberstrom eingetragen worden sind. Weiterhin gilt Heptagenia flava als charakteristisch für (deutlich) limnische Bereiche tideoffener Marschengewässer, so dass zu erwarten ist, dass die in 13 km Entfernung zur Mündung der Leda in die Ems noch zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen ertragen kann. Branchiura sowerbyi, ein Neozoon, kann auch im leicht brackigem Wasser auftreten. Die Art wurde am 25. bzw. 26. Oktober 2018 und damit kurz nach dem Staufall der Aidanova (Stauende 9. Oktober, zudem der zu Grunde gelegte Worst Case) jeweils in OWK 04035 und 04042 nachgewiesen, so dass diese dort noch bei erhöhten Salzgehalten auftraten und vorhabenbedingte Auswirkungen somit auch für Branchiura sowerbyi nicht zu erwarten sind. Von Eiseniella tetraedra wurde ein einzelnes Individuum im Frühjahr in der Leda erfasst. Die Art kann auch (vereinzelt) im Brackwasser gefunden werden. Sie kommt häufig im Uferbereich vor, so dass auch für diese Art vorhabenbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten sind.*

*Weiterhin zeigt der Vergleich der Erfassungsdaten 2018 im Vergleich der Daten Frühjahr und Herbst (25. - 29. Oktober) und damit unmittelbar nach dem Stauende des zu Grunde gelegten Worst Case, dass die Daten auf einem vergleichbar niedrigen Niveau hinsichtlich der Artenzahl und Artenhäufigkeiten liegen, was durch die oben genannten vom Staufall unabhängigen Defizite bedingt ist.*

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 14.05.2020 erklärt der GLD hierzu, dass die Aussagen im Kap. 6.3.2.2 bestätigt werden können. Relevante Unsicherheiten werden nicht gesehen. Die letztgenannte Aussage (Weiterhin...) bezieht sich auf die OWK 04035 und 04042. Die Erhebungsdaten (Anhangstabellen 3 und 4; C 6.3 UVP MZB; NLWKN 2019d) bestätigen die Schlussfolgerungen, dass die Daten auf einem vergleichbar niedrigen Niveau hinsichtlich der Artenzahl und Artenhäufigkeiten liegen, was durch die genannten vom Staufall unabhängigen Defizite bedingt ist.

Der Antragsteller kommt bzgl. der vorhabenbedingten Veränderungen der QK benthische wirbellose Fauna damit zu folgendem Fazit und folgender Gesamtbewertung:

*Im Bereich der größten temporären Veränderungen der Salzgehalte (OWK 03003, 06037 und 06039) sind keine limnische Arten im Zeitraum 2016-2018 nachgewiesen worden, sondern lediglich die schwächer von Veränderungen betroffenen OWK 04035 und 04042 weisen in >*

*10km Entfernung zur Mündung sehr wenige als limnisch typisierte Arten auf, bei denen aber auch nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen ist. Insgesamt gibt es keine limnischen Gemeinschaften der benthischen wirbellosen Fauna in den betroffenen OWK. Diese treten erst oberhalb auf. Vorhabenbedingt ist somit, infolge einer dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung zur Salinität (als Worst Case), auf Grund der vorherrschenden salztoleranten Arten keine Änderung des Bestands und damit der gem. Anlage 3 OGeWV zur Bewertung der QK heranzuziehenden Parameter (Artenzusammensetzung und Artenhäufigkeit) bzw. der darauf basierenden Bewertungsergebnisse zu erwarten.*

Diese Aussage wird vom GLD auf Nachfrage bestätigt: In den betroffenen OWK 03003, 06037, 06039 gäbe es keine limnische Gemeinschaft der benthischen wirbellosen Fauna. Eine messbare Bestandsänderung wäre durch vorangegangene Staufälle nicht nachgewiesen worden und sei auch vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Eine messbare Verschlechterung der QK benthische wirbellose Fauna ist damit in den von temporären Salzgehaltsveränderungen betroffenen OWK vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

#### Zu Kap. 6.3.2.3 QK Fischfauna

Zu den maßgeblichen strukturellen und funktionalen Defiziten der QK Fischfauna im Bereich der zu untersuchenden OWK führt der Antragsteller aus:

*Nach Tabelle 6-6 der Unterlage F sind die Bewertungen der QK Fischfauna im zweiten Bewirtschaftungsplan in den zu untersuchenden OWK 03003 Ems Herbrum bis Papenburg, 06037 Ems Papenburg bis Leer und 06039 Ems Leda Sperrwerk bis Emsmündung schlecht, die übrigen mäßig. Die Bewertungen für den kommenden dritten Bewirtschaftungsplan stehen lt. LAVES derzeit noch nicht zur Verfügung.*

*Die schlechten Einstufungen in der Tideems und der Leda unterhalb des Ledasperrwerks beruhen auf einem geringem Artenspektrum und einer geringen Abundanz der Fischfauna. Jedoch wird der Abschnitt Papenburg bis Leer aktuell besser bewertet. Dies beruht aber auf der Beurteilung nach Fängen bei Muhde, d.h. in der unmittelbaren Nähe zum Übergangsgewässer, welches insgesamt eine artenreichere und abundantere Fischfauna aufweist. In Leda und Jümme oberhalb des Ledasperrwerks und den dort abgrenzten großen OWK sind mehr Arten vorhanden und die Häufigkeiten sowie die vorhandenen Altersstadien entsprechen eher der Referenz.*

*Anlage 4 der OGeWV nennt „Bedingungen unter denen die für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können“ bzw. stellt auf die „...Funktionsfähigkeit des Ökosystems...“ ab. Diese Bedingungen sind in den zu untersuchenden OWK, vor allem in der Ems nur eingeschränkt gegeben.*

*Hierzu gelten obigen Ausführungen zu den Defiziten der OWK in Bezug auf die QK benthische wirbellose Fauna für die QK Fischfauna gleichermaßen. Insbesondere sommerliche Sauerstoffdefizite und die hohe Trübung beeinflussen die Fischfauna der Unterems negativ. Dies wirkt über die Ledamündung v.a. auch in den OWK 06039 hinein und schwächt nach weiter oberstrom ab, beeinträchtigt jedoch auch die oberhalb des Ledasperrwerks gelegenen OWK 04035 und 04042.*

*Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu beantworten, ob das Vorhaben geeignet sein könnte, eine veränderte (ungünstigere) Einstufung der QK im OWK bzw. eine weitere Verschlechterung innerhalb der niedrigsten Zustandsklasse im OWK herbeizuführen und damit eine Verschlechterung des zwangsläufig nur schlechten bis maximal mäßigen Potenzials auszulösen.*

Der Antragsteller beschreibt im Folgenden die vorhabenbedingten Veränderungen der QK Fischfauna:

*Die vorkommenden ästuarinen und wandernden Arten sind an wechselnde Salinitätsbedingungen und damit osmotischem Stress (besser) angepasst als die limnischen Arten, die jedoch im Ist-Zustand offenbar weit nach Unterstrom in den oligo- bis mesohalinen Abschnitt der Tideems vordringen. Im Bereich oberhalb Leer (OWK 03003, 06037) bis Wehr Herbrum sowie in der Leda (OWK 06039) unterhalb des Leda-Sperrwerks kommen auch als limnisch eingestufte Fischarten (Aland, Brassens, Döbel, Flussbarsch, Güster, Hecht, Kaulbarsch, Karpfen, Rapfen, Rotauge, Schleie, Wels, Zander und Zwergstichling) trotz der dort herrschenden Salinitätsbedingungen in geringer Dichte vor (vgl. auch UVP-Bericht, Schutzgut Fische und Rundmäuler, Kap. C 6.3.1). Daher kann bei den vorkommenden Arten davon ausgegangen werden, dass höhere Salzgehalte toleriert werden. Gleiches gilt natürlich für die marinen Arten.*

*Die Laichzeiten der potenziell in den OWK potenziell laichenden limnischen Fischarten liegen im Frühjahr bis Frühsommer. Demzufolge sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf Fischlaich und Fischlarven auszuschließen. Weitere limnische Fischarten, wie Giebel, Gründling, Hasel, Koppe, Moderlieschen, Rottfeder, Steinbeißer und Ukelei, kommen erst oberhalb Herbrum oder weit oberhalb des Ledasperwerks (im OWK 04042 im Barsseler Tief bei Detern-Scharrel, im OWK 04035 im Hauptfehnkanal bei Holterbarge nachgewiesen) und damit außerhalb vorhabenbedingter Wirkungen vor.*

*Unabhängig von der Salztoleranz können Fische aufgrund ihrer hohen Mobilität vorhabenbedingt eindringendem Salzwasser nach Oberstrom hin ausweichen bzw. salzärmere obere Wasserschichten aufsuchen. Osmotischer Stress wird derart vermieden oder minimiert. Sohl-nah lebende Fische im Staubereich sind ausschließlich die im Untersuchungsgebiet festgestellten ästuarinen Arten und marine Arten (Scholle, Seeszunge, Strand- und Sandgrundel etc.), die jeweils höhere Salzgehalte tolerieren.*

*Insgesamt kann daher lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabenbedingte Verschiebung des Salinitätsgradienten zu einem kurzfristigen, stromaufwärtigen Vordringen mariner und ästuariner Arten und Ausweichbewegungen weniger salztoleranter Arten nach oberstrom kommen kann. Diese Auswirkung würde auf die Dauer des jeweiligen Staufalls (und ggf. einige Tiden danach) begrenzt sein.*

Der Antragsteller kommt bzgl. der vorhabenbedingten Veränderungen der QK Fischfauna damit zu folgendem Fazit und folgender Gesamtbewertung:

*Im Bereich der größten temporären Veränderungen der Salzgehalte (OWK 03003, 06037 und 06039) sind im Zeitraum 2016 - 2018 überwiegend ästuarine und diadrome Arten (>> 75%) und darüber hinaus weit verbreitet limnische Arten mit einer gewissen Salztoleranz nachgewiesen worden. Lediglich die schwächer von Veränderungen betroffenen OWK 04035 und*



*04042 weisen in > 17 km (OWK 04035) bzw. > 20km (OWK 04042) zur Mündung in die Ems einen Anteil limnischer Arten von ca. 60 % bzw. 80 % auf, bei denen aber auch nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen ist (s.o.). Zudem müsste hier ein vorhabenbedingter Klassenwechsel erfolgen, um eine Verschlechterung auszulösen. Vorhabenbedingt ist somit, infolge einer max. dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung zur Salinität (im Worst Case) in 10 Jahren, auf Grund der vorherrschenden salztoleranten Arten keine Änderung des Bestands und damit der gem. Anlage 3 OGeWV zur Bewertung der QK heranzuziehenden Parameter (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit und Altersstruktur) bzw. der darauf basierenden Bewertungsergebnisse zu erwarten.*

*Eine Verschlechterung der QK Fischfauna ist in den von temporären Salzgehaltsveränderungen betroffenen OWK vorhabenbedingt nicht zu erwarten.*

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde werden die Aussagen des Gutachters durch den GLD auch vor dem Hintergrund der Einwendungen des BUND und des LAVES bestätigt. Bei vielen Staufällen dringt das Salz im Laufe des Staus nach Oberstrom vor. Vorhabenbedingt geschieht dies nicht schneller oder „sprunghafter“ als bei anderen Staufällen (also auch nicht schlagartig). Es werden lediglich möglicherweise andere Bereiche der Ems davon betroffen sein (oberhalb von Papenburg OWK 03003). In 2008, 2009 und 2011 wurde ein biologisches Monitoring für vier Staufälle durchgeführt. Eine Schädigung der Fischfauna (und auch des Makrozoobenthos) wurde nicht nachgewiesen. Eine messbare Verschlechterung der QK Fischfauna ist nicht zu erwarten.

Im jeweiligen Fazit ist nach begründeter Einschätzung des Antragstellers eine messbare Verschlechterung der jeweiligen Qualitätskomponenten durch die temporären Salzgehaltsveränderungen durch die maximal dreimal von 2021 bis 2029 ab Mitte September unter Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b stattfindenden Schiffsüberführungen auch unter Zugrundelegung der pessimalen Naturdaten aus der Überführung der AIDAnova im Zeitraum 07.10. bis 09.10.2018 wegen der insgesamt erhöhten Salzgehalte und insbesondere der Schwebstoffgehalte und der nur temporären wirksamen Stauvorgänge nicht zu erwarten.

Für die Planfeststellungsbehörde sind die zuvor zitierten Ausführungen und Einschätzungen des Antragstellers aufgrund der Beobachtungen aus den bisher durchgeführten Staufällen und der diesbezüglichen Aussagen des GLD des NLWKN, die von der Planfeststellungsbehörde angefragt und wiedergegeben wurden, begründet und nachvollziehbar.

### **IX.1.3.3 Die Prüfung der Gefährdung der Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper**

Die OWK im Untersuchungsgebiet der UVU wurden gemäß Kap F 4.1 ausschließlich als „erheblich verändert“ gemäß Art. 5, Abs. 1 und Anhang II WRRL eingestuft. Für die Zielerreichung vorgesehene Maßnahmen müssen sich daher an der Anforderung, das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand zu erreichen, orientieren. Mit dem zu erreichenden "guten ökologischen Potenzial" wird der Gewässerzustand umschrieben "[. . .], der sich maximal erzielen lässt, ohne dass die bestehenden zu einem vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden anthropogenen Einwirkungen rückgängig gemacht wer-

den müssen<sup>54</sup>. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen dürfen der Aufrechterhaltung bestehender Nutzungen nicht entgegenstehen. Dazu gehört u.a. die genehmigte Staufunktion des Emssperrwerkes zur Überführung von Werftschiffen.

Im Kap. F 6.4 stellt der Antragsteller auf S. 32 fest, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder zu verhindern, da vorhabenbedingt keine Bau- oder baulichen Veränderungen vorgesehen sind, die einen dauerhaften Einfluss auf die Qualitätskomponenten haben könnten. Vorhabenbedingt verändern sich weder die Schließzeiten für den einzelnen Staufall noch die Gesamtstaudauer pro Jahr. Diese Aussagen werden in der Tabelle 6-8, in der die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm eingeschätzt werden, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet.

Diesen zuvor zusammengefassten Ausführungen des Antragstellers zum Verbesserungsgebot im Fachbeitrag WRRL schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Internationale Bewirtschaftungsplan Ems führt auf S. 64 als Gründe für den schlechten ökologischen Gesamtzustand in erster Linie hydromorphologische Defizite und die Nährstoffbelastung der Gewässer an.

Auf S. 104 wird das Bewirtschaftungsziel „Verringerung der Trübung der Tideems“ beschrieben. Danach wird die Tideems unterhalb von Herbrum regelmäßig in den Sommermonaten durch extrem hohe Schwebstoffkonzentrationen im Gewässer und damit verbundene massive Sauerstoffdefizite beeinträchtigt. Die freie Binnenentwässerung wird durch das Zusetzen der Außentiefs behindert, Hafeneinfahrten und Häfen verschlickt, die Aufwendungen für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Ems sind immens gestiegen. Wesentlicher Grund für diese Veränderungen ist der verstärkte Ausbau der Ems insbesondere oberhalb von Emden bis Papenburg seit 1984, der eine verstärkte Asymmetrie in der Tideströmung (Flutstromdominanz) zur Folge hat.

Gründe für den schlechten ökologischen Zustand der Ems sind somit nicht die nur kurzzeitig wirkenden Maßnahmen, wie die staugeregelten Schiffsüberführungen, sondern Maßnahmen, die durch dauerhafte strukturelle Veränderungen an dem Gewässer hydromorphologische Veränderungen in der Ems bewirken, wie die bisher durchgeführten Gewässerausbauten durch die WSV. Es wird von der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht verkannt, dass Beides, nämlich der Einstau der Ems und die Vertiefung der Sohle, für eine zuverlässige und termingerechte Schiffsüberführung erforderlich ist.

Zur Verbesserung der ökologischen Situation in der Tideems ist es u. a. notwendig, zur Reduzierung des Schwebstoffgehalts (Trübung) das Sedimentmanagement (Baggern und Ablagern) auch an diesem Ziel auszurichten. Des Weiteren muss der flussaufwärts gerichtete Schwebstofftransport reduziert werden. Hierzu wurde im Rahmen des „Masterplan Ems 2050“

---

<sup>54</sup> Füller, K. & Lau, M., 2008. Das wasserrechtliche „Verschlechterungsverbot“ und „Verbesserungsgebot“: Projekterschwerende „Veränderungssperre“ oder flexibles wasserrechtliches Fachplanungsinstrument?, S. 19

vereinbart, u.a. die Tidesteuerung des Emssperrwerks zur Verbesserung der Trübungsproblematik umzusetzen. Ein technischer Test für diese sogenannte flexible Tidesteuerung ist in den Monaten Juli und August 2020 durchgeführt worden.

Durch die maximal dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt von 2021 bis 2029 wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands grundsätzlich nicht gefährdet, da die vorhabenbedingten kurzfristigen Wirkungen nicht geeignet sind, die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, wie u.a. die Flexible Tidesteuerung zu behindern bzw. zu erschweren.

In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) kommt auch das VG Oldenburg zu dem Schluss, dass die zweimalige kurzzeitige Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sperrwerksbeschluss in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 hinsichtlich des Sauerstoffgehalts und der Salinität während der beiden Staufälle die Erreichung der Zielbestimmungen zur Verbesserung nicht gefährden wird. Die Erlaubnisbehörde stütze ihre Auffassung für das Gericht nachvollziehbar auf die Prognose von nur vorübergehenden und kurzfristigen Wirkungen durch die beiden Staufälle (und damit zusammenhängender kumulativer Maßnahmen, wie die hierfür erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen). Eine nachhaltige Änderung der Verhältnisse, die geeignet wäre, künftige Verbesserungsmaßnahmen zu behindern oder zu vereiteln, sei aufgrund der nur vorübergehenden und kurzzeitigen Auswirkungen der erlaubten Aufstauung mit den Schiffsüberführungen im September nicht zu erwarten.

In seinem Fazit auf S. 38 äußert der Antragsteller allerdings die Befürchtung, dass die Staufälle trotz der temporären Auswirkungen zumindest in kleinen bis sehr kleinen Teilen dazu beitragen können, dass sich wahrscheinlich bis zum Jahr 2027 nicht die Artenzusammensetzungen und Abundanzen insbesondere der Fische und des Makrozoobenthos einstellen (können), die den typspezifischen Referenzzuständen (annähernd limnische Verhältnisse) in den OWK 03003, 06038, 06039 sowie in den OWK 04035 und 04042 entsprechen. Somit kann unter Beachtung des strengen Maßstabs des BVerwG Urteils vom 02.11.2017, 7 C 25.15, Rn. 61, ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot (Bewirtschaftungsziel gem. § 27 (2) Punkt 2 WHG) nicht (sicher) ausgeschlossen werden, so dass für die Zulassung des Vorhabens vorsorglich auch zu klären ist, ob eine Ausnahme i. S. v. § 31 Abs. 2 WHG in Betracht kommt. Diese Prüfung nimmt der Antragsteller in Kap. F 8 vor.

## **IX.2 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserwasserkörper**

Zur Frage möglicher vorhabenbedingter Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper führt der Antragsteller unter C 3.2 Grundwasser im UVP-Bericht (Unterlage C) aus, dass eine vertiefte Bearbeitung des Grundwassers nicht erforderlich ist, da die Wirkungen durch die befristete Aussetzung einer Nebenbestimmung zur Salinität nicht geeignet sind, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen. Vorhabenbedingte Veränderungen der Grundwasserstände werden gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht eintreten, da bereits im Ist-Zustand im Zeitraum 16.09. bis 31.03. die Ems während der Überführung von Werftschiffen u.a. mit Hilfe von salzhaltigem Nordseewasser bis auf NHN + 2,7 m aufgestaut werden darf. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können hierdurch ausgeschlossen werden.

In der Planunterlage F, Kap. 7 kommt der Antragsteller daher zu der folgenden begründeten Schlussfolgerung:

*„Die wiederkehrenden temporären Wirkungen durch die befristete jährliche Aussetzung von einer Nebenbestimmung zur Salinität des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind weder geeignet, Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers hervorzurufen noch werden Maßnahmen zur Zielerreichung be- oder zu verhindern. Ebenso sind vorhabenbedingt keine ansteigenden Schadstofftrends im Grundwasser zu erwarten, noch werden Maßnahmen zur Trendumkehr be- oder verhindert.“*

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, auch wenn hier die dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt beantragt wird und es dann maßnahmebedingt im Vergleich zur derzeitig zugelassenen Situation zu temporär erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung und den damit verbundenen Gewässersystemen kommen kann. Das in Kap. 7 im WRRL-Fachgutachten (Unterlage F) zitierte Gutachten der TU Braunschweig<sup>55</sup> lässt an der Einschätzung, dass der Sperrwerksbetrieb keinen nachweisbaren Einfluss auf die Prozesse der Grundwasserversalzung hat, keinen Zweifel. Auch die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Untersuchungen über 17 Jahre zurück liegen und sich die Tidedynamik, die Niederschlagssituation insbesondere im Sommer 2018 sowie die GW-Fördermengen verändert haben, ändert an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts, da Grundwasserhydraulik und -chemismus wesentlich von dauerhaften übergeordneten Prozessen beeinflusst werden.

Als Beleg hierfür wird die zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus dem Gutachten der TU Braunschweig zitiert:

*„Die Auswertungen der im Messfeld erhobenen Messdaten, ihre Interpretation mit den lokalen, komplexen hydrogeologischen Verhältnissen und den sedimentologischen Befunden aus dem Flusssohlenbereich führen zu dem Ergebnis, dass eine vom Emssperrwerkbetrieb ausgehende Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit nicht vorhanden ist.“*

*Die in dem tidebeeinflussten Flusssystem natürlichen dichteabhängigen hydrodynamischen Prozesse werden nicht in ihrer Gesamtheit auf den ufernahen Porengrundwasserleiter übertragen. Während sich ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht.*

*Die Salzkonzentrationen im emsnahen Porengrundwasserleiter sind das Ergebnis einer über Jahrhunderte anhaltenden Wechselwirkung zwischen einer tidebeeinflussten Küsten- und Ästuarzone mit Transgressions- und Regressionsperioden und dem Grundwasserzustrom von der Geest. Die heutigen Salzwasserkonzentrationen im Untersuchungsgebiet spiegeln*

---

<sup>55</sup> Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Technische Universität Braunschweig, Abschlussbericht, April 2003

*ein sich im Gleichgewicht befindliches Hydrosystem wider, welches durch anthropogene Einflüsse wie Deichbau und Binnenentwässerung sowie Unterhaltsmaßnahmen im Fließgewässer selbst modifiziert wurde und wird.*

*Eine mittel- und langfristige, betriebsbedingte Gefährdung der Wasserfassungen Tergast, Leer - Heisfelde und Weener ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören."*

Wenn eine derartige Einschätzung für die Einzugsgebiete der Wasserwerke getroffen wird, gilt sie erst recht bei den übrigen Grundwasserkörpern, da dort die grundwasserabsenkende Wirkung der Förderbrunnen fehlt.

Außerdem hat ein 2-tägiger Einstau unter worst-case-Bedingungen nur einen sehr geringen zeitlichen Anteil von  $2d / 365d = 0,55 \%$  eines Jahres und ist allein aus diesem Grund nicht in der Lage, nachweisbar auf den chemischen Zustands des GWK einzuwirken.

Die Maßnahme verstößt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegen die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, da maßnahmebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper nicht nachweisbar sein werden.

### **IX.3 Prüfung der Ausnahme von Bewirtschaftungszielen gem. § 31 Abs. 2**

Hinsichtlich des Verbesserungsgebots (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) hat der Antragsteller unter Ansatz des Worst Case Szenarios in Kap. F 6.4 vorsorglich festgestellt, dass für die OWK 03003, 06038, 06039 sowie (in noch geringem Maße) in den OWK 04035 und 04042 bei strenger Betrachtung das gute ökologische Potenzial z.T. vorhabenbedingt nicht erreicht werden könnte. Denn die Staufälle können trotz der temporären Auswirkungen zumindest dazu beitragen, dass sich wahrscheinlich bis zum Jahr 2027 nicht die Artenzusammensetzungen und Abundanzen insbesondere der Fische und des Makrozoobenthos einstellen (können), die den typspezifischen Referenzzuständen (annähernd limnische Verhältnisse) in den OWK 03003, 06038, 06039 sowie in den OWK 04035 und 04042 entsprechen. Bei den beiden letztgenannten OWK sind die Vorhabenswirkungen jedoch schwächer und erfassen nur kleinere Teilbereiche dieser OWK.

Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nach § 31 Abs. 2 WHG nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Vor der Zulassung eines nicht nur vorübergehenden Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 31 Abs. 2 WHG muss durch die Planfeststellungsbehörde geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 4 WHG vorliegen, so dass die Zulassung der (temporären) Verschlechterung kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele darstellt. Im Folgenden wird das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft.

### **IX.3.1 Neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften**

§ 3 Nr. 7 WHG definiert die Gewässereigenschaften als die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. Der Begriff Wasserbeschaffenheit wird in § 3 Nr. 9 WHG definiert als physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers. Die physischen – also körperlichen – Gewässereigenschaften umfassen auch die stoffliche Beschaffenheit des Wassers. (Landmann & Rohmer 2018, Durner, § 31 WHG Rn. 30, Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, WHG § 31 Rn. 14a) und damit auch den Salzgehalt. Ebenso bedarf es nicht etwa einer physischen Einwirkung zur Verwirklichung des Tatbestandes, sondern die durch eine menschliche Einwirkung bedingte Beeinflussung der physischen Gewässereigenschaften ist ausreichend. Von § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG werden somit auch Veränderungen durch stoffliche Einträge erfasst (Giesberts & Reinhardt 2018, Ginzky, § 31 WHG, Rn. 10).

Bestätigt wird diese Auffassung auch durch die LAWA "Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot" vom März 2017. Auf S. 41 wird dort ausgeführt:

*Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG ist neben Verschlechterungen des ökologischen Zustands auch auf Verschlechterungen des chemischen Zustands von Oberflächengewässern anwendbar, wenn diese auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes beruhen.*

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Die durch die LAWA vorgenommene Ausdehnung auf Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustandes wird u.a. mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Verweis auf die Auslegung der anderen Sprachfassungen der Wasserrahmenrichtlinie begründet. Für die entsprechende Anwendung des Ausnahmetatbestandes sprechen neben der einheitlichen Systematik der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Bewertung des ökologischen und des chemischen Zustandes auch teleologische Gründe, da sich eine anderenfalls anzunehmende Differenzierung zwischen ökologischem und chemischem Zustand, die eine Privilegierung von Veränderungen des Erscheinungsbildes und der Hydromorphologie rechtfertigen würde, weder der Wasserrahmenrichtlinie noch dem Wasserhaushaltsgesetz entnehmen lässt. (aus: Asemissen, Das

wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in der Vorhabenzulassung (Teil 2), I+E Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel, 2018, S. 74)

Auch gemäß der "Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive" <sup>56</sup> können Änderungen der physischen Eigenschaften auch Veränderungen der Wasserqualität bedeuten: "Änderungen der physischen Eigenschaften von Wasserkörpern bedeuten Änderungen ihrer hydromorphologischen Merkmale. Ihre Auswirkungen können unmittelbar aus der Änderung selbst resultieren oder aus den durch diese Änderung bedingten Veränderungen der Wasserqualität. So können die hydromorphologischen Eigenschaften von Aufstauungen für die Wasserkraft oder Wasserversorgung die Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse bestimmen und zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands im aufgestauten Gewässer und in den stromabwärts liegenden Abschnitten führen; diese können sich von jenen in einem natürlichen Wasserkörper unterscheiden."

Dieser Sichtweise schließt sich auch das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12, <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de>) an. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat bereits in einem ähnlich gelagerten Fall, als die zweimalige Aussetzung der Salz- und Sauerstoffrandbedingungen für Schiffsüberführungen der Meyer Werft im September 2012 und 2014 planfestgestellt wurde, geurteilt. Es führt in seiner Urteilsbegründung wie folgt aus:

*"Der Beklagte hat im Ergänzungsbescheid vom 07.05.2014 zutreffend ausgeführt, dass hier Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG/ Art. 4 Abs. 7 WRRL vorliegen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nach WHG liegt nach § 31 Abs. 2 WHG nicht vor, wenn*

*a) der Verstoß auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften beruht und*

*b) die Ziele, die mit einer Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und*

*c) alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu verringern und*

*d) die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind.*

*Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.*

---

<sup>56</sup> Guidance Document on Exemptions to the Environmental Objectives, Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance Document No. 20, Technical Report - 2009 - 027, ISBN 978-92-79-11371-0, Luxembourg, Office for Official Publications of the European Communities, 2009; Zitat auf S. 24: *New modifications: Article 4.7 has a considerable impact on new developments and modifications. Modifications to the physical characteristics of water bodies mean modifications to their hydro-morphological characteristics. The impacts may result directly from the modification or alteration or may result from changes in the quality of water brought about by the modification or alteration. For example, hydropower plants, flood protection schemes and future navigation projects are covered by this provision.*

*Die angenommenen Verschlechterungen beruhen auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften, d.h. einer Veränderung der hydromorphologischen Struktur und der Eigenschaften (Temperatur, absetzbare Feststoffe)."*

An der Situation hat sich seitdem wenig geändert. Allerdings wurde im Jahr 2018 aufgrund extrem geringer Oberwasserabflüsse das 2-PSU-Salzkriterium bei Halte erstmals nicht eingehalten. Dadurch konnte erstmals ein auf Naturdaten begründetes Worst-Case-Szenario für diese Antragstellung berücksichtigt werden. In der Vergangenheit wurde zur Beschreibung des Worst Case Szenarios auf Simulationsergebnisse der BAW zurückgegriffen.

Die Veränderung ist auch neu i.S.d. § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Neu i.S. dieser Vorschrift sind vom Menschen durchgeführte Veränderungen, die nach Inkrafttreten der nationalen Umsetzung der WRRL, also nach dem 01.03.2010 vorgenommen wurden (WHG-Kommentar Berendes, 2. Aufl. 2017, Rd-Nr. 24). Die Veränderung ist neu, da mit diesem Beschluss die Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses ab 2021 bis zu dreimal in den nächsten neun Jahren zugelassen wird.

Auch fallen die mit diesem Beschluss zugelassenen Veränderungen der Salzgehaltsverhältnisse unter die "physikalischen" Veränderungen, wie oben begründet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen für einen temporäreren Staufall unter Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses ab 2021 damit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG (neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften) vor.

### **IX.3.2 Die Gründe für die Veränderung sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse**

Hinsichtlich der Begründung des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen unter *B.II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse* in diesem Beschluss verwiesen.

Es besteht daher neben dem wirtschaftlichen Interesse der Werft ein öffentliches Interesse an den termingerechten Schiffsüberführungen. Gegenüber den anderenfalls zu erwartenden erheblichen Nachteilen für die regionale Wirtschaftsstruktur wie auch Innovationsleistungen der Wirtschaft in der Region Weser-Ems tritt das Interesse an der durch das Vorhaben grundsätzlich nicht gefährdeten Erreichung der Bewirtschaftungsziele zurück, denn wie zuvor dargelegt treten die maßnahmebedingten Auswirkungen innerhalb des Befristungszeitraumes höchstens drei Mal und vorübergehend auf.

Daher erfolgt an dieser Stelle entsprechend der Vorgabe des BVerwG aus dem Verfahren zum Weserausbau (Beschluss vom 11.07.2013, Rn. 20, Az. 7 A 20.11) jeweils noch eine Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber den konkreten maßnahmebedingten Verschlechterungen.

Den vorgenannten und unter *B.II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse* in diesem Beschluss dargelegten öffentlichen Interessen könnten die folgenden konkreten Verschlechterungen gegenüberstehen: Durch das Vorhaben kann bei äußerst ungünstigen Randbedingungen (worst case) durch die dann temporär erheblich erhöhten Salzgehalte auch in ansonsten



eher limnisch geprägten Oberwasserkörpern ein kleiner Anteil an der nicht fristgerechten Zielerreichung möglicherweise nicht ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben verändert jedoch nicht die hydrodynamischen Randbedingungen, so dass es zu keinen dauerhaften Verschlechterungen kommen kann. Der Ausgangszustand der ggf. betroffenen Wasserkörper wird sich nach der jeweiligen Schiffsüberführung innerhalb kurzer Zeit wieder einstellen. Das belegen nach Aussage des Gewässerkundlichen Landesdienstes der NLWKN - Betriebsstelle Aurich alle bisherigen staubegleitenden Untersuchungen.

Diese nur äußerst vorsorglich eingestellten möglichen temporären Auswirkungen rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher eine Ablehnung des vorliegenden Antrags nicht, da die negativen Folgen für das öffentliche Interesse an der beantragten Änderung des Sperrwerksbeschlusses überwiegen und mit hoher Sicherheit eintreten werden im Gegensatz zu den möglichen temporären ökologischen Auswirkungen.

Das beantragte Vorhaben liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mithin auch im übergeordneten öffentlichen Interesse i. S. d. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG.

**IX.3.3 Die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, können nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind**

Ziel der beantragten Maßnahme ist die jeweils gesicherte Überführung eines Werftschiffes mit bis zu 8,50 m Tiefgang im planfestgestellten Winterstauzeitraum der Jahre 2020<sup>57</sup> bis spätestens 2029 unter bedarfsweiser Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses. Im Erläuterungsbericht werden in Kap. B 4, S. 21 ff folgende Alternativen zu dem geplanten Vorhaben aufgeführt und untersucht:

1. Verzicht auf das Vorhaben
2. Tieferlegung der Emssohle
3. Verringerung der Schifftiefgänge
4. Verschiebung von Überführungen in Zeiträume mit regelhaft günstigeren Stauanfangsbedingungen
5. Produktionsverlagerung nach Turku (Finnland)

Der Antragsteller kommt in seinem Fazit zu dem Ergebnis, dass es zu der beantragten befristeten Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses weder zumut-

---

<sup>57</sup> Der Aussetzungsantrag für 2020 hat sich erledigt, da Corona-bedingt die geplante Überführung verschoben worden ist.

bare noch realistische Alternativen gibt. Das Vorhaben sei erforderlich, um Überführungssicherheit für anstehende Ablieferungen der Neubauten der Meyer Werft zu erlangen. Alternativen, mit denen sich Überführungssicherheit mit geringeren Mitteln oder noch geringeren Beeinträchtigungen von Natur- und Umweltbelangen erzielen ließen, seien nicht gegeben.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde in *Kap. B.III. "Fachplanerische Alternativen / Variantenvergleich"* dieses Planfeststellungsbeschlusses an. Diese Einschätzung wird auch unterstützt durch das Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) des VG Oldenburg, in dem es ebenfalls um einen Emsstau zur Überführung eines bis max. 8,50 m tiefen Werftschiffes jeweils in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 ging. Zitat: *"Der Beklagte hat bereits im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis im Einzelnen dargelegt, dass die mit der Veränderung verfolgten Ziele, d.h. die rechtzeitige Überführung der Kreuzfahrtschiffe, nicht auf andere Weise erreicht werden können und dass damit übergeordnete öffentliche Interessen verbundenen sind. Dem ist zu folgen. Da die Begründung insofern derjenigen in der vom Beklagten getroffenen naturschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung entspricht, nimmt das Gericht auf die obigen Ausführungen dazu Bezug. Die Gesamtbewertung des Beklagten im Hinblick auf eine Schaden-Nutzen-Bilanz der Maßnahme hält die Kammer für rechtsfehlerfrei."* An der Situation möglicher Alternativen hat sich seit dem nichts Wesentliches geändert.

#### **IX.3.4 Es werden alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern**

Es ist das Bestreben aller am Überführungsprozess Beteiligten, die Überführungsdauer auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu reduzieren, um ein Fortschreiten der Salzzunge stromauf soweit möglich zu vermeiden. Dies erfordert schon das allgemeine Minimierungsgebot verschiedener Fachgesetze.

Die Meyer-Werft ergreift nach den Ausführungen in Kap. F 8 hierzu folgende Minderungsmaßnahmen:

- a) Verringerung des Überführungstiefgangs von tiefgehenden Neubauten der Meyer Werft.
- b) Günstiger Überführungstermin: geringe Staudauer durch das „Einfangen“ einer möglichst hohen (Spring-)Tide.
- c) Technische Maßnahmen zur Beeinflussung des Salzeintrags

Nach Aussage des Antragstellers ist bisher unklar, welche technischen Maßnahmen am besten geeignet sind, das weite Vordringen nach oberstrom von Salz und Schwebstoffen allgemein und damit auch während des Staufalls zu verringern. Dabei wird jedoch vorrangig auf die Schwebstoffe fokussiert (vgl. Artikel 1 Abs. 5 Punkt 1 des Masterplans Ems 2050).

Von den bisher diskutierten Maßnahmen ist die tideangepasste Steuerung des Emssperrwerkes die Maßnahme mit den geringsten baulichen Veränderungen und somit relativ zügig umsetzbar. Derzeit laufen technische Versuche zur Machbarkeit. Diese Maßnahme wirkt jedoch zunächst vor allem auf den Schwebstoffeintrag. Varianten einer tideangepassten Steuerung des Emssperrwerkes, die auf eine Reduktion des Eintrags von Salz in die Unterems abzielen

(bei Bedarf Kappung der Thw-Scheitel während einiger Tiden vor Einleitung eines Staufalls), sind bislang nicht konkret untersucht worden und bewegen sich bisher auf einer fiktiven Ebene. Untersuchungen zu Wirkungen liegen derzeit noch nicht vor. Bei günstigem Ergebnis müsste der Betriebsplan des Emssperrwerkes geändert werden.

Denkbar ist es auch, das Vordringen der Salzfront nach oberstrom durch eine geeignete Barriere (Salzbarriere) oberhalb Papenburgs zu begrenzen.

Das Ing.-Büro IMS hat bereits im Jahr 2010 im Auftrag des Landkreises Emsland verschiedene Möglichkeiten der Unterbindung der Salzwasserausbreitung nach oberstrom, insbesondere in den Altarm Vellage oberhalb Papenburg, untersucht. Für die Ausbildung einer technischen Salzbarriere wurden in der Machbarkeitsstudie<sup>58</sup> vier Funktionsweisen untersucht:

1. Sperrbauwerke mit vollständiger bzw. nahezu vollständiger, temporärer Sperrung des Fließquerschnitts,
2. Temporäre Einengung des Fließquerschnitts,
3. Temporäre Durchmischung der dichtebedingten Gewässerschichtung,
4. Temporäre hydraulische Trennung.

Nach einer ersten Prüfung der aufgeführten technischen Lösungsmöglichkeiten wurde jedoch die Variante mit Sperrbauwerk (1) aufgrund zu hoher Kosten verworfen. Auch eine Vermischung des Salzwassers mit dem von oberstrom zufließenden Frischwasser (3) wurde aufgrund der im Bereich der Papenburger Meyer-Werft zu erwartenden, über den gesamten Fließquerschnitt verteilten, hohen Salzkonzentrationen nicht weiter betrachtet.

Als zielführende technische Lösungsmöglichkeiten wurden Nr. 2 (temporäre Einengung des Fließquerschnitts) und Nr. 4 (temporäre hydraulische Trennung mittels Blasenvorhang) betrachtet. Für weitere Ausführungen zu den einzelnen Lösungsvorschlägen wird auf die o.g. Machbarkeitsstudie sowie auf den IMS-Bericht "Technische Machbarkeit des Einsatzes eines Blasenvorhangs"<sup>59</sup> verwiesen.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten wurde die Unterbrechung der Dichtströmung durch einen Blasenvorhang als Erfolg versprechendste Maßnahme mit den geringsten Beeinträchtigungen Dritter weitergehend untersucht. Im Ergebnis ist aufgrund des relativ geringen Oberwasserabflusses und der szenariobedingt auftretenden Salzfronten gem. Modellrechnungen der BAW nur von einem eingeschränkt funktionsfähigen Blasenvorhang auszugehen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass keine permanente Trennung der beiden Wasserkörper links und rechts des Blasenvorhanges gewährleistet ist. Salzwasser kann daher trotzdem nach oberstrom vordringen.

---

<sup>58</sup> Machbarkeitsstudie, Salzbarriere in der Ems bei Halte, IMS-Bericht Nr. 90202-01, Stand: 25.10.2010. IMS Ingenieurgesellschaft mbH, Oldenburg

<sup>59</sup> Technische Machbarkeit des Einsatzes eines Blasenvorhangs als Salzbarriere in der Ems bei Halte, IMS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 90202-04, Hamburg, 12.01.2012

Somit gibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derzeit keine praktisch geeignete Maßnahme zur Verhinderung oder nennenswerter Minimierung von maßnahmebedingt höheren temporären Salzwasserbeeinträchtigungen in der Stauhaltung.

Dieser Einschätzung schließt sich auch das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) an, in dem es ebenfalls um einen Emsstau zur Überführung eines max. 8,50 m tiefgehenden Werftschiffes in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 ging. Zitat: *"Der Beklagte hat unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudien des IMS vom 12.01.2012 und 25.10.2010 auch nachvollziehbar dargelegt, dass keine anderen technisch durchführbaren und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbundenen Maßnahmen in Betracht kommen. Eine Durchführung einer Überführung in zwei Staufällen scheidet schon deshalb aus, weil der zweite Staufall möglicherweise unter schlechteren Rahmenbedingungen erfolgen müsse, wenn der erste Staufall schon zu einer Erhöhung der Salinität und einer Verringerung des Sauerstoffgehaltes führte. Auch der Kläger hat keine alternativen Maßnahmen benannt. Schließlich bestehen auch keine Zweifel, dass der Beklagte alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu verringern. So wird z.B. das Baggergut gänzlich aus der Ems entfernt und die Aufstaudauer soll so kurz wie möglich gehalten werden."*

Nach alledem erfüllt das Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG.

#### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Aufgrund der Vorbelastung seien große Gewässerabschnitte bereits in die schlechteste Wertstufe (Wertstufe 1) eingruppiert, sodass es eine vorhabenbedingte Wertstufenverschlechterung nicht mehr geben könne. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass somit kategorisch eine erhebliche Verschlechterung auszuschließen sei. Vielmehr sei angesichts der hohen Vorbelastung jede auch nur geringfügig negative Veränderung als erheblich einzustufen. **(E 1)**

Antwort: Gemäß der in der Einleitung zum UVP-Bericht dargelegten Methodik (Unterlage C.2, S 5,6) gilt: Im Fall eines Ist-Zustands mit der Wertstufe 1 ist rechnerisch keine weitere Bestandwertveränderung möglich. Um dem Vorsorgegrundsatz des UVPG gerecht zu werden, können auch in diesem Fall Auswirkungen als „negativ“ bewertet werden.

Einwendung: Das beantragte Vorhaben verstoße gegen die „Allgemeinen Grundsätze für die Gewässerbewirtschaftung“ gemäß § 6 WHG. Das beantragte Vorhaben sei durch die Streichung der Umweltauflagen zur Salinität weder dazu geeignet die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern noch Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosystem und Feuchtgebiete zu vermeiden. **(E 1)**

Antwort: Beantragt ist die max. dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses bis 2029. Die Auswirkungen sind vorübergehend und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu gefährden (Unterlage F, Kap. 6.3 und 6.4

sowie Unterlage C.3, Kap. 3.1.2) oder Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosystem und Feuchtgebiete hervorzurufen (Unterlage F, Kap. 7 sowie Unterlage C.5, Kap. 5.2 und Unterlage D, Kap. 8.1.4, 8.2.4).

Einwendung: Von den Vorhabensauswirkungen maßgeblich betroffen ist der OWK 03003 „Ems Wehr Herbrum - Papenburg“. Fehlerhaft wird dieser OWK im Fachbeitrag WRRL in Kapitel 6 unter „Fazit“ (FB WRRL, S. 14) gar nicht aufgeführt. **(E 1)**

Antwort: Der Hinweis ist richtig, dass der OWK 03003 „Ems Wehr Herbrum - Papenburg“ an dieser einen Stelle versehentlich nicht mit aufgeführt wird. Der OWK 03003 „Ems Wehr Herbrum -Papenburg“ wird aber davor und danach berücksichtigt, so dass es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um ein Versehen handelt.

Einwendung: Maßgeblich für die Ermittlung des Ist-Zustands und als Grundlage für die Bewertung der Verschlechterung sei das Wasserkörperdatenblatt des OWK 03003, Stand Dezember 2016, heranzuziehen. Dieses habe der Fachgutachter des Antragstellers im FB WRRL offenkundig nicht zur Grundlage seiner Bewertung gemacht. **(E 1)**

Antwort: Das Kap. 6.2 der Unterlage F listet die Einstufung des ökologischen Potenzials der zu untersuchenden Oberflächenwasserkörper gemäß Bewirtschaftungsplanung auf. Bei der Erstellung des Fachbeitrags wurde zudem die Gesamtbewertung der OWK für den kommenden BWP vorbereitet. Es lagen für aktuellere Erfassungsdurchgänge bereits die Einzelergebnisse der Bewertungen der jeweiligen Messstelle(n) in den OWK vor. Falls sich diese unterschieden, wurde die Spanne angegeben und die zugehörige(n) Messstelle(n) angegeben. Die entsprechenden Angaben finden sich bei den zu untersuchenden biologischen QK. Der Antragsteller gleicht den Stand der Einstufungen mit den unter dem Geoportal der BfG (<https://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/>) abrufbaren Wasserkörpersteckbriefen (Stand Oktober 2019) ab.

Einwendung: Das Vorhaben führe aufgrund des Eintretens hoher Salinitäten, die im natürlichen Tidegeschehen so nicht auftreten, zu Verschlechterungen der biologischen QK. Das Wasserkörperdatenblatt benenne unter den allgemein chemischen-physikalischen Parametern bereits eine Orientierungswertüberschreitung für Chlorid (Wasserkörperdatenblatt, S 4). Jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung sei daher als Verschlechterung zu bewerten. Süßwasserfische, wie sie im OWK 03003 Vorkommen, haben in der Regel eine Chloridtoleranz, die vorhabenbedingt weit überschritten wird. Beim Flussbarsch läge gemäß der Literatur die Toxizitätsgrenze bei 8 PSU. Dies bedeute, dass durch den Staufall für Süßwasserfische toxische Verhältnisse eintreten. **(E 1, E 4)**

Antwort: Ist eine biologische QK bereits in der niedrigsten Stufe eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser QK eine Verschlechterung des OWK dar. Die Veränderung einer unterstützenden QK wie der Chloridwert stellt nicht von sich aus eine Verschlechterung dar. Vielmehr ist die vorhabenbedingte temporäre Veränderung des „Salzgehaltes“ bei der nachfolgenden Prognose vorhabenbedingt nachteiliger Veränderungen auf die biologischen QK zu berücksichtigen (die gewählte Vorgehensweise wurde durch das Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (7 A 14.12) bestätigt). Im Bereich der im Worst Case größten temporären Veränderungen der Salzgehalte (OWK 03003, 06037 und 06039) sind im Zeitraum 2016-2018

überwiegend ästuarine und diadrome Arten (>> 75%) nachgewiesen worden; darüber hinaus wurden dort weit verbreitete limnische Arten mit einer gewissen Salztoleranz nachgewiesen. Unabhängig von der Salztoleranz können Fische aufgrund ihrer hohen Mobilität vorhabenbedingt eindringendem Salzwasser nach oberstrom hin ausweichen bzw. salzärmere obere Wasserschichten aufsuchen. Osmotischer Stress wird derart vermieden oder minimiert. Insgesamt kann daher lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine temporäre vorhabenbedingte Verschiebung des Salinitätsgradienten zu einem ebenfalls temporären (kurzfristigen) Vordringen mariner und ästuariner Arten sowie Ausweichbewegungen weniger salztoleranter Arten nach oberstrom kommen kann. Diese Auswirkung würde auf die Dauer des jeweiligen Staufalls (und ggf. einige Tiden danach) begrenzt sein. Derartige Verschiebungen treten auch im Jahresverlauf auf (vgl. Unterlage C 6.2). Eine Verschlechterung der QK Fischfauna ist in den von temporären Salzgehaltsveränderungen betroffenen OWK vorhabenbedingt nicht zu erwarten (s. auch Ziff. 9).

Einwendung: Es wird eingewandt, dass die Alternativen nicht ausreichend geprüft und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für eine Ausnahmeerteilung nicht vorliegen. Zumutbare Alternativen bestünden, zum Beispiel durch die Schiffsüberführung in einer 3-Tidenfahrt oder die Verschiebung des Überführungstermins in Zeiträume mit günstigeren Randbedingungen. Auch seien Minderungsmaßnahmen möglich, aber nicht vom Antragsteller geprüft. Hinzuweisen sei zum Beispiel auf die Möglichkeit eines Schlauchwehrs oberhalb Papenburgs. **(E 1)**

Antwort: Die Verschiebung des Überführungstermins in Zeiträume mit günstigeren Randbedingungen wurde geprüft. Auch die 3 Tiden-Fahrt benötigt günstige Randbedingungen, da zum Worst Case neben einer ungünstigen Salzverteilung auch ein niedriges Tidehochwasser und geringer Oberwasserzufluss gehören (Vgl. Unterlage F, S. 19). Im Übrigen sind vernünftige Alternativen gem. § 6 Nr. 6. UVPG nicht bekannt. In der Unterlage F, ab S. 40, werden auch Minderungsmaßnahmen geprüft. Dort steht: "Denkbar ist es auch, das Vordringen der Salzfront nach oberstrom durch eine geeignete Barriere (Salzbarriere) oberhalb Papenburgs zu begrenzen. Dazu wurden bereits Untersuchungen zu einem Blasenvorhang durchgeführt. Im Ergebnis wurde deutlich, dass ein Blasenvorhang (bereits bei geringem Oberwasserzustrom) nicht geeignet ist, das Vordringen der Salzfront nach oberstrom zuverlässig zu unterbinden (IMS 2012). Andere technische Varianten wurden in einer Vorstudie ausgeschlossen (IMS 2010)." Zudem gilt, dass jegliche Barriere im Zuge des mit Beginn der Überführung wieder einsetzenden Schiffsverkehrs aufgehoben werden müsste und damit auch die Schutzwirkung aufgehoben würde.

Einwendung: Es wird eingewandt, dass bisher nicht höchstrichterlich, geklärt sei, ob stoffliche Einträge (hier Salz) unter den Begriff der Veränderung der physischen Gewässereigenschaften gemäß § 31 Abs. 2 Ziffer I WHG fallen. Hieran bestehen berechtigte Zweifel. **(E 1)**

Antwort: Die physischen Gewässereigenschaften sind in § 3 Nr. 7 WHG definiert als die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. Hierunter fällt damit auch die stoffliche Beschaffenheit des Wassers (Landmann & Rohmer 2018, Durner, § 31 WHG Rn. 30) und damit auch der Salzgehalt. Ebenso bedarf es nicht etwa einer physischen

Einwirkung zur Verwirklichung des Tatbestandes, sondern die durch eine menschliche Einwirkung bedingte Beeinflussung der physischen Gewässereigenschaften ist ausreichend. Von § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG werden somit auch Veränderungen durch stoffliche Einträge erfasst (Giesberts & Reinhardt 2018, Ginzky, § 31 WHG, Rn. 10). Im Übrigen handelt es sich bei der Salinität um einen physikalisch-chemischen Parameter. Zudem beruhen die Veränderungen letztlich auf einem physischen Eingriff, dem Einstau der Ems mit Hilfe des Ems- und Leda Sperrwerks (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019 - 7 B 5.19 Rn. 7-11). (s. auch Ziff. IX.3.1 in diesem Beschluss)

Einwendung: Nach WRRL-Fachbeitrag erfolgten 37 Überführungen seit 2002, bei denen es einmalig zu einer Überschreitung von 2 PSU gekommen sei (S. 18 letzter Absatz). Laut Erläuterungsbericht erfolgten 40 Überführungen seit 2002 verbunden mit einer einmaligen Überschreitung (Fußnote 5). Auch wenn sich bezüglich der „Worst-Case“-Wahrscheinlichkeit („ca. 3 %“) dadurch keine erheblichen Abweichungen ergeben, sollte eine Korrektur des einen bzw. anderen Wertes erfolgen. **(E 30)**

Antwort: Vierzig Überführungen seit 2002 waren nach Aussage des Antragstellers bei Redaktionsschluss der richtige Wert. Nunmehr (Stand Mitte Mai 2020) ist 42 der richtige Wert. Somit beträgt - in erster Näherung - die Worst Case-Wahrscheinlichkeit nunmehr 2,5%.

Einwendung: Im WRRL-Fachbeitrag werde zum Punkt „Staufälle im Zeitraum 01.04. - 15.09.“ (S. 13) begründet, dass eine Aussetzung der Nebenbestimmung nicht notwendig sei. Vor diesem Hintergrund sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b dennoch auch für den Zeitraum 01.04. – 15.09. genehmigt werden sollte. **(E 30)**

Antwort: Da die bestehende Nebenbestimmung formal das ganze Jahr gilt, wurde auch dieser Zeitraum betrachtet.

Einwendung: Es sei ersichtlich, dass die bisherigen Überführungen im Zusammenhang mit den alten Planfeststellungsbeschlüssen zu ansteigenden Salzgehalten im Ems Ästuar geführt haben. Gegen das Verschlechterungsverbot werde damit seit Jahren verstoßen. **(E 48)**

Antwort: Zu dem Einwand ist zu sagen, dass der Salzgehalt im unteren Abschnitt der Tideems insbesondere durch die anthropogen-bedingte Flutstromdominanz (Engels 2016, S. 76) beeinflusst ist. Ein Einfluss durch die Soleeinleitung bei Rysum ist möglich, aber unklar (Engels 2016, S.77). Insgesamt sind die Ursachen des (starken) Anstiegs der letzten Jahre ungeklärt, da kein neuer Ausbauzustand vorliegt (Engels 2016, S. 77). Die Überführungen führen nur zu temporären Veränderungen, die nicht zu einem Anstieg des mittleren Salzgehaltes führen werden (Unterlage C3, Kap. 3.1.2). Zudem bedeutet die Möglichkeit der maximal dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung AII.2.2.2b im Zeitraum 2021 bis 2029 nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Die Aussetzung eröffnet lediglich eine Option, die ggf. wahrgenommen werden kann aber nicht zwingend wahrgenommen werden muss.

Einwendung: In den ergänzenden Unterlagen werde detailliert auf die Sauerstoffproblematik in der unteren Ems eingegangen. Die dargestellten Messwerte verdeutlichen dabei den schlechten Zustand des Gewässersystems. Bedingt durch die hohe Schwebstofffracht des

Gewässers komme es im Rahmen von Sedimentationsprozessen im Staufall zu einer Verschärfung der Sauerstoffproblematik im bodennahen Bereich. Hiervon betroffen seien neben der demersalen Fischfauna insbesondere die Makroinvertebraten. Die derzeitige Fauna der Ems sei, wie auch schon in vorangegangenen Gutachten ausgeführt, deutlich verarmt und an die vorherrschenden Mangelsituationen angepasst. Somit wäre davon auszugehen, dass durch die Veränderung des Stauziels keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten seien. Dieser Umstand bedeute aber nicht, dass sommerliche Stauungen keinen negativen Einfluss auf die Ökologie des Gewässers haben. Mit Blick auf die Wasserrahmen- und FFH-Richtlinie sei es daher nur schwer vorstellbar, wie hier die jeweiligen Ziele erreicht werden können. **(E 4)**

Antwort: Eine Verschlechterung des Sauerstoffhaushaltes ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten (vgl. Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 12.04.2019 (Az.: PEms - 62025-468-005)). Die Zielerreichung bezüglich der WRRL ist durch die wasserwirtschaftliche Planung (Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme) anzustreben. Hierzu soll auch das in Planung befindliche Projekt der flexiblen Tidesteuerung des Emssperwerks dienen. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL festgelegten Maßnahmen werden vorhabenbedingt nicht behindert (Unterlage F, Kap. 6.4).

## **X. Monitoring**

Gemäß Nebenbestimmung II.1.1 soll wie bisher während der jeweiligen Überführung ein umfangreiches physikochemisches Monitoring durchgeführt werden, um einen weiteren Erkenntnisgewinn insbesondere zu staufallbedingten Veränderungen der Salinität in der Unterems zu erlangen. Das physikochemische Monitoring ist mit keinerlei zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur- und Umweltbelangen verbundenen. Details des Messprogramms werden zwischen dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) der NLWKN-Betriebsstelle Aurich und anderen Institutionen abgestimmt und können erst genauer festgelegt werden, wenn die Randbedingungen für den Staufall absehbar sind.

### Zu den Einwendungen:

Einwendung: Den Stadtwerken Emden GmbH müssten die Ergebnisse der Beweissicherungen des NLWKN im Rahmen der Schiffsüberführungen und, falls vorhanden, auch von durch Staufälle unbeeinflussten Beweissicherungen an der Ems zur Verfügung gestellt werden. **(E 22)**

Antwort: Die Stadtwerke Emden können auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beim NLWKN Ergebnisse der Beweissicherungen anfragen. Der Bericht des NLWKN zur Überführung der AIDAnova liegt den Antragsunterlagen bei.

Einwendung: Der Antragsteller soll Untersuchungen der Chlorid-Gehalte im emsnahen Grundwasser während der Überführungen durchführen und die Entwicklung der Grundwasserversalzung im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens dokumentieren. **(E 23)**

Antwort: Wie bereits u.a. unter Ziff. IX.2 dieses Beschlusses dargelegt, werden die Auswirkungen der Überführungen auf den Salzgehalt in den emsnahen Grundwassermessstellen nicht nachweisbar sein. Eine Dokumentation der Chloridgehalte wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht als für erforderlich angesehen.



Einwendung: Fischverluste durch Pumpvorgänge seien durch ein begleitendes Monitoring zu ermitteln und über Kompensation (Besatz) auszugleichen. **(E 4)**

Antwort: Vorhabenbedingt verändern sich die bislang genehmigte Zeitdauer eines einzelnen Staufalls und die genehmigte Gesamtstaudauer /Kalenderjahr nicht. Vorhabenbedingt veränderte Fischverluste durch Pumpvorgänge sind daher nicht zu erwarten. Insofern sind weder ein begleitendes Monitoring noch Kompensation (Besatz) erforderlich.

## **XI. Abwägung**

Die vom Landkreis Emsland beantragte befristete Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmung festgestellt werden, weil gemäß § 68 Abs. 3 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und der berechtigten Interessen Dritter nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dazu im Einzelnen:

### **XI.1 Belange der Wasserwirtschaft**

#### **XI.1.1 Entwässerung**

Während der Staufälle können aufgrund erhöhter Emswasserstände Entwässerungsbelange nachteilig betroffen sein. Die geplante Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt betrifft die Überführungstermine des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), in dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Der Winterstauzeitraum wurde bereits planfestgestellt. Die hierdurch verursachten Auswirkungen des Einstaus auf die Entwässerung wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Einwendung: Sollten der Sielacht Stickhausen dadurch höhere Pumpkosten entstehen, so sind diese zu erstatten. **(E 19)**

Antwort: Die nachweislich staubedingten erhöhten Betriebskosten im bereits planfestgestellten Winterstauraum werden nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abgerechnet (s. Nebenbestimmungen A.II.1.3 und A.II.1.4 des Sperrwerksbeschlusses). Eine durch das beantragte Vorhaben bedingte Verschlechterung über die bereits planfestgestellte Situation hinaus ist nicht gegeben.

Einwendung: Die erhöhte Sedimentfracht ließe Durchlässe und Gräben immer mehr verschliessen und verursacht einen wesentlich höheren Unterhaltungsaufwand, der durch die Verursacher ausgeglichen werden muss. **(E 26)**

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen. Es erfolgt keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu

52 Stunden. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr bleibt unverändert. Es kommt vorhabenbedingt daher zu keiner erhöhten Sedimentfracht.

### **XI.1.2 Grundwasser, Trinkwassergewinnung**

Der Antragsteller führt in der UVS, Schutzgut Wasser (Unterlage C3) unter Pkt. 3.2 zur möglichen maßnahmebedingten Beeinträchtigung des Grundwassers wie folgt aus:

"Eine vertiefte Bearbeitung des Grundwassers ist im UVP-Bericht nicht erforderlich. Die Wirkungen durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zur Salinität sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen. Die Ems darf bereits im Ist-Zustand im Zeitraum 16.09. bis 31.03. während der Überführung von Werftschiffen bis auf NHN +2,7 m eingestaut werden. Zudem treten entsprechend hohe Überflutungsereignisse durch Wind- oder Sturmfluten, die das Vorland überstauen (zur Überflutungshäufigkeit: s. Kap. C 3.1.1.3.2.2) und zu einer temporären Anhebung oberflächennaher Grundwasserstände führen, bereits im Ist-Zustand im betreffenden Zeitraum auf. Vorhabenbedingte Veränderungen der Grundwasserstände werden gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht eintreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können hierdurch ausgeschlossen werden."

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Das Emssperrwerk ist im Kalenderjahr mindestens  $8.760 - 104 = 8.696$  Stunden geöffnet und max. 104 Stunden im Winter- und Sommerstau pro Jahr geschlossen. Das entspricht einem max. Zeiteanteil mit erhöhten Stauwasserständen von  $\max. 104 / 8760 = 1,2 \%$ , so dass schon aus diesem Grund dauerhafte Auswirkungen nicht nachweisbar sein werden.

Im Sperrwerksbeschluss 1998 wurde mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Gemäß Abschlussbericht<sup>60</sup> der Beweissicherung besteht eine hydraulische Verbindung zwischen Ems und Grundwasserleiter, die je nach Entfernung und Durchlässigkeit unterschiedlich ausgebildet ist. *„Die Größen Tidedämpfung (Amplitudenreduktion) und Tideverzug (zeitliche Verzögerung von Tidehoch- bzw. Tideniedrigwasser) sind langfristig betrachtet als stabil zu bezeichnen (s. S. 40). Während und nach dem Staufall sind keine Änderungen dieser Größen ersichtlich. Tidedämpfung und Tideverzug sind vor allem von der Entfernung zur Ems, dem kf-Wert und der Mächtigkeit des Grundwasserleiters abhängig.“*

*„Während sich also ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht“ (s. S. 112).*

<sup>60</sup> Abschlussbericht der TU Braunschweig „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“ vom April 2003 (Fuhrböter 2003)

*„Salzwasserintrusionen konzentrieren sich auf regional begrenzte Areale, wo Flussmorphologie und die Substratzusammensetzung der Flusssohle und Kolke einen geringen hydraulischen Widerstand darstellen. Diese Tatsache führte zu unterschiedlichen Salzwasserkonzentrationen im emsnahen Grundwasserleiter“.*

*„Die heutigen Salzwasserkonzentrationen im Untersuchungsgebiet spiegeln ein sich im Gleichgewicht befindliches Hydrosystem wider, welches durch anthropogene Einflüsse wie Deichbau und Binnenentwässerung sowie Unterhaltsmaßnahmen im Fließgewässer selbst modifiziert wurde und wird“.*

Die zitierte Beweissicherung<sup>61</sup> lässt an der Einschätzung, dass der Sperrwerksbetrieb keinen nachweisbaren Einfluss auf die Prozesse der Grundwasserversalzung hat, keinen Zweifel. Auch die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Untersuchungen etwa 20 Jahre zurück liegen und sich die Tidedynamik sowie die GW-Fördermengen verändert haben, ändert an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts, da der Grundwasserchemismus wesentlich von dauerhaften übergeordneten Prozessen beeinflusst wird.

Einwendung: Vorhabenbedingte Auswirkungen bzw. Langzeiteinflüsse auf das Grundwasser könnten nicht unter Berufung auf den Abschlussbericht der TU Braunschweig vom April 2003 ausgeschlossen werden. Es bestehe ein (mittleres) hydraulisches Gefälle vom Oberflächenwasser in dem Grundwasserleiter, so dass staufallbedingt ein zusätzlicher Salzeintrag verursacht werde. Eine quantitative Betrachtung hierzu sei nachzuliefern. **(E 22)**

Antwort: Dass die Ems hydraulisch mit dem Grundwasser in Verbindung steht ist unstrittig. Die tideinduzierten Wasserstandsänderungen im Ästuar führen zu einem stark instationären Grundwasserströmungsfeld, dessen Ausdehnung auf der Uferseite einige hundert Meter betragen kann. Dabei findet ein ständiger Wechsel zwischen infiltrierenden und exfiltrierenden Grundwasserhältnissen statt. Das Grundwasser und das Oberflächenwasser stehen in einem beständigen tideinduzierten Austausch. Dies wird vorhabenbedingt nicht verändert, auch ändert sich vorhabenbedingt nichts an den (mittleren) Wasserständen oder der mittleren Qualität des Emswassers (auch hinsichtlich der Salzgehalte). Die max. dreimalige Aussetzung von 2021 bis 2029 hat nur einen zeitlichen Anteil maßnahmebedingt erhöhter Salzgehalte von  $(3 \times 2 \text{ Wochen}) / (9 \text{ Jahre} \times 52 \text{ Wochen pro Jahr}) = 6 \text{ Wochen} / 468 \text{ Wochen} = 1,3 \%$  des gesamten Zulassungszeitraums. Die temporären Staufälle bedingen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Zudem bedeutet die Möglichkeit der maximal dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung AII.2.2.2b nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Die Aussetzung eröffnet lediglich eine Option, die nur bei außergewöhnlichen Witterungs- und Abflussbedingungen wahrgenommen werden muss. Anders wäre dieses, wenn es zu dauerhaften Änderungen der Salinitätsparameter kommen würde. Im Gutachten der TU Braunschweig zu den bereits zugelassenen Überföhrungszulassungen steht: „[...] sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht.“ Eine quantitative Betrachtung

<sup>61</sup> Auswirkungen des Sperrwerksbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Technische Universität Braunschweig, Abschlussbericht, April 2003

ist somit nicht erforderlich. Durch die zunehmende Versalzung der Ems kann die Salinität langfristig zum Problem auch für das Grundwasser (wie auch schon für die Zuwässerung) werden. Dieses hat jedoch mit dem Antragsgegenstand aufgrund des geringen zeitlichen Anteils nichts zu tun. Die Ausführungen in dem zitierten Gutachten der TU Braunschweig sind im Übrigen grundsätzlicher Natur und es dürfte bekannt sein, dass die Salzwasserintrusion in das Grundwasser küstennah ein allgegenwärtiger Prozess ist und diese Salzwasserintrusion durch dauerhafte Maßnahmen verstärkt wird, nämlich durch Entwässerungsmaßnahmen und auch durch Grundwasserentnahmen. Dieser Prozess wird sich ggf. durch die zu erwartenden Klimaänderungen verstärken.

Einwendung: Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Trinkwasserschutzgebiet von Weener, Einfahrt Hafen bis Stapelmoor (Schöpfwerk) entlang der Ems erstreckt. **(E 23)**

Antwort: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete sind ebenso wie vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser über den bereits zulässigen Zustand hinaus, wie zuvor begründet, nicht zu erwarten.

Einwendung: Wenn die Grundwasserstände infolge von Hitzephasen und Trockenperioden sinken sollten, würde das Salzwasser in der Ems nach binnen drücken und die Trinkwasserbrunnen der Wasserversorger bedrohen, wodurch weite Teile der Bevölkerung betroffen seien. **(E 6)**

Antwort: Es wurden die aktuellen Daten zum Zustand der Umwelt bei der Beurteilung des Vorhabens zu Grunde gelegt. Dies entspricht den Anforderungen des §16 (1) Nr. 2 UVPG. Zudem sind vorhabenbedingt (nur optional) temporäre Auswirkungen zu erwarten, die wie zuvor dargestellt, keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser haben wird. Die beantragte erneute Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salzgehalt soll – nach Erledigung des Aussetzungsantrages für 2020 - ab 2021 gelten und bis maximal einschließlich 2029 befristet sein. Dieser maximale Befristungszeitraum kommt zum Tragen, sofern nicht bereits vorab aufgrund der angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte Randbedingungen eintreten, die dann zu berücksichtigen wären. Folglich ist im Rahmen des Prognosehorizontes von keiner Veränderung des SG Wasser auszugehen (Unterlage C2, Kap. 1.8.2). Zudem ist auch in Trockenjahren nicht automatisch eine Aussetzung der Nebenbestimmung erforderlich, da mehrere Faktoren gleichzeitig zusammenreffen müssen, um tatsächlich erneut zu einer ähnlich ungünstigen Überführung wie bei der AIDAnova zu führen (Unterlage C3, Kap 3.1.2).

## **XI.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die vorstehenden Untersuchungen und Prüfungen haben ergeben, dass die maximal dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt von 2021 bis 2029 einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG nicht begründet.

Das Vorhaben ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden betroffenen FFH-Gebiete vereinbar, die Belange des Artenschutzes sind gewahrt und auch naturschutzrechtliche Ausnahmen / Befreiungen (z.B. zu Naturschutzgebieten) sind nicht erforderlich.

### **XI.3 Belange der Landwirtschaft und Zuwässerung**

Die Belange der Landwirtschaft wurden bereits im ursprünglichen Sperrwerksbeschluss thematisiert<sup>[1]</sup>. Für die durch den Sperrwerksbeschluss zugelassenen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft wurde die geltende "Vereinbarung über Entschädigungsleistungen für Winterstaufälle" vom 02.03.2006 zwischen dem Landwirtschaftlichen Hauptverein Ostfriesland e.V. und dem NLWKN abgeschlossen. Die Entschädigungspflicht besteht danach für maßnahmebedingte Bewirtschaftungserschwernisse im Winterstaufall, in denen landwirtschaftliche Flächen überflutet werden, die unter natürlichen Bedingungen regelmäßig nicht überstaut werden. Bei den beantragten Stauvorhaben werden landwirtschaftliche Flächen im Deichvorland im bisher zugelassenen Ausmaß überstaut. Für die sich daraus ergebenden Nachteile in der Flächenbewirtschaftung werden auf der Grundlage der o. g. Vereinbarung über Entschädigungsleistungen wie üblich Ausgleichszahlungen gewährt.

Die Salzgehalte auf den Flächen im Deichvorland werden durch die nun beantragte Maßnahme nicht erheblich beeinflusst (vgl. Kap. B.IV. UVP), so dass sich hieraus kein zusätzlicher Entschädigungsanspruch ergibt.

Bei der Überführung der AIDA Nova (Staubeginn 07.10.2018) wurde erstmals bei einer Schiffüberführung der Grenzwert von 2 PSU bei Halte überschritten. Das lag insbesondere an dem extrem niedrigen Oberwasserabfluss aufgrund der langandauernden Trockenheit in den Monaten zuvor. Dabei hat es sich gezeigt, dass sich salzhaltiges Flusswasser auch in Leda und Jümme weiter als bisher beobachtet stromauf bewegt und für die Zuwässerung kritische Grenzwerte überschreiten kann. Zuwässerungen für Flächen im Binnenland sind nach Angabe des Landkreises Leer nur bei Salzgehalten bis 1 PSU zulässig, gemessen als Tagesmittelwert. Hierzu erfolgt beim Landkreis Leer eine telefonische Anfrage auf Zustimmung für eine Zuwässerung. Die Anfrage erfolgt durch den für den Bewässerungsdurchlass bzw. das Siel Zuständigen der Sielachten beim Amt für Wasserwirtschaft. Die Anfrage beinhaltet die Angabe des betroffenen Durchlasses bzw. Siels und den Beginn der Zuwässerung. Grundlage für eine Zustimmung ist die aktuell gemessene Leitfähigkeit als Tagesmittelwert innerhalb des jeweiligen Gewässerabschnittes. Seitens der UWB wird einer Zuwässerung nur zugestimmt, wenn die Leitfähigkeit von 2 mS/cm bzw. 1 PSU in der Ems an der nächstgelegenen Messstelle zum Bewässerungsdurchlass bzw. Siel im Tagesmittel nicht überschritten ist. Eine Zuwässerung wird nur für bis zu 6 Tiden zugelassen, danach muss erneut angefragt werden.

---

[1] Der Sperrwerksbeschluss führt dazu aus (S. 264-274):

„Als landwirtschaftliche Belange sind die Inanspruchnahme von Flächen, die Beeinträchtigungen der Bewässerung, eine Erhöhung des Grundwasserstandes sowie das Überfluten und das damit gegebenenfalls verbundene Verschlicken sowie Versalzen der Außendeichflächen und die befürchtete Verschlickung der binnendeichs gelegenen Gräben mit in die Abwägung einzustellen. Im Wesentlichen beruhen die möglichen Beeinträchtigungen dieser Belange auf der Staufunktion (Zusatzfunktion) des planfestgestellten Verfahrens. Insgesamt werden landwirtschaftliche Belange aber nur im geringen Maße beeinträchtigt. ... Einwirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Betrieb des Sperrwerks in seiner Staufunktion sind, soweit die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird, hinzunehmen. Für darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wird nach Maßgabe der angeordneten Beweissicherung eine Entschädigung dem Grunde nach gewährt.“

Allerdings besteht im Leda-Jümme-Gebiet das Problem, dass hier nicht so ein dichtes Messnetz vorliegt, wie an der Ems. Im Jahr 2019 wurden die Messstellen Nortmoor (in der Jümme etwa 14 km oberhalb der Leda-Mündung in die Ems) und Westringaburg (in der Leda etwa 15 km oberhalb der Leda-Mündung in die Ems) eingerichtet.

Für den Bereich der Ems emsaufwärts bis Papenburg gab es bei Überführung der AIDA Nova (Staubeginn 07.10.2018) keinen Bereich, in dem auch ohne Stau eine Zuwässerung möglich gewesen wäre. Der wesentliche Grund dafür war der aufgrund des niedrigen Oberwasserabflusses zuvor gestiegene Salzgehalt, der dazu führte, dass bereits lange vor dem Stau nicht mehr zugewässert werden konnte. Nach Auskunft des LK Leer finden auf dem Gebiet des LK Leer südlich von Mark bzw. Stapelmoor (Unterems-Km 3,5) bis nach Papenburg (Unterems-Km 0; südliche Grenze des LK Leer) aber auch keine Zuwässerungen mehr statt, so dass es südlich von Unterems-Km 3,5 keine maßnahmebedingt erhöhten Zuwässerungsaufwendungen geben dürfte.

Messungen und weitergehende Betrachtungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) halten für den Fall, dass 2 PSU bei Halte auch bei einem zukünftigen Staufall überschritten wird, für bestimmte Abschnitte in Leda und Jümme maßnahmebedingte Auswirkungen auf die Zuwässerung für möglich, die ggf. zu höheren Auswendungen der betroffenen Landwirte führen können, wenn dort im Stauffall die Zuwässerung unterbrochen werden müsste.

Durch die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b bis zu dreimal von 2021 bis 2029 kann es folglich im Stauffall temporär zu erhöhten Salzgehalten in Teilen des Flusssystemes des Untersuchungsgebietes gegenüber dem derzeit zugelassenen Zustand kommen. Dieser Fall ist bisher nur einmal bei der Überführung im Oktober 2018 aufgetreten. Da in einem derartigen Fall aufgrund der langanhaltenden Trockenheit Zuwässerungen u.a. als Tränkewasser erforderlich werden können, diese aber aufgrund eines unzulässig hohen Salzgehalts während des Überführungszeitraums und ggf. des ca. zweiwöchigen Nachlaufs nicht möglich sind, kann es zu maßnahmebedingt erhöhten Aufwendungen für die Landwirtschaft kommen. Diese sollen fallweise durch eine Begutachtung durch die landwirtschaftliche Fachbehörde für die betroffenen Landwirte ermittelt werden.

Der Zuwässerungsproblematik soll durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.II.2.1 Rechnung getragen werden. Diese regelt für den Fall, dass von der Ausnahmemöglichkeit dieser Planfeststellung Gebrauch gemacht wird und der Landkreis Leer einer Zuwässerung für Teile des Leda-Jümme-Gebietes aufgrund maßnahmebedingt erhöhter Salzgehalte nicht zustimmt, die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in einem abgestuften Verfahren. Die erforderlichen Anträge sind bei der für das Verfahren zuständigen Planfeststellungsbehörde zu stellen. Eine Kenntnisnahme der nachteiligen Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses i.S.d. Nebenbestimmung ist im Regelfall dann gegeben, wenn der betroffene Landwirt von dem Inhalt des Gutachtens nach Nebenbestimmung A.II.2.2 Kenntnis erlangt hat.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung A.II.2.1 ist § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG. Diese Vorschrift regelt den Fall, dass eine Planfeststellung für bestimmte Personen nachteilige Wirkungen zeitigt, welche die Betroffenen im Zulassungsverfahren nicht voraussehen konnten. Dies ist zu bejahen, wenn der Betroffene unter Zugrundelegung eines ihm

objektiv zumutbaren Wissensstandes, der auch Fachkenntnisse beinhalten kann (Kotulla WHG Rn. 51), im Zulassungsverfahren nicht in der Lage war, die beanstandeten nachteiligen Wirkungen zu erkennen, um sie rechtzeitig, das heißt bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen, vorzubringen. Diese Konstellation ist im vorliegenden Fall gegeben. Die für Teile des Leda-Jümme-Gebiets bestehende Zuwässerungsproblematik aufgrund maßnahmebedingter erhöhter Salzgehalte hat sich erst im laufenden Verfahren herausgestellt, nachdem sich Fachleute intensiv damit beschäftigt haben und aufwendige Berechnungen angestellt haben. Für einen Laien waren diese Zusammenhänge nicht ohne weiteres erkennbar.

Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, ist der Betroffene i.S.d § 14 Abs. 3 WHG zu entschädigen. Diese Vorschrift bezieht sich auf die nachteilige Einwirkung auf das Recht eines Dritten. Für die betroffenen Landwirte ist in dem Fall, dass der Landkreis Leer einer Zuwässerung für Teile des Leda-Jümme-Gebietes aufgrund erhöhter Salzgehalte maßnahmebedingt nicht zustimmt, die bisherige Nutzung des Grundstücks zur Viehhaltung beeinträchtigt. Wird die bisherige Benutzung eines Grundstücks (z.B. durch Versumpfung, Verkarstung oder Geruchsbelästigung) beeinträchtigt, so liegt darin meist eine nachteilige Einwirkung auf das Recht des Eigentümers (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 12. Auflage 2019 Rn. 73). Die Planfeststellungsbehörde sieht in der Beeinträchtigung der Zuwässerung eine Einwirkung auf das Recht des betroffenen Landwirts, da diesem zeitweise durch den Staufall die Nutzung seines Grundstücks zur Viehhaltung nicht möglich ist, der Eigentümer also schwer und unerträglich betroffen sein kann. Für das Entschädigungsverfahren finden die §§ 96ff. WHG und §§ 123ff. NWG Anwendung. Nach § 97 S. 1 und 2 WHG hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Danach wären in diesem Fall der Antragsteller und die Meyer Werft entschädigungspflichtig.

Mit Nebenbestimmung A.II.2.2 wird verfügt, dass als Grundlage für Entschädigungsberechnungen die wasser- und landwirtschaftliche Situation binnendeichs der betroffenen Bereiche im Leda - Jümme - Gebiet (Zuwässerungseinrichtungen (Lage, Durchmesser, Höhe, Betreiber) und angeschlossene Flächengröße, Höhenverhältnisse, Nutzung und Pächter/Eigentümer) des jeweils angeschlossenen Einzugsgebiets von einem vom Antragsteller zu beauftragenden Gutachter vorab gutachterlich darzustellen ist. Dieses ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vor der Ermittlung von Entschädigungsansprüchen erforderlich, da diese Daten hierfür benötigt werden. Die betroffenen Bereiche ergeben sich aus Erkenntnissen des GLD aus bisherigen Schiffsüberführungen.

Zur fallweisen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen muss der betroffene Landwirt einen begründeten Antrag gegenüber der Planfeststellungsbehörde stellen. Dieser Antrag sollte Angaben enthalten über die Höhe des Entschädigungsanspruchs und deren Ermittlung. Dieser wäre von einem vereidigten Sachverständigen zu prüfen. Die Interessen können auch vom LHV nach entsprechender Rahmenvereinbarung mit den Landwirten vertreten werden.

Der Umfang der Mehraufwendungen ist zu begründen und im Sinne einer Schadensminimierung auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Möglichkeiten der Schadensminimierung, wie z.B. die bevorratenden Zuwässerung rechtzeitig vorher, sind so weit möglich zu nutzen.

Einwendungen:

Soweit einige Einwender (**E 8, E 16, E 17, E 18, E 19, E 25, E 26, E 61, E 62**) beklagen, dass es durch die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses bis zu drei Mal von 2021 bis 2029 im Stauffall temporär zu erhöhten Salzgehalten im Flusssystem des Untersuchungsgebietes gegenüber dem derzeit zugelassenen Zustand kommen könne und damit die Zuwässerung erschwert bzw. eine Zuwässerung nicht oder nur eingeschränkt möglich sei und den Landwirten kein Tränkewasser zur Viehtränke zur Verfügung stehe, wird diesen Einwendungen durch die Nebenbestimmung A.II.2.1 Rechnung getragen, soweit eine konkrete maßnahmebedingte Betroffenheit begründbar ist.

Einwendung: Es herrsche eine absolut schiefastige Förderung eines einzelnen Betriebes der Region gegenüber allen anderen Wirtschaftszweigen der Primärproduktion, u.a. Fischerei und Landwirtschaft (**E 6**).

Antwort: Die Untersuchungen zum Schutzgut Boden, Unterlage C4, Kap. 4.2, Schutzgut Pflanzen, Unterlage C5, Kap. 5.2 zum Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler, Unterlage C6.2, Kap. 6.2.2 und Sonstiger Nutzung, Unterlage H, Kap. 4.2. ergeben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen für die Fischerei und Landwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung des Antragstellers. Im Übrigen ist unter B.II. ausführlich dargestellt worden, dass Ziel des beantragten Vorhabens die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft ist und die Meyer Werft hierzu erheblich beiträgt.

Einwendung: Als Folge eines Anstauens der Ems seien in erheblichem Umfang negative Einflüsse auf die landwirtschaftlichen Außendeichsflächen zu erwarten, wie durch Aufweichen/Durchnässen der Grünlandnarbe, Verschickung/Verschmutzung des Aufwuchses, Futtermittelverlust bezüglich Quantität und Qualität und Verschmutzung und Versalzung von Viehtränken u.a. Insbesondere sollte bei jedem einzelnen Stauffall sichergestellt werden, dass kein stark salzhaltiges Wasser über die Siele in das Grabensystem der binnendeichs angrenzenden Flächen gelange (**E 25, E 26, E 47, E 48**). Der Antragsteller habe in seinen Erwiderungen nicht richtig und hinreichend abgewogen, dass die Außendeichsländereien infolge der ständigen Überflutung nicht mehr wenigstens zweimal im Jahr gemäht/genutzt werden können (**E 48, E 51**).

Antwort: Zusätzliche Vernässung, Verschlickung und Verschmutzung etc. resultieren aus einer befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung zu Salz nicht. Denn mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt soll kein zusätzlicher Stauffall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstauffall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden sowie des hierfür geltenden Zeitraums ist nicht Antragsgegenstand. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht Antragsgegenstand. Soweit Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch eine



Salzbelastung durch dieses Verfahren verursacht werden, wird dies durch Nebenbestimmung A.II.2.1 berücksichtigt. Weitere Einschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch diesen Beschluss sind nicht zu erwarten. Im Übrigen gelten die bereits vereinbarten Regelungen zum sog. Winterstaufall (Vereinbarung zwischen dem NLWKN und dem Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland vom 02.03.2006) fort. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Laut Planbegründung sollten Flächen mit dem raumordnerischen Ziel "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" der weiteren Flexibilisierung der Staufunktion zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur geopfert werden. Die Landwirtschaft bewirke im Vergleich zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Meyer-Werft mindestens gleichwertige Beschäftigungseffekte **(E 26)**.

Antwort: Soweit Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch eine Salzbelastung durch dieses Verfahren verursacht werden, wird dies durch Nebenbestimmung A.II.2.1 berücksichtigt. Weitere Einschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch diesen Beschluss sind nicht zu erwarten. Daher wird der Einwand zurückgewiesen.

Einwendung: Es sei unverhältnismäßig, aufgrund eines Worst-Case- Szenarios landwirtschaftliche Nutzfläche zu opfern, um drei Umweltverbände zum Klageverzicht zu bewegen **(E 26)**.

Antwort: Soweit Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch eine Salzbelastung durch dieses Verfahren verursacht werden, wird dies durch Nebenbestimmung A.II.2.1 berücksichtigt. Weitere Einschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch diesen Beschluss sind nicht zu erwarten. Daher wird der Einwand zurückgewiesen.

Einwendung: Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei u. a. eine Schiffsüberführung um den 20.09.2020. Die Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flächen sei bereits unter bestehenden Planfeststellungsbeschlüssen erheblich. Die bestehenden Beschlüsse immer weiter schleichend aufzuweichen, sei nicht hinnehmbar, wenn die Aufstauhöhe wie im letzten Jahr nicht auf 1,90 m beschränkt werde und damit die Ländereien nicht unter Wasser gesetzt werden **(E 47)**.

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden ist nicht Antragsgegenstand. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht Antragsgegenstand. Soweit Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch eine Salzbelastung durch dieses Verfahren verursacht werden, wird dies durch Nebenbestimmung A.II.2.1 berücksichtigt. Weitere Einschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch diesen Beschluss sind nicht zu erwarten. Die Schiffsüberführung um den 20.9.2020 ist nicht mehr Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Es entstünde Mehraufwand, da Rinder von der Weide eingesammelt und wieder aufgestallt werden müssten **(E 49)**.

Antwort: Auf die vorangegangene Antwort wird verwiesen.

Einwendung: Vermehrte Baggerungen führten zu Landabbrüchen (**E 49**).

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen. Somit sind auch keine vermehrten Baggerungen zu erwarten. Zudem sind die erforderlichen Baggerungen nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens, sondern bereits zugelassen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Es seien keine Ersatzflächen vorhanden, da schon Flächen durch den Tidepolder Coldemüntje verloren gehen (ca. 30 ha) (**E 49**).

Antwort: Das Vorhaben steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Tidepolder. Für das beantragte Vorhaben sind auch keine Ersatzflächen als Ausgleichsflächen erforderlich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Im letzten Jahr (2019) habe trotz einer Reduzierung des Viehbestandes (2017) auf dem Hof des Einwenders zum ersten Mal Futter in Höhe von 20.000 € zugekauft werden müssen, weil die Silomengen nicht ausreichend gewesen seien. Dieses sei zum Teil der Trockenheit und dem Klimawandel geschuldet, aber in Summe trügen auch die gestressten Außendeichflächen erheblich zum Problem bei. Entschädigt würden dort 83 € pro ha.

Auch der Wertverlust des Außendeichs sei beträchtlich. Die vielen Einschränkungen zeigten Wirkung, indem die Ländereien seit Jahren nicht mehr an der Wertsteigerung teilnahmen, die Binnendeichs zu verzeichnen seien. Hofnahe Ersatzländereien gebe es nicht, schon gar nicht zu gleichen Preisen, was die Suche nach Lösungen erheblich erschwere. Seit die Aufkaufprogramme des Landes den Markt für Ländereien auch noch erheblich beaufschlagten, werde die Beschaffung Hof naher Flächen fast zur Unmöglichkeit und für einen normalen, landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr stemmbar.

Ferner werde die Bitte geäußert, die Sorgen der Landwirte ernst zu nehmen und Gespräche über mögliche Interessenausgleiche für die schleichende Entwertung der Außendeichländereien zu befürworten. Sofern trotz Rückgang der Auftragslage in Zukunft nicht im September auf die Überführung von Schiffen verzichtet werden könne bzw. der Zeitpunkt einer Überführung nicht entsprechend planbar sei, sollte als Konsequenz im Rahmen der vielen Förderöpfe die Möglichkeit gegeben werden, Alternativen für den Außendeich zu entwickeln, die auch den Fortbestand des Hofes erlaube (**E 47**).

Antwort: Der Einwand beschreibt einen Zustand, der mit diesem Verfahren in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Soweit Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch eine Salzbelastung durch dieses Verfahren verursacht werden, wird dies durch Nebenbestimmung A.II.2.1 berücksichtigt. Weitere Einschränkungen landwirtschaftlicher Flächen durch diesen Beschluss sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit auf Umstände, die außerhalb dieses Verfahrens liegen, einzuwirken. Daher wird der Einwand zurückgewiesen.

Einwendung: Die ohnehin schon erschwerte und eingeschränkte Zuwässerung aus der Ems werde durch das Aussetzen der Nebenbestimmungen weiter erschwert. Dem Vorhaben könne daher nicht ohne entsprechenden Ausgleich zugestimmt werden. Zur Kompensation der Betroffenheit wird daher die Ausstattung der drei Sieltiefs Klostermuhde, Coldemüntje und Mitling-Mark mit leistungsfähigen Pumpen gefordert. Diese sollten das Wasser aus den Sieltiefs über den Deichringgraben entlang des Deichverteidigungsweges zu den Zuwässerungsgräben pumpen und verteilen. **(E 17)**

Antwort: Bei der von der Einwenderin erwähnten Zuwässerung geht es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um die viehtränkende Funktion der Grabensysteme zur Gesunderhaltung des Weideviehs unter Aspekten des Tierwohls sowie um die Viehkehrung durch die wassergefüllten Gräben. Die diesbezüglichen maßnahmebedingten Erschwernisse werden seitens der Planfeststellungsbehörde durch Erlass der Nebenbestimmung A.II.2.1 anerkannt. Es sind für die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus keine Gründe ersichtlich, dem Antragsteller die Ausstattung der drei Sieltiefs Klostermuhde, Coldemüntje und Mitling-Mark mit leistungsfähigen Pumpen aufzuerlegen. Diese werden auch vom Einwender nicht dargelegt.

Einwendung: Die ohnehin schon erschwerte und eingeschränkte Zuwässerung aus der Ems werde durch das Aussetzen der Nebenbestimmung weiter erschwert. Dem Vorhaben könne daher nicht ohne entsprechenden Ausgleich zugestimmt werden. Zur Kompensation der Betroffenheit werde ein Wasserstandbewirtschaftungskonzept gefordert, um Alternativen der Zuwässerung zu prüfen, bzw. die Wasserstände in den Sommermonaten anzuheben. Was und in welchen Bereichen etwas möglich sei, auch in Kombination mit dann zu erstellenden Staubauwerken, müsse entsprechend über das oben genannte Verfahren erarbeitet werden. Die Kosten für diese Planung und Umsetzung einschl. Staubauwerken hätte dann der Antragsteller zu tragen. **(E 16)**

Antwort: Bei der von der Einwenderin erwähnten Zuwässerung geht es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorrangig um die viehtränkende Funktion der Grabensysteme zur Gesunderhaltung des Weideviehs unter Aspekten des Tierwohls sowie um die Viehkehrung durch die wassergefüllten Gräben. Die diesbezüglichen maßnahmebedingten Erschwernisse werden seitens der Planfeststellungsbehörde durch Erlass der Nebenbestimmung A.II.2.1 anerkannt. Es sind für die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus keine Gründe ersichtlich, auf Kosten der Antragstellerin die Planung und ggf. auch die Umsetzung eines Wasserstandbewirtschaftungskonzeptes fordern zu können, um Alternativen der Zuwässerung zu prüfen, bzw. die Wasserstände in den Sommermonaten anzuheben.

Einwendung: Der erhöhte Aufstau der Ems dürfe keinen Einfluss auf die Grundwasserstände haben, wodurch ggf. eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft entstehe. **(E 60)**

Antwort: Durch das beantragte Vorhaben sind unter Berücksichtigung der bisherigen Genehmigungslage keine veränderten Wirkungen auf die Grundwasserstände zu erwarten. Denn mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt soll kein zusätzlicher Staufall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden sowie des

hierfür geltenden Zeitraums ist nicht antragsgegenständlich. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht antragsgegenständlich.

Einwendung: Die im Anhang B 4 dargestellte „Add-On-Maßnahme“ aus dem IBP-Maßnahmenkatalog zur Anlage eines Nebenarms oberhalb von Papenburg bewirke einen zusätzlichen Flächenverlust von mindestens 30 ha. Möglicherweise kämen noch zusätzliche Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen durch den Eingriff im NSG- bzw. FFH-Gebiet „Emstal“ hinzu. **(E 26)**

Antwort: Es sind weder eine „Add-On-Maßnahme“ noch Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen antragsgegenständlich.

#### **XI.4 Belange der Fischerei**

Die Auswirkungen des Emssperrwerks in seiner Staufunktion auf Belange der Fischerei sind durch den Sperrwerksbeschluss berücksichtigt, bewertet und kompensiert worden<sup>62</sup>. Eine max. dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt von 2021 bis 2029 wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der insgesamt nur kurzen Dauer der Beeinträchtigung keine Auswirkungen auf die Fischerei haben.

Ein persönliches Fischereirecht steht den in dem betroffenen Bereich tätigen Fischern nicht zu, weil die Ems unterhalb der Papenburger Schleuse als Küstengewässer gilt und demzufolge der Fischfang dort nach § 16 Nds. FischG frei ist.

Eine Beeinträchtigung der Kutterfischerei, die von Norddeich, Ditzum oder Greetsiel aus in der Außenems betrieben wird, ist nicht erkennbar.

Die Hamenfischerei wird durch die beantragte Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Sportfischerei ist ebenfalls nicht ersichtlich.

---

<sup>62</sup> Hierzu führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 275):

„Die Hamenfischerei wird beeinträchtigt und ist als privater Belang vor allem der hauptberuflichen Hamenfischerei in die Abwägung einzustellen. Allerdings ist das Maß der Beeinträchtigung insgesamt derart gering, dass es hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten muss.“

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Fangenertrag der Fischer führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 284):

„Die Auswirkungen des Sperrwerks in seiner Zusatzfunktion (Staufunktion) lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben: Negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf den Fangenertrag der Fischer sind jedoch nicht wahrscheinlich. Durch den Betrieb der Pumpen im Sperrwerk und beim Leda-Schöpfwerk ist mit der Schädigung von Fischen zu rechnen. Sie führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischpopulationen, jedenfalls wirkt sich dies nicht auf die Fangergebnisse der Fischer aus. Es ist eine leichte Beeinträchtigung der Hamenfischerei im Staufall gegeben. Auch kommt es zu geringen Strömungserhöhungen und Turbulenzen im unmittelbaren Sperrwerksbereich, die jedoch keine Auswirkungen auf das Fangergebnis der Fischer haben.“

Einwendung: Grundsätzlich werde darauf hingewiesen, dass auch eine einmalige massive Erhöhung des Salzgehaltes in einem Fluss, meistens verbunden mit weiteren negativen Einflüssen, erheblichen Schaden in der Fischfauna anrichten könne. **(E 25)**

Antwort: Im Untersuchungsgebiet herrschen im Mittel überwiegend oligohaline bis mesohaline Verhältnisse. Einen limnischen Bereich gibt es im Emsästuar - ungeachtet formaler Festlegungen - nicht. Diese Randbedingungen bedingen auch den dem Vorhaben zu Grunde gelegten Worst Case. Oberhalb von Leer sowie in der Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks handelt es sich um Bereiche mit mittleren Salzgehalten von 0,5 – 1,4 PSU, starken saisonalen Unterschieden mit 90-Perzentilen von 0,7 bis zu 3,5 PSU und beachtlichen Salinitäts-Schwankungen zwischen einzelnen Tagen und innerhalb der Tage zwischen Ebbe und Flut. Lediglich in Leda/Jümme oberhalb des Ledasperrwerks treten allmählich limnische Verhältnisse auf. Dort werden unmittelbar oberhalb des Sperrwerks noch im Mittel 1 PSU erreicht und erst bei Amdorf (Leda, 10,5 km oberhalb der Mündung in die Ems) und Nortmoor (Jümme, 13 km oberhalb der Mündung der Leda in die Ems) herrschen im Mittel um ca. 0,3 PSU und damit limnische Verhältnisse, wobei auch dort bei im Sommer geringem Oberwasser höhere Salzgehalte auftreten. In der Ems sind die nicht-limnischen Verhältnisse auch durch Einflüsse von oberhalb bedingt. Die Station Herbrum liegt oberhalb des Wehres und misst damit im nicht tidebeeinflussten Bereich. Hier wird der dauerhafte Einfluss chloridhaltiger Einleitungen (Grubenwasser, chemische Industrie) in die Große Aa auf die Salzgehalte abgebildet, es treten Spitzenwerte bis 1,1 PSU sowie 90-Perzentile von 0,7 PSU im August und September auf. Oberhalb von Leer ist die Fischgemeinschaft stark degradiert. Insbesondere sommerliche Sauerstoffdefizite und die hohe Trübung beeinflussen die Fischfauna der Unterems negativ (LAVES 2012 S. 83; BioConsult Schuchardt & Scholle 2014c S. 7). Auch die bestehenden Salzgehalte führen zu einer Abweichung vom Referenzzustand und wurden berücksichtigt (vgl. Unterlage C6.2 Kap. 6.2.1.4). Da also im Ist-Zustand eine hohe Vorbelastung herrscht, führen die temporären Vorhabenwirkungen nicht zu Bestandveränderungen und sind als unerheblich negativ zu bewerten.

Einwendung: Grundsätzlich werde darauf hingewiesen, dass die zeitweise Beeinflussung des Tidegeschehens (Einstauung der Ems) die Belange der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei berücksichtigen müsse und die Auswirkungen auf ein erforderliches Minimum beschränkt oder Einschränkungen der Fischerei gänzlich ausgeschlossen werden sollten. Dabei seien insbesondere die aktive wie auch die passive Fluss- und Küstenfischerei bei den Planungen und der Durchführung der geplanten Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Ausweitungen von Sperr- und Schutzgebieten für die Fischerei seien dabei grundsätzlich zu vermeiden. **(E 29)**

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt ist keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden verbunden. Auch die Gesamtstaudauer pro Kalenderjahr ist nicht antragsgegenständlich.

Einwendung: Eine mögliche Erhöhung der Sedimentfrachten im Zusammenhang mit der Einstauung der Ems seewärts des Emssperrwerkes sei zu vermeiden. Die Mobilisierung von Se-

dimenten stelle eine potentielle Beeinträchtigung für die entlang der Ems befindlichen Saatumuschel- und Muschelkulturflächen dar und sei daher möglichst auszuschließen oder auf das erforderliche Minimum zu beschränken. **(E 29)**

Antwort: Eine Untersuchung der maßnahmenbedingten Auswirkungen seewärts des Emssperrwerkes ist nicht erforderlich. Ein Anstau der Ems ist dem Grundsatz nach zulässig und über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb des Emssperrwerkes geregelt. Dementsprechend zulässig bzw. geregelt ist auch der Entleerungsvorgang mit den Wirkungen auf das Unterwasser des Emssperrwerkes.

Einwendung: Zur Steigerung der Akzeptanz in der Fischerei hinsichtlich der bedarfsorientierten Einstauung der Ems und des damit einhergehenden Eingriffs in das Tidegeschehen der Ems sollten die örtlichen Fischereibetriebe (u.a. Muschelfischer GbR, Kutterfischereibetriebe) vor Beginn der Maßnahmen über deren Art und Umfang informiert werden. Sofern Beeinträchtigung zu erwarten seien, sollten gemeinsame Lösungen erarbeitet werden, die die Auswirkungen für die ansässige Fischerei so gering wie möglich halten. **(E 29)**

Antwort: Der Einwand nimmt offensichtlich Stellung zur geplanten "Flexiblen Tidesteuerung" zur Verbesserung der ökologischen Situation der Ems. Hierzu wird es ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren geben.

Einwendung: Unter Bezugnahme auf Berichte im Stader Tagesblatt vom 25.05.2020 und 26.06.2020 über Tests zur flexiblen Tidesteuerung am Emssperrwerk und das Fischsterben in der Elbe wird davon ausgegangen, dass die Baggermaßnahmen in der Ems dieselben Auswirkungen auf die Tierwelt haben, wie auch das Ausbaggern der Elbe, und hierdurch unwiederbringlich Wasserleben in der Ems vernichtet werden. **(E 48, E 51)**

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt soll kein zusätzlicher Stauffall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstauffall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden ist nicht antragsgegenständlich. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht antragsgegenständlich. Damit werden keine zusätzlichen Baggerungen notwendig. Vielmehr würde ein Verzicht auf die beantragte Option einer Zulassung der weiteren Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b, ggf. die Verschiebung eines Überführungstermins zur Folge haben und damit zu zusätzlichen Baggerungen führen (siehe Stellungnahme der WSV). Zudem ist festzustellen, dass die Ursache für das Fischsterben an der Elbe (nicht Ems) unterdessen weitergehend geklärt worden ist. Insbesondere wurden nicht nur in der Elbe, sondern in einem großen Bereich der Nordseeküste Schleswig-Holsteins und Niedersachsens tote Fische angespült; insbesondere junge und schlecht genährte Heringe. Siehe z.B. <https://www.rnd.de/wissen/unterschiedliche-grunde-fur-fischsterben-an-nordseekueste-und-elbe-7YKN6PJINZFYFFOCXBJSE4NQHA.html> Vergleichbare Ereignisse hat es in früheren Jahren ebenfalls gegeben (2007, 2015). Im Übrigen ist die Thematik unterdessen aus den Medien verschwunden, denn es handelte sich offensichtlich um ein zeitlich begrenztes Ereignis. Zudem ist es positiv zu bewerten, dass aktiv an einer Verbesserung der Ems gearbeitet wird und die Tidesteuerung dieses Jahr getestet wird.

### **XI.5 Belange des Hafensbetriebs**

Der Hafensbetrieb wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die max. dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b von 2021 bis 2029 nicht beeinträchtigt, da sich an den übrigen Randbedingungen, wie zulässige Stauhöhe und Staudauer nichts ändert

Einwendung: Die Schlickeinträge in den Sportboothafen und den historischen Hafen Weener hätten so erheblich zugenommen, dass die Bewirtschaftung der Häfen erheblich erschwert sei. **(E 11)**

Antwort: Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schwebstoffhaushalt im Ästuar, die über den bereits genehmigten Zustand hinausgehen würden.

Einwendung: Mögliche Auswirkungen auf die unterhalb des Sperrwerks liegenden Bereiche seien zu betrachten; dazu gehören für den Hafen Emden insbesondere mögliche Veränderungen im Sedimentverhalten und -zusammensetzung, die Auswirkungen auf die Unterhaltung der Wasserflächen im Rezirkulationsverfahren haben könnten. **(E 43)**

Antwort: Eine Untersuchung der maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die unterhalb des Sperrwerks liegenden Bereiche, wie den Hafen Emden, ist nicht erforderlich. Ein Anstau der Ems ist dem Grundsatz nach zulässig und über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb des Emssperrwerks geregelt. Dementsprechend zulässig bzw. geregelt ist auch der Entleerungsvorgang mit den Wirkungen auf das Unterwasser des Emssperrwerkes. Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt ist keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden beantragt. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht antragsgegenständlich.

Einwendung: Während der Aufstauungszeiten und der Emsüberführung der Schiffsneubauten der Meyer Werft sei kein Betrieb des Emsanlegers auf Höhe Deichstraße 261, Leer möglich (Hochwasserschutz, fehlender Schiffsverkehr). **(E 44, E 45)**

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt ist keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden beantragt. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht antragsgegenständlich. Eine maßnahmebedingte Betroffenheit kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennen.

### **XI.6 Belange der Kulturgüter**

Einwendung: Im Jahre 2017 sei südlich der Ortschaft Pogum im Bereich des Emskilometers 35,5 eine historische Holzkonstruktion des 17. Jahrhunderts zur Küstensicherung (Höft) als Bodendenkmal ausgewiesen worden. Durch die Aufstauung von Wasser und der damit verbundenen Teilüberflutung könnte es zusätzlich erodieren. **(E 32)**.

Antwort: Das benannte Vorkommen des Baudenkmals liegt auf Höhe Ems-km 35,5 unterhalb des Emssperrwerks und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Einwendung: Hohe Wasserstände der Ems und damit einhergehende Erosion könnten das Bodendenkmal „Festung Leerort“ grundsätzlich gefährden. Eine Teilüberflutung des Innenraums könne nur ausgeschlossen werden, wenn im Sommerdeich an der süd-westlichen Ecke die Lücke geschlossen werden würde. Hierbei sei der Schutz des ehemaligen Zwingers der Wehranlage, der als Wall obertägig sichtbar sei, zu beachten. Innerhalb des Flussbettes der Ems seien westlich der Anlage Holzpfosten vorgelagert. Schutzmaßnahmen zum Erhalt dieser (wie z.B. ein Auftrag aus Klei) seien wahrscheinlich nur temporär wirksam. Eine vollständige Dokumentation des erhaltenen Denkmals und eine anschließende Langzeitbeobachtung sei erforderlich. **(E 32)**.

Antwort: Das Bodendenkmal liegt auf einer Geländehöhe deutlich über NHN >2,7. Wasserstände von NHN +2,8m werden im Winterzeitraum bei Leerort staufallunabhängig im Jahresmittel 10-mal erreicht. Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zu Salzgehalt wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen. Es erfolgt keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstau festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf im Flussbett der Ems der Festung vorgelagerte Holzpfosten sind nicht zu erwarten: Weder wird das im Ist-Zustand maximal mögliche Stauziel von NHN +2,7 m überschritten, noch wird vorhabenbedingt die Dauer eines einzelnen Staus oder die Gesamtdauer verändert. Eine Sicherung oder der „Festung Leerort“ oder eine vollständige Dokumentation der vorgelagerten Holzpfosten und eine anschließende Langzeitbeobachtung ist somit nicht erforderlich.

#### **XI.7 Belange der Energieversorger**

Einwendung: Der Schutz von Versorgungsleitungen und –anlagen werde eingefordert **(E 27, E 34, E 37, E 36, E 41)**.

Antwort: Es erfolgen keine baulichen Maßnahmen. Ein Anstau der Ems ist dem Grundsatz nach zulässig und über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb des Emssperrwerks geregelt. Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen.

#### **XI.8 Sonstige Belange**

Einwendung: Das beantragte Vorhaben diene nicht der Umsetzung von § 18 Masterplan Ems 2050. Vielmehr stünde es im Widerspruch dazu. Es würden dort nur Aussagen zu einem Rahmen von Stauhöhen und deren jahreszeitlicher Ausdehnung (Winterstau, Sommerstau) getroffen. Die Aussetzung von Umweltauflagen sei an keiner Stelle Gegenstand des Vertrages **(E 1)**.

Antwort: Der Masterplans Ems 2050 (s. Kap. 5) hat gem. Art. 15 (2) auch die Sicherung des Werftstandortes zum Ziel. Die seit 15 Jahren zu beobachtenden ansteigenden Salzgehalte (unabhängig von Staufällen, inkl. Überschreitungen von 2 PSU bei Halte) im Emsästuar sowie damit zusammenhängend die Überführung der AIDAnova (am 8./9.10.2018) unter ungünstigen Bedingungen (erstmaliges Überschreiten von 2 PSU bei Halte im Staufall) haben gezeigt,



dass eine weitere befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b über den Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 hinaus (vgl. Art. 17 des Masterplans) zwingend notwendig ist, um Überführungssicherheit in dem Zeitraum des Winterstaus – dem Rahmen für Schiffsüberführungen der Meyer- Werft wie auch im Masterplan vorgesehen (vgl. Art. 18 des Masterplans) – zu gewährleisten. Bereits in der Präambel des Masterplans werden die "als gleichwertig anerkannten ökologischen und ökonomischen Interessen" thematisiert, die es in Einklang zu bringen gelte. Dies kann nicht bedeuten, dass aufgrund unabhängig von Schiffsüberführungen zu beobachtenden Veränderungen der abiotischen Verhältnisse im Emsästuar Neubauten der Meyer Werft nur noch eingeschränkt überführt werden können. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Artikel 18 des Masterplans Ems 2050 regelt, dass im Vorfeld von Zulassungsverfahren geeignete Minimierungs-, Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen zu erarbeiten seien, die der einvernehmlichen und zügigen Durchführung formaler Zulassungsverfahren dienen sollen. Hierfür wurde entsprechend Artikel 18 Abs. 3 ein Arbeitskreis eingerichtet. Dieser habe einvernehmlich zur „Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk“ vom 12.04.2019 geführt (**E 1**).

Antwort: Im vorliegenden Verfahren sind nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde keine Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen erforderlich (s. oben unter B V und B VIII). Wie in Planunterlage B ausgeführt, wird das Vermeidungsgebot bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Es werden Überführungstiefgang, Stauhöhe und Staudauer jeweils so gering wie möglich gehalten. Eine bessere, umweltverträglichere Variante zu diesem Verfahren gibt es nicht. Im Übrigen ist eine einvernehmliche Regelung zwischen den am Masterplan Beteiligten wünschenswert. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: In Hinblick auf die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b habe dieser Arbeitskreis mit Beschluss aus 2018 allerdings beschlossen, dass die Nebenbestimmung zum Salzgehalt in der zurzeit geltenden Fassung nicht verändert werden soll. Diesen Beschluss habe der Lenkungs-kreis zustimmend zur Kenntnis genommen (**E 1**).

Antwort: Nach Angaben des Antragstellers habe sich dieses Einvernehmen ausdrücklich nur auf das damals aktuell in Vorbereitung befindliche Planfeststellungsverfahren „Schiffsüberführungen“ mit dem nunmehr erfolgten Planfeststellungsbeschluss vom 12.04.2019 bezogen. Es entfalte - auch hinsichtlich der geltenden Grenzwerte - keine präjudizielle Wirkung für spätere Verfahren. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht Vertragspartei des Masterplans und folglich auch nicht an die Vereinbarungen gebunden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Eine einvernehmliche Abstimmung des hier beantragten Vorhabens sowie die gemeinsame Erarbeitung von Kompensationsmaßnahmen im Arbeitskreis hat nicht stattgefunden (**E 1**).

Antwort: Kompensationsmaßnahmen sind für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde nicht an Vereinbarungen aufgrund des Masterplans gebunden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Im Bereich der Vordeichflächen in Midlum würden sich Kompensationsflächen der Bundesrepublik Deutschland befinden, welche durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg verwaltet werden. Die Kompensationsflächen würden während der Vegetationsperiode teilweise beweidet. Vor Einstau der Flächen seien rechtzeitig die Bewirtschafter zu informieren (**E 28**).

Antwort: Die Überführungen werden wie bisher auch durch das WSA Emden, durch die Meyer Werft und durch den NLWKN durch Presseveröffentlichungen o.ä. bekannt gemacht. Eine weitergehende Information einzelner Bewirtschafter wird seitens der Planfeststellungsbehörde daher für nicht erforderlich gehalten.

Einwendung: An vier Stellen könne die wasserrechtlich genehmigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Ems während der Stauzeiten bei Ausbleiben des regulären Tideverhaltens nicht erfolgen. Bei großen Oberflächenwassermengen (z. B. durch starke Niederschläge) könne es zum Auf- und Rückstau des Wassers auf dem Betriebsgelände mit entsprechenden Folgen für das Entsorgungszentrum & Ems-Anleger kommen. Es werde daher gefordert, dass durch organisatorische und technische Maßnahmen der Betrieb der Anlage permanent und dauerhaft sichergestellt sei (**E 44**).

Antwort: Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salzgehalt soll kein zusätzlicher Staufall zugelassen werden. Eine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstau festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden ist nicht antragsgegenständlich. Auch die Gesamtstaudauer / Kalenderjahr ist nicht Antragsgegenstand. Ein Sachgrund für organisatorische und technische Maßnahmen durch den Antragsteller ist insofern nicht erkennbar. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwendung: Es wird die Frage gestellt, ob die Umweltverbände (Nabu, WWF, BUND) damit einverstanden seien, wenn von der einmaligen Ausnahme 2019 eine 10-jährige werde? (**E 49**)

Antwort: Antragsgegenstand ist die Möglichkeit der maximal dreimaligen Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b von 2021 bis 2029. Dies bedeutet nicht, dass es zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird. Die Aussetzung eröffnet lediglich eine Option, die ggf. wahrgenommen werden kann aber nicht zwingend wahrgenommen werden muss. Die Umweltverbände haben sich im Verfahren geäußert und ihre Bedenken vorgetragen.

Einwendung: Es ist vorgetragen worden, dass es äußerst fraglich sei, ob der Masterplan Ems 2050 überhaupt jemals umgesetzt werden könne. Ferner führe die Umsetzung von Maßnahmen zu neuen Kollateralschäden wie sich bei der ersatzweisen Herstellung von Wiesenvogel-lebensraum im Bereich Holtland, wo zahlreiche Bäume gefällt werden müssten, zeige (**E 6**).

Antwort: Der Masterplan Ems 2050 ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land Niedersachsen, den Landkreisen Emsland und Leer, der Stadt Emden, der Meyer Werft und den Umweltverbänden BUND, NABU und WWF. Ziel des „Masterplans Ems 2050“ ist gemäß Art. 1 Abs. 4 die nachhaltige Entwicklung und Optimierung des Ems-Ästuars im Hinblick auf die Natürlichkeit, Sicherheit und Zugänglichkeit. Ökologische und ökonomische Interessen sind dafür in Einklang zu bringen. Dazu gehören sowohl die Wiederherstellung,

Erhalt und Entwicklung eines intakten und dynamischen Ökosystems als auch die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und der Erhalt der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße sowie die Zugänglichkeit der Häfen. Die Umsetzung dieser Ziele werden durch dieses Verfahren nicht verhindert.

Einwendung: Die sog. Tidesteuerung durch das Emssperrwerk, die als Heilmittel gegen die eklatante Verschlickung und Versalzung der Ems eingesetzt werden soll, verschlinge zusätzliche Steuergelder, schein dabei nur fraglich zu funktionieren (**E 6**).

Antwort: Im Antrag und im Beschluss wird die „Flexible Tidesteuerung“ nur insoweit berücksichtigt, dass der maximale Befristungszeitraum dann zum Tragen kommt, wenn nicht bereits vorab aufgrund der angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte Randbedingungen eintreten, die dann zu berücksichtigen wären. Ein Funktionieren der „Flexiblen Tidesteuerung“ hätte damit zur Folge, dass der maximale Befristungszeitraum des Beschlusses verkürzt würde. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden. Die „Flexible Tidesteuerung“ selbst ist nicht Antragsgegenstand. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

### **XI.9 Ergebnis**

Die vom Landkreis Emsland beantragte befristete Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Salz (Nebenbestimmung A.II.2.2.2 b) konnte nach Maßgabe der in diesem Beschluss unter A.II.1 und A.II.2 genannten Nebenbestimmungen erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht vorliegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden eingehalten. Insoweit wurde im Einzelnen dargelegt, dass die Aussetzung der Regelung zum Salz schädliche Gewässerveränderungen nicht erwarten lässt und dass das Vorhaben in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für die Ems (und damit den Anforderungen nach der WRRL) steht. Auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG werden eingehalten. Es wurde dargelegt, dass das Vorhaben auch mit den nicht wasserwirtschaftlichen Vorschriften in Einklang steht, insbesondere mit denen des Naturschutzrechtes. Das Vorhaben ist auch mit anderen Nutzungen (Schifffahrt, Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei etc.) vereinbar.

Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund des überwiegenden zwingenden öffentlichen Interesses an der Gewährleistung der Schiffüberführungen und vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringfügigen Umfangs der Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen und der Umweltbelange auch verhältnismäßig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann ausgeschlossen werden.

## **XII. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Von der Erhebung von Kosten gegenüber dem Landkreis Emsland wird aus Billigkeitsgründen abgesehen.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, zu richten.

gez. Sickelmann

## D. Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
EU-WRRL (auch: RL 2000/60/EG oder EU- Wasserrahmenrichtli- nie)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L311 vom 31.10.2014, S. 32)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
FFH-Richtlinie (auch: FFH-RL)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKomVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 42)
NSG-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 03.06.2008 (Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 13.06.2008 und Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 15.07.2008/Ausgabe 13)

NSG-VO „Unterems“	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden vom 30. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 749)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung - vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
Schifffahrtsordnung Emsmündung	Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. 12.1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung (BGBl. 1987 II S. 141, 144), geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 05.04.2001 (BGBl. 2001 II S. 1049)
UIG	Umweltinformationsgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (im Internet abrufbar unter : <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/vv_uvppvww.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/vv_uvppvww.pdf</a> )
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)